

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Fortschreibung der BAG-Dokumentation 1954 — 1988

Anlagen

Anlagen

Die Anlagen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu den Kapiteln der Dokumentation aufgeführt, unabhängig davon, ob sie als Arbeitsmaterial aktuell sind oder eher „historisch“ Arbeitsvoraussetzungen früherer Art kennzeichnen.

- A 1.1 „Nenndorfer Richtlinien“ (1945)
- A 3.1 Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) (1977)
- A 3.3 Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen (1985)
- A 3.35 Empfehlungen für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe (1983)
- A 3.4 – 1 Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der Öffentlichen Erziehung (1977)
- A 3.4 – 2 Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75 a JWG (1986)
- A 4.2 – 1 Heimaufsicht (1972) – Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 JWG (1971) – Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen (1969) – Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (1969)
- A 4.2 – 2 Empfehlung für die Beratung und Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften (1980)
- A 4.2 – 3 Vorläufige Richtlinien für die Ausübung der Heimaufsicht nach den §§ 78, 79 JWG über Jugend-Segelschiffe; hier: Anforderungen an die Schiffssicherheit (1986)
- A 4.2 – 4 Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten (1986)
- A 4.2 – 5 Hinweise zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe (1987)
- A 4.3 Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege (1984)
- A 5.2 Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe (1968)
- A 6.2 Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (1988) – 2., neu bearbeitete Auflage –
- A 7.1 – 1 Mobile Jugendarbeit (1986)
- A 7.1 – 2 Empfehlungen zum Einsatz von Computern in der offenen Jugendarbeit (1987)
- A 7.21 – 1 Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe (1982)
- A 7.21 – 2 Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe (1987)
- A 7.22 Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen (1978)
- A 7.4 – 1 Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer (1983)
- A 7.4 – 2 Empfehlungen zur Gewährung von Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber (1987)
- A 8.1 – 1 Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen (1970)
- A 8.1 – 2 Hinweise zur Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen (1985)
- A 8.1 – 3 Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher (1976)
- A 8.1 – 4 Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher; hier: Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen (1987)
- A 8.2 Empfehlungen zur Anwendung des Gesetzes zur Neuordnung des internationalen Privatrechts (IPR-Gesetz) vom 25.7.1986 (1987)
- A 8.3 – 1 Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplanes (1972)
- A 8.3 – 2 Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechniken in der Jugendhilfe (1988)
- A 9.11 Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe (1972)
- A 9.12 Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe (1980)
- A 9.3 Stellungnahme zum Problem der älter werdenden und langjährig tätigen Erzieher im Heim (1975)

Verwaltung der Hansestadt Hamburg
Landesjugendamt
Az.: 380—00.00

„Nenndorfer Richtlinien“ vom 5.11.1945 in der Fassung vom 13.12.1945

Zur Zeit befinden sich in allen Gebieten, die unter Aufsicht der Englischen Militärregierung stehen, zahllose Jugendliche, die in ihren Wohnsitz im russisch besetzten Gebiet nicht zurückkehren können. Zahllose Kinder und Jugendliche haben außerdem wegen Aufgabe ihres Wohnsitzes in den östlichen Reichsgebieten die Verbindung mit ihren Eltern verloren und z.Z. keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort. Für sie muß, unbeschadet der Mitwirkung privater Fürsorge, öffentliche Hilfe eintreten. Neben der Gewährung persönlicher Fürsorge sind im Einzelfall auch erzieherische Maßnahmen erforderlich, da die fehlende Pflege und Erziehung des Elternhauses diesen Kindern und Jugendlichen ersetzt werden muß und darüber hinaus der Gefahr einer allgemeinen Verwahrlosung und Jugendkriminalität vorzubeugen ist. Es wird daher für die deutschen Gebiete, die unter der Oberhoheit der Englischen Militärregierung stehen, folgendes bestimmt:

Artikel I

Soweit Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder infolge der Kriegseignisse diesen aufgegeben oder verloren haben, der Fürsorge bedürfen, ist diese zunächst — unbeschadet der Mithilfe privater Fürsorge — durch die Stadt- und Kreisjugendämter (in Landkreisen die seitens der Kreisjugendämter beauftragten Stellen) zu gewähren, in deren Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt.

Artikel II

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche ohne erwachsene Angehörige in den Bezirk eines Kreisjugendamtes zureisen, haben sich bei diesem (in Landkreisen bei den Bürgermeistern) unverzüglich zu melden. Arbeits-, Wirtschafts- und Ernährungsämter, die Organe der Polizei, die Behörden der Länder und Selbstverwaltungskörper sowie die Stellen der privaten Fürsorge sind verpflichtet, soweit Kinder und Jugendliche im Sinne des Artikels I bei ihnen bekannt werden, diese an das zuständige Kreis- oder Stadtjugendamt zu verweisen, ohne sie mit Bargeld oder Lebensmittelkarten zu versehen. In dringenden Fällen darf erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Beköstigung sowie ärztliche Hilfe gewährt werden.

Artikel III

Die Kreisjugendämter (oder die von ihnen örtlich beauftragten Stellen) haben mit Wirkung vom 15. November 1945 die in ihren Bezirk zugereisten alleinstehenden Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren festzuhalten, ihre Verhältnisse zu prüfen und ihnen die nach Lage des Einzelfalles erforderliche Hilfe zu gewähren.

Sie haben u.a. alles in die Wege zu leiten, um eine beschleunigte Wiedervereinigung dieser Kinder und Jugendlichen mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist für jedes Kind und für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren, welcher die Verbindung mit seinen Angehörigen verloren hat, eine Suchkarte anzulegen, aus welcher die Personalien, Herkunft und Anschrift sowohl des Jugendlichen als auch der gesuchten Angehörigen hervorgehen. Eine Durchschrift der Suchkarte ist an das Deutsche Rote Kreuz, Landesstelle X, Hamburg-Altona, Gerichtsgebäude, zu geben, welches für das gesamte englisch und amerikanisch besetzte Gebiet die Suchaktion übernommen hat.

Artikel IV

Die zu gewährende Fürsorge kann bestehen in:

1. Persönlicher Fürsorge aller Art, einschl. vormundschaftsrechtlicher Betreuung.
2. Gewährung von Nahrung, Kleidung, Obdach und, soweit erforderlich, Lieferung von Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.
3. Hilfe in Krankheitsfällen.
4. Beschaffung von Lehr- und Arbeitsstellen (Patenschaften oder sonstige Arbeitsfürsorge).
5. Einweisung in Erziehungsstätten (wirtschaftliche Vollheimfürsorge).
6. Aufnahme in Fürsorgeerziehung.

Artikel V

Die in Artikel IV 2 bis 3 genannte Fürsorge darf nur als Sachleistung gewährt werden, wobei in erster Linie die Einweisung der Kinder und Jugendlichen in Auffangheime oder -lager in Frage kommt.

Um das ziel- und planlose Vagabundieren zu verhüten, darf die Ausgabe von Lebensmittelkarten nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes erfolgen.

A 1.1

Artikel VI

Die Kreisjugendämter sind verpflichtet, für die in ihren Bezirken aufhältlichen heimatlosen Jugendlichen von 14-18 Jahren in Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern geeignete Patenstellen zu beschaffen. Die Unterbringung soll möglichst auf dem Lande erfolgen, wobei die Jugendlichen in der Familie ihres Lehr- oder Arbeitsherrn volle Aufnahme, Erziehung und Pflege erhalten sollen. Für die Gewinnung der Patenschaften ist auf die Mitarbeit der Ortsbehörden, der Lehrerschaft, Kirche oder privater Stellen in weitestem Umfange Wert zu legen.

Die Landesjugendämter sind für ihren Bezirk verpflichtet, in Verbindung mit den zuständigen Landesarbeitsämtern für den erforderlichen Ausgleich an Patenschaften zwischen den Kreisjugendämtern Sorge zu tragen. Die Landesjugendämter sind ferner verpflichtet, für ihren Bezirk nähere Vorschriften über die Regelung der im 1. Absatz genannten Patenschaften zu erlassen. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt durch die Landesarbeitsämter in Verbindung mit den Landesjugendämtern.

Artikel VII

Die Landesjugendämter üben für die in dem Artikel IV, 1 bis 4, den Kreisjugendämtern auferlegten Pflichten die Aufsicht aus.

Artikel VIII

Soweit die Unterbringung in Patenschaften für die Arbeitsbeschaffung heimatloser Jugendlicher nicht ausreichend ist, sind im Bereich jedes *Landesjugendamtes* eine genügende Anzahl von *Arbeitslagern* zu schaffen, deren Größe, Organisation und innere Einrichtung sowie personelle Besetzung so gehalten werden muß, daß sie gleichzeitig den Charakter als Erziehungsstätte erhalten. Es sind daher kleine Lager erwünscht, die die Möglichkeit für eine ausreichende Beobachtung, individuelle Erfassung, erzieherische Gestaltung zulassen und die gegenseitige Beeinflussung großer Massen ausschließen. Es ist alles zu vermeiden, was an eine Fortsetzung militaristischer Erziehung erinnert. Die Organisation der Lager muß vielmehr in erster Linie davon ausgehen, daß es sich um zu früh aus Familie, Schulausbildung und Lehre herausgerissene junge Menschen handelt, die zum größten Teil in ihrer Entwicklung abgeschnitten sind. Auf die Auswahl der Leitungs- und Erziehungskräfte der Lager muß also sorgfältigstes Gewicht gelegt werden, da ihre Aufgabe auch in erster Linie eine Erziehungsaufgabe ist.

Träger der Lager können neben den Landesjugendämtern andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen der privaten Fürsorge sein. Soweit Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden, gelten die Anweisungen der Landesarbeitsämter.

Wesentlich ist, daß die *Aufsicht* über die Lager stets das Landesjugendamt behält, insbesondere auch, um für seine Beauftragten ungehinderten Zutritt zu haben und damit die Notwendigkeit der Einleitung tiefergehender fürsorglicher Maßnahmen festzustellen und rechtzeitig in die Wege zu leiten. Für Fragen der beruflichen Ausbildung sind die Landesarbeitsämter einzuschalten.

Die Landesjugendämter können die Aufgabe der Bereitstellung von Arbeitslagern auf die Kreisjugendämter übertragen. Ihre Aufsichtspflicht wird dadurch nicht berührt.

Artikel IX

Für Jugendliche, für die wegen ihrer drohenden Verwahrlosung ihre Aufnahme in Arbeitsfürsorge nicht ausreichend erscheint, *soll* an Stelle der Einweisung in Arbeitslager oder nach dem Aufenthalt in solchen *der Antrag auf vorläufige und endgültige Fürsorgeerziehung zum zuständigen Amtsgericht gestellt werden* (Abschnitt VI §§ 62 bis 76 RJWG). Kinder unter 14 Jahren sind im allgemeinen in Familien- oder Heimpflege einzuweisen; im Bedarfsfall ist auch hier Fürsorgeerziehung zu beantragen.

Artikel X

Den Kreisjugendämtern ist die *Abschiebung* von Kindern und Jugendlichen in den Bezirk eines anderen Jugendamtes untersagt. Als Abschiebung gilt auch die Gewährung ungenügender Fürsorge, insbesondere dann, wenn ohne nähere Prüfung der Verhältnisse des Fürsorgebedürftigen die Hilfe nur in Geld und in der Ausgabe von Lebensmittelkarten gewährt wird.

Kreisjugendämter, welchen die Abschiebung nachgewiesen wird, sind für die weiter entstehenden Kosten des Fürsorgefalles regreßpflichtig. *Hierbei ist jegliche Fürsorge erstattungspflichtig, welche Jugendämter oder Landesjugendämter als Folge der Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Abschiebung gewähren müssen, einschließlich weiterer etwa erforderlich werdender Kosten der Aufnahme in Erziehungs- oder Fürsorgeerziehungsheime, soweit sie als Mehrkosten über die Kosten hinaus entstanden sind, die bei Nichtabschiebung entstanden wären.* Hierbei gelten Amtsvorsteher, Bürgermeister und sonstige Ortsbehörden als Beauftragte der Kreisjugendämter.

Die Feststellung der Höhe der Regreßpflicht trifft das zuständige Landesjugendamt. Sind mehrere Landesjugendämter zuständig, so entscheidet das Landesjugendamt Hamburg als Schiedsstelle.

Artikel XI

Die nach §§ 41 und 46 RJWG, erforderlichen Maßnahmen haben die nach Artikel I zuständigen Kreisjugendämter zu treffen. *Auch für die Tätigkeit der Gerichte gemäß §§ 65, 68 RJWG gilt die aus Artikel I sich ergebende Zuständigkeit des Bezirks, in dem das Fürsorgebedürfnis auftritt.*

Artikel XII

Die nach § 6 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes bzw. § 22 des Hamburgischen Verhältnissgesetzes den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden bei der Durchführung der Artikel I—X aus Zweckmäßigkeitsgründen neben den Polizeiverwaltungen den Landes- bzw. Kreisjugendämtern mit übertragen.

Artikel XIII

Für die den Kreisjugendämtern (und den von ihnen beauftragten Stellen) zu Artikel IV, 1 bis 4, entstehenden Kosten gilt das Kreisjugendamt als Bezirksfürsorgeverband. *Auch für die nach Artikel IX, Einweisung von Kindern unter 14 Jahren in Familien- oder Heimpflege, entstehenden Kosten gilt dasselbe.*

Die Kosten für die nach Artikel VIII zu treffenden Maßnahmen übernimmt das Landesjugendamt, soweit nicht seitens der Landesarbeitsämter die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

Es muß angestrebt werden, die durch diese Maßnahmen finanziell besonders belasteten Landesjugendämter durch einen Finanzausgleich zu entschädigen.

Für die Kosten der Fürsorgeerziehung verbleibt es bei den bisherigen reichsgesetzlichen Vorschriften.

Merkblatt

Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)

1. In der Praxis bereitet die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und FEH oftmals Schwierigkeiten. Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den Jugendämtern die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Erziehungshilfe nach den §§ 5, 6 JWG (oder auch eine Erziehungsbeistandschaft gem. §§ 55 ff. JWG) als ausreichend angesehen werden kann oder ob ein FEH-Antrag veranlaßt werden sollte, zu erleichtern.

2. Wesentlicher Inhalt der Hilfen

- 2.1 Eine Unterbringung des Minderjährigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 JWG stellt bei Ausfall oder Versagen des Elternhauses seine Pflege und Erziehung sicher.
- 2.2 FEH (§§ 62, 63 JWG) ist eine spezielle darüber hinausgehende Erziehungshilfe. Sie ist eine Hilfe von besonderer erzieherischer Intensität bei erheblicher Fehlentwicklung eines Minderjährigen.

3. Grundsatz des Nachranges

Die FEH ist subsidiär. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn zur Abwendung der Gefährdung oder Schädigung eines noch nicht 17 Jahre alten Minderjährigen andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

4. Grundsätze für die Abgrenzung

- 4.1 Eine Unterbringung nach §§ 5, 6 JWG ist ausreichend, wenn dem Notstand mit den erzieherischen Mitteln einer Pflegefamilie begegnet werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich in einer Pflegefamilie untergebracht wird; maßgeblich ist, ob diese Unterbringung ausreichen würde, um dem Kind zu helfen. Wenn dies zu bejahen ist, ist eine Hilfe nach §§ 5, 6 zu gewähren, auch wenn das Kind in einem Kinderheim untergebracht wird. Für Kinder und Jugendliche, deren Unterbringung in einer Pflegefamilie aufgrund ihres Alters oder ihrer fortschreitenden Verselbständigung nicht möglich ist, kommt als entsprechendes Kriterium der Abgrenzung das Kinder- oder Jugendwohnheim in Frage.

- 4.2 Die Gewährung von FEH setzt vor allem voraus, daß der Minderjährige in seiner leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet ist (§ 62 JWG). Eine solche Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen liegt regelmäßig vor, wenn bei ihm deutliche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß er bei weiterer ungesteuerter Entwicklung einen Erziehungsschaden erleiden wird.

Eine Schädigung ist anzunehmen, wenn der Minderjährige nicht jenen Grad der Entwicklung erreicht hat, der seinen Anlagen und sonstigen Verhältnissen nach als Ergebnis einer angemessenen Erziehung zu erwarten ist. Seine Entwicklung muß hinter der Norm zurückgeblieben sein, die eine gewisse Breite von einem günstigen bis zu einem ausreichenden Entwicklungsstand hat.

Eine Verwahrlosung ist immer eine Schädigung im Sinne des § 62 JWG, eine drohende Verwahrlosung ist immer Gefährdung i.S. der Vorschrift.

Vereinzelte und vorübergehende Abweichungen vom normalen Entwicklungsverlauf, die bei jedem Minderjährigen auftreten können, stellen keine Gefährdung oder Schädigung im Sinne dieser Bestimmung dar.

FEH ist jedoch nur dann geboten, wenn der Minderjährige zur Beseitigung der Gefährdung oder Schädigung spezieller erzieherischer Hilfen bedarf; dies gilt insbesondere auch dann, wenn zur Sicherstellung der Hilfe die ausführende Behörde des Aufenthaltsbestimmungsrechts bedarf.

Für die Durchführung der FEH kommen regelmäßig in Frage:

- geeignete Familien im Sinne von § 69 Abs. 3 JWG, d.h. insbesondere Familien, in denen wenigstens ein Partner eine abgeschlossene pädagogische Fachausbildung aufweist und die von Fachkräften intensiv betreut werden,
- Heime, deren Charakter und spezielles Angebot sich von Kinderheimen und Jugendwohnheimen unterscheiden (gruppenübergreifende Spezialkräfte, eigene Schulen, eigene Werkstätten),
- Einrichtungen mit speziellen Therapieangeboten einschließlich zeitweiser abgeschlossener Unterbringung,
- die „Schutz- oder Aufsichtshilfe“, d.h. intensive ambulant-begleitende Betreuung durch speziell im Aufgabengebiet FEH/FE angestellte Fachkräfte bei Unterbringung in möblierten Zimmern, Wohngemeinschaften u. dgl..

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat in ihrer 59. Arbeitstagung vom 23.10. — 25.10.1985 in Augsburg folgende Empfehlungen beschlossen:

Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen

1. Allgemeines

Der Grad an Selbständigkeit ist abhängig von Alter und Entwicklung des jungen Menschen und insofern relativ.

Der Erwerb von Selbständigkeit ist Teil der Erziehung und der Identitätsfindung des jungen Menschen und erfordert einen gesicherten emotionalen Hintergrund.

Heimerziehung ersetzt und ergänzt familiäre Sozialisation. Sie schließt grundsätzlich den Aufbau und die Pflege tragfähiger Beziehungen zur Herkunftsfamilie ein. Während der gesamten Betreuung im Heim, also vom ersten Tag an, ist die Hinführung zur Selbständigkeit ein Erziehungsziel neben anderen. Ablösung als Verselbständigung setzt Bindung voraus. Vielfach wird heute Verselbständigung unreflektiert funktional, technokratisch verstanden. Es kann nicht darum gehen, Verhaltensweisen, die den Anschein von Selbständigkeit haben, nur „anzutrainieren“. Es kann auch nicht genügen, Jugendlichen Fähigkeiten zur Selbständigkeit vor der Entlassung aus dem Heim im Anschluß an die Betreuung vermitteln zu wollen. Diese Absicht kann nicht erfolgreich sein. Die Entlassung von jungen Menschen aus dem Heim erscheint deshalb häufig als ein willkürlich vollzogener Bruch. Noch vorhandene Strukturen der Heimerziehung, die eine Verselbständigung erschweren, und verspätete Unterbringung lassen zwangsläufig einen Nachbetreuungsbedarf entstehen.

Die Selbständigkeit von jungen Menschen umfaßt

- emotionale und soziale Fähigkeiten,
- praktische Fähigkeiten / materielle Autonomie und
- politische Autonomie.

Die Erwartungen an die Heimerziehung sind hoch. Die zur Verfügung stehende Zeit, Defizite auszugleichen, Entwicklungen nachzuholen, Persönlichkeitsstrukturen zu verändern, ist wegen des späten Aufnahmealters der in Heimen untergebrachten Jugendlichen oft zu kurz. In manchen Fällen ist nur ein äußerer Erfolg wahrnehmbar, ohne daß der Kern der Persönlichkeit betroffen ist. „Notreife“ reicht nicht aus. Wenn Persönlichkeitsänderung und Persönlichkeitsentwicklung Ziele der Heimerziehung sein sollen, ist für den Entwicklungsprozeß Zeit notwendig. Zwischen dem jungen Menschen und dem Erzieher muß eine Beziehung entstehen können.

Sowohl die Eltern als auch die einweisenden und andere Stellen müssen bereit sein, Risiken im Erziehungsgeschehen mitzutragen und dem Erzieher Sicherheit zu geben. Selbständigkeitserziehung ist nur möglich, wenn das Heim dem Erzieher selbst Verantwortungsbereiche eröffnet und er seinerseits bereit ist, diese zu übernehmen.

2. Voraussetzungen des Verselbständigungsprozesses

2.1 Inhalte

Um den jungen Menschen zu befähigen, sein Leben eigenständig zu bewältigen, sind folgende inhaltliche Voraussetzungen in der Heimerziehung notwendig.

2.1.1 Bei jungen Menschen

- *Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten*

Dies kann nur auf der Grundlage des Gefühls des Angenommenseins und der verlässlichen Bindung geschehen. Die jungen Menschen sollen schrittweise in die Lage versetzt werden, Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen, sich selbst realistisch einzuschätzen, neue Kontakte, auch zum anderen Geschlecht, zu knüpfen und zu halten. Sie sollen lernen, Konflikte in angemessener Form auszutragen.

Den jeweiligen Fähigkeiten des jungen Menschen entsprechend können ihm Verantwortungsbereiche im Heim, in der Gruppe und in Außenbereichen übertragen werden.

- **Vermittlung praktischer Fähigkeiten und materieller Autonomie**
Dem jungen Menschen sollen die Bewältigung des Alltags, die Kenntnis eigener Rechte und Pflichten, der Umgang mit Behörden und Ämtern und die Entwicklung von Überlebensstrategien ermöglicht werden. Wege hierzu sind die Selbstversorgung, die Strukturierung des eigenen Tagesablaufs, Verwaltung, Planung und Einteilung von Taschengeld und eigenem Einkommen.
- **Vermittlung politischer Autonomie**
Der junge Mensch soll mit den demokratischen Regeln sowie seinen Rechten und Pflichten als Staatsbürger vertraut werden.

2.12 Bei Erziehen

- Verwaltungsabläufe einschließlich der Wirtschaftsführung *müssen* dem Erzieher durchschaubar gemacht werden, damit er mit dem jungen Menschen gemeinsam die der Gruppe oder dem Einzelnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel selbständig bewirtschaften kann.
- Versorgungsaufgaben müssen von zentralgeführten Versorgungseinheiten weitgehend auf den Erzieher, die Gruppe und einzelne in der Gruppe übertragen werden.

2.13 Bei der Einrichtung

- Die Einrichtung ist durch Angebote zu öffnen, die durch Besucher von draußen genutzt werden können.
- Den Bewohnern des Heims sollte die Teilnahme am Gemeindeleben ermöglicht werden.

2.2 Einrichtungsformen

2.21 Heimgruppe „traditioneller Art“ (Regelgruppe)

Die Heime bemühen sich seit langem um Anpassung ihrer Strukturen an die veränderten Anforderungen. Organisatorische Maßnahmen innerhalb von „traditionellen“ Heimgruppen (Regelgruppengröße) können geeignet sein, Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters altersentsprechend in Entscheidungen einzubeziehen (z.B. Selbstversorgung). Trotz der damit verbundenen Veränderungen der Heimerziehung bleiben die Möglichkeiten der Verselbständigung quantitativ und qualitativ hinter denen anderer institutioneller Formen zurück.

2.22 Verselbständigungsgruppe

Diese spezielle Form einer „traditionellen“ Heimgruppe hat sich in Heimen mit familienanalog strukturierten Gruppen entwickelt. Sie ist stärker auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten von jungen Menschen zugeschnitten, die der traditionellen Heimgruppe entwachsen sind oder dort nicht mehr gefördert werden können; diese Organisation war zunächst für einige ältere Jugendliche ein geeignetes Angebot. Rückläufige Nachfrage nach Heimplätzen für Kinder und zunehmender Bedarf an Angeboten für Jugendliche führten in den familienanalog strukturierten Heimen zur vermehrten Aufnahme von jungen Menschen, die nur schwer in bereits langfristig bestehende Gruppenverbände eingegliedert werden konnten. Die Einrichtung der sogenannten Verselbständigungsgruppen für junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr führte dazu, daß vorhandene Ressourcen (Gebäudeteile, Personal) wieder genutzt werden konnten. In relativ kleinen Gruppen mit 6 bis 8 Plätzen konnten diese jungen Menschen und ihre Erzieher mit der größeren Autonomie und mehr Selbstorganisation umgehen lernen, ohne den „Schutzraum“ Heim völlig aufzugeben. Sichtbarer Ausdruck dieser Bemühungen ist der Abbau der Betreuungsdichte und daraus folgend die zunehmende Bedeutung der altersgleichen Kleingruppe als Regulativ für die Persönlichkeitsentwicklung.

Andererseits fehlt in diesen Gruppen, wie bei allen Angeboten zur Verselbständigung auf dem Heimgelände, die Einbindung in ein Gemeinwesen und das damit gegebene Lernfeld (nachbarschaftliche Hilfen, Rücksichtnahme usw.).

Eine konzeptionell vorgesehene rigide Verlegungspraxis von Jugendlichen aus familienanalog strukturierten Gruppen in Verselbständigungsgruppen ist pädagogisch zweifelhaft.

2.23 Außenwohngruppe

Diese institutionelle Gruppenform ist durch die Integration in ein soziales Umfeld mit altersüblichen Nachbarschaftskontakten (Gemeinwesen) gekennzeichnet. Die Gruppe ist weitgehend autonom. Das Leben in der Außenwohngruppe entspricht normalen Lebensbedingungen, insbesondere im Bereich des Wohnens, der Selbstbewirtschaftung, der Selbstgestaltung des Tagesablaufs und der Entscheidungsbefugnisse. Trotz einer gewissen Entfernung vom Stammheim ist die Außenwohngruppe konzeptionell, personell, organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbunden. In der Praxis haben sich Außenwohngruppen aufgrund unterschiedlicher Bedingungen und unterschiedlicher Zielvorstellungen auch differenziert entwickelt. Die konkrete Ausgestaltung wird aufgrund der Autonomie dieser Gruppenform von den jeweiligen Bewohnern geprägt.

An Grundformen sind zu nennen:

— *Gruppen für Kinder und Jugendliche*

Neben Außenwohngruppen mit ständiger Betreuung (Schichtdienst) haben sich Außenwohngruppen mit familienähnlicher Betreuung entwickelt, d.h. ein Ehepaar oder Erzieher leben ständig mit der Gruppe zusammen; diese Gruppen sind kleiner (4 bis 6), wenn alle Beteiligten eine Lebensgemeinschaft bilden sollen. Sie erreichen Regelgruppengrößen bis zu 10; dann allerdings ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung unverzichtbar.

— *Gruppen für Jugendliche und junge Volljährige*

Außenwohngruppen mit Betreuung nach Bedarf (Außenwohngemeinschaft) wenden sich an junge Menschen, für die Heimerziehung — wenn auch mit anderen Mitteln — noch angezeigt ist. In kleinen Betreuungseinheiten (4 bis 6) mit überschaubaren Lernfeldern ist das jeweils notwendige Maß an Erziehung, Beratung und Aufsicht mit dem bereits erreichten Grad an Selbständigkeit und Selbstverantwortung besser als in einer traditionellen Heimgruppe zu verbinden.

Die Erzieher haben die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß die jungen Menschen befähigt werden, die Anforderungen des jeweiligen Alltags möglichst selbständig zu erkennen, zu strukturieren, zu organisieren und zu bewältigen. Von den Erziehern wird große Flexibilität hinsichtlich ihrer Dienstzeiten erwartet.

2.24 Wohngemeinschaft *)

In einer Wohngemeinschaft leben junge Menschen auf freiwilliger Basis zusammen. Sie versuchen, eine gemeinsame Lebens- und Handlungsperspektive zu entwickeln und planen Alltagsabläufe der Gruppe weitgehend selbständig. Voraussetzung ist, daß sie die Fähigkeit und den Willen haben, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufzunehmen, die Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu besuchen.

Im Hinblick auf die Organisation des gemeinsamen Lebens, das soziale Verhalten in der Gruppe und die Bewältigung von persönlichen oder Gruppenkonflikten werden die jungen Menschen von Sozialpädagogen angeleitet und beraten.

Je nach Zielsetzung und Aufgabenstellung sind zu unterscheiden:

- Wohngemeinschaften mit sozialpädagogischer Begleitung und
- Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung.

Wohngemeinschaften können mit anderen Einrichtungen oder untereinander einen Verbund bilden.

2.25 Betreutes Einzelwohnen

Im Rahmen der Binnendifferenzierung von Heimen gehen Heimträger vermehrt dazu über, teils Wohnungen in angemessener räumlicher Entfernung anzumieten, teils auf dem Heimgelände auszubauen, um dem jungen Menschen, der einen gewissen Selbständigkeitsgrad erreicht hat oder aus unterschiedlichen Gründen in einer Gruppe nicht mehr gefördert werden kann, ein Angebot zur Verselbständigung machen zu können.

Bei diesem Angebot kann es sich handeln

- um eine befristete sozialpädagogische Unterstützung zur Bewältigung des Übergangs aus einer Heimgruppe in die völlige Selbständigkeit, wie bei der Schutzhilfe und Aufsichtshilfe,
- um besondere Hilfe bei gruppenunfähigen jungen Menschen ab 16 Jahren mit großem Selbständigkeitsanspruch und mit erheblichen sozialen und psychischen Verhaltensauffälligkeiten und
- um eine gezielte Form der institutionellen Verselbständigungshilfe im Rahmen eines Erziehungsplanes.

Manche Träger sehen die Übergabe der Wohnungen an die jungen Menschen nach der Entlassung aus der Heimerziehung vor. Manche bieten betreutes Einzelwohnen als festen konzeptionellen Bestandteil an; dann wird die Wohnung nach Entlassung aus der Heimerziehung nicht von den jungen Menschen übernommen.

Als besondere Probleme dieses Verselbständigungsangebotes sind zu nennen:

- das Problem, mit seinem Alleinleben fertig zu werden,
- die Gefahr der Vereinsamung und der Isolierung, die häufig auch durch sein geringes Einkommen bedingt sein können,
- der Umgang des jungen Menschen mit seinem Einkommen.

Die Erzieher haben die Aufgabe, lenkend und unterstützend einzugreifen, ohne die jungen Menschen in eine persönliche Abhängigkeit zu bringen. Betreibt ein Heimträger mehrere Wohnungen, indem er junge Menschen nach individuellem Bedarf betreut, ist ein zentraler Treffpunkt — möglichst außerhalb des Heimes — wünschenswert, z.B. Laden, Jugendcafé oder Stammtisch.

*) Vgl. A 4.2 — 2 Empfehlung für die Beratung und Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

2.26 Erziehungsstelle (Erziehungsfamilien) im Heimverbund

Für junge Menschen ab 14 Jahren werden in einigen Ländern auf der Rechtsgrundlage der öffentlichen Erziehung mit gutem Erfolg familienorientierte Hilfen im Verbund mit einem Heim im Rahmen der Heimplatzdifferenzierung angeboten. Die Erziehungsstellen werden vom Heim geworben, ausgewählt und beraten. Jeweils diejenige Person aus einer Erziehungsstelle wird vom Heim angestellt, die eine fachliche Qualifizierung nachweisen kann.

Mit der Angliederung der Erziehungsstellen an ein Heim sollen vorrangig Hilfen für die dort untergebrachten jungen Menschen gesichert werden. Die Einrichtung bietet Gewähr dafür, daß die jungen Menschen in Krisensituationen wieder in die Heimgruppe aufgenommen werden. Sie bietet weiterhin therapeutische und diagnostische Hilfen an. Aufgrund des Alters und der besonderen Problematik der jungen Menschen ist die Zahl der geeigneten Familien begrenzt.

2.27 Nachgehende Betreuung

Die nachgehende Betreuung durch Bezugspersonen des Heims ist eine lose, aber regelmäßige Form der Betreuung über einen bestimmten Zeitraum im Anschluß an die Heimerziehung. Sie wird gemeinsam vom Heim und vom zuständigen Sozialdienst wahrgenommen. Sie soll von Personen geleistet werden, die eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehung zu dem jungen Menschen aufgebaut haben, seine Entwicklung kennen und fachlich in der Lage sind, ihm in der neuen Umwelt beratend zur Seite zu stehen. Die nachgehende Betreuung durch das Heim ist im Unterschied zu der stationären Form des „Betreuten Einzelwohnens“ eine ambulante Jugendhilfemaßnahme.

Die nachgehende Betreuung ist insbesondere geeignet, Volljährige, für die keine institutionelle Form der Verselbständigungshilfe mehr nötig ist, für eine befristete Zeit zu begleiten, um ein eventuelles Scheitern der Selbstständigkeitsbemühungen zu verhindern oder punktuelle Hilfen, z.B. für Schule und Ausbildung, zu geben.

Für Volljährige, für die selbst bei extensiver Auslegung der rechtlichen Regelungen keine Jugendhilfemaßnahme mehr möglich ist, bleibt zur Zeit nur die Möglichkeit der individuellen Beratung durch eine Person ihres Vertrauens auf der menschlichen Beziehungsebene. Diese beratende Hilfe bieten Erzieher zusätzlich zu ihrer sonstigen Arbeit denen an, die bei bestimmten Problemen hilfesuchend ins Heim kommen.

3. Aufsichtspflicht und Haftung *)

Besondere rechtliche Probleme hinsichtlich der Aufsichtspflicht und Haftung bringt die Verselbständigung für das Heim und den Erzieher nicht. Auch hier treten nur die allgemeinen Probleme und Verpflichtungen auf, wie sie mit der Übernahme des Erziehungsauftrags verbunden sind.

Nach der Rechtsprechung hat der für die Erziehung Verantwortliche das aus der Sicht eines verständigen Erziehers jeweils Notwendige zu tun, um den ihm anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, daß er Dritten Schäden zufügt. Er hat dabei die besondere Situation und die individuellen Fähigkeiten, insbesondere die fortschreitende Entwicklung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, den Umgang mit Gefahren zu trainieren.

4. Personelle Anforderungen

Die Anforderungen an Zahl und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte sind in hohem Maße bedingt durch den bereits erreichten Grad der Selbstständigkeit; darum sind die nachstehenden Zahlen nur Anhaltswerte, die über- und unterschritten werden können oder statt des Erziehers den Einsatz eines Sozialpädagogen oder Sozialarbeiters notwendig werden lassen. Festzustellen bleibt jedoch, daß die Qualifikation um so höher sein muß, je mehr der Betreuer eigenständig arbeitet.

4.1 Heimgruppen „traditioneller Art“

Gruppengröße: 8 bis 12 junge Menschen

Personal: 3 bis 4 Erzieher

4.2 Verselbständigungsgruppen

Gruppengröße: 6 bis 8 junge Menschen

Personal: 1 bis 3 Erzieher

4.3 Außenwohngruppen

Gruppengröße: 4 bis 10 junge Menschen

Personal: mindestens 2, je nach Bedarf und Konzeption mehr Erzieher

*) Vgl. hierzu AFET, Heft 9, Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Heim.

4.4 Wohngemeinschaften

- mit sozialpädagogischer Begleitung oder
- mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung

Gruppengröße: 6 bis 8 junge Menschen

Personal: 2 bis 4 Erzieher

4.5 Betreutes Einzelwohnen und andere Betreuungsformen

Entsprechend dem Betreuungsbedarf der jungen Menschen Personalschlüssel 1:3 bis 1:10.

Denkbar ist auch eine nebenamtliche Betreuung von einzelnen jungen Menschen durch einen früheren Erzieher aus dem Heim.

5. Finanzierung

5.1 Als Rechtsgrundlage für die Finanzierung der dargestellten Maßnahmen zur Verselbständigung von Jugendlichen in und aus Heimen kommen in Betracht § 5 i.V.m. § 6, §§ 62, 64 sowie § 6 Abs. 3 und § 75a JWG und schließlich auch §§ 39 und 72 BSHG. Ist der Tatbestand einer dieser Vorschriften erfüllt, so ist der örtlich und sachlich zuständige Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger ermächtigt und verpflichtet, die dem – im konkreten Einzelfall – gegebenen Bedarf entsprechenden Hilfen rechtzeitig und ausreichend zu gewähren und damit auch alle erforderlichen Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen zu finanzieren. Das Problem der Förderungsbedürftigkeit junger Volljähriger in Fällen, in denen § 6 Abs. 3 und § 75a JWG auch bei extensiver Auslegung nicht mehr anwendbar sind, ist nur durch den Gesetzgeber zu lösen; es handelt sich hier um eine Frage nach der Rechtsgrundlage für die Gewährung von Einzelfallhilfen und nicht darum, verschiedene Formen von Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen nach ihrer Finanzierbarkeit zu differenzieren.

5.2 Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen können, gestützt auf eine der genannten Rechtsgrundlagen, in unterschiedlicher Form finanziert werden. Folgende Finanzierungsformen sind denkbar, werden bereits in einzelnen Bundesländern praktiziert oder sollen eingeführt werden:

5.21 Zahlung eines Heimpflegesatzes

- bei Außenwohngruppen
- bei Wohngemeinschaften
- bei betreutem Einzelwohnen

5.22 Zahlung eines vom Heimpflegesatz getrennt berechneten Pflegesatzes

- bei Außenwohngruppen
- bei Wohngemeinschaften
- bei betreutem Einzelwohnen

5.23 Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt des jungen Menschen (Hilfe zum Lebensunterhalt – HLU – und Miete nach Grundsätzen der Jugendhilfe) sowie Zahlung einer Vergütung für die pädagogische Betreuung und die sächlichen Aufwendungen im Zusammenhang damit (Zahlung einer monatlichen Pauschale an den Einrichtungsträger oder eines stundenweise berechneten Honorars oder einer Überstundenvergütung an den jeweiligen Betreuer)

- bei Wohngemeinschaften
- bei betreutem Einzelwohnen
- bei nachgehender Betreuung

5.24 Zahlung einer einmaligen oder auf eine geringe Anzahl von Monaten beschränkten Pauschale an den Einrichtungsträger als Entgelt für im Einzelfall erbrachte Betreuungsleistung

- bei nachgehender Betreuung

5.25 Abgeltung der personellen und sächlichen Kosten der Betreuung für junge Menschen im Heimpflegesatz nach Abschluß der Maßnahme

- bei betreutem Einzelwohnen
- bei nachgehender Betreuung

A 3.3

- 5.3** Finanzierungsregelungen dürfen nicht so gestaltet sein, daß sie pädagogisch sinnvolle und dem Bedarf des betroffenen jungen Menschen entsprechende Maßnahmen verhindern oder erschweren oder daß finanzielle Überlegungen für die Einleitung oder Zurückstellung solcher Maßnahmen bestimmend werden. Es werden daher folgende Regelungen empfohlen:
- 5.31** Bei den beschriebenen Maßnahmen zur Verselbständigung von Jugendlichen in und aus Heimen empfiehlt es sich grundsätzlich, bei Unterbringung in Außenwohngruppen oder anderen Erziehungsstellen, soweit hinter ihnen die Einrichtung mit ihrem gesamten Leistungsvermögen steht, davon Abstand zu nehmen, einen gesonderten Pflegesatz zu berechnen. Jede Abstufung des Pflegesatzes nach dem Grad der Verselbständigung im Laufe des Erziehungsprozesses birgt die Gefahr in sich, daß die für die Erziehungsplanung Verantwortlichen in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeengt und finanzielle Überlegungen für die Einleitung oder auch Zurückstellung von Verselbständigungsmaßnahmen bestimmend werden. Abgesehen davon, wäre eine gerechte Abstufung des Pflegesatzes nach der Intensität der Inanspruchnahme der sozialpädagogischen Hilfen der Einrichtung durch den jungen Menschen praktisch kaum realisierbar, weil sich eine präzise Kostenabgrenzung — wenn überhaupt — nur mit unververtretbar hohem Verwaltungsaufwand durchführen ließe.
- 5.32** Eine vom Heimpflegesatz abweichende Finanzierung sollte nur bei Betreuungsformen vereinbart werden, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Intensität der sozialpädagogischen Betreuung — und damit auch der Personaleinsatz — erheblich geringer sind als in der Stammeinrichtung und daß konzeptionell eine Tendenz zu weiterer Reduzierung der Betreuungsintensität besteht. Hier empfiehlt es sich, anstelle der Zahlung eines Pflegesatzes die Kosten für den Lebensunterhalt des Jugendlichen (HLU und Miete nach Grundsätzen der Jugendhilfe) zu übernehmen und für die Dauer der nachgehenden Betreuung ein pauschaliertes Entgelt für die sozialpädagogische Betreuung durch den Einrichtungsträger und die diesem entstehenden Sachkosten zu zahlen. Die Höhe des pauschalierten Entgelts sollte sich dabei an einem Anteil der Personalkosten der betreuenden Fachkraft orientieren, der der Intensität der Betreuung entspricht. Eine Vergütung in Höhe von 1/5 bis 1/10 der Personalkosten der betreuenden Fachkraft kann hier angemessen sein.

„Empfehlungen für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe“

— verabschiedet bei der 55. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft
vom 26. — 28.10.1983 in Bad Zwischenahn —

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs (§ 1 JWG) gehört die Gewährung von Taschengeld. Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld gibt Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen und schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit eigenen Geldmitteln.
- 1.2 Taschengeld erhält der Minderjährige grundsätzlich zur freien Verfügung.

2. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für Minderjährige, die in Heimen und gleichartigen Einrichtungen im Rahmen einer Erziehungshilfe nach §§ 5, 6 JWG oder der FEH/FE untergebracht sind. Sie gelten entsprechend für junge Erwachsene, die nach §§ 6, 75a JWG weiter betreut werden.

3. Einheitliches Taschengeld

- 3.1 Das Taschengeld ist allen Minderjährigen in derselben Einrichtung ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage der Unterbringung nach derjenigen Taschengeldregelung zu gewähren, die für die Mehrzahl der Minderjährigen in diesem Heim gilt.
- 3.2 Dies gilt auch, wenn in einem Heim sowohl Minderjährige untergebracht sind, die eine Erziehungshilfe nach JWG als auch solche, die eine Eingliederungshilfe oder sonstige Sozialhilfe nach BSHG oder anderen Gesetzen erhalten.

4. Altersstufen

- 4.1 Das Taschengeld ist nach Altersstufen zu gewähren, die im Grundsatz mit dem Lebensalter der Minderjährigen jährlich steigen.
- 4.2 Das Taschengeld der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats an gezahlt, in dem der Minderjährige das entsprechende Lebensjahr beginnt.

5. Höhe des Taschengeldes

- 5.1 Die Höhe des Taschengeldes für die einzelnen Altersstufen ist aus der Tabelle ersichtlich, die diesen Richtlinien als Anlage beigelegt ist *).
- 5.2 Die Taschengeldsätze sind in angemessenen Zeitabständen in Anlehnung an die jeweiligen Erhöhungen der Regelsätze der Sozialhilfe fortzuschreiben.
- 5.3 Für Schüler weiterführender Schulen mit Vollzeitunterricht nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und für Teilnehmer an sogenannten Einführungslehrgängen o.ä., die keine Ausbildungsvergütung gem. § 19 BBiG erhalten, wird ein Zuschlag zum Taschengeld gewährt, der dem erhöhten Bedarf Rechnung trägt. Die Entscheidung trifft das Landesjugendamt.
- 5.4 Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig.

6. Auszahlung des Taschengeldes

- 6.1 Das Taschengeld ist dem Minderjährigen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im voraus bar auszuzahlen.
- 6.2 Die Auszahlung des Taschengeldes kann für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder ganz gesperrt werden, wenn der Minderjährige durch Mißbrauch des Taschengeldes sich oder Dritte erheblich gefährdet oder schädigt.
- 6.3 Die Entscheidung über die Dauer der Sperre sollte der Heimleitung oder der Erzieherkonferenz vorbehalten sein.

*) Die Höhe des Taschengeldes bestimmt sich nach den Regelungen der einzelnen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (wie auch Ziff. 11 der Empfehlungen: Inkrafttreten)

7. Verwendung des Taschengeldes

- 7.1** Taschengeld ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt; es dient nicht der Befriedigung von Bedürfnissen, die mit dem Pflegesatz oder Nebenleistungen zum Pflegesatz abzugelten sind (wie z.B. Ausgaben für Freizeitbetätigungen, Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Heimes, Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager u.ä.).
- 7.2** Beispiele für die Verwendung des Taschengeldes sind Ausgaben vor allem für Schreibwaren, Porto, Zeitungen und Bücher, Genußmittel, individueller kultureller Bedarf, Geschenke und zusätzliche Körper- und Haarpflege sowie Kosmetikartikel.
- 7.3** Aus dem Taschengeld können Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und anerkannte oder gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche erfüllt sowie Bußgelder und Geldstrafen gezahlt werden. Dem Minderjährigen muß jedoch ein angemessener Betrag des Taschengeldes verbleiben.

Über eine Inanspruchnahme gegen den Willen des Minderjährigen entscheidet im Einzelfall der Heimleiter. Bei größeren Verbindlichkeiten und in Zweifelsfällen ist die zuständige Erziehungsbehörde einzuschalten. Der Minderjährige ist darüber zu belehren, daß er gegen die Entscheidung des Heimleiters die Erziehungsbehörde anrufen kann.

8. Leistungen dritter Personen

Die Heime sollen darauf hinwirken, daß die Angehörigen den Minderjährigen kein zusätzliches Taschengeld zukommen lassen.

9. Verwaltung und Abrechnung des Taschengeldes

Es muß sichergestellt sein, daß das Heim die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den Minderjährigen nachweisen kann.

- 10.** Soweit Minderjährigen aus ihren eigenen Einkünften Beträge zur freien Verfügung belassen werden, entfällt die Zahlung von Taschengeld.
- 11.** Diese Richtlinien treten anstelle der bisherigen Regelungen am _____ in Kraft.

Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung (1977)

Die Verlängerung der Schulpflicht und die Herabsetzung des Volljährigenalters sind Faktoren, die zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Zeit der Heimunterbringung nach der Schulentlassung geführt haben. Dieser Umstand wie auch strukturelle Änderungen im Bereich der Berufsausbildung gaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden Veranlassung, einen Sonderausschuß mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, inwieweit die Heime der öffentlichen Erziehung in der Lage sind, den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Auswertung der im Rahmen dieses Auftrages durchgeführten Erhebung in 54 Heimen für Schulentlassene (mit Ausnahme der im Rahmen der öffentlichen Erziehung belegten Jugendwohnheime) in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat gezeigt, daß die schulischen Voraussetzungen dieser Jugendlichen sehr viel schlechter sind als sonst im Bundesdurchschnitt der Jugendlichen außerhalb der Heime.

Die Jugendlichen in den befragten Heimen haben nur zu rd. 27 % mindestens die Hauptschule erfolgreich absolviert, während dies im Bundesdurchschnitt für 80 % der Jugendlichen gilt. Da die Zahl von 27 % sich auf den Zeitpunkt vor Beginn der Berufsausbildung bezieht, fallen darunter auch die Minderjährigen, die einen Hauptschulabschluß im Heim nachgeholt haben, so daß die Zahl derer, die ohne Hauptschulabschluß in die Heime gelangen, noch ungünstiger ausfällt.

Daher ist es um so bemerkenswerter, daß 38 % der Jugendlichen in Erziehungsheimen (48 % der Jungen und 19 % der Mädchen) in einer betrieblichen oder schulischen Vollausbildung stehen. Die übrigen 62 % der Jugendlichen werden in verkürzten Ausbildungslehrgängen durch Anleitung in Betrieben der Heime oder durch Berufsvorbereitungsmaßnahmen ausgebildet.

Anerkannte Ausbildungsgänge, die Zwischenabschlüsse ermöglichen wie z.B. die Stufenausbildung in einigen Berufsfeldern sind teilweise in ihren theoretischen Anforderungen gerade der ersten Stufe so hoch, daß sie sich in den Heimen kaum verwirklichen lassen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat deshalb — aufbauend auf erfolgreichen Versuchen einzelner Heime — Grundsätze für die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung erarbeitet, in denen besonders die Ausbildungsgänge berücksichtigt sind, die in kürzerer Zeit und mit überschaubaren Anforderungen eine sinnvolle Ausbildung für die Jugendlichen bieten, denen die Voraussetzungen für eine qualifizierte Vollausbildung fehlen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat im Verlauf ihrer Erhebungen und Beratungen den Eindruck gewonnen, daß das Problem der beruflichen Bildung entwicklungsgefährdeter Jugendlicher weit über das Gebiet der Heimerziehung hinausreicht und in der öffentlichen Diskussion um das Berufsbildungswesen vernachlässigt worden ist. Sie appelliert deshalb an die zuständigen Stellen auf Bundesebene, diesen Fragenbereich stärker in den Ausbildungsordnungen und Förderungsprogrammen der beruflichen Bildung zu beachten.

Die Ergebnisse der Erhebung und die Grundsätze zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung sind als Anlage beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ergebnisse der Erhebung	
Belegung der Heime	3
Schulentlassene nach Schulbildung	3
Einsatz der Schulentlassenen	4
Volljährige	5
Ausbildung gem. § 48 BBiG	5/6
Schulische Berufsausbildung	6
Berufsgrundbildungsjahr	6
Berufsvorbereitende Maßnahmen	6
Arbeit im Heim	6
Grundausbildung; Ausbildung nach § 19 BBiG	6
Mitarbeiter	7
II. Grundsätze	
Diagnose und Berufsberatung	9
Berufsvorbereitung	9
Heimexterne Ausbildung	10
Heiminterne Ausbildung	10
Berufsgrundbildungsjahr	10
Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 HwO	11
Besondere Ausbildungsgänge	11
§ 19 BBiG	11

I. Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung

— Ergebnisse einer Erhebung —

Nachfolgende Aussagen basieren auf Ergebnissen einer Umfrage, die im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in den Erziehungsheimen für Schulentlassene der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (insgesamt in 54 Heimen) durchgeführt wurde. Nicht aufgenommen wurden die in einigen Großstädten, insbesondere Hamburg im Rahmen der öffentlichen Erziehung (FEH/FE) belegten Jugendwohnheime.

Tabelle I — Belegung der Heime

	Jungen absolut	%	Mädchen absolut	%	insgesamt absolut	%
Schulentlassene	2 037	60	975	66	3 012	62
Schulkinder	1 360	40	499	34	1 859	38
insgesamt	3 397	100	1 474	100	4 871	100

Tabelle I gibt den Belegungsstand wieder. Sie zeigt einen hohen Anteil Schulkinder in Heimen, die ursprünglich Schulentlassenen vorbehalten waren. Für die unter Nr. 8 der beiliegenden Grundsätze aufgeführte Forderung sind daher bereits jetzt — zumindest von der Belegung her — gute Voraussetzungen gegeben.

Tabelle II zeigt die Schulentlassenen im Hinblick auf ihre Schulbildung. Während im Durchschnitt der Bevölkerung über 80 % eines jeden Jahrgangs den Hauptschulabschluß oder einen höherwertigen Schulabschluß erreichen und weniger als 5 % eines Jahrgangs aus einer Sonderschule für Lernbehinderte entlassen werden, darunter wiederum 50 % mit dem Abschluß der Sonderschule *), sind die schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen in Erziehungsheimen außerordentlich ungünstig.

Tabelle II — Schulentlassene nach Schulbildung

	Jungen absolut	%	Mädchen absolut	%	insgesamt absolut	%
Hauptschule	1 289	63,3	658	67,5	1 947	65,4
davon mit Abschluß	453	22,2	275	28,2	728	25,2
Abgang 9. Klasse	182	8,9	95	9,8	277	9,3
8. Klasse	348	17,1	133	13,6	481	15,4
7. Klasse	209	10,3	108	11,1	317	10,7
6. Klasse	97	4,8	47	4,8	144	4,8
Sonderschule	711	34,9	302	31,0	1 013	32,9
davon mit Abschluß	215	10,6	106	10,9	321	10,7
Abgang Oberstufe	332	16,3	113	11,6	445	13,9
Mittelstufe	102	5,0	66	6,8	168	5,9
Unterstufe	62	3,0	17	1,7	79	2,4
Sonstige Schulen	37	1,8	15	1,5	52	1,7
insgesamt	2 037	100,0	975	100,0	3 012	100,0

*) entnommen aus Bundesminister für Wirtschaft „Leistungen in Zahlen 1975“ — Tabelle II 4.3.1.2.1, Seite 30

A 3.4 – 1

Von den Jungen haben 63,3 % eine Hauptschule verlassen, jedoch nur gut 1/3 dieser Hauptschüler den Hauptschulabschluß erreicht. 34,9 % der Jungen haben eine Sonderschule für Lernbehinderte besucht, jedoch ebenfalls nur etwa 1/3 davon den Sonderschulabschluß erreicht. Bei den Mädchen stellt sich die Situation etwas günstiger dar: Der Anteil derer, die aus Hauptschulen entlassen wurden, ist mit 67,5 % etwas höher als der der Jungen; etwa 2/5 der Hauptschülerinnen erreichte den Hauptschulabschluß. 31 % aller Mädchen wurden aus Sonderschulen für Lernbehinderte entlassen, davon 1/3 mit Sonderschulabschluß.

Die Zahlen erhalten ein weiteres Gewicht dadurch, daß in nicht seltenen Fällen der Hauptschulabschluß im Heim nachgeholt wurde. Ginge man zurück auf den schulischen Stand vor bzw. ohne Heimunterbringung, sähen daher die Voraussetzungen noch ungünstiger aus.

Tabelle III – Einsatz der Schulentlassenen

Einsatz	mit Schulabschluß A		mit Schulabschluß B		insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Heim						
Ausbildung § 3 BBiG	477	46,1	420	21,3	897	29,8
Ausbildung § 48 BBiG	—	—	64	3,2	64	2,2
Grundausbildungslehrgang	36	3,5	67	3,4	103	3,4
Ausbildung § 19 BBiG	77	7,4	394	20,0	471	16,4
Berufsgrundbildungsjahr	91	8,8	158	8,0	249	8,3
Schulische Berufsausbildung	22	2,1	—	—	22	0,1
Ausbildung insgesamt	703	67,9	1103	55,9	1 806	60,2
Berufsvorbereitung	109	10,5	503	25,5	612	20,4
Arbeit	51	4,9	220	11,1	271	9,0
Heim insgesamt	863	83,3	1 826	92,5	2 689	89,6
Außerhalb						
Ausbildung § 3 BBiG	91	8,8	40	2,0	131	4,3
Ausbildung § 48 BBiG	1	0,1	19	1,0	20	0,6
Berufsgrundbildungsjahr	13	1,2	4	0,2	17	0,5
Schulische Berufsausbildung	25	2,4	5	0,2	30	1,0
Ausbildung insgesamt	130	12,5	68	3,4	198	6,4
Berufsvorbereitung	3	0,3	18	0,9	21	0,7
Arbeit	40	3,9	64	3,2	104	3,3
Außerhalb insgesamt	173	16,7	150	7,5	323	10,4
Gesamtzahl	1 036	100,0	1 976	100,0	3 012	100,0

Tabelle III gibt Auskunft über den Einsatz der Schulentlassenen im Hinblick auf ihre berufliche Situation, und zwar getrennt nach Schulentlassenen mit einem relativ qualifizierten und einem weniger qualifizierten Schulabschluß. In der ersten Spalte „mit Schulabschluß A“ sind diejenigen erfaßt, die einen Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige andere Schulbildung bzw. den Abgang der 9. Klasse der Hauptschule erreicht haben. Unter der Rubrik „mit Schulabschluß B“ sind diejenigen aufgeführt, deren schulische Voraussetzungen darunter liegen.

Die Erhebung ergibt, daß nur $131 = 4,3\%$ aller Jugendlichen in einer **qualifizierten betrieblichen Ausbildung außerhalb des Heimes stehen**. Hier ist der Anteil derer, die über einen Schulabschluß A verfügen, mit 91 sehr viel höher als der, die mit schlechten Voraussetzungen noch einer Vollausbildung zugeführt werden (40). Die Mädchen sind unter diesen Jugendlichen so gut wie nicht vertreten (insgesamt nur 4, siehe Tabelle VIII).

Wesentlich mehr Jugendliche, nämlich 897, das sind $29,8\%$ aller Jugendlichen, werden einer **qualifizierten betrieblichen Ausbildung im Heim** zugeführt. Von diesen Jugendlichen verfügt jedoch nur gut die Hälfte, nämlich 477 über einen Hauptschulabschluß oder eine halbwegs gleichwertige Vorbildung, während knapp die Hälfte = 420 mit ihren schulischen Voraussetzungen darunter liegen. Unter den 897 Jugendlichen sind nur 147 Mädchen = 15% aller Mädchen, dagegen 750 Jungen = $36,8\%$ aller Jungen (siehe Tabelle VII und VIII).

Insgesamt erscheint im Hinblick auf die schulischen Voraussetzungen insbesondere bei den Jungen die Zahl der einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung zugeführten Jugendlichen relativ hoch. Zweifellos gibt es im Heim mehr Möglichkeiten, individuell auf die Bedürfnisse schwacher Schüler einzugehen; dennoch erhebt sich die Frage, ob hier nicht z.T. zu hoch gesteckte Ziele verfolgt werden, die später zum Abbruch oder zum Mißlingen einer Vollausbildung führen. Zahlen darüber, in wievielen Fällen die Ausbildung tatsächlich erfolgreich zu Ende geführt wird, liegen leider nirgends lückenlos vor.

Die Zahlen der Tabelle II (sowie VII und VIII) zeigen außerdem deutlich, daß das Schwergewicht nach wie vor bei der **heiminternen Ausbildung** liegt und nur eine relativ kleine Zahl von Jugendlichen außerhalb des Heimes einer betrieblichen Vollausbildung zugeführt wird. Der unter Nr. 4 der Anlage erhobenen Forderung, Berufsausbildung auch außerhalb des Heimes durchzuführen bzw. abzuschließen, ist daher noch nicht genügend Rechnung getragen. Allerdings würden sich die Zahlen etwas verschieben, wenn auch die im Rahmen der FEH/FE belegten Jugendwohnheime in die Erhebung einbezogen würden. Die Aussage, daß noch zu sehr der heiminternen Ausbildung auch bis zum Abschluß der Vorzug gegeben wird, wird allerdings auch erhärtet durch das Ergebnis, das die Erhebung in bezug auf die nach § 75 a JWG geförderten jungen Volljährigen gab. Tabelle IV gibt hierüber Aufschluß.

Tabelle IV — Volljährige

	männlich	weiblich	insgesamt
Im Heim			
Berufsausbildung	245	12	257
Berufsvorbereitung	8	1	9
insgesamt:	253	13	266
Außerhalb der Heime			
Berufsausbildung	51	15	66
Berufsvorbereitung	5	3	8
insgesamt:	309	31	340

Die Tabelle zeigt, daß von insgesamt 340 jungen Volljährigen, die Hilfe zur Vollendung ihrer Ausbildung (in der Regel einer Vollausbildung) erhalten, nur 74 außerhalb des Heimes ausgebildet werden.

Der der Heimerziehung oft gemachte Vorwurf, nicht genügend — und früh genug — auf eine Selbständigkeit des jungen Menschen hin zu erziehen, findet hier neue Nahrung. Es ist häufig nicht einleuchtend, daß die Ausbildung aus pädagogischen Gründen voll im Heim abgeleistet werden muß. Außerdem kann hier nicht die Gewähr geboten werden, daß auch bei gut bestandener Prüfung die Voraussetzungen für eine Bewährung im freien Berufsleben draußen gegeben sind. Trotz ungünstiger Arbeitsmarktlage müssen die Bemühungen der Heime um eine Ausweitung der externen Ausbildung verstärkt werden. Gegebenenfalls müßten Wege gefunden werden, durch Übernahme der Ausbildungskosten geeignete Betriebe zu gewinnen. Es wird erforderlich sein, die Notwendigkeit der Heimunterbringung regelmäßig in festgelegten Abständen zu überprüfen.

Eine **Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. 42 Handwerksordnung** ist — wie Tabelle III zeigt, noch relativ wenig bekannt. In Heimen werden $2,2\%$ aller Jugendlichen in dieser Form ausgebildet, außerhalb der Heime nur $0,6\%$.

Tabelle V – Betriebliche Ausbildung §§ 3 und 48 BBiG nach im Heim vertretenen Berufssparten

Berufsbereich	Auszubildende in %
Metall	31,2
Farbe	15,1
Holz	13
Elektrotechnik	9,3
Hauswirtschaft	7,1
Nahrung	7
Textil, Bekleidung	4,1
Bau	4
Druck	2,7
Friseur	2,4
Landwirtschaft / Garten	2,1
Raumausstatter / Schuhmacher	2
Insgesamt:	100

In den o.a. Berufsbereichen sind die jeweils zusammengehörenden Berufsfelder zusammengefaßt.

In **schulischer Berufsausbildung** (z.B. Kinderpflegerinnenschule, Handelsschule etc.) stehen im Heim 22 = 0,1 % aller Jugendlichen (hier handelt es sich ausschließlich um Mädchen), **außerhalb** des Heimes 1 %, insgesamt damit 1,1 % aller Jugendlichen. Eine wesentliche Erhöhung dieser Zahl wird jedoch im Hinblick auf die insgesamt mäßigen schulischen Voraussetzungen kaum möglich sein.

Ein **Berufsgrundbildungsjahr** absolvieren von den Jugendlichen mit Hauptschulabschluß oder etwa gleichwertigem Schulabschluß 91 im Heim und 13 außerhalb, also insgesamt 104 Jugendliche, eine noch größere Zahl, nämlich 158 im Heim und 5 außerhalb = 163 Jugendliche mit schlechteren schulischen Voraussetzungen. Bei letzteren handelt es sich in der Regel um die für Schwachbegabte entwickelte Sonderform des Berufsgrundbildungsjahres.

Bedenkt man, daß die unter Schulabschluß A aufgeführten Berufsgrundschüler, nämlich 104 mit dieser Form der Ausbildung häufig den ersten Teil der betrieblichen Berufsausbildung (soweit sie im gleichen Berufsfeld bleiben) absolvieren, erhöht sich der Anteil derjenigen Jugendlichen, für die eine Vollausbildung angestrebt wird, noch beträchtlich.

An **berufsvorbereitenden Maßnahmen** nehmen 20,4 % aller Jugendlichen im Heim und 0,7 % aller Jugendlichen außerhalb des Heimes, damit insgesamt 21,1 % aller Jugendlichen teil. Der Anteil der schwachbegabten Jugendlichen ist hier wesentlich höher als derjenigen, die einen Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abgang erreicht haben (im Heim 503 : 109 und außerhalb des Heimes 18 : 3). Dennoch stellt sich hier die Frage, ob dieser Bereich nicht unterrepräsentiert ist. Man sollte vermuten, daß gerade die gestörte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen u.a. auch dazu führt, daß ihre Berufsreife noch nicht gegeben ist und vorbereitende Maßnahmen am Platze wären. Andererseits muß vermieden werden, daß Berufsvorbereitung da angeboten wird, wo sie nicht erforderlich ist, um sicherzustellen, daß nicht kostbare Zeit der ohnehin kurzen Heimunterbringung verlorenggeht. Eine sorgfältige Prüfung in jedem Einzelfall ist daher erforderlich.

Zur Arbeit werden im Heim insgesamt 9 % aller Jugendlichen eingesetzt, weitere 3,3 % außerhalb des Heimes. Vor allem im Heim ist der Anteil der Jugendlichen mit besseren schulischen Abschlüssen hier sehr viel niedriger als der der Schwachbegabten. Eine letzte Sicherheit, welcher Arbeitseinsatz im Heim erfaßt ist, konnte durch die Erhebung nicht erreicht werden. Vermutlich verbergen sich unter diesen Zahlen die unterschiedlichsten Tätigkeiten bis hin zu einer Beschäftigung während der Beobachtungszeit. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, daß der überwiegende Teil dieser Jugendlichen nicht in einer entlohten Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung oder Anleitung steht.

Schwierig zu definieren sind auch die noch verbleibenden unter „**Grundausbildungslehrgang**“ oder „**Ausbildung nach § 19 BBiG**“ erfaßten Maßnahmen. 3,4 % + 16,4 % = 19,8 % aller Jugendlichen, also fast 1/5 ist hier erfaßt und wird ausschließlich im Heim in dieser Form eingesetzt. Insbesondere unter den nach § 19 BBiG erfaßten Angeboten stehen sinnvolle Kurzurse wie z.B. Anleitung zur Locherin, zur Phonotypistin oder Schweißerkurse neben noch völlig unzureichend strukturierten Tätigkeiten und Einsätzen. Ein wesentlicher Teil dieser Ausbildungsformen wird von der Hauswirtschaftlichen Grundausbildung der Mädchen in Anspruch genommen, die teils mit, teils ohne hausinterne Prüfung erfolgt. Insgesamt werden 232 = 23,9 % der Mädchen unter dieser Ausbildungsart genannt, dagegen nur 239 = 11,7 % aller Jungen. Auf die Problematik der Mädchenausbildung soll jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Tabelle VI – Mitarbeiter im Berufsbereich (Werkstätten)

Meister	Gesellen	sonstige Mitarbeiter	Mitarbeiter insgesamt
355	245	101	701

Vergleicht man die Zahl der in der Ausbildung und Arbeitsanleitung Tätigen (355 Meister + 245 Gesellen + 101 weitere Mitarbeiter, insgesamt 701 Mitarbeiter) mit der Zahl der in den befragten Heimen insgesamt eingesetzten Jugendlichen (2 689 - 22 schulisch Ausgebildete = 2 667), so entfallen auf 1 Mitarbeiter in diesem Bereich rechnerisch im Schnitt noch nicht 4 Jugendliche.

Tabelle VII – Einsatz der schulentlassenen Jungen

Einsatz Jungen	mit Schulabschluß A		mit Schulabschluß B		insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Heim						
Ausbildung § 3 BBiG	386	58,3	364	26,6	750	36,8
Ausbildung § 48 BBiG	—	—	57	4,1	57	2,8
Grundausbildungslehrgang	34	5,1	30	2,2	64	3,1
Ausbildung § 19 BBiG	2	0,3	237	17,2	239	11,7
Berufsgrundbildungsjahr	53	8,0	116	8,4	169	8,3
Schulische Berufsausbildung	—	—	—	—	—	—
Ausbildung insgesamt	475	71,7	804	58,5	1 279	62,7
Berufsvorbereitung	42	6,3	324	23,6	366	18,0
Arbeit	9	1,4	140	10,1	149	7,3
Heim insgesamt	526	79,4	1 268	92,2	1 794	88,0
Außerhalb						
Ausbildung § 3 BBiG	87	13,1	40	3,0	127	6,3
Ausbildung § 48 BBiG	1	0,2	19	1,4	20	1,0
Berufsgrundbildungsjahr	9	1,4	2	0,1	11	0,5
Schulische Berufsausbildung	20	3,0	4	0,2	24	1,2
Ausbildung insgesamt	117	17,7	65	4,7	182	9,0
Berufsvorbereitung	1	0,2	10	0,7	11	0,5
Arbeit	18	2,7	33	2,4	51	2,5
Außerhalb insgesamt	136	20,6	108	7,8	244	12,0
Gesamtzahl	662	100,0	1 376	100,0	2 038	100,0

Tabelle VIII – Einsatz der schulentlassenen Mädchen

Einsatz Mädchen	mit Schulabschluß A		mit Schulabschluß B		insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Heim						
Ausbildung § 3 BBiG	91	24,4	56	9,3	147	15,0
Ausbildung § 48 BBiG	—	—	7	1,2	7	0,7
Grundausbildungslehrgang	2	0,5	37	6,1	39	4,0
Ausbildung § 19 BBiG	75	20,0	157	26,2	232	23,9
Berufsgrundbildungsjahr	38	10,0	42	7,0	80	8,3
Schulische Berufsausbildung	22	6,0	—	—	22	2,2
Ausbildung insgesamt	228	60,9	299	49,8	527	54,1
Berufsvorbereitung	67	18,0	179	29,8	246	25,2
Arbeit	42	11,1	80	13,3	122	12,5
Heim insgesamt	337	90,0	558	92,9	895	91,8
Außerhalb						
Ausbildung § 3 BBiG	4	1,1	—	—	4	0,4
Ausbildung § 48 BBiG						
Berufsgrundbildungsjahr	4	1,1	2	0,3	6	0,6
Schulische Berufsausbildung	5	1,3	1	0,2	6	0,6
Ausbildung insgesamt	13	3,5	3	0,5	16	1,6
Berufsvorbereitung	2	0,5	8	1,3	10	1
Arbeit	22	6,0	31	5,3	53	5,5
Außerhalb insgesamt	37	10,0	42	7,1	79	8,3
Gesamtzahl	374	100,0	600	100,0	974	100,0

II. Grundsätze

zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung

Beruf und Arbeit sind im Leben eines Menschen von entscheidender Bedeutung; bei Durchführung der öffentlichen Erziehung für nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche ist die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung ein wesentlicher Teil des erzieherischen Prozesses. Belastbarkeit, Ausdauer, Konzentration, Anpassungsfähigkeit, Pünktlichkeit und Genauigkeit sind nur einige Eigenschaften, die innerhalb dieses Bereiches erworben und erprobt werden müssen, gleichzeitig aber auch im außerschulischen Leben von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Führung eines jungen Menschen zum Beruf ist daher in besonderer Weise persönlichkeitsbildend; gleichzeitig vermittelt sie die Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur eigenverantwortlichen Gestaltung des späteren Lebens durch Berufstätigkeit erforderlich sind. Erfolge in der beruflichen Tätigkeit geben Ansporn und Auftrieb und wirken positiv auf die Stabilisierung der Persönlichkeit. Die Wichtigkeit der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in der öffentlichen Erziehung kann daher kaum überschätzt werden.

Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Zahl der Jugendlichen zunimmt, die aufgrund von Entwicklungsstörungen, mangelnder Anpassungsfähigkeit, Konzentrationsschwäche und Lernbehinderungen — teilweise trotz ausreichender Intelligenz — den Anforderungen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Berufsausbildung noch nicht gewachsen sind. Diese Tatsachen sowie die Kürze der Heimzeit überhaupt führen dazu, daß während der Heimunterbringung häufig nur berufsvorbereitende Maßnahmen einschließlich der Berufsfindung angeboten werden können, während eine volle Berufsausbildung im Verlauf der Heimzeit in der Regel nicht möglich ist. Es kommt in vielen Fällen zunächst darauf an, den Jugendlichen durch gezielte praktische Tätigkeiten unter Einbeziehung berufsspezifischer Werkzeuge und Maschinen Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, ihn zum Lernen zu motivieren und zu einer adäquaten Arbeitshaltung zu führen.

Im folgenden werden Grundsätze aufgeführt, die für die berufliche Bildung in Heimen von besonderer Bedeutung sind. Dabei wird auf die Darstellung von Rechtsgrundlagen, Organisationsformen und der Finanzierung der einzelnen Maßnahmen verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die im Anhang angegebenen Veröffentlichungen hingewiesen. Auf die besonderen Probleme der Berufsausbildung von Mädchen ist ebenfalls nicht eingegangen, da sich ein Ausschuß des AFET mit dieser Frage befaßt.

Diagnose und Berufsberatung

1. Vor Beginn der beruflichen Bildung sind unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen seine Neigungen, Eignungen und Fähigkeiten zu prüfen. Auch während der Berufsvorbereitung (bzw. Ausbildung) sollte die Verbindung zum Berufsberater des Arbeitsamtes gehalten werden. Dadurch ist dieser in der Lage, die Jugendlichen, das Heim und ggf. die Eltern im Zusammenwirken mit dem Werkstattleiter und dem Berufsschullehrer zu beraten, um so dem Jugendlichen eine geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle im Anschluß an die Heimzeit vermitteln zu können.

Berufsvorbereitung

2. Bei der Berufsvorbereitung handelt es sich um Lehrgänge, die die fehlende Berufsreife vermitteln sollen mit dem Ziel, entweder zu einer Berufsausbildung oder zu einer beruflichen Tätigkeit hinzuführen. Sie geben Hilfe bei der Berufsfindung durch systematische Erprobung. Berufsvorbereitung vermittelt anknüpfend an das soziale und schulische Defizit des Jugendlichen:
 - den Erwerb praktischer und theoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten,
 - die Entwicklung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit,
 - die Erweiterung des in vorausgegangenen Bildungseinrichtungen Erlernten, z.B. durch Berufsschulunterricht,
 - die Gewöhnung an die Anforderungen und den Rhythmus eines Arbeitstages sowie an Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Ordnung und Sauberkeit.

Die Berufsvorbereitung soll den Jugendlichen möglichst wirklichkeitsnah an die Berufswelt herantführen und soll in verständlicher Form über den Sinn, den Ablauf und die technische Bewältigung einer Arbeit unterrichten. Dazu gehört auch die Besichtigung von Betrieben der Wirtschaft und — sofern möglich — die Durchführung von Praktika, um einen Einblick in die Arbeitswelt zu vermitteln und die Berufsfindung zu erleichtern.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Arbeit der Lehrgangsteilnehmer in konkreten Sinnbezügen geschieht und Werkstücke nach Möglichkeit einen Gebrauchswert haben.

Die heiminternen Lehrgänge für berufsunreife Jugendliche sollen sich grundsätzlich in ihren Ausbildungsinhalten und -anforderungen nicht von den außerhalb des Heimes bestehenden Angeboten unterscheiden. Sie sind je nach Maßnahme mit der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Schulbehörden abzustimmen.

Heimexterne Ausbildung

3. Es ist anzustreben, den Jugendlichen ggf. durch Übernahme der Ausbildungskosten in Ausbildungs- u. Arbeitsstätten außerhalb des Heimes zu vermitteln. Die besonderen Bedürfnisse des Jugendlichen (Erziehungs- und Bildungsstand) lassen dies aber oft nicht zu, so daß ein — im einzelnen zu definierendes — Angebot innerhalb des Heimes gemacht werden muß.

Wenn eine Ausbildung nach §§ 3 ff BBiG heimintern begonnen wird, sollte ab dem 2., spätestens 3. Ausbildungsjahr die Fortsetzung außerhalb des Heimes erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, daß der junge Mensch wirklichkeitsnah auf die Anforderungen des Berufslebens vorbereitet wird. Daneben sollte die stufenweise Verselbstständigung durch Übergänge in ausgelagerte Wohngruppen der Heime, Wohnheime oder Einzelzimmer bei außenfürsorgerischer Betreuung nicht nur für junge Erwachsene (§ 75 a JWG), sondern auch schon für Minderjährige der Heimerziehung verstärkt ermöglicht werden.

Die Öffnung der heimeigenen Werkstätten und Schulen für Jugendliche von außen sollte gründlich erprobt werden. Sie bietet zusätzlich Integrationsmöglichkeiten und verhindert partiell die Isolation der Heimjugendlichen. Die rechtlichen und finanziellen Probleme solcher Versuche bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.

Heiminterne Ausbildung

4. Heiminterne Ausbildung soll sich grundsätzlich in ihren Ausbildungsinhalten und Anforderungen nicht von den anerkannten Ausbildungsmöglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft unterscheiden. Um die besondere Problematik der Jugendlichen der öffentlichen Erziehung aufzufangen, muß sie jedoch gerade am Anfang in hohem Maße pädagogische und therapeutische Gesichtspunkte berücksichtigen. Mit dieser Aufgabe ist die gewerbliche Wirtschaft in der Regel überfordert.

Differenzierung und Strukturierung der Heime sollte grundsätzlich zu einem gefächerten Angebot beruflicher Bildung in den einzelnen Heimen führen und Übergänge nach außen ermöglichen. Auch qualifizierte schulische Angebote in bezug auf Berufsschulen sollten innerhalb des Heimes angeboten werden, da für viele Jugendliche sonst die berufliche Ausbildung nicht verwirklicht werden kann. Dabei sind hinsichtlich Personalschlüssel, Klassenstärke und Unterrichtsmethode einschließlich Nachhilfemöglichkeiten gegenüber heimexterner Ausbildung verbesserte Bedingungen zu gewährleisten.

Es ist zu prüfen und zu erproben, wieweit eine Kooperation nahegelegener Heime im beruflichen Bereich möglich ist.

Der Stufenausbildung kommt in der öffentlichen Diskussion besondere Bedeutung zu. Es liegt im Interesse der öffentlichen Erziehung, die Einrichtung von Stufenausbildungen zu fördern, die von der praktischen Seite her beginnen und die theoretischen Anforderungen erst in den weiteren Stufen steigern, und wo außerdem Teilabschlüsse nach einzelnen Stufen ermöglicht werden können. Die inzwischen erlassenen Ausbildungsordnungen enthalten Ausbildungsgänge, die bereits im ersten Jahr verbindliche Regelungen für die Blockausbildung beinhalten. Diese Entwicklung führt dazu, daß bisher mit Erfolg im Heim vertretene Berufssparten aufgegeben werden müßten, es sei denn, für die Heime könnte eine Sonderregelung vereinbart werden. Die im Bereich der Stufenausbildung geltenden Ausbildungsordnungen setzen Anforderungen voraus, die ein Großteil der Jugendlichen in Heimerziehung nicht erbringen kann. Als Probleme seien hier genannt hohe theoretische Anforderungen, starker Leistungsdruck und zeitweise die Abwesenheit vom Heim während überbetrieblicher Ausbildungsphasen. Dieser Fragenbereich ist daher möglichst umgehend mit den zuständigen Stellen aufzugreifen.

Berufsgrundbildungsjahr

5. Das Berufsgrundbildungsjahr, dessen Abschluß in seiner Normalform auf das erste Ausbildungsjahr in einem anerkannten Ausbildungsberuf des gleichen Berufsfeldes anzurechnen ist, dürfte wegen der hohen theoretischen Anforderungen nur für einen geringen Teil der Jugendlichen in öffentlicher Erziehung in Frage kommen.

In Heimen sollte daher insbesondere das Berufsgrundbildungsjahr für Lernbehinderte angestrebt werden, das weniger hohe Anforderungen stellt, im Einzelfall jedoch auch auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden kann.

Mit dem Besuch des Berufsgrundbildungsjahres (beide Formen) ist in der Regel die Berufsschulpflicht erfüllt, sofern nicht eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen wird. Dies erleichtert bei Jugendlichen, die eine Ausbildung nicht anschließen, die Vermittlung in Arbeitsstellen.

Ausbildung nach § 48 BBiG und § 42 b HwO

6. Mangelnde Voraussetzungen lassen es für viele Jugendliche wichtig erscheinen, daß Ausbildungsgänge mit geringeren theoretischen Anforderungen (z.B. nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO) angeboten werden.

Da bundeseinheitliche Ausbildungsordnungen in diesem Sektor nicht bestehen, ist hier im Einzelfall auf der Grundlage der vorhandenen Modelle die Anerkennung durch die örtliche zuständige Kammer sicherzustellen.

Besondere Ausbildungsgänge

7. Anerkannte Lehrgänge der Kammern und Berufsverbände, wie z.B. Schweißerlehrgänge, Lehrgänge für Werker Ausbildung und Fachwerker, Locherkurse, Kurse für Deulascheine (Deutscher Landwirtschaftsschein) bieten ebenfalls gute Möglichkeiten, weil sie überschaubar sind und nach begrenzter Zeit einen Abschluß ermöglichen, der den Eintritt in das Berufsleben erleichtern kann.

§ 19 BBiG

Lehrgänge nach § 19 BBiG, denen in der Regel echte Ausbildungsinhalte fehlen, müssen abgebaut und dafür andere Formen der beruflichen Bildung, insbesondere Maßnahmen der Berufsvorbereitung (siehe Nr. 2), angeboten werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG

— beschlossen in der 61. Arbeitstagung vom 15. — 17.10.1986 in Hildesheim —

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAGLJÄ) vertritt die Auffassung, daß der Fortführung der Berufsausbildung im Rahmen der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einzuräumen ist.

Sie erkennt allerdings gleichzeitig an, daß die Hilfe in geeigneten Fällen trotz der Gewährung von Erziehungsurlaub (einschließlich Erziehungsgeld) fortgeführt werden kann.

Begründung

1. Einführung

Die BAGLJÄ hat sich mit den Auswirkungen befaßt, die sich aus der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auf die Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere auf die Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG ergeben können.

2. Inanspruchnahme von Erziehungsgeld

Eine Mutter hat regelmäßig dann Anspruch auf die Gewährung von Erziehungsgeld, wenn sie

- mit einem nach dem 31.12.1985 geborenen Kind, für das ihr die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
- und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 Abs. 1 BERzGG).

- 2.1 Soweit das BERzGG für den Anspruch zwingend voraussetzt, daß die Mutter das mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind persönlich betreut und erzieht, wird die Formulierung „in einem Haushalt lebt“ nach dem derzeitigen Kenntnisstand dahin ausgelegt, daß es auf das Zusammenleben von Mutter und Kind, nicht aber darauf ankommt, ob auch die Voraussetzungen an den Begriff des Haushaltes im Einzelfall erfüllt sind (vgl. u.a. Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in NDV 1986 S. 137 — 138; sowie Vorl. Richtlinien zur Durchführung des BERzGG RL 9, S. 69).

Danach hat die Mutter, wenn sie zusammen mit ihrem Kind beispielsweise in einem Mutter-Kind-Heim oder in der Mutter-Kind-Gruppe eines Heimes lebt und ihr Kind selbst betreut und erzieht, nach der derzeitigen Bewilligungspraxis grundsätzlich einen Anspruch auf Erziehungsgeld.

Insoweit ist auch anerkannt, daß die Betreuung und Erziehung des Kindes durch andere Personen, soweit sie nur stundenweise oder in der Zeit einer anspruchsunschädlichen Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 BERzGG) erfolgt, den Anspruch auf Erziehungsgeld nicht ausschließt (vgl. z.B. RL 1.13, S. 11). Der Anspruch dürfte jedoch ausgeschlossen sein, wenn Mutter und Kind beispielsweise in verschiedenen Gruppen eines Heimes betreut werden.

Eine weitergehende Differenzierung erscheint z.Z. wenigstens nicht zweckmäßig. Insoweit sollte die Entscheidungspraxis der zuständigen Bewilligungsbehörden abgewartet werden.

- 2.2 Auch eine minderjährige Mutter, der die Personensorge nur neben dem gesetzlichen Vertreter, in der Regel dem Jugendamt, zusteht (§§ 1705, 1673 Abs. 2, 1791 c BGB, § 41 JWG), hat einen Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld, wenn sie ihr Kind selbst betreut und erzieht (BT-Drucksache 10/3791, S. 14; RL 1.12, S. 10).

- 2.3 Während Schüler und Studenten ihre Schul- oder Hochschulausbildung grundsätzlich in vollem Umfang fortsetzen können, führt eine nicht nur kurzzeitige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 102 Arbeitsförderungsgesetz — AFG — (i.d.F. des 7. Änderungsgesetzes vom 20.12.1985), abgesehen von der Sonderregelung für Beamte, zum Anspruchsausschluß. Danach ist eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 19 Stunden wöchentlich für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld unschädlich (§§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 1 BERzGG).

Soweit in einzelnen Stellungnahmen die Grenze für eine nicht nur kurzzeitige Beschäftigung mit „weniger als 20 Stunden“ angegeben wird, wurde die Neufassung des AFG noch nicht berücksichtigt.

Obwohl § 20 Abs. 1 Satz 1 BErzGG, wonach Auszubildende als Arbeitnehmer im Sinne des BErzGG gelten, systematisch nicht ganz sauber, im zweiten Abschnitt des Gesetzes (Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer) steht, wird generell die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung auch für die Gewährung des im ersten Abschnitt geregelten Erziehungsgeldes gilt (BT-Drucksache a.a.O., S. 15; RL 1.14, S. 12; NDV 1986, S. 44 und S. 137). Danach ist es wenigstens nach dem BErzGG zulässig, daß eine Berufsausbildung als Teilzeitausbildung fortgesetzt wird (vgl. BT-Drucksache und NDV a.a.O.). Wegen der Frage, ob dies in der Praxis auch unter Berücksichtigung anderer gesetzlicher Bestimmungen möglich ist, wird auf die Ausführungen zu Nr. 3.2 verwiesen.

- 2.4** Da die Anrechnung des Erziehungsgeldes auf andere einkommensabhängige Sozialleistungen nach § 8 BErzGG ausgeschlossen ist, kann der hilfegebende Jugendhelfer das Erziehungsgeld auch nicht zur teilweisen Deckung seiner Kosten in Anspruch nehmen, und zwar unabhängig davon, ob Erziehungshilfe nach §§ 5, 6 JWG oder Öffentliche Erziehung (FEH und FE) nach §§ 62 ff. JWG gewährt wird.

Denn auch die Öffentliche Erziehung wird nach § 85 JWG zwar zunächst unabhängig davon gewährt, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Sie haben jedoch, soweit es ihnen zuzumuten ist, zu den Kosten beizutragen. Aus diesem Grunde handelt es sich letztlich bei der Öffentlichen Erziehung auch um eine im Sinne des § 8 BErzGG vom Einkommen abhängige Leistung. Aus der rechtstechnisch unterschiedlich (§ 81 JWG – § 85 JWG) geregelten „Einkommensabhängigkeit“ läßt sich nicht schließen, daß das Erziehungsgeld im Rahmen der Öffentlichen Erziehung in Anspruch genommen werden kann.

- 2.5** Da das Erziehungsgeld rückwirkend höchstens für 2 Monate vor Antragstellung gewährt wird und das auf das Erziehungsgeld anzurechnende Mutterschaftsgeld bei Auszubildenden häufig geringer sein dürfte als 600, – DM monatlich, empfiehlt es sich, soweit Erziehungsgeld beansprucht werden soll, diesen Antrag möglichst bald nach der Geburt des Kindes zu stellen (§§ 4, 7, 8 BErzGG).

- 2.6** Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrechterhalten (§§ 311 Nr. 2, 383 Satz 1 RVO, 107 Satz 1 Nr. 5 AFG). In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes ebenfalls als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeit angerechnet (§ 1227 a Abs. 1–3 RVO).

3. Gewährung von Erziehungsurlaub

- 3.1** Da ein Anspruch auf Erziehungsurlaub z.Z. ebenfalls für den Zeitraum bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes besteht (§§ 4 Abs. 1, 15 Abs. 1 BErzGG) und in diesem Zeitraum die Mutterschutzfrist (Beschäftigungsverbot) bis zum Ablauf von 8 Wochen (ggf. 12 Wochen) nach der Geburt fällt, beschränkt sich der Anspruch auf Erziehungsurlaub z.Z. in der Regel faktisch auf die Dauer von ca. 8 Monaten.

- 3.2** Zur Frage der Fortführung der Berufsausbildung in der Form der Teilzeitausbildung (unter 19 Stunden in der Woche), die nach dem BErzGG nicht ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 2.3), läßt sich zunächst feststellen, daß ein Anspruch auf Fortführung der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer kurzzeitigen Beschäftigung nicht besteht, so daß der Arbeitgeber dies wohl auch ablehnen kann.

Dies muß dann auch für eine Teilzeitausbildung gelten. Im übrigen vertritt der Deutsche Handwerkskammertag die Auffassung, daß das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Grundsatz der Vollausbildung ausgeht und eine Teilzeitausbildung im Bereich der Berufsausbildung nicht akzeptiert werden kann, weil dann eine qualifizierte Berufsausbildung nicht sichergestellt ist. Er stützt sich dabei auf Stellungnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Selbst wenn man dieser Auffassung grundsätzlich zustimmt, wird jedoch noch zu prüfen sein, ob nicht wenigstens in den heimeigenen Ausbildungsbetrieben, die sich besser auf unterschiedliche Anforderungen einstellen können, die Fortführung einer Berufsausbildung auch in der Form der nach dem BErzGG rechtlich zulässigen Teilzeitausbildung ermöglicht werden kann.

Wenigstens ist jedoch eine *Teilzeitbeschäftigung* (vgl. § 2 Abs. 1 BErzGG) Auszubildender während des Erziehungsurlaubs rechtlich zulässig. Ihre rechtliche Ausgestaltung richtet sich ausschließlich nach den für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen. Insoweit wird auch zu prüfen sein, in welchem Umfang eine *Teilzeitbeschäftigung* Auszubildender insbesondere in heimeigenen Ausbildungsbetrieben möglich ist. Aus der Sicht der Jugendhilfe hat eine solche Teilzeitbeschäftigung mit ausbildungsrelevanten Tätigkeiten insbesondere den Vorteil, daß die berufliche Förderung faktisch nicht völlig unterbrochen werden muß, so daß die Gefahr erheblich geringer ist, daß die Berufsausbildung später nicht fortgesetzt wird.

- 3.3** Während der Dauer des Erziehungsurlaubes besteht das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis weiter fort (vgl. §§ 17, 18 BErzGG).
Es ruhen lediglich die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses (Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers), während die Nebenpflichten weiter bestehen (BT-Drucksache a.a.O., S. 19).

4. Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG

- 4.1** Die Zielsetzung des BErzGG, die Betreuung und Erziehung eines Kindes in seiner ersten Lebensphase im Anschluß an die Mutterschutzfrist von 8 oder 12 Wochen durch die Mutter (oder auch den Vater) zu ermöglichen oder zu erleichtern, und die Zielsetzung der §§ 6 Abs. 3, 75a JWG, auch jungen Volljährigen den Abschluß ihrer Berufsausbildung zu ermöglichen, stehen sich insoweit gegenüber. Im Rahmen einer Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG muß sich der junge Volljährige u.a. bereit erweisen, am Erfolg der Maßnahme und damit seiner Berufsausbildung mitzuwirken. Dies setzt auch eine entsprechende Mitarbeit in der Ausbildung und das Bemühen um einen zeitgerechten und erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung voraus.

Da die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub auf einer freiwilligen Entscheidung der Mutter beruht, die nicht verpflichtet ist, Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, wird man die Inanspruchnahme nicht ohne weiteres mit sonstigen Fallgestaltungen der faktischen Unterbrechung einer Berufsausbildung, wie beispielsweise wegen Arbeitsunfähigkeit oder Schwangerschaft, gleichsetzen können.

- 4.2** Die BAG LJÄ vertritt daher die Auffassung, daß der Fortführung der Berufsausbildung im Rahmen der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einzuräumen ist.

Wenn eine Fortführung von Hilfen nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG gewährt ist, geht es primär um schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen. Wenn ihr Erfolg durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub in Frage gestellt ist, so kann der Urlaub nicht in Anspruch genommen werden oder sich die Notwendigkeit ergeben, die Hilfe aufzuheben. Das wird insbesondere erforderlich sein, wenn die Mutter die Ausbildung nach dem Ende des Erziehungsurlaubs nicht fortsetzen will.

- 4.3** Da das Berufsausbildungsverhältnis während des Zeitraums des Erziehungsurlaubs rechtlich fortbesteht, bedeutet dies allerdings auch, daß die Hilfe in geeigneten Fällen trotz der Gewährung von Erziehungsurlaub (einschließlich Erziehungsgeld) fortgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen können beispielsweise gegeben sein, wenn die berufliche Förderung in der Form der Teilzeit *beschäftigung* (vgl. Nr. 3.2) oder in einer sonstigen geeigneten Form fortgeführt wird. Aber auch im übrigen können, ohne daß eine abschließende Aufzählung solcher Fallgestaltungen möglich ist, sachliche Gründe dafür sprechen, die Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG trotz der — möglicherweise auch nur zeitlich befristeten — Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub fortzuführen.

HEIMAUFSICHT

1. Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 JWG
2. Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen
3. Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen

INHALT

	Seite
A Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz (1971)	3
I. Geltungsbereich	4
II. Betrieb	4
1. Allgemeines	4
2. Anforderungen nach Art der Einrichtung	6
2.1 Tageseinrichtungen	7
2.2 Heime	9
III. Bau und Ausstattung	12
3. Allgemeines	12
4. Anforderungen nach Art der Einrichtung	13
4.1 Tageseinrichtungen	13
4.2 Heime	16
B Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen (1969)	21
C Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (1969)	23
1. Tageseinrichtungen	23
1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder	23
1.2 Einrichtungen für Kleinkinder	23
1.3 Einrichtungen für Schulkinder	24
2. Heime	24
2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime	24
2.2 Kinderheime	25
2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende	26
2.4 Jugendwohnheime	27

Oktober 1971

Gefährdungsbericht

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Aufzählung der Minderheiten ist nicht abschließend. Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden,

beschlossen

in der 31. Arbeitstagung vom 13. – 15. Oktober 1971 in Karlsruhe.

Der Zweck der Einrichtung muß persönlich, erzieherisch und pädagogisch begründet sein. Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

Die Einrichtung ist nach § 78 Abs. 1 JWG „Minder-
 geistig behindert oder teilweise, geringfügig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“, darauf werden oder
 Untergruppen gebildet.

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten unabhängig von der Trägerschaft für Einrichtungen, in denen gemäß § 78 Abs. 1 JWG „Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztätig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“ betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Die Ausführungen beschränken sich auf die Grundtypen der Einrichtungen. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezialaufgaben auf alle entsprechend anzuwenden, soweit nicht für Sondereinrichtungen besondere Richtlinien bestehen.

II. Betrieb

1. Allgemeines

Der Betrieb der Einrichtung muß personell, organisatorisch und wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der Minderjährigen im Sinne des Erziehungszieles des § 1 JWG gewährleistet ist.

Die nachstehend bei den einzelnen Einrichtungen aufgeführten Gruppenstärken berücksichtigen nicht den besonderen pädagogischen Einsatz, der durch die Aufnahme verhaltensgestörter, bzw. einzelner behinderter Kinder entsteht. Soweit solche Kinder aufgenommen werden, sind die Gruppenstärken zu verringern.

1.1 Gesundheitspflege

- 1.11 Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Minderjährigen ist sicherzustellen. Das geschieht in der Regel durch die Verpflichtung eines Vertragsarztes. Dieser Arzt muß die Mitverantwortung für die gesundheitliche Betreuung der Minderjährigen übernehmen. Er ist zu verpflichten, die Einrichtung regelmäßig zu besuchen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören laufende Untersuchungen, Einleitung ärztlicher, zahnärztlicher oder erholungsfürsorgender Maßnahmen, Überwachung der Verpflegung und der hygienischen und sanitären Verhältnisse in der Einrichtung.
- 1.111 Wenn Anordnungen des Arztes nach Ansicht eines Erziehers oder anderer an der Erziehung Beteiligter mit den besonderen pädagogischen Bedürfnissen eines Minderjährigen nicht zu vereinbaren sind, ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen entscheiden Arzt und Heimleitung gemeinsam.
- 1.112 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Körper- und Sinnesbehinderungen und andere folgenschwere Schädigungen rechtzeitig erkannt werden.
- 1.113 Die Personensorgeberechtigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten. § 124 BSHG ist zu beachten.
- 1.114 Pflege und Ernährung haben sich nach neuzeitlichen Erkenntnissen zu richten. Die Ernährung muß vollwertig und abwechslungsreich sein und den jeweiligen Altersstufen entsprechen. Speisen sollen schmackhaft sein und in ansprechender Form angeboten werden. Wöchentlich im voraus ist ein Speiseplan aufzustellen. Es ist fortlaufend buchzuführen, so daß die verbrauchten Lebensmittelmengen ersichtlich sind.
- 1.115 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Minderjährigen altersgemäß und der Jahreszeit entsprechend gekleidet sind. Gymnastik, Spiel und Sport und ein möglichst ausgedehnter täglicher Aufenthalt im Freien sind notwendig.
- 1.12 Bei Aufnahmen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches das Freisein von ansteckenden Krankheiten bescheinigt. Das Attest darf nicht älter als 8 Tage sein. Im Eilfall ist die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Das Attest ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren.
- 1.13 Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten ist weiter folgendes zu beachten (siehe Bundesseuchengesetz (BSG) vom 18. Juli 1961 und nachfolgende Änderungsgesetze):
 - kein Mitarbeiter einer Einrichtung darf gleichzeitig Krankenpflege außerhalb der Einrichtung ausüben,
 - Räume in Einrichtungen für Minderjährige sollen ferner nicht von fremden, in der Einrichtung nicht tätigen Personen benutzt werden,
 - die pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiter müssen mit den Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein. Auf evtl. auftretende ansteckende Hauterkrankungen und Ungeziefer ist zu achten. Krankheitsverdächtige Minderjährige sind unverzüglich dem Arzt vorzustellen,
 - tritt in einer Einrichtung eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, muß der Leiter das zuständige Gesundheitsamt unterrichten (§ 48 BSG),
 - der Leiter hat außer den meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen auch jede Häufung anderer, nicht meldepflichtiger Erkrankungen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen,

- alle Mitarbeiter und Hilfskräfte müssen vor Einstellung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 4 Wochen ist, nachweisen, daß sie frei von Tuberkulose sowie Erregern der Diphtherie, des Typhus, des Paratyphus, der Ruhr und der bakteriellen Lebensmittelvergiftung sind. § 47 in Verbindung mit § 48 BSG gilt entsprechend,
- das Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal der Einrichtung hat nach § 47 BSG jährlich einmal durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß keine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt. Nachuntersuchungen können auch von frei praktizierenden Ärzten vorgenommen werden,
- soweit in einer Einrichtung Verpflegung zubereitet oder verteilt wird, muß sich das Personal regelmäßig der nach dem Bundesseuchengesetz vorgeschriebenen Untersuchung unterziehen. Auf §§ 17, 18 BSG wird verwiesen.

1.14 Eine nach Größe der Einrichtung ausreichende Zahl von Mitarbeitern muß die notwendigen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen. Eine entsprechend ausgebildete Kraft muß jederzeit zur Verfügung stehen.

1.15 In jeder Einrichtung muß ein Verbandskasten, in jedem Heim darüber hinaus ein verschließbarer Schrank für den ärztlichen Sprechstundenbedarf vorhanden sein. Der Bestand ist laufend durch den Arzt zu überprüfen. Medikamente und Chemikalien (Desinfektionsmittel) sind ständig unter Verschuß zu halten, um eine Gefährdung Minderjähriger auszuschließen.

1.16 Lebensmittel sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren. Insbesondere ist zu vermeiden, daß ihr Genuß durch unsachgemäße Lagerung gesundheitsschädlich wird. Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) und die jeweils landesrechtlichen Hygienegesetze sind zu beachten.

1.17 Im Benehmen mit dem Veterinäramt (Amtstierarzt) ist festzustellen, welche Tiere vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht und laufend veterinärärztlich überwacht werden müssen. Tiere sollen sich nicht in Schlaf- und Wirtschaftsräumen aufhalten.

1.18 Alle Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu beseitigen, damit Geruchs- und Ungezieferbelästigungen, Verschmutzung und die Übertragung von Krankheiten vermieden werden. Auch die Umgebung der Einrichtung ist von Abfällen freizuhalten.

1.2 Wirtschaftsführung

1.21 Der Betrieb einer Einrichtung muß wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der ihr anvertrauten Minderjährigen gewährleistet ist.

1.22 Es ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der erkennen läßt, daß die erforderlichen Aufwendungen mit den zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden können. Für die Überbrückung vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch Ausfall von Einnahmen sollen genügend Reservemittel zur Verfügung stehen.

1.23 Die Ein- und Ausgaben sollen nach den Grundsätzen einer geordneten Buchführung belegt werden. Der Träger der Einrichtung soll einmal im Jahr eine Überprüfung der Rechnungsführung durch sachkundige Personen vornehmen lassen (Wirtschaftsprüfer).

1.24 Bei zentraler Verwaltung mehrerer Einrichtungen muß jeder Heimleiter über die wesentlichen Wirtschaftsfragen des Heimes soweit informiert sein, daß er in der Lage ist, darüber Auskunft zu geben.

1.25 Für die Haus- und Wirtschaftsführung muß genügend Personal zur Verfügung stehen.

1.3 Sicherungsmaßnahmen

1.31 Die laufende Überwachung der Einrichtung einschließlich des dazugehörenden Geländes zur Verhütung von Unfällen ist durch den Träger sicherzustellen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu beachten.

1.32 Für alle Minderjährigen, für die kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht, ist eine Unfallversicherung abzuschließen. Für das Personal und gegebenenfalls für die Minderjährigen muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Vgl. hierzu §§ 828, 829 BGB.

1.33 Zur Verringerung der Gefahrenquellen außerhalb des Grundstücks sollen die Träger darauf hinwirken, daß die Ausgänge an verkehrsreichen Straßen gesichert und Verkehrshinweisschilder angebracht werden.

1.34 Für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen durch die zuständige Brandschutzinspektion ist Sorge zu tragen. In jeder Einrichtung muß ein Alarmplan aufgestellt sein. Das gesamte Personal muß mit dem Alarmplan vertraut sein und mit den Feuerlöschgeräten umgehen können.

- 1.35 Der bauliche Zustand ist durch den Träger laufend zu überwachen. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, ist im Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen könnten, sind unverzüglich zu beheben.
- 1.36 Eine Einrichtung darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Verwendung für andere Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, ist unzulässig.

1.4 Personal

- 1.41 Zur Erziehung und Pflege der Minderjährigen muß genügend Personal vorhanden sein, das persönlich und fachlich die erforderlichen Voraussetzungen für seine Aufgaben besitzt. In der Regel soll die Beschäftigung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- 1.42 Die Leitung ist verantwortlich für die pädagogischen, therapeutischen, betriebswirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben. Die Qualifikation der Leitung muß der Größe und der Besonderheit der Einrichtung angemessen sein, ggfs. ist ein Leitungsteam zu verpflichten. Als pädagogische Leiter sollten nur Fachkräfte mit ausreichender Erfahrung in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden. Berufsanfänger sind mit dieser Aufgabe überfordert. Die pädagogische Leitung muß in der Lage sein, Mitarbeiter anzuleiten, fortzubilden und auf Zusammenarbeit hinzuwirken. Regelmäßig sind Mitarbeiterbesprechungen durchzuführen.
- 1.43 Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Der Träger der Einrichtung hat hierzu Gelegenheit zu geben. Die Teilnahme an entsprechenden Kursen und Tagungen darf nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Fachliteratur zur Fortbildung muß in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 1.44 Pädagogische Fachkräfte sind von berufsfremden Tätigkeiten freizustellen, damit sie genügend Zeit für ihre speziellen Aufgaben haben. Die in der Erziehung tätigen Fachkräfte sollten zu Haus- und Putzarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese aus erzieherischen Gründen mit den Minderjährigen gemeinsam verrichtet werden. Personen ohne entsprechende Ausbildung können nur zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden. Es ist darauf zu achten, daß Praktikanten und Schüler nur zu einer ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Ihre Zahl darf höchstens 50 % der Fachkräfte betragen.
- 1.45 Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll über pädagogische Fragen informiert werden, um an der gesamten Erziehungsarbeit teilhaben zu können.
- 1.46 Die Leitung einer Einrichtung ist verpflichtet, die neu eingestellten Mitarbeiter unverzüglich mit allen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, insbesondere über Aufsicht und Sorgfaltspflicht, Verbot körperlicher Züchtigung usw., vertraut zu machen. Diese Unterweisung ist für alle Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und aktuell zu machen.
- 1.47 Das pädagogische Personal soll bei zunehmender Differenzierung der Aufgaben eine Supervision, zumindest aber Praxisberatung erhalten.
- 1.48 Die nachstehend bei den verschiedenen Einrichtungen genannte Zahl an pädagogischen Fachkräften bezieht sich auf den Bedarf, der in der Regel während der Betriebszeit besteht. Er läßt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifliche und entsprechende Regelungen über die Arbeitszeit außer acht. Die Zahl berücksichtigt auch nicht den Arbeitsbedarf für Vorbereitung, Berichtsführung, Elternarbeit usw., sowie Krankheits- und Urlaubsvertretung. Bei der Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs als Grundlage für den Stellenplan ist davon auszugehen, daß in jeder Gruppe eine sozialpädagogische Fachkraft ständig anwesend sein muß und je nach Aufgabe und Größe der Einrichtung zeitweise zusätzliches Personal erforderlich ist. Dies führt in Heimen derzeit zu einer Zahl von 3,5 - 5 Planstellen je Gruppe. Auch bei Tageseinrichtungen ist — je nach Öffnungszeit — mehr als eine Planstelle je Gruppe erforderlich.

2. Anforderungen nach Art der Einrichtung

2.1 Tageseinrichtungen

- 2.101 Tageseinrichtungen sind familienergänzende Einrichtungen, die regelmäßig Kinder für einen Teil des Tages betreuen.
- 2.102 In jeder Einrichtung ist eine fortlaufende Anwesenheitsliste zu führen. Für jedes Kind ist eine Karteikarte oder ein Personalbogen anzulegen, insbesondere müssen darin eingetragen und laufend ergänzt werden:
- Personalien des Kindes
 - Personalien und Anschrift — Telefon — der Eltern/Pflegeeltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten
 - Stellung in der Geschwisterreihe und besondere Auffälligkeiten

- gegebenenfalls Art und Anschrift der Schule
 - Impfungen, durchgemachte Infektionskrankheiten
 - ärztliche Untersuchungen während der Betreuungszeit
 - Gewichts- und Größenkontrollen
 - Beobachtungen über die Entwicklung des Kindes und Besonderheiten
- 2.103 Soweit Kinder sich ganztags in der Einrichtung aufhalten, ist für eine warme, kindgemäße Mittagsmahlzeit zu sorgen. Diese kann entweder in einem eigenen Küchenbetrieb hergestellt oder aus einem anderen Küchenbetrieb bezogen werden. Es soll vermieden werden, daß Kinder mitgebrachtes, aufgewärmtes Essen zu sich nehmen.
- 2.104 Spiel- und Bildungsmaterial, einschließlich Lesestoff, müssen regelmäßig ergänzt werden. Dabei ist im Haushaltsplan jeder Tageseinrichtung ein ausreichender Betrag hierfür vorzusehen, über den die Leiterin der Einrichtung verfügen können soll.
- 2.105 Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen ist auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.
- 2.106 In einer kombinierten Einrichtung und in einer Einrichtung mit drei und mehr Gruppen muß die Leiterin von der Gruppenarbeit befreit werden, um sich der Leitung der Gesamteinrichtung ausreichend widmen zu können.
- 2.11 Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Wochen – 6 Jahren (mit altersgemischten Gruppen)**
- 2.111 Einrichtungen, die ausschließlich Säuglinge oder Kleinstkinder aufnehmen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch die Massenfürsorge und die hierdurch bedingten Mängel an persönlicher Zuwendung bei sehr jungen Kindern irreparable Schäden entstehen können. Daher sollen Säuglinge und Kleinstkinder in altersgemischten Gruppen betreut werden. In einer vertikal strukturierten Gruppe (altersgemischte Gruppe) für 15 Kinder kommt insbesondere der Säugling, der intensive persönliche Zuwendung braucht, mehr zu seinem Recht. Außerdem haben die Kinder aller Altersstufen mehr Möglichkeit zur Interaktion. Hierdurch werden Entwicklungsanreize gegeben, die in einer altersgleichen Gruppe, insbesondere bei Kleinstkindern, fehlen. Beobachtungsgabe, Sprache, kognitive Fähigkeiten und sozial-emotionale Bereiche werden hier besonders gefördert.
- 2.112 Die Altersmischung muß den Entwicklungsstatus der Kinder sowie die Gruppendynamik beachten. In jeder Gruppe sollen deshalb nicht mehr als 2 – 3 Säuglinge Aufnahme finden. Die Zahl der Kinder zwischen 1 – 3,6 Jahren soll 4 nicht überschreiten, da diese Altersgruppe unter sich noch keine Spielgruppe bilden kann. Diese Kinder beschäftigen sich entweder allein oder im Kontakt mit der Bezugsperson, in Experimentier- bzw. Funktionsspiel, oder das einzelne Kind findet vorübergehend Aufnahme in der Gruppe der Kinder zwischen 3 1/2 und 6 Jahren, z.B. beim Rollenspiel.
- Der Säugling, der, um Sprache, aufrechte Haltung usw. zu erwerben, Entwicklungsanreize von außen braucht, muß in seinen Wachzeiten die Möglichkeit des Kontaktes – auch mit den älteren Kindern – haben. Dies geschieht z.B. dadurch, daß man ihn auf einer Krabbelmatte oder im Laufstall am Geschehen im Spielzimmer teilnehmen läßt. So nimmt er die Sprache, die Aktionen der anderen Kinder wahr und hat entsprechende Möglichkeiten zur Nachahmung und Identifikation. Die Gegenwart des Säuglings löst auch Impulse bei den älteren Kindern aus, die bedeutsam sind für deren sozial-emotionale Entwicklung.
- 2.113 Die ärztliche Betreuung ist unter Beachtung von Ziffer 2.124 und 2.133 sicherzustellen.
- 2.114 Bei der Bemessung der Betreuungsdauer in der Einrichtung ist in erster Linie die individuelle Belastbarkeit des Kindes zu beachten. Wenn aus sozialen Gründen eine Betreuung über einen halben Tag hinaus erforderlich ist, soll sie 9 Stunden nicht übersteigen.
- 2.115 Um den 8-9 Kleinkindern der altersgemischten Gruppe ein breites Angebot für ihnen gemäße Gruppenbildung zu bieten, empfiehlt es sich, altersgemischte Gruppen an Kindergärten anzugliedern. Damit soll eine zusätzliche Förderung durch zeitweise Beschäftigungen in altersgleichen Gruppen ermöglicht werden.
- 2.116 Gruppenstärke:
nicht mehr als 15 Kinder, darunter 2-3 Säuglinge, 4 Kinder von 1-3 1/2 Jahren, 8-9 Kinder von 3 1/2-6 Jahren
- 2.117 Pädagogisches Personal
1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin) und 1 Kinderkrankenschwester oder Kinderpflegerin, vgl. II., 1.48.

2.12 Tageseinrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder von 6 Wochen bis 3 Jahren (Krippen)

- 2.121 Da wissenschaftlich nachgewiesen ist, daß Einrichtungen dieser Art für die Entwicklung der Säuglinge und Kleinstkinder nicht förderlich sind, ist vor jeder Neuplanung die Notwendigkeit sorgfältig zu prüfen; insbesondere ist festzustellen, ob anstelle einer Krippe die Schaffung von altersgemischten Gruppen (Ziffer 2.11) möglich ist.
- 2.122 Auch in Einrichtungen, die nur Kinder unter 3 Jahren aufnehmen, sollen Säuglinge und Kleinstkinder in altersgemischten Gruppen betreut werden.
Abgeschlossene Boxen (Kojen, Kabinen) für Säuglinge sind nicht zulässig.
- 2.123 Die Kinder sollen nach Möglichkeit in der Gruppe bleiben, in die sie aufgenommen wurden. Bei der Festlegung der Betreuungsdauer muß die Belastbarkeit des einzelnen Kindes bedacht werden.
- 2.124 Die regelmäßige ärztliche Betreuung — nach Möglichkeit durch einen Kinderfacharzt — ist sicherzustellen. Ärztliche Untersuchungen einschließlich Gewichts- und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens $\frac{1}{4}$ -jährlich durchzuführen.
- 2.125 Gruppenstärke:
altersgemischte Gruppen:
nicht mehr als 10 Kinder, darunter nicht mehr als 3 Säuglinge
altersgleiche Gruppen:
Säuglinge nicht mehr als 6, Kleinstkinder nicht mehr als 8
- 2.126 Pädagogisches Personal:
für die Leitung:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter — bei weniger als 4 Gruppen Erzieherin / Kindergärtnerin)
für die Gruppe:
altersgemischte Gruppen:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin / Kindergärtnerin), 1 Kinderpflegerin
altersgleiche Gruppen:
— Säuglinge —, 1 Kinderkrankenschwester, 1 Kinderpflegerin
altersgleiche Gruppen:
— Kleinstkinder —, 1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin / Kindergärtnerin), 1 Kinderpflegerin (Helferin)
vgl. II., 1.48.

2.13 Tageseinrichtungen für Kleinkinder von 3 — 6 Jahren (Kindergärten)

- Kindergärten ergänzen die Familienerziehung für Kleinkinder ab 3 Jahren, insbesondere im Hinblick auf Sozialisation und Bildung. Sie haben zugleich die Aufgabe, mit den Eltern durch eine auf das einzelne Kind eingehende Arbeit Erziehungs- und Bildungsdefizite auszugleichen. Altersgemischte Gruppen bieten gegenseitige Entwicklungsanreize. Die gezielte Beschäftigung in altersgleichen Gruppen ist zur Förderung der Kinder wichtig. Beide Anforderungen sind bei der Strukturierung der Einrichtung und der Gruppen zu beachten.
- 2.131 Nur soweit familiäre oder pädagogische Gründe es erfordern, soll ein Kind den Kindergarten länger als 4 Stunden täglich besuchen. Darauf ist besonders bei neu aufgenommenen und 3-jährigen Kindern zu achten.
- 2.132 Der Aufenthalt der Kinder, die aus sozialen Gründen den ganzen Tag betreut werden müssen, soll 9 Stunden nicht überschreiten.
- 2.133 Die ärztliche Betreuung der Kinder ist durch mindestens jährliche Untersuchungen sicherzustellen.
- 2.134 Gruppenstärke:
nicht mehr als 20 Kinder

2.135 Pädagogisches Personal:

für die Leitung:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge, Jugendleiterin; bei weniger als 4 Gruppen Erzieherin / Kindergärtnerin)

für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin / Kindergärtnerin), 1 Helferin (Kinderpflegerin) vgl. II., 1.48.

2.14 Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)

Horte sind familienergänzende Einrichtungen für Schulkinder. Sie sind grundsätzlich ganztägig geöffnet und bieten eine Mittagsmahlzeit.

2.141 Von ärztlicher Betreuung im Hort kann abgesehen werden, wenn die schulärztliche Überwachung gesichert ist.

2.142 Gruppenstärke:

nicht mehr als 20 Kinder.

2.143 Pädagogisches Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin; bei weniger als 3 Gruppen erfahrene Erzieher / Kindergärtnerin)

für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Erzieher / Kindergärtnerin) vgl. II 1.48.

Nebenamtliche Mitarbeiter verschiedener Fachrichtungen für Interessengruppen und Überwachung der Schularbeiten.

2.2 Heime

Heime sind Einrichtungen, die vorübergehend oder für längere Zeit anstelle der Familie die Sorge für Kinder und Jugendliche übernehmen. Heime sollten zweckmäßig in das sie umgebende Gemeinwesen eingegliedert und in der Regel nicht zu groß sein (maximal 60 – 90 Plätze).

2.201 Für jeden Minderjährigen ist eine Einzelakte zu führen. Sie enthält je nach dem Zweck der Unterbringung:

- die vollständigen Personalien des Minderjährigen und der Eltern bzw. der Angehörigen, mit denen der Minderjährige zusammenlebt, ggf. der sonstigen Sorgerechtsinhaber (Vormund, Pfleger),
- eine Darstellung seiner Entwicklung (beim Säugling Geburtsverlauf, Geburtsgewicht u.a.), der Umwelt, des Lebenslaufes und der Persönlichkeit des Minderjährigen,
- eine Darstellung der Gründe und Symptome, die die Heimunterbringung notwendig machen; ggf. Diagnose einer Erziehungsberatungsstelle, jugendpsychiatrischen Klinik oder anderer Stellen,
- polizeiliche Anmeldung (2. Wohnsitz),
- Geburtsurkunde,
- Untersuchungsheft für Kinder,
- ggf. Taufschein,
- letztes Schulzeugnis, ggf. Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule,
- Arbeitspapiere, Lehrverträge und Lehrbescheinigungen sowie ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß §§ 45 ff Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Impfschein oder Impfbuch,
- Gesundheitszeugnis mit Angaben über durchgemachte Krankheiten,
- Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zu ärztlich empfohlenen Impfungen und zu operativen Eingriffen, wenn diese ärztlich für dringend notwendig gehalten werden und eine vorherige Verständigung nicht möglich ist,
- Kostenzusicherung sowie Vermerk über Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung,
- Berichte über die laufende Beobachtung des Minderjährigen während seines Heimaufenthaltes und fortlaufende Erziehungsplanung.

- 2.202 Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist darauf zu achten, daß durch entsprechende Einzelpositionen die ausreichende finanzielle Grundlage für die pädagogischen Aufgaben des Heimes geschaffen wird.

2.21 Heime für Säuglinge und Kleinstkinder

- 2.211 In diesen Einrichtungen sollen Kinder nur kurzfristig Aufnahme finden. Gründe für eine vorübergehende Aufnahme sind insbesondere: beabsichtigte Adoption oder Unterbringung in eine Pflegestelle oder vorübergehende Abwesenheit der Mutter.
- 2.212 Wegen der Gefahr der irreparablen Schäden im frühen Kindesalter durch Pflege Gleichaltriger in einer Gruppe sollen Kinder, bei denen von vornherein feststeht, daß sie über einen längeren Zeitraum im Heim leben müssen, in Heimen mit altersgemischten Gruppen untergebracht werden.
- 2.213 Insbesondere bei Säuglingen ist nach einem etwa dreimonatigen Heimaufenthalt zu prüfen:
- ob und welche Möglichkeiten bestehen, den Säugling in kürzester Frist seiner Mutter bzw. in die eigene Familie zurückzugeben,
 - ob eine Adoption in Frage kommt und wie in einem solchen Fall eine frühe Familienpflege mit dem Ziel der Adoption einzuleiten ist,
 - ob und wann der Säugling in Familienpflege gegeben werden kann,
 - ob ein mehrjähriger Heimaufenthalt voraussehbar ist. In diesem Fall sollen alle Anstrengungen unternommen werden, den Säugling möglichst rasch in ein Kinderdauerheim mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen zu geben.
- 2.214 Die Heimleitung hat darauf zu achten, daß bei der Aufnahme die klinischen Daten über die Geburt und alle übrigen anamnestischen Daten in die Einzelakte aufgenommen werden.
- 2.215 Ärztliche Untersuchungen einschließlich Gewichts- und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich durchzuführen.
- 2.216 Gruppenstärke:
- altersgemischte Gruppen:
- nicht mehr als 8 Kinder, darunter nicht mehr als 3 Säuglinge.
- 2.217 Pädagogisches Personal:
- für die Leitung:*
- entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder Kinderkrankenschwester mit ausreichender pädagogischer Erfahrung oder sozialpädagogische Fachkraft mit Erfahrung in der Säuglings- und Kleinstkinderpflege
- für die Gruppe:*
- 1 Kinderkrankenschwester oder sozialpädagogische Fachkraft, 1 Kinderpflegerin, 1 Helferin (vgl. II 1.48).

2.22 Kinderheime

- 2.221 Aufnahme finden Kinder aller Altersstufen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können. Kinder, die kurzfristig (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt der Mutter) in einem Heim untergebracht werden müssen, sollen nicht in einem Kinderdauerheim Aufnahme finden. Hier müssen eigene Heime oder Gruppen eingerichtet werden (Heime für vorübergehende Unterbringung — sog. Kurzfristheime).
- 2.222 Für Kinder, die in einem Heim aufwachsen müssen, ist die alters- und geschlechtsgemischte Gruppe die Regel. Jedoch sind auch Gruppen anderer Strukturen notwendig.
- 2.223 Besuche von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sind zeitlich und räumlich so zu organisieren, daß die persönlichen Kontakte gepflegt, ggf. intensiviert werden können. Starre Besuchsregelungen — etwa nur einmal im Monat — erschweren sowohl den Kontakt zu den Angehörigen als auch den Kontakt von Angehörigen zu Erziehern.

- 2.224 **Gruppenstärke:**
nicht mehr als 12 Kinder.
- 2.225 **Pädagogisches Personal:**
für die Leitung:
entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter, für Heime mit weniger als 3 Gruppen erfahrener Erzieher / Kindergärtnerin)
für die Gruppe:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher / Kindergärtnerin) und 1 Helfer (vgl. II 1.48).
- 2.23 Heime für Jugendliche und Heranwachsende**
- 2.231 Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die aus erzieherischen Gründen nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können. Getrennte Schlafbereiche für männliche und weibliche Jugendliche sind erforderlich.
- 2.232 **Gruppenstärke:**
nicht mehr als 12 Jugendliche.
- 2.233 **Pädagogisches Personal:**
für die Leitung:
entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter)
für die Gruppe:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher)
für den Arbeitsplatz:
Meister mit guten fachlichen Kenntnissen und pädagogischer Zusatzausbildung
für die ganze Einrichtung:
Freizeiterzieher, Außenbetreuer, beratende und behandelnde Fachkräfte wie Dipl.-Psychologen, Psychotherapeuten, Fachärzte, Psychagogen, Heilpädagogen (vgl. II 1.48).
- 2.24 Jugendwohnheime**
- 2.241 Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die in der Regel bedingt durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit außerhalb ihrer Familie leben.
- 2.242 **Heimgröße:**
nicht mehr als 80 Plätze; Heime, die mehr als 30 Plätze haben, sind in Wohnbereiche zu gliedern.
- 2.243 **Pädagogisches Personal:**
für die Leitung:
sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter) oder entsprechend ausgebildete Fachkraft — auch akademisch ausgebildete Fachkraft —
für je 20 – 30 Minderjährige:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher) vgl. II 1.48.
- 2.25 Erholungsheime**
- 2.251 Aufnahme finden Minderjährige, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen eines vorübergehenden Umgebungswechsels oder einer besonderen Pflege bedürfen. Die Aufenthalte dauern in der Regel nicht länger als 6 Wochen.
- 2.252 Die Kinder sind in Gruppen zusammenzufassen. Den Gruppen sollen jeweils eigene Schlaf- und Wohnbereiche zugeordnet werden. Getrennte Schlafbereiche für Jungen und Mädchen ab Schulalter sind erforderlich. Das Essen kann von mehreren Gruppen gemeinsam eingenommen werden.

A 4.2 – 1

- 2.253 Die in Ziffer 2.201 vorgeschriebene Aktenführung ist nur soweit verbindlich, wie sie für die Betreuung und Pflege des einzelnen Minderjährigen und zur Erreichung des Erziehungszweckes unentbehrlich ist.
- 2.254 Kinder und Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen aufgenommen werden, sollen zu Beginn und am Ende des Aufenthaltes ärztlich untersucht werden.
- 2.255 Gruppenstärke:
12 – 18 Kinder oder Jugendliche, je nach Alter und Pflegebedürftigkeit.
- 2.256 Pädagogisches Personal:
für die Leitung:
sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter) oder andere, geeignet ausgebildete Fachkraft, je nach Größe und Aufgabenstellung des Heimes
für die Gruppe:
sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge / Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher / Kindergärtnerin), für Kindergruppen zusätzlich 1 Helferin (vgl. II 1.48).

III. Bau und Ausstattung

3. Allgemeines

- 3.1 Die Wahl des Standortes einer Einrichtung hat sich nach dem Zweck und der Aufgabe zu richten.
- 3.2 Einrichtungen sollen möglichst nicht an Hauptverkehrsstraßen oder in der Nähe von Anlagen liegen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Lärm, störende Gerüche und Staub entstehen.
- 3.3 Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Räumliche Gestaltung und innere Ausstattung richten sich nach Art der Einrichtung, Anzahl und Art der Räume; insbesondere ihre Gestaltung und Lage zueinander sind den Bedürfnissen der Minderjährigen anzupassen und müssen der Größe und Zusammensetzung der Gruppen entsprechen. Die lichte Höhe in den Räumen soll nicht weniger als 2,50 m betragen. Für Räume, die niedriger sind, ist die cbm-Zahl maßgebend, die das 2 1/2fache der jeweils vorgeschriebenen Fläche beträgt. Je nach Art der Bauweise sind Aufzüge, insbesondere Speiseaufzüge, vorzusehen.
- 3.4 Jede Einrichtung muß über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen.
- 3.5 Zum Schutz der Minderjährigen vor Unfällen sind dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand entsprechend ausreichende Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung und auf dem dazugehörenden Gelände zu treffen. Als solche kommen insbesondere in Betracht
- Schutzvorrichtungen an Fenstern, Glastüren, Treppengeländern und Kellerschächten,
 - gute Belichtung für Treppenhäuser,
 - Sicherung bei: Heizkörpern, Öfen und scharfkantigen Eisenteilen, elektrischen Anlagen, Gasleitungen, Heißwasserstellen (Mischbatterie 50 °C), Senkgruben, Gewässern, Regentonnen, Maschinen, Werkstätten.
 - Soweit übereinanderstehende Betten verwendet werden, müssen sie mit einer Längsseite an der Wand stehen und dem Alter der Kinder entsprechend mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

4. Anforderungen nach Art der Einrichtung

4.1 Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige für einen Teil des Tages betreut werden.

- 4.101 Tageseinrichtungen in Gebäuden, die auch für andere Zwecke genutzt werden, sind so anzulegen, daß eine Störung oder Gefährdung der Kinder vermieden wird und die Räume nicht von Unbefugten betreten werden können. Insbesondere müssen die Tageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden einen eigenen Eingang haben. Die Errichtung von Tageseinrichtungen in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, eine Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, ist nicht zulässig.
- 4.102 Alle Räume müssen zweckmäßig einander zugeordnet sein. Durchgangsräume und sogenannte gefangene Zimmer sind als Gruppenräume zu vermeiden. Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Teile der Aufenthaltsräume müssen ausreichendes Tageslicht erhalten.
- 4.1021 Die Flächen der Fenster in den Aufenthaltsräumen müssen mindestens $\frac{1}{5}$ der Grundfläche des Raumes betragen. Für den nötigen Sonnenschutz ist zu sorgen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig. Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen sollen nicht bis zum Boden reichen. Die Fensterbrüstung soll so niedrig sein, daß die Kinder sitzend hinaussehen können. Der untere Teil der Fenster muß bis zur durchschnittlichen Kopfhöhe der Kinder feststehend sein. Für Kinder erreichbare Glasscheiben sollen aus Sicherheitsglas ausgeführt sein.
- 4.1022 Alle Türen der Eingänge, Aufenthaltsräume und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Wegen der erhöhten Unfallgefahr sind Schwing- und Pendeltüren zu vermeiden. Glasfüllungen müssen aus Sicherheitsglas sein.
- 4.1023 Die Fußböden müssen warm, fugenlos, splitterfrei, trittsicher und leicht zu reinigen sein. In den Sanitär- und Wirtschaftsräumen müssen sie außerdem wasserundurchlässig sein. Teppichböden sind für Gruppenräume wenig geeignet.
- 4.1024 Flure und Hallen sollen durch Tageslicht ausreichend belichtet und müssen gut zu durchlüften sein. Stufenfolgen mit weniger als 3 Stufen sind zu vermeiden.
- 4.1025 Der freie Durchgang in Fluren muß 170 cm, in Treppenläufen mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Das Geländer an Treppen und Balkonen ist so auszuführen, daß jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist. Für Kleinkinder ist ein ihrer Größe entsprechender zweiter Handlauf, erforderlichenfalls beidseitig, anzubringen.
- 4.103 Sanitäre Anlagen sollen nicht gesondert in Keller- und Bodenräumen, sondern im jeweiligen Gruppenbereich eingerichtet werden.
- 4.104 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Zimmertemperatur muß stets mindestens 20 Grad betragen.
- 4.105 An den Eingängen ist eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.
- 4.106 In jeder Einrichtung muß ein Telefonanschluß vorhanden sein.
- 4.107 Ein geeigneter, abgesonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.

4.11 Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Wochen – 6 Jahren (altersgemischte Gruppe)

4.111 Raumbedarf für 1 Gruppe:

- 1 Gruppenzimmer, mindestens 45 qm (Wohn-, Spiel- und Krabbelraum),
- 1 Säuglingszimmer, mindestens 18 qm (3 Betten, Pflegeecke mit Waschbecken),
- 1 Ruheraum für Kleinstkinder, mindestens 16 qm,
- 1 Ruheraum für Kleinkinder, mindestens 25 qm.

A 4.2 – 1

4.112 Ausstattung des Sanitärbereiches:

- 1 Wickelkommode oder Tisch,
- 2 Waschbecken für Kinder, ca. 50 cm hoch,
- 1 Kindersitzbadewanne oder höher gelegene Brausetasse mit Sitzrand und Handbrause (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie),
- 1 Kindertoilette,
- Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand,
- 1 Fäkalienausguß,
- lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Ersatzwäsche,
- der Sanitärbereich muß dem Gruppenzimmer zugeordnet sein.

4.113 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

Es empfiehlt sich, die altersgemischte Gruppe einem Kindergarten anzugliedern. Ist dies nicht der Fall, sind die zusätzlichen Räume unter Beachtung von Ziff. III 2.12 und III 2.13 entsprechend zu ergänzen.

4.114 Außenspielfläche, die den Bedürfnissen der altersgemischten Gruppe entsprechend ausgestattet ist.

4.12 Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 6 Wochen – 3 Jahren (Krippe)

4.121 Raumbedarf für 1 Gruppe:

4.1211 Säuglinge (nicht mehr als 6)

2 Säuglingszimmer mit Sanitärbereich, mindestens 3 qm je Kind, jedoch nicht kleiner als jeweils 10 qm. Die Zimmer dürfen nicht kleiner sein, wenn der Sanitärbereich gesondert untergebracht ist.

Ausstattung des Sanitärbereiches:

- 1 Wickelkommode oder Tisch,
- 1 Säuglingsbadewanne (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie),
- Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind in ausreichendem Abstand,
- 1 Waschbecken für Personal,
- 1 Fäkalienausguß,
- lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Ersatzwäsche.

4.1212 Kleinstkinder (nicht mehr als 8)

- 1 Gruppenzimmer mit 3,5 qm Bodenfläche je Kind,
- 1 Ruheraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind.

Ausstattung des Sanitärbereiches:

- 1 Wickelkommode oder Tisch,
- 1 Brausetasse mit Sitzrand (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie),
- 2 Waschbecken für Kinder, ca. 50 cm hoch,
- Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand,
- 1 Kindertoilette,
- 1 Waschbecken für Personal,
- lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Oberbekleidung und der Ersatzwäsche,
- der Sanitärbereich soll in unmittelbarer Nähe des Gruppenzimmers liegen.

4.122 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen,
- Milchküche mit Kühlschrank,
- Waschküche mit Spüleinrichtung für Windeln und Trockenraum,
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder,
- Leiterinnenzimmer,
- Personalzimmer in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen,
- Personal-WC mit Waschbecken im Vorraum,
- 1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk,
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte und Gartengeräte etc.,
- heizbarer Kinderwagenraum mit Zugang von außen,
- geschützter Balkon oder Terrasse für Säuglinge und Kleinstkinder, stufenfrei erreichbar.

4.13 Tageseinrichtungen für Kleinkinder von 3 – 6 Jahren (Kindergarten)**4.131 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 20 Kinder)**

- 1 Gruppenraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind, mindestens 20 qm groß.

4.132 Ausstattung des Sanitärbereiches:

- 1 Waschraum mit 2 Waschbecken, ca. 60 – 70 cm hoch,
- Haken zum Aufhängen der Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand, auch Papierhandtuchspender sind zulässig,
- 2 Kindertoiletten in geschlossenen Kabinen, Trennwände ca 135 cm hoch, erreichbar vom Waschraum und getrennt von diesem zu entlüften,
- lüftbare Garderobe mit ausreichenden Haken sowie Bänke mit Schuhbrettern und Regale zum Aufbewahren von Mützen und Handschuhen.

4.133 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- 1 Mehrzweckraum, ca. 50 qm Bodenfläche, als Liege- und Gymnastikraum erwünscht,
- in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen und in Einrichtungen, in denen Kinder mittags schlafen, ist 1 Liegeraum erforderlich – Kopfkissen und Decken für die Liegen sind mit waschbaren Bezügen zu versehen und für jedes Kind gekennzeichnet aufzubewahren – ,
- 1 oder mehrere Räume – je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung – mit ca. 20 qm Bodenfläche zur besseren Aufgliederung der Gruppe und zum Einsatz von Berufspraktikanten; diese Nebenräume sollen möglichst den Gruppenräumen zugeordnet sein,
- Duschkabine oder -raum, je nach Größe der Einrichtung (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie),
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder,
- Leiterinnenzimmer,
- Personalzimmer in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen,
- Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum,
- Teeküche, groß genug und so ausgestattet, daß Kinder sich dort betätigen können,
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen für Einrichtungen, in denen Mittagessen ausgegeben wird,
- 1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk,
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw. auch vom Garten aus zugänglich,
- Außenspielfläche, 10 qm Bodenfläche je Kind.

Der Platz soll wie folgt ausgestattet sein:

- staubfrei und wasserdurchlässig, nicht zementiert, asphaltiert, gepflastert oder mit Schotter und Splitt versehen,
- ausreichende Hartbodenfläche und möglichst $\frac{2}{3}$ widerstandsfähiger Rasen,
- ausreichend schattenspendende Anpflanzungen, insbesondere bei den Sandkästen,
- Sandkästen, nicht kleiner als 25 qm mit Einfassungen als Sitzfläche aus splitterfreiem Holz,
- geeignete Turn- und Spielgeräte, in Sandgruben aufgestellt zur Verhütung von Unfällen,
- 1 Wasserzapfstelle,
- vollständige Einfriedung des Spielgeländes, das dazu verwendete Material darf keine Gefährdung für die Kinder darstellen,
- Zufahrtsmöglichkeit für den Sandaustausch.

4.14 Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)**4.141 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 20 Schulkinder):**

- 1 Gruppenzimmer mit 2,5 qm Bodenfläche je Kind,
- 1 Schularbeitsraum mit 1,5 qm Bodenfläche je Kind,
- lüftbare Garderobe.

4.142 Ausstattung des Sanitärbereiches:

- Wasch- und Toilettenräume – getrennt für Jungen und Mädchen mit je
 - 1 Waschbecken für 10 Kinder,
 - 1 WC-Sitz für 15 Kinder in verschließbarer Kabine,
- Haken in ausreichendem Abstand zum Aufhängen der Handtücher für jedes Kind oder Papierhandtücher,
- 1 Duschkabine – neutral zugänglich – (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie),
- bei großen Einrichtungen sollen für je 2 Gruppen getrennte Sanitärbereiche vorgesehen werden.

4.143 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- 1 oder mehrere Werkräume — je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung — deren Größe und Ausstattung ihrer Funktion entsprechen und vielfältige Betätigung ermöglichen,
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder,
- Leiterinnenzimmer,
- Personalzimmer für Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen,
- Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum,
- Teeküche, groß genug und so ausgestattet, daß Kinder sich dort betätigen können,
- Küche mit Kühlanlage und ausreichenden Vorratsräumen in Einrichtungen, in denen das Mittagessen zubereitet wird,
- 1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk,
- Abstellräume in ausreichender Anzahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw. — auch vom Spielplatz aus zugänglich —,
- Außenspielfläche, nach Möglichkeit 20 qm, mindestens jedoch 10 qm je Kind. Der Platz soll so gestaltet sein, daß er zu vielfältigen Spielen anregt. Er soll wie folgt ausgestattet sein:
 - ausreichend große Fläche als Bolzplatz,
 - geeignete Sport- und Spielgeräte, in Sandgruben aufgestellt zur Verhütung von Unfällen,
 - Wasserzapfstelle,
 - Möglichkeit, Beete anzulegen.

4.2 Heime

Heime sind Einrichtungen, in denen Minderjährige Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten (vgl. II 2.2).

- 4.201 Werden Heime in Gebäuden betrieben, die auch für andere Zwecke verwendet werden, sind Störungen und Gefährdungen für die Minderjährigen auszuschließen. Durch einen eigenen Eingang ist sicherzustellen, daß das Heim nicht von Unbefugten betreten werden kann. Die Errichtung von Heimen in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, ist nicht zulässig.
- 4.202 Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Wohn- und Schlafzimmer müssen ausreichendes Tageslicht erhalten. Sie sollen günstig zur Sonne, möglichst nicht nach Norden liegen. Die Flächen der Fenster in diesen Zimmern müssen mindestens $\frac{1}{5}$ der Grundfläche betragen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig.
- 4.203 Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen dürfen nicht bis zum Boden reichen. Die Türen der Eingänge und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Glasfüllungen in Türen sind aus Sicherheitsglas auszuführen.
- 4.204 Der freie Durchgang in Fluren soll 170 cm, in Treppenläufen mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Das Geländer an Treppen und Balkonen ist so auszuführen, daß jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist.
- 4.205 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Temperatur in Wohnzimmern muß stets mindestens 20 Grad betragen.
- 4.206 An den Eingängen der Heimgebäude ist eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.
- 4.207 In jeder Einrichtung muß ein Telefonanschluß vorhanden sein.
- 4.208 Ein geeigneter, abgesonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.
- 4.209 Ausreichende und entsprechend ausgestattete Wohnungen müssen sowohl für alleinstehende als auch für Mitarbeiter mit Angehörigen zur Verfügung stehen. Personalwohnungen sollen, soweit sie im Heimbereich liegen, gesonderte Eingänge haben.

4.21 Heime für Säuglinge und Kleinstkinder

- 4.211 Heime, in denen nur Säuglinge und Kleinstkinder betreut werden, sollen grundsätzlich nicht mehr gebaut oder neu eingerichtet werden (vgl. II, 2.1).
- 4.212 Noch bestehende Einrichtungen haben folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 2 – 3 Schlafzimmer, 3,5 qm Bodenfläche je Kind, möglichst nicht mehr als 4 Betten in einem Zimmer,
 - 1 Wohnzimmer, 3,5 qm Bodenfläche je Kind,
 - 1 Sanitärraum.
- 4.213 Ausstattung des Sanitärzimmers:
- 2 Waschbecken für Kinder, ca. 50 cm hoch,
 - 1 Kinderbadewanne (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie),
 - 2 Kindertoiletten,
 - 1 Fäkalienausguß,
 - Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand,
 - Waschbecken für Personal,
 - für Säuglinge ist darüber hinaus ein Pflegebereich erforderlich mit Wickelkommode, Säuglingsbadewanne (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie).
- 4.214 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder,
 - ausreichende Räume für die Leitung und Verwaltung,
 - wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal und für Besucher,
 - Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum,
 - Küche mit entsprechenden Vorratsräumen,
 - Milchküche mit Kühlschrank,
 - Waschküche mit Spüleinrichtung für Windeln und Trockenraum,
 - Bügel- und Nähzimmer,
 - lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien,
 - Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw.,
 - ggf. heizbarer Kinderwagenraum mit Zugang von außen,
 - geschützter Balkon oder Terrasse, möglichst stufenfrei erreichbar.

4.22 Kinderheime

- 4.221 In Kinderheimen sollen die Räume für eine Gruppe eine abgeschlossene Wohneinheit bilden.
- 4.222 Raumbedarf für 1 Gruppe:
- 2 Wohnzimmer mit insgesamt mindestens 8 qm Bodenfläche je Kind,
 - Schlafzimmer für nicht mehr als 4 Kinder, mindestens 3,5 qm Bodenfläche je Kind, ggf. Wohnschlafzimmer;
 - nach Möglichkeit sollen Zimmer verschiedener Größe, auch Einzelzimmer, geplant werden –,
 - 1 Bereitschaftszimmer,
 - 1 kleine Küche mit Kühlschrank.
 - Wasch- und Baderäume mit folgender Ausstattung:
 - jeweils mit warmem und kaltem Wasser, gesicherte Mischbatterie,
 - 1 Waschbecken für 2 – 3 Kinder, ggf. für Mädchen Waschkabinen oder Waschbecken im Schlafzimmer,
 - Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika, gesondert für jedes Kind in ausreichendem Abstand,
 - 1 Badewanne mit Handbrause, in der Regel in geschlossener Kabine,
 - 1 Duschnische,
 - 1 kleiner Waschautomat – bei Bedarf –,
 - 2 Toiletten in geschlossenen Kabinen, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum, falls nicht durch den Waschraum erreichbar,
 - 1 Garderobe,
 - 1 Schuhputzraum – evtl. Hauswirtschaftsraum –,
 - 1 Erwachsenentoilette mit Waschraum im Vorraum, lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien,
 - Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Koffer usw.,

- Die Wohneinheiten sollen nach Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und dem Interesse an persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.
- Die Schlafzimmer sind so einzurichten, daß Kinder sich tagsüber darin aufhalten können. Jedes Kind soll seinen Schrank für Kleider und Wäsche nach Möglichkeit in seinem Schlafzimmer haben. Darüber hinaus muß ihm ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen. Geeignete Fächer zum Aufbewahren der Schulsachen sind erforderlich. Jedes Schulkind muß einen ruhigen Arbeitsplatz haben, um seine Schularbeiten erledigen zu können.

4.223 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- ausreichende Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung,
- wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal,
- Konferenzzimmer mit Bibliothek,
- 1 oder mehrere Besuchszimmer mit Übernachtungsmöglichkeit — je nach Größe des Heims —,
- Toiletten mit Waschbecken im Vorraum,
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen,
- Waschküche — Trockenraum —,
- Bügelzimmer — Nähzimmer —,
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal — je nach Größe des Heimes —,
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.,
- Werkräume und Mehrzweckräume für verschiedene Tätigkeiten — je nach Größe des Heims —,
- 1 großer Raum für Gymnastik und größere Veranstaltungen,
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen,
- Turnhalle und Lehrschwimmbecken, falls keine entsprechende Einrichtung in erreichbarer Nähe benutzt werden kann.

4.23 Heime für Jugendliche und Heranwachsende

4.231 In Heimen, in denen Jugendliche und Heranwachsende aus erzieherischen Gründen Aufnahme finden, sollen die Räume für eine Gruppe eine abgeschlossene Wohneinheit bilden.

4.232 Raumbedarf für 1 Gruppe:

- 2 Wohnzimmer mit insgesamt 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen,
- Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer — nicht kleiner als 10 qm Bodenfläche — möglichst mit Waschbecken, bei Mehrbettzimmern nicht mehr als 3 Betten — mindestens 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen —,
- 1 – 2 Zimmer für Erzieher,
- 1 Küche mit Kühlschrank,
- Waschräume mit folgender Ausstattung, jeweils warmes und kaltes Wasser:
 - 1 Waschbecken für 2 Minderjährige, für Mädchen ggf. Waschkabinen,
 - Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher sowie der Körperpflegemittel und Kosmetika, gesondert für jeden Minderjährigen,
 - 1 Badewanne mit Handbrause in geschlossener Kabine,
 - 2 Duschkabinen,
 - 1 kleiner Waschautomat,
 - 2 Toiletten in geschlossenen Kabinen, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum,
 - 1 Garderobe (lüftbar),
 - 1 Schuhputzraum (lüftbar),
 - 1 Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum,
- Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien,
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Geräte, Spielzeug, Vorräte, Koffer usw.,
- Die Wohneinheiten sollen durch die Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und dem Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.
- Jeder Minderjährige soll seinen Schrank für Kleider und Wäsche in seinem Schlafzimmer haben. Darüber hinaus muß ihm ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen.

4.233 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- 1 oder mehrere Clubräume, einer davon als Bibliothek eingerichtet – je nach Größe des Heims –,
- Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung,
- wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal,
- Konferenzzimmer mit Bibliothek für Mitarbeiter,
- 1 oder mehrere Besuchszimmer – je nach Größe des Heims – mit Übernachtungsmöglichkeit,
- Toiletten mit Waschbecken im Vorraum,
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen,
- Waschküche – Trockenraum –,
- Bügelzimmer – Nähzimmer –,
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims –,
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.,
- Werkräume und Mehrzweckräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims –,
- 1 großer Raum für Spiel, Sport, Tanz und größere Veranstaltungen mit Umkleideräumen und sanitären Anlagen,
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen,
- Turnhalle und Schwimmbecken, falls keine entsprechende Einrichtung in erreichbarer Nähe benutzt werden kann,
- Ausbildungswerkstätten und andere Ausbildungseinrichtungen im Sanitärraum (Waschraum, Duschen, Toiletten).

4.24 Jugendwohnheime

4.241 Die Gliederung des Heims in Wohnbereiche ist zu empfehlen, bei mehr als 30 Plätzen erforderlich.

4.242 Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer, nicht kleiner als 10 qm Bodenfläche, möglichst mit Waschbecken; Mehrbettzimmer mit nicht mehr als 3 Betten, mindestens 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen.

4.243 Für jeden Wohnbereich:

- 1 Wohnzimmer mit 30 – 40 qm Bodenfläche,
- 1 kleine Küche mit Kühlschrank.
- Waschräume mit folgender Ausstattung, jeweils mit warmem und kaltem Wasser:
- mindestens 1 Waschbecken für 2 Minderjährige, ggf. Washkabinen,
- 1 Duschnische für 10 Minderjährige,
- 1 Badewanne mit Handbrause in geschlossener Kabine für 30 Minderjährige,
- Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika,
- 1 Ausguß,
- 1 kleiner Waschautomat,
- 1 Toilette in geschlossener Kabine für je 6 – 10 Minderjährige mit Waschbecken,
- 1 Garderobe (lüftbar),
- 1 Schuhputzraum (lüftbar),
- lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien,
- Abstellräume in ausreichender Zahl.
- Die Zimmer sollen durch die Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.
- Jeder Minderjährige muß einen ausreichenden, abschließbaren Schrank für Kleider, Wäsche und persönliches Eigentum zur Verfügung haben.

4.244 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- ausreichende Speise-, Club- und Werkräume – je nach Größe des Heims – mit sanitären Anlagen,
- 1 Konferenzzimmer mit Bibliothek,
- Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung,
- wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal,
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen,
- Waschküche – Trockenraum –,
- Bügelzimmer – Nähzimmer –,
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims –,
- Abstellräume für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.,
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen, falls keine entsprechenden Einrichtungen in der Nähe benutzt werden können.

4.25 Erholungsheime

4.251 Eine Einrichtung mit mehr als 30 Plätzen soll in Wohnbereiche gegliedert sein.

4.252 Raumbedarf für den Wohnbereich:

- Wohn- und Eßzimmer mit insgesamt 4 qm Bodenfläche je Minderjährigen,
- Schlafzimmer für nicht mehr als 7 Kinder oder 4 Jugendliche mit mindestens 3,5 qm Bodenfläche und 8,75 cbm Luftraum je Bett. Bei Neuplanungen sollen Zimmer verschiedener Größe vorgesehen werden. Für die Aufnahme von Jungen und Mädchen ab Schulalter sind getrennte Schlafzimmer erforderlich.
- Wasch- und Baderäume mit folgender Ausstattung – jeweils mit warmem und kaltem Wasser, gesicherte Mischbatterie,
- 1 Waschbecken für 3 – 4 Minderjährige, ggf. für Mädchen Waschkabinen,
- Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika gesondert für jedes Kind in ausreichendem Abstand,
- 1 Duschnische für je 8 Minderjährige,
- 1 Badewanne mit Handbrause, in der Regel in geschlossener Kabine, für je 30 Minderjährige,
- 1 Toilette in geschlossener Kabine, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum, für je 8 Minderjährige,
- ausreichend großer verschließbarer Schrankraum für jeden Minderjährigen,
- 1 Schuhputzraum (lüftbar),
- 1 Garderobenraum (lüftbar),
- 1 Erzieherzimmer (Bereitschaftszimmer),
- Möglichkeit zum Trocknen regennasser Kleidung,
- lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel, verschließbares Fach für Chemikalien,
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spiel- und Beschäftigungsmaterial usw., insbesondere Koffer.

4.253 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- ausreichende Räume für die Leitung, Verwaltung und Betriebsführung,
- 1 Zimmer für den Vertragsarzt,
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen,
- Waschküche, Trockenraum, Bügelzimmer, Nähzimmer – je nach Größe des Heims –,
- wohnlich ausgestattete Personalzimmer,
- Personaltoiletten mit Waschbecken im Vorraum,
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitäräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims –,
- Werkräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims –,
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen,
- weitere Räume für medizinische Behandlungen – je nach Aufgabenstellung des Heims –.

April 1969

Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 25. Arbeitssitzung am 24.4.1969 in Berlin

I. Einrichtungen, in denen Minderjährige nur tagsüber betreut werden

Unter Berücksichtigung, daß die Nomenklatur in den Länderbereichen unterschiedlich ist, wird folgende Aufzählung gebracht:

1. Krippen
2. Krabbelstuben
3. Kindergärten
4. Horte
5. Kindertagesheime
— Einrichtungen, in denen Kinder auch über die Mittagszeit versorgt und betreut werden —
6. Schulkindergärten
— nur dann, wenn sie landesrechtlich nicht der Schulbehörde zugeordnet sind —
7. Schularbeitsgruppen
— Einrichtungen, die sich mit dem Überwachen von Schularbeiten befassen und die nicht der Schulbehörde zugeordnet sind —
8. Spielstuben, Kinderbetreuungsstuben
— Einrichtungen, die regelmäßig einen wechselnden Kreis von Minderjährigen betreuen —
9. Kinderferientagesstätten
— Einrichtungen, die regelmäßig in den Ferienzeiten Minderjährige betreuen —
10. Sonderkindergärten, Sonderkindertagesstätten
— für Minderjährige mit speziellen Behinderungen oder Schädigungen —
11. Beschützende Werkstätten
— soweit sie Minderjährige aufnehmen —

II. Heime und andere Einrichtungen, die Minderjährige Tag und Nacht auf unbestimmte Dauer betreuen

1. Großpflegestellen (Pflegerheime)
2. Säuglingsheime, auch Babyhotels
3. Dauerheime für Kinder und Jugendliche, auch Kinderdörfer
4. Heime für Mutter und Kind
— sofern die Mütter keinen eigenen Haushalt führen und noch minderjährig sind —
5. Säuglings- und Kinderabteilungen in Mütterheimen
(Heime für Mutter und Kind)
6. Schülerwohnheime, Schülerheime, Internate, Landschulheime
 - a) Schülerwohnheime und Schülerheime dienen der Unterkunft und Betreuung von Minderjährigen, die wegen des Schulbesuchs nicht zuhause wohnen können. Die Minderjährigen besuchen öffentliche oder private Schulen, die vom Heim aus zu erreichen sind. Heim und Schule haben verschiedene Träger und bilden keine Einheit, auch wenn gelegentlich Verträge oder Vereinbarungen zwischen beiden bestehen.
 - b) Internate und Landschulheime sind Unterkunfts- und Erziehungsstätten für Schüler, die eine Schule des gleichen Trägers besuchen. Internat und Schule bilden eine Einheit, häufig stehen Internat und Schule unter derselben Leitung oder Lehrer der Schule sind im Internatsdienst eingesetzt.
— sofern die Landesgesetzgebung nicht von der Bestimmung des § 78 Abs. 1 Satz 2 JWG Gebrauch gemacht hat —
7. Jugendwohnheime, Lehrlingswohnheime
8. Jungarbeiterwohnheime
9. Sonderheime
— für Minderjährige mit speziellen Behinderungen oder Schädigungen —

III. Heime und andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nur für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden

1. Aufnahme-, Beobachtungs- und Durchgangsheime, Jugendschutzstellen
2. Erholungsheime und Ferienheime für Kinder und Jugendliche
3. Kinderkurheime, Kursanatorien für Kinder und Jugendliche
– sofern es sich nicht um eine als Krankenhaus konzessionierte Heilstätte handelt –.

IV. Einrichtungen, die Minderjährige aufnehmen oder betreuen, aber nicht unter Aufsicht des Landesjugendamtes stehen

1. Kinderspielplätze
– als Kinderfreizeitstätten sind sie von der Aufsicht ausgenommen –
2. Schullandheime
– soweit es landesrechtlich nicht anders geregelt ist, unterstehen Schullandheime der zuständigen Schulbehörde –
3. Internate und Wohnheime in unmittelbarem Zusammenhang mit Berufsausbildungsstätten (Fachschulen)
Da Betreuung und Unterkunftsgewährung untergeordneter Nebenzweck dieser Einrichtung ist, sind die Bestimmungen des § 78 JWG nicht anzuwenden, sofern nicht das Alter und das Erziehungsbedürfnis der aufgenommenen Minderjährigen die Aufsicht erforderlich macht. Dies im Einzelfall zu entscheiden, liegt im Ermessen des Landesjugendamtes.
Die Aufsicht nach § 78 JWG ist auszuschließen, wenn eine andere behördliche Aufsicht zuständig ist.
4. Jugendherbergen
sind unter dem Begriff „Jugendfreizeitstätten“ zu erfassen und von der Heimaufsicht auszuschließen, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
5. Jugendgästehäuser, Jugendhotels,
die nur der Unterkunftsgewährung, u.a. bei Jugendfreizeitmaßnahmen, dienen, unterstehen nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes.
6. Jugendzeltlagerplätze
sind wie die Jugendherbergen Jugendfreizeitstätten und unterstehen nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. Kinderkrankenhäuser, Kinderabteilungen in Allgemeinen Krankenhäusern
Die Aufsicht des Landesjugendamtes entfällt, da die Betreuung und Unterkunftsgewährung untergeordneter Nebenzweck der Heilbehandlung ist und Krankenhäuser der Medizinalaufsicht unterstehen.
8. Kinder- und Jugendheilstätten
unterstehen nicht der Heimaufsicht, da sie als konzessionierte Krankenhäuser der Medizinalaufsicht unterstehen. Die aus pädagogischen Gründen für erforderlich gehaltene Mitwirkung der Jugendhilfe kann durch Vereinbarungen mit den Medizinalbehörden gesichert werden.
9. Häuser,
in denen vom Eigentümer oder Besitzer Räume nur vorübergehend zur Durchführung von Ferienfreizeiten zur Verfügung gestellt werden, sind nicht als Einrichtungen im Sinne des § 78 JWG anzusehen.

April 1969

Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen — Pädagogischer Teil —

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 25. Arbeitssitzung am 24.4.1969 in Berlin

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- Krippen für Kinder bis zu 1 Jahr (Säuglinge)
- Krabbelstuben für Kinder von 1 — 3 Jahren (Kleinstkinder)
- Kindergärten für Kinder von 3 — 6 Jahren (Kleinkinder)
- Kinderhorte für Kinder von 6 — 15 Jahren (Schulkinder)

1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder

In Krippen und Krabbelstuben sollten Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen nicht in der Familie betreut werden können. Eine gemeinsame Betreuung von mehreren Säuglingen oder Kleinstkindern wirkt entwicklungshemmend; da die Kinder die gleichen Bedürfnisse zur selben Zeit haben, kann der Erziehungsanspruch des einzelnen Kindes nicht genügend erfüllt werden. Wenn Säuglinge und Kleinstkinder betreut werden müssen, sollten deshalb altersgemischte Gruppen gebildet werden. Auch die Betreuung der Säuglinge und Kleinstkinder ist ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen.

In einer vertikal-strukturierten Gruppe besteht die Möglichkeit einer intensiveren persönlichen Zuwendung. Ein Wechsel der Bezugsperson ist tunlichst zu vermeiden.

Die Räume und ihre Ausstattung müssen dem Bewegungs-, Spiel- und Pflegebedürfnis des Kindes entsprechen und die notwendigen Entwicklungsanreize bieten. Ausreichendes Spielmaterial, nach entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt, muß vorhanden sein.

Die Leitung einer altersgemischten Gruppe ist einer sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen.

Zwischen den Fachkräften und den Eltern sind Gespräche über das Kind und seine Entwicklung notwendig. Regelmäßige Elternabende bieten Gelegenheit zur Information und Aussprache.

1.2 Einrichtungen für Kleinkinder

In der heutigen Gesellschaft bedarf das Kleinkind mehr als früher der familienergänzenden Bildung und Erziehung. Diesem Bedürfnis trägt der Kindergarten Rechnung. Aufnahme finden Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

In der Regel ist dem Kleinkind, soweit die Mutter nicht berufstätig ist, ein halbtägiger Besuch des Kindergartens angemessen. Nur zum Ausgleich besonderer Belastungen, Störungen in der Familie, Behinderungen des Kindes, sollte der Aufenthalt länger ausgedehnt werden. Bei ganztägigem ununterbrochenem Aufenthalt hat die Einrichtung eine kindgemäße warme Mahlzeit anzubieten und dafür zu sorgen, daß sie in geeigneter Weise eingenommen wird.

Aufgabe der Erziehung im Kindergarten ist es, die Kinder zur Freude am Tun, Selbständigkeit, Konzentration und Ausdauer zu führen. Die Entwicklung der Initiative ist von besonderer Bedeutung; sie wird durch repressives Verhalten des Erwachsenen unterdrückt.

Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist so bereitzustellen, daß die Kinder selbst auswählen können. Offene Regale und Schubfächer in Reichweite des Kindes sind zu bevorzugen. Jedem Kind sollte ein Eigentumsfach zur Verfügung stehen. Auf eine sorgfältige, dem Alter entsprechende Auswahl des Spielmaterials muß geachtet werden. Es soll den Kindern vielfältige Erlebnis- und Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Das Kind braucht die Begegnung mit anderen und auch gleichaltrigen Kindern als Spielkameraden. Es lernt dabei, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sich einzuordnen und sich durchzusetzen.

Um den Kindern hierzu die notwendigen Hilfen geben zu können, sind Raumaufteilung und Einrichtung so vorzunehmen, daß sowohl Einzelspiele als auch Spiele in kleinen Gruppen möglich sind. Ecken und Nischen bieten dazu gute Gelegenheit.

Die Ausweitung des Vorstellungsvermögens in Zusammenhang mit der Sprachpflege, Gewinnung eines entsprechenden Wortschatzes und die Fähigkeit, sich entsprechend auszudrücken, sind von entscheidender Bedeutung.

Umgangsformen zwischen Mitarbeitern und Kindern werden bestimmt von der Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen erzieherischen Maßnahmen darf die Selbstachtung nicht verletzt werden; das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun muß sich entwickeln können.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Kindergarten von größter Wichtigkeit. Einzel- und Gruppengespräche bieten Eltern und Gruppenleiterin Gelegenheit, sich über das Kind und seine Entwicklung zu verständigen.

Regelmäßige Elternabende dienen der Information und der Aussprache über aktuelle Fragen, die Kind, Familie und Gesellschaft betreffen.

1.3 Einrichtungen für Schulkinder

Im Hort werden Schulkinder aufgenommen, die in der Familie nicht ausreichend betreut werden können. Der Hort sollte ganztägig geöffnet sein und bei Bedarf eine Mittagsmahlzeit einschließen. Als Ausgleich zu den Anforderungen der Schule brauchen Kinder vielseitige Anregungen und Möglichkeiten, sich ihren Neigungen entsprechend in kleinen Gruppen zu betätigen. Raumaufteilung und Ausstattung müssen verschiedenen Zwecken dienen. Ein reichhaltiges, zeitgemäßes Angebot an Büchern, Spiel- und Beschäftigungsmaterial muß vorhanden sein. Den besonderen Interessengebieten wie Technik, Sport, Mode und aktuelle Begebenheiten soll entsprochen werden. Dem Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit und Kontakt zur Außenwelt ist Rechnung zu tragen.

Umgangsformen zwischen Mitarbeitern und Kindern werden bestimmt von der Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen darf die Selbstachtung des Minderjährigen nicht verletzt und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden.

Enge Zusammenarbeit mit der Schule ist wichtig, vor allem, um wirksame Hilfen bei den Schularbeiten zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß den Kindern neben den Schularbeiten ausreichend freie Zeit bleibt.

Die ständige Verbindung mit den Eltern muß gepflegt werden. Aus der Erziehungsarbeit des Hortes ergibt sich häufig die Notwendigkeit, mit anderen Stellen zusammenzuwirken.

2. Heime

2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime

In Säuglings- und Kleinstkinderheimen sollten nur Säuglinge (0 bis 1 Jahr) und Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) aufgenommen werden, die aus zwingenden Gründen vorübergehend außerhalb der Familie untergebracht werden müssen. Kinder, bei denen mit längerem Heimaufenthalt zu rechnen ist, sollten möglichst gleich in einem Heim mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen aufgenommen werden, um einen Heimwechsel zu vermeiden.

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung des Menschen die entscheidenden Jahre. Deshalb ist besondere Sorgfalt in der Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinstkindern das beste und wirksamste Mittel, Fehlentwicklungen vorzubeugen. Säuglinge und Kleinstkinder, die getrennt von der Mutter in Heimen leben müssen, sind in besonderer Weise bedroht.

Für jedes Kind ist es wichtig, daß es von Geburt an das Gefühl der Sicherheit und des Geborgenseins erfährt. Die Pflege darf daher nicht schematisch ausgeführt werden. Jeder Säugling braucht ausreichend Augen-, Stimm- und Hautkontakt.

Auch die Betreuung des Säuglings ist seinen individuellen Bedürfnissen unter Achtung seiner Menschenwürde anzupassen. Aus diesem Grunde müssen Säuglinge und Kleinstkinder möglichst lange von derselben Person betreut werden. Jeder Wechsel der Pflegeperson sollte vermieden werden. Nur so kann sich das Kind gesund entwickeln.

Schon Säuglinge und Kleinstkinder müssen ausreichendes, ihre Entwicklung förderndes Spielzeug und persönliches Eigentum haben. Sauberkeit und Hygiene im Säuglingsheim sind selbstverständlich und hängen nicht davon ab, daß Wände und Möbel weiß gehalten sind. Auch in Säuglings- und Kleinstkinderheimen sollen die Zimmer wohnlich und die Einrichtung und Ausstattung farbig gehalten sein.

Für Kinder vom 4. Lebensmonat an sind alters- und geschlechtsgemischte Gruppen zu empfehlen, da in einer solchen Gruppe vermehrte Anreize zur Weiterentwicklung jedes einzelnen Kindes gegeben werden. Es ist darauf zu achten, daß auch kleine Kinder Gelegenheit haben, über den Gruppenbereich hinaus Kontakt innerhalb und außerhalb des Heimes zu finden.

Für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinstkindern in die eigene Familie ist es notwendig, daß die Verbindung mit der leiblichen Mutter gepflegt und — falls noch nicht vorhanden — geknüpft wird. Dazu ist es auch erforderlich, daß die Mutter ihr Kind so oft wie möglich besucht, sich mit ihm beschäftigt und es ggf. selbst pflegt. Der Mutter sollte Gelegenheit gegeben werden, ihr Kind vorübergehend mit nach Hause zu nehmen, wenn nicht pädagogische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Vor Inpflegelage in eine fremde Familie soll der Kontakt zwischen Pflegeeltern und Kind schon im Heim geknüpft werden. Eine plötzliche Herausnahme des Kindes ohne sorgfältige Vorbereitung ist nicht zu verantworten. Das Heim ist verpflichtet, die Pflegeeltern über die Eigenart und die Bedürfnisse des Kindes aufzuklären. Der persönliche Besitz des Kindes, so auch sein Lieblingsspielzeug, sind ihm bei der Entlassung mitzugeben.

2.2 Kinderheime

Aufnahme finden Kinder aller Altersstufen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können oder vorübergehend außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.

Die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung des Menschen und für die Erziehung zu selbstverantwortlichen Erwachsenen bietet die Familie. Deshalb muß das Leben im Heim so gestaltet sein, daß es dem Kind — soweit wie möglich — Voraussetzungen für eine körperliche und geistig-seelische Entfaltung seiner Kräfte bietet, wie sie in einer guten Familie gegeben sind. Dazu gehört, daß ein Kind stets in seiner Eigenart anerkannt wird und das Gefühl der Sicherheit, Zugehörigkeit und Geborgenheit gewinnt.

Kinder in Heimen sollen die Möglichkeit haben, in kleinen Gruppen verschiedenen Alters und beiderlei Geschlechts aufzuwachsen. Auch unter den Erziehern sollten beide Geschlechter vertreten sein. Den besten Lebensraum für das Zusammenleben in einer solchen kleinen Gruppe bietet die geschlossene Wohneinheit. Hier sollen alle Gelegenheit haben, die Räume, in denen sie leben, nach persönlichem Geschmack zu gestalten. Je jünger die Kinder sind, wenn sie in einem Heim aufgenommen werden, und je länger sie dort betreut werden müssen, desto notwendiger ist die Unterbringung in einem so strukturierten Heim. Zum Zeitpunkt der Einschulung muß ein Gruppen- oder gar Heimwechsel auf jeden Fall vermieden werden.

Der Erziehungsauftrag bedingt bestimmte Formen des Zusammenlebens. Mädchen und Jungen sollen, soweit es ihnen möglich ist, kleine Pflichten übernehmen, jedoch nicht auf Kosten von Spiel, Erholung, Schulaufgaben und Schlafen. Ihrem Entwicklungsstand entsprechend sollten ihnen auch Aufgaben übertragen werden, die für sie sinnvoll sind. Die Kinder dürfen nicht nur zu Routinearbeiten herangezogen werden.

Zur Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls und zur Erziehung zur Achtung von Eigentum müssen Kinder aller Altersstufen persönliche Dinge, die ihnen wertvoll sind, besitzen. Da Geld das Mittel ist, um Eigentum zu erwerben, müssen sich Kinder frühzeitig im Umgang mit Geld üben. Spätestens mit Eintritt in die Schule sollen sie Taschengeld erhalten, über das sie frei verfügen können. Nur so lernen sie, Geldbeträge einzuteilen und werden zu einem angemessenen Konsumverhalten geführt.

Den Kindern soll Gelegenheit gegeben werden, am Leben der Erwachsenen im Heim und am Gesamtgeschehen des Heimes in geeigneter Weise teilzunehmen. Dazu gehört auch, daß in Gruppen Kinder und Erwachsene Mahlzeiten gemeinsam einnehmen.

Der Tagesablauf muß den Bedürfnissen der Kinder und der Mitarbeiter Rechnung tragen. Das verlangt, daß er beweglich ist und Raum für Improvisation gibt. Er soll besonderen Gelegenheiten angepaßt werden und nicht immer für alle verbindlich sein. Im Tagesablauf ist jedem Kind ausreichend Freizeit zu lassen, die es nach seinem eigenen Belieben ausfüllen darf.

Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und zwischen den Kindern und den Erwachsenen werden bestimmt durch die Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt der Grundsatz, daß die Selbstachtung des Kindes nicht untergraben und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden darf.

Da in jedem Heim die Gefahr der Isolierung und Lebensfremdheit gegeben ist, sollen zur näheren und weiteren Umwelt des Heimes rege und dauerhafte Beziehungen hergestellt werden. Dazu gehört auch die Verbindung zu Jugendgruppen, Vereinen u.ä.; Gelegenheiten zu solchen Kontakten schaffen auch Freizeiten und Ferien für einzelne oder Gruppen außerhalb des Heimes.

Grundsätzlich sollen die im Heim lebenden Kinder die öffentlichen Schulen besuchen. Nur wenn es die besondere Situation der Kinder erfordert, sollte eine Heimschule angeschlossen werden. Ziel der Heimschule muß es sein, die Kinder so zu fördern, daß sie möglichst bald die öffentliche Schule besuchen können. Heim und Heimschule sollten unter getrennter Leitung stehen, damit beide Bereiche gleichmäßig zum Tragen kommen und auftretende Konflikte sachgerecht bereinigt werden können.

Jeder Heimaufenthalt für Kinder soll in der Regel auf die dringend erforderliche Zeit beschränkt sein. Schon von der Aufnahme an ist auf die Entlassung hinzuwirken.

Daher ist entsprechend den Verhältnissen im Einzelfall stets Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes, mit dem unterbringenden Jugendamt bzw. mit anderen unterbringenden Stellen erforderlich.

Die Verbindung zur Familie soll – wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen – gepflegt werden. Der Erzieher hat bei aller dringend erforderlichen Zuwendung zu beachten, daß er in der Regel nur auf Zeit mit den Kindern zusammenlebt und daß Bindungen wieder gelöst werden müssen.

Die Rückkehr in die Familie muß für Kinder, die längere Zeit im Heim lebten, gut vorbereitet werden. Besuche, die zunächst einzelne Tage, später möglichst länger dauern, sollten vorangehen und das Kind mit den Gegebenheiten in der Familie wieder vertraut machen. Die Eltern sollten laufend durch direktes Gespräch im Heim oder anhand der Heimberichte durch das Jugendamt eingehend über die Entwicklung des Kindes unterrichtet werden. Für die erste Zeit nach Rückkehr des Kindes soll der Familie Hilfe und Förderung durch das Jugendamt angeboten werden.

Eine solche Vorarbeit ist für Kinder, die noch nicht in ihrer Familie lebten oder in eine Pflegefamilie aufgenommen werden sollen, in besonderer Weise erforderlich.

Auch die Berufsentscheidung und der Berufsbeginn müssen umfassend vorbereitet werden. Dabei sind außer dem Kind und seiner Familie die unterbringende Stelle, die Schule und das Arbeitsamt zu beteiligen. Es ist anzustreben, daß der Eintritt in das Berufsleben nicht mit einem Heimwechsel zusammenfällt.

Dem Gruppenerzieher ist seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeit entsprechend im Rahmen des Heimes Selbständigkeit in seiner pädagogischen Arbeit zu gewähren. Dazu gehört, daß er bei allen Angelegenheiten, die ein Kind seiner Gruppe betreffen, beteiligt wird. Er muß jedoch bei auftretenden Schwierigkeiten die Möglichkeit haben, sich von der Heimleitung stützen und beraten zu lassen. Zur Wahrung seiner Persönlichkeit ist ihm genügend Zeit und Möglichkeit für sein privates Leben zu geben.

2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende

Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die aus erzieherischen Gründen nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können.

Minderjährige dieser Altersgruppe müssen sich in verstärktem Maße mit den Forderungen der Gesellschaft auseinandersetzen. Jugendliche, die diesen Forderungen nicht gewachsen sind und dadurch in Konflikt mit der Umwelt geraten, bedürfen einer besonderen Hilfe. Alle erzieherischen Bemühungen im Heim müssen von dieser Situation ausgehen.

Das erfordert, daß die Jugendlichen in überschaubaren Gruppen und möglichst in Wohneinheiten leben, die sie nach ihrem Geschmack mitgestalten können. Sie müssen Gelegenheit haben, ihren persönlichen Besitz so aufzubewahren, daß er nicht allgemein zugänglich ist. Die Achtung vor fremdem Eigentum kann nur durch persönlichen Besitz erworben werden. Die Erzieher müssen auf die Eigenart der Minderjährigen eingehen und die Auseinandersetzung mit den Vielfältigkeiten des Gruppenlebens ermöglichen.

Am Gesamtgeschehen des Heimes sind die Jugendlichen in geeigneter Weise zu beteiligen. Durch das Einräumen eines Mitspracherechts (z.B. bei Planungen gemeinsamer Veranstaltungen, Freizeitgestaltung u.ä.) wird ihr Interesse geweckt und erhalten.

Abgesehen von den Zeiten, die zum Schulunterricht, zur Ausbildung oder zur Arbeit bestimmt sind, muß der Tagesablauf den Bedürfnissen der Minderjährigen und der Mitarbeiter Rechnung tragen. Er muß Raum für Improvisation lassen und genügend Freizeit bieten. Den Jugendlichen ist zu gestatten, einen Teil ihrer Freizeit nach ihrem Belieben zu gestalten. Ihren Wünschen, gelegentlich allein zu sein, sich jemandem anzuvertrauen und Freundschaften inner- und außerhalb der Gruppe zu pflegen, soll entsprochen werden. Vielseitige Bildungsmöglichkeiten sollen die jungen Menschen zu eigenem Tun befähigen und sie lehren, den Angeboten der heutigen Gesellschaft kritisch zu begegnen.

Die durch die Heimunterbringung bedingte Isolierung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, da es Sinn der Erziehung sein muß, zu einem geordneten Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Sobald es pädagogisch vertretbar ist, sollen nähere und weitere Umweltbeziehungen hergestellt werden. Dazu können z.B. Kontakte zu Jugendgruppen, zu Vereinen, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen u.ä. und Ausbildung oder Berufstätigkeit außerhalb des Heimes beitragen.

Die Verbindungen zur Familie sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, gepflegt werden. Im Interesse der Minderjährigen ist die Zusammenarbeit des Heimes mit den für die Einweisung verantwortlichen Stellen unabdingbar. Verbindungen, die der einzelne Minderjährige evtl. dorthin hat, sollten erhalten bleiben.

Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und den Minderjährigen werden von der Achtung vor der Würde des Menschen bestimmt. Bei Disziplinarmaßnahmen darf die Selbstachtung der Minderjährigen nicht untergraben und die Verantwortung für sein Handeln nicht gemindert werden.

Unsere weitgehend auf Leistung eingestellte Gesellschaft verlangt eine berufliche Ausbildung, die die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen berücksichtigt und eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Die Berufswahl soll in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung erfolgen. Die oft bei den Jugendlichen festgestellten Lücken in der Schulbildung sind durch entsprechende Bemühungen soweit wie möglich zu schließen.

Minderjährige, die in Heimen arbeiten, sollten eine angemessene, an den Verhältnissen außerhalb des Heimes orientierte Entlohnung erhalten. Über ihr Taschengeld müssen die Minderjährigen frei verfügen können.

Die Entlassung aus dem Heim muß mit den Jugendlichen vorbereitet werden. Möglichkeiten eines stufenweisen Übergangs sind zu nutzen. Bei den Vorbereitungen sind auch die unterbringenden Stellen, die Angehörigen und ggf. das Arbeitsamt zu beteiligen.

Dem Gruppenerzieher ist im Rahmen des Heimes Selbständigkeit in seiner pädagogischen Arbeit zu gewähren. Er ist bei allen Angelegenheiten, die einen Minderjährigen seiner Gruppe betreffen, zu beteiligen. Bei auftretenden Schwierigkeiten muß er die Möglichkeit haben, sich von der Heimleitung stützen und beraten zu lassen. Zum pädagogischen Personal sollen Männer und Frauen gehören.

2.4 Jugendwohnheime

Aufnahme finden junge Menschen aus beruflichen, familiären oder erzieherischen Gründen, die in einer Lehrausbildung stehen, eine weitergehende Schule besuchen oder bereits berufstätig sind.

Arbeitswelt und Gesellschaft stellen den Minderjährigen vor besondere Probleme. In einer Zeit, in der ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, bedürfen junge Menschen außerhalb der Familie deshalb Rat und Hilfe.

Mit der Schaffung einer guten Versorgung und einer wohnlichen Einrichtung allein ist die Aufgabe eines Jugendwohnheimes nicht erfüllt. Die im Heim wohnenden jungen Menschen müssen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Probleme mit Erwachsenen zu erörtern. Fachlich ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter in genügender Zahl sind deshalb in jedem Jugendwohnheim notwendig.

Es ist zu bedenken, daß junge Menschen an Erfahrungen, Forderungen und Verzicht, die ihnen in einer Gemeinschaft begegnen, ihr Verhalten in der Gesellschaft einüben. In jedem Jugendwohnheim sollte deshalb die Beteiligung der jungen Menschen an den Angelegenheiten des Heimes selbstverständlich sein.

Die Heimordnung muß der Situation arbeitender Jugendlicher angepaßt sein und ihrem wachsenden Bedürfnis nach Selbständigkeit und Eigenverantwortung Rechnung tragen.

Zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen sind ausreichende, zeitgemäße Bildungs- und Fortbildungsangebote erforderlich. Nur so lernen sie den Angeboten der heutigen Gesellschaft kritisch zu begegnen.

Empfehlung für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

– Beschlossen in der 48. Arbeitstagung vom 12. – 14.5.1980 in Kiel –

INHALT

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Begriffsbestimmung 2. Jugendliche <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Allgemeines 2.2 Altersbegrenzung 2.3 Aufnahme 2.4 Nachbetreuung 3. Konzeption – Standort – Verbund <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Konzeption 3.2 Standort 3.3 Verbund 4. Zusammensetzung der Gruppe <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Allgemeines 4.2 Platzzahl 4.3 Altersstruktur 5. Schulische und berufliche Förderung | <ol style="list-style-type: none"> 6. Pädagogische Mitarbeiter <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Allgemeines 6.2 Aufgaben 6.3 Fachliche Qualifikation und Einsatz 6.4 Anzahl der Fachkräfte 6.5 Fortbildung 6.6 Beratung 7. Außenkontakte <ol style="list-style-type: none"> 7.1 Personensorgeberechtigte 7.2 Soziales Umfeld 7.3 Behörden und andere Stellen 8. Räume und Ausstattung <ol style="list-style-type: none"> 8.1 Allgemeines 8.2 Räume 8.3 Sanitäre Anlagen 8.4 Ausstattung 9. Aufsicht und Beratung |
|---|--|

Anhang

1. Begriffsbestimmung

Wohngemeinschaften sind Einrichtungen, in denen mindestens * Jugendliche durch einen Träger dauernd oder zeitweise ganztägig, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten.

In Wohngemeinschaften leben Jugendliche zusammen und versuchen, eine gemeinsame Lebens- und Handlungsperspektive zu verwirklichen. Das bedeutet, daß die strukturellen Gegebenheiten und die Funktionsabläufe in der Wohngemeinschaft sowie die pädagogischen Interventionen der Betreuungskräfte dem Jugendlichen soviel Raum für Entscheidung, Konfliktlösung und Gestaltung einräumen müssen, daß die für die Verselbständigung nötigen Lernprozesse nicht nur ermöglicht, sondern auch unmittelbar herausgefordert werden.

Zielsetzung und Aufgabenstellung bestimmen die Struktur einer Wohngemeinschaft.

Zu unterscheiden sind

- Wohngemeinschaften mit sozialpädagogischer Begleitung
- Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung.

* Hier ist die jeweils nach Landesrecht für die Heimaufsicht geltende Anzahl Jugendlicher einzusetzen.

2. Jugendliche

2.1 Allgemeines

In Wohngemeinschaften werden Jugendliche aufgenommen aufgrund

- persönlicher oder familiärer Probleme
- emotionaler oder sozialer Defizite
- Fehlverhaltens.

Voraussetzung ist, daß sie die Fähigkeit und den Willen haben, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufzunehmen und die Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu besuchen.

Für den Aufenthalt gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Der Jugendliche muß bereit sein, seine Lebensführung mit Unterstützung selbständig einzurichten und sich an der Gestaltung des Gruppenlebens (einschließlich Wirtschaftsführung) zu beteiligen.

Es muß erwartet werden, daß der Jugendliche in die Lage versetzt werden kann, sich mit sich selbst und seiner Umgebung verantwortungsbewußt auseinanderzusetzen.

Erheblich drogen- oder alkoholgefährdete oder -abhängige Jugendliche sollten nur in die dafür gesondert eingerichteten Wohngemeinschaften aufgenommen werden.

2.2 Altersbegrenzung

Wohngemeinschaften sind für die Betreuung von Kindern (unter 14 Jahren) in der Regel nicht geeignet.

2.3 Aufnahme

Die Wohngemeinschaft entwickelt aufgrund ihrer Zielvorstellungen und Erfahrungen einen eigenen Vorbereitungs- und Aufnahmemodus. Die Aufnahme darf nicht schematisch und nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vollbelegung vorgenommen werden.

Jugendliche müssen sich möglichst vor, sonst umgehend nach der Aufnahme ärztlich untersuchen lassen.

2.4 Nachbetreuung

Nachbetreuung soll von der Wohngemeinschaft sichergestellt werden. Sie dient der Integration in den neuen Lebensbereich und erstreckt sich u.a. auf:

- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnung und Arbeit
- Beratung im Umgang mit Behörden und anderen Stellen
- Information über finanzielle Möglichkeiten
- Hilfestellung bei der Bewältigung persönlicher Probleme
- Kontaktsuche in und außerhalb der Wohngemeinschaft.

3. Konzeption – Standort – Verbund

3.1 Konzeption

Für die Wohngemeinschaft muß eine Konzeption erarbeitet, fortgeschrieben und dem Landesjugendamt jeweils vorgelegt werden.

Die Konzeption muß Aussagen enthalten über:

- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Personenkreis
- Aufnahme und Entlassung
- Zusammensetzung der Gruppe
- Schule, Berufsausbildung, Arbeit
- Soziales Umfeld, Außenkontakte
- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Umgang mit Behörden und anderen Stellen
- Nachbetreuung
- Qualifikation und Funktion der pädagogischen Mitarbeiter
- Pädagogische Methoden, therapeutische Angebote und deren Anwendung
- Entscheidungsebenen und Entscheidungskompetenzen
- Finanzierung.

3.2 Standort

Der aufzunehmende Personenkreis und die Konzeption bestimmen die Wahl des Standorts.

Die Einrichtung mehrerer Wohngemeinschaften in einem Haus ist zu vermeiden.

3.3 Verbund

Wohngemeinschaften können mit anderen Einrichtungen oder untereinander einen Verbund bilden.

Der Verbund dient u.a.

- der Wahrung gemeinsamer Interessen
- dem unmittelbaren Erfahrungsaustausch
- der Koordination von Beschulung und Berufsausbildung Jugendlicher
- der geeigneten Unterbringung Jugendlicher
- dem rechtzeitig vorbereiteten Wechsel von Jugendlichen von einer Einrichtung zur anderen
- der Bewältigung administrativer, finanzieller und wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

4. Zusammensetzung der Gruppe

4.1 Allgemeines

Die Zusammensetzung der Gruppe hat sich nach der Entwicklung und den Bedürfnissen der Jugendlichen zu richten. Die gemeinsame Aufnahme von Auszubildenden / Berufstätigen und Schülern kann zu Schwierigkeiten führen.

Die Aufnahme von Jungen und Mädchen in einer Wohngemeinschaft hängt u.a. von der Entwicklung und dem Alter der Jugendlichen, der Gruppensituation, den Mitarbeitern, dem räumlichen Angebot und dem sozialen Umfeld ab.

4.2 Platzzahl

In eine Wohngemeinschaft sollen nicht mehr als 8 Jugendliche aufgenommen werden.

4.3 Altersstruktur

Die altersmäßige Zusammensetzung der Gruppe richtet sich nach

- dem Konzept
- den aufzunehmenden Jugendlichen
- den Integrationsmöglichkeiten der Gruppe und des sozialen Umfelds.

5. Schulische und berufliche Förderung

Die schulische und berufliche Förderung ist Teil der gesellschaftlichen Integration Jugendlicher. Aufgabe der Wohngemeinschaft ist es, hierbei vermittelnd und unterstützend tätig zu sein.

6. Pädagogische Mitarbeiter

6.1 Allgemeines

Mitarbeiter sollen zur Teamarbeit fähig sein. Sie sollen ferner zu einem den Anforderungen der Wohngemeinschaft entsprechenden besonderen persönlichen Engagement nicht nur kurzzeitig bereit sein.

Die Mitarbeiter müssen den pädagogischen methodischen Anforderungen der Wohngemeinschaft entsprechen können.

6.2 Aufgaben

Der Schwerpunkt der Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiter liegt in der Beratung und praktischen Unterstützung der einzelnen Wohngemeinschaftsmitglieder und der Gruppe, insbesondere

- beim Aufbau der Wohngemeinschaft
- bei der Organisation des Alltags
- bei der Lösung von Binnenkonflikten und Konflikten mit der Umwelt
- bei der Bewältigung persönlicher Probleme einzelner Wohngemeinschaftsmitglieder
- bei der Bewältigung von Problemen im Kontakt zur eigenen Familie und im Umgang mit Behörden und anderen Stellen.

Die sozialpädagogische Begleitung oder die sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Betreuung soll so angelegt sein, daß sie den Jugendlichen befähigt, innerhalb und außerhalb der Gruppe eigenständig zu entscheiden und zu handeln.

6.3 Fachliche Qualifikation und Einsatz

Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiter sowie der zeitliche Umfang ihres Einsatzes hängen von der Entwicklung und den Bedürfnissen der Jugendlichen, den pädagogischen Methoden und Programmen und den für die Förderung der einzelnen Jugendlichen und der gesamten Gruppe gesetzten Betreuungszielen ab.

Als sozialpädagogische Fachkräfte in Wohngemeinschaften gelten:

- Erzieher mit staatlicher Anerkennung
- Heimerzieher mit staatlicher Anerkennung
- Sozialpädagogen (grad.) mit staatlicher Anerkennung
- Sozialarbeiter (grad.) mit staatlicher Anerkennung
- Dipl.-Pädagogen (Studienrichtung Sozialpädagogik)
- sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung.

Die Fachkräfte sollen Berufserfahrung in vergleichbaren Einrichtungen erworben haben. In Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung muß mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

6.4 Anzahl der Fachkräfte

In einer Wohngemeinschaft sollen mindestens 2 Fachkräfte tätig sein. Der Einsatz weiterer Kräfte richtet sich nach der Konzeption und den praktischen Notwendigkeiten.

6.5 Fortbildung

Die Fortbildung der Mitarbeiter ist durch den Träger zu gewährleisten.

6.6 Beratung

Pädagogische Mitarbeiter stehen in der Gefahr, eigene Bedürfnisse, Schwierigkeiten und Ängste auf junge Menschen und Mitarbeiter zu übertragen. In der Auseinandersetzung mit sich selbst ist der pädagogische Mitarbeiter zum Lernen und zur Korrektur seines Verhaltens gehalten.

Dies kann erreicht werden durch:

- Supervision
- Praxisberatung / Fachberatung
- Institutionsberatung.

Der Berater hat neben einer entsprechenden Ausbildung und Berufserfahrung Fähigkeiten und Kenntnisse in Beratungsarbeit nachzuweisen.

7. Außenkontakte

7.1 Personensorgeberechtigte

Die Wohngemeinschaft hat sich um die Zusammenarbeit mit Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten zu bemühen.

7.2 Soziales Umfeld

Die Integration der Wohngemeinschaft in die Nachbarschaft und das sonstige soziale Umfeld ist durch Information, Beratung und Vermittlung entsprechender Kontakte zu unterstützen, um die besondere Lebensform der Wohngemeinschaft zu ermöglichen.

7.3 Behörden und andere Stellen

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern muß sichergestellt sein, insbesondere zur Inanspruchnahme der Angebote im Förderungs-, Bildungs- und Erholungsbereich. Für die Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden, Ausbildern, Arbeitgebern und Arbeitsämtern gilt das gleiche.

8. Räume und Ausstattung

8.1 Allgemeines

Die räumlichen und hygienischen Anforderungen an die Wohngemeinschaft sollten dem allgemeinen Zustand der Bausubstanz des jeweiligen Stadtbezirks entsprechen. Soweit nötig und vertretbar, müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Abbruchhäuser sind nicht geeignet.

8.2 Räume

Ein gemeinsames Wohnzimmer muß vorhanden sein. Für die Mitglieder der Wohngemeinschaft sollten Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Die Küche kann im Funktionszusammenhang mit einem Wohnraum stehen.

8.3 Sanitäre Anlagen

Für die Wohngemeinschaft müssen mindestens eine eigene Toilette und ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen; Dusche oder Bad sind erforderlich.

8.4 Ausstattung

Die Grundausstattung der Wohnung muß gewährleistet sein.

Die Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen bei Heizungsanlagen, elektrischen Leitungen, Treppen und anderen gefährdenden Anlagen müssen erfüllt sein. VDE-Vorschriften und Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

9. Aufsicht und Beratung

Im Rahmen der Aufsicht über die Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Jugendlichen in der Wohngemeinschaft ist der Träger insbesondere zu beraten bei

- der Erarbeitung der Konzeption und ihrer Umsetzung in die Praxis
- Struktur- und Organisationsfragen
- der Auswahl geeigneter Mitarbeiter
- der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten
- Aufnahmen
- der Bewältigung administrativer, finanzieller und wirtschaftlicher Angelegenheiten
- Konflikten mit der Umwelt.

A n h a n g

zu den Empfehlungen für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

Finanzierung von Wohngemeinschaften

1. Allgemeines

Erziehung in Wohngemeinschaften ist eine Form der Erziehung außerhalb der Familie.

Die in der Jugend-Wohngemeinschaft lebenden Jugendlichen sollen — soweit möglich — ihren Lebensunterhalt aus eigenem Arbeitseinkommen bestreiten oder ihre Ansprüche auf Unterhalt geltend machen.

2. Hilfeleistung im Einzelfall

Rechtsgrundlagen der Kostenübernahme können u.a. sein:

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG
- Freiwillige Erziehungshilfe nach §§ 62 ff JWG
- Fürsorgeerziehung nach §§ 64 ff JWG
- Hilfen nach § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG
- Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff BSHG
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG
- Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz
- Unterhaltsverpflichtungen
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff BSHG.

3. Abrechnungsmodus

Die beim Betrieb von Wohngemeinschaften und die bei der Unterbringung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften entstehenden Kosten können über Pflegesätze oder Pauschalbeträge abgerechnet werden.

3.1 Pflegesätze

Bei der Finanzierung über Pflegesätze sollten dem Jugendlichen die Lebensunterhaltskosten ausbezahlt werden.

3.2 Pauschalbeträge

Die für den Betrieb von Wohngemeinschaften entstehenden Kosten sind vor allem

- Personalkosten
- Miete und Nebenkosten, soweit sie nicht von dem Jugendlichen getragen werden
- Sach- und Verwaltungskosten
- Kosten für Grundausstattung, Reparaturen und Renovierung
- Versicherungsbeiträge.

Diese Kosten werden vom Kostenträger dem Träger der Wohngemeinschaft pauschal erstattet.

Die bei der Unterbringung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften entstehenden Kosten sind vor allem

- Verpflegungsausgaben
- anteilige Miete und Nebenkosten
- Taschengeld
- Ausgaben für Kleiderpflege, Hygieneaufwand und ähnliches
- Bekleidungs pauschale.

Darüber hinaus sollen für Ferienmaßnahmen, als Weihnachtsbeihilfe und ähnliches einmalige Beträge gewährt werden.

Diese Kosten werden vom Kostenträger dem Jugendlichen ausbezahlt.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Vorläufige Richtlinien

für die Ausübung der Heimaufsicht nach den §§ 78, 79 JWG über Jugend-Segelschiffe

hier: Anforderungen an die Schiffssicherheit

— verabschiedet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden
in ihrer 60. Arbeitstagung vom 16.4. — 18.4. 1986 in Wiesbaden —

1. Allgemeines

Jugend-Segelschiffe, die für Zwecke der Jugendhilfe eingesetzt werden, unterliegen als „andere Einrichtungen“ im Sinne des § 78 JWG der Heimaufsicht, wenn auf ihnen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten. Ausgenommen sind solche Segelschiffe, die Aufgaben als „Jugendbildungs- oder Jugendfreizeitstätten“ wahrnehmen.

Unbeschadet der Chancen, die die Abenteuer-/Erlebnispädagogik bietet, kommt der Gewährleistung der Schiffssicherheit wegen der Gefahrenrächigkeit der Schifffahrt, insbesondere der Segelschifffahrt auf offener See, eine besondere Bedeutung zu.

Die BAG LJÄ behält sich vor, zu dieser Problematik dem jeweiligen Bedarf entsprechend weitere Empfehlungen zu erarbeiten, beschränkt sich hier jedoch auf die aktuelle Problematik der Schiffssicherheit. Die Inanspruchnahme von Segelschiffen für Zwecke der Jugendhilfe und die Befreiung gemäß § 79 Abs. 2 JWG kann nur in Betracht kommen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind.

2. Heimaufsicht über Segelschiffe

2.1 Deutsche Segelschiffe

Da Aufsichtsbefugnisse aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in ausreichendem Maße nur auf deutschen Seeschiffen, die in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen sind, ausgeübt werden können, scheiden unter ausländischer Flagge fahrende Segelschiffe für die Heimaufsicht regelmäßig aus.¹⁾

2.2 Zuständigkeit

Für die Ausübung der Heimaufsicht ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich das Schiffsregister geführt wird (§§ 1, 4 Schiffsreg. VO).

2.3 Voraussetzungen der Schiffssicherheit und deren Nachweis

2.31 Für Jugend-Segelschiffe, die in den Zuständigkeitsbereich der See-Berufsgenossenschaft (See-BG) als Unfallversicherungsträger fallen oder den Bestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung vom 15.8.1984 (BGBl I S. 1089 ff) unterliegen, wird der Nachweis der Schiffssicherheit durch Vorlage des von der See-BG erteilten Fahrt-erlaubnisscheines (vgl. Unfallverhütungsvorschriften See der See-BG) oder durch ein Zeugnis nach der Schiffssicherheitsverordnung geführt.

1) Eine Ausnahme kann für ein in das deutsche Seeschiffsregister eingetragenes Schiff gelten, dem befristet die Befugnis zur Führung einer anderen Nationalflagge erteilt wurde (§ 7 Flaggengesetz).

- 2.32 Demgegenüber ist bei den nicht unter 2.31 fallenden Jugend-Segelschiffen hinsichtlich der materiellen Sicherheitsanforderungen nach Bauart und Fahrbereich sowie nach der Zahl der mitfahrenden Jugendlichen zu differenzieren.

2.321 Jugend-Segelschiffe mit bis zu 12 Jugendlichen im küstennahen Bereich

Für diese Schiffe gelten die Grundsätze der See-BG für Ausbildungsschiffe (vgl. § 2 Abs. 4 d) Nr. 4 SchSV) entsprechend.

1. Fahrbereich

Sie dürfen einen Fahrbereich von bis zu höchstens 10 Seemeilen Entfernung von der Festlands- oder Inselküste, gemessen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser, nicht überschreiten (vgl. auch § 52 Abs. 1 S. 1 SchSV). Ausnahmen von der Beschränkung auf den 10-sm-Bereich können nur für einzelne Schiffe in Betracht kommen, jedoch äußerstenfalls in der Ostsee bis zur Grenze der Küstenfahrt, wie sie in § 2 Abs. 4 Nr. 7 SchSV umschrieben wird.

2. Besetzung

Der Schiffsführer muß

- a) im Besitz des Sporthochseeschifferzeugnisses und des C-Scheines des DSV oder eines der Befähigungszeugnisse AG, AGW, AM, AMW, AK sein und Hochsee-Segelpraxis (mindestens 2 000 sm innerhalb der letzten 5 Jahre) nachweisen,
- b) das Prüfungszeugnis CMot oder CNaut haben (bei einer Maschinenleistung bis zu 221 kW = 300 PS) und
- c) das See-Sprechfunkzeugnis haben.

In Einzelfällen sind Ausnahmen in Absprache mit der See-BG zulässig.

Neben dem Schiffsführer muß mindestens ein weiteres Besatzungsmitglied vorhanden sein, das über Hochsee-Segelpraxis verfügt.

Der Schiffsführer und die Mitglieder der Stammbesatzung (ohne das zusätzliche pädagogische Personal) müssen für den Deckdienst (einschließlich Verwendung als Rudergänger und Ausguckmann) tauglich sein nach Maßgabe der Seediensttauglichkeitsverordnung vom 19.8.1970 (BGBl I S. 1241). Alle anderen Mitarbeiter müssen seediensttauglich sein. Mitfahrende Jugendliche brauchen nicht den vollen Anforderungen der genannten Verordnung zu genügen. Bei Verwendung als verantwortlicher Rudergänger oder auf dem Ausguck muß aber volles Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vorliegen.

3. Ausrüstung

Für die Ausrüstung mit Arzneimitteln wird die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25.4.1972 (BGBl I S. 734) entsprechend angewandt.

Soweit Ausnahmen von der Beschränkung auf den 10-sm-Bereich erfolgen (siehe TZ 1), muß die Ausrüstung mit Rettungsmitteln den für die Küstenfahrt geltenden Vorschriften entsprechen.

Es muß eine UKW-Sprechfunkanlage der in § 67 S. 1 SchSV geforderten Beschaffenheit vorhanden sein, und zwar auch bei Fahrzeugen unter 17,7 RT.

4. Vor Antritt der Fahrt

müssen die Jugendlichen, die nicht an einem vollen Sicherheitslehrgang teilgenommen haben, mindestens 8 Stunden in Fragen der Sicherheit an Bord eingewiesen werden (vgl. Leitfaden der See-BG für Seeleute und ihre Sicherheitsbeauftragten).

2.322 Jugend-Segelschiffe außerhalb des küstennahen Bereichs und Jugend-Segelschiffe mit mehr als 12 Jugendlichen an Bord (auch im küstennahen Bereich)

1. Diese Schiffe müssen grundsätzlich die Sicherheitsstandards erfüllen, die für Fahrgastschiffe gelten. Bezüglich der Bauart und der Einrichtung (einschließlich der Anforderungen an die Leckstabilität und den baulichen Brandschutz) müssen mindestens die Forderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1948 (BGBl II 1953/S. 603) erfüllt sein, wobei es unerheblich ist, ob das Fahrzeug vor oder nach dessen Inkrafttreten auf Kiel gelegt worden ist; stählerne Bauweise wird nicht verlangt.
2. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung mit Rettungsmitteln sowie mit Anlagen, Geräten usw. des Brandschutzes, sind die für Fahrgastschiffe heute gültigen Bestimmungen anzuwenden.

3. § 5 Abs. 3 SchSV sowie die §§ 6 – 10 SchSV sollen entsprechend angewandt werden.
4. Der Schiffsführer, die Mitglieder der Stammbesatzung einschließlich der sonstigen Mitarbeiter und die mitfahrenden Jugendlichen müssen die in Ziffer 2.321 TZ 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Neben dem Schiffsführer muß mindestens ein weiteres Besatzungsmitglied vorhanden sein, das wie der Schiffsführer die in Ziffer 2.321 (TZ 2) aufgeführten Qualifikationsmerkmale erfüllt. Im übrigen richtet sich die Schiffsbesatzung nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

2.323 Überprüfung durch die See-Berufsgenossenschaft als Schiffssicherheitsbehörde des Bundes

Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen wird auf Antrag des Schiffseigners bzw. des Charterers (Träger der Maßnahme) von der See-Berufsgenossenschaft — Schiffssicherheitsabteilung Hamburg — in Amtshilfe für die jeweils zuständige Heimaufsichtsbehörde überprüft. Die See-Berufsgenossenschaft erteilt bei Erfüllung der Sicherheitsanforderungen eine entsprechende Bescheinigung. Die Kosten trägt der Antragsteller.

2.4 Anforderungen an den Träger der Maßnahme Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht

- 2.41 Der Träger der jeweiligen Maßnahme darf Minderjährige nur an Bord nehmen, wenn sich der Inhaber der Personensorge schriftlich mit der Teilnahme des Minderjährigen an der Maßnahme einverstanden erklärt. Minderjährige unter 16 Jahren dürfen im übrigen nur an Bord genommen werden, wenn das zuständige Landesjugendamt dem Träger eine Erlaubnis oder eine Befreiung nach § 79 JWG erteilt hat.
- 2.42 Der Träger hat sicherzustellen, daß die pädagogische Betreuung der aufgenommenen Minderjährigen entsprechend dem Zweck der Maßnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte gewährleistet ist.
- 2.43 Der Träger hat der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vor jeder Reise eine Aufstellung über die teilnehmenden Minderjährigen mit den notwendigen Angaben (Name, Alter, Entsendestelle, Inhaber der Personensorge und Wohnsitz) vorzulegen. Zusätzlich sind der Aufsichtsbehörde vor jeder Reise die geplante Route und die anzulaufenden Häfen bzw. Ankerplätze bekanntzugeben.
- 2.44 Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, daß der Brief- und Funkkontakt zu dem Segelschiff sichergestellt ist.
- 2.45 Der Träger ist gehalten, besondere Vorkommnisse wie Havarien, längerfristige Krankheiten, Unfälle, Delinquenz größeren Ausmaßes etc. unverzüglich der Heimaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 2.46 Nach jeder Maßnahme (mindestens halbjährlich) sind der zuständigen Heimaufsichtsbehörde Auszüge aus dem Logbuch für die jeweiligen Fahrtzeiten zu übersenden.
- 2.47 Der pädagogische Leiter der Maßnahme soll der Heimaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) einen Erfahrungsbericht vorlegen.

2.5 Erfassung der Jugend-Segelschiffe

Die Erfassung der der Heimaufsicht unterliegenden Jugend-Segelschiffe wird in manchen Fällen auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, zumal es außer in den Fällen der Ziffer 2.31 für den Schiffseigner bzw. Charterer (Träger der Maßnahme) noch keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung gibt, sich einer Überprüfung durch die Schiffssicherheitsabteilung der See-BG zu stellen. Da aber angesichts der bisherigen Erfahrungen der Schutz der auf Jugend-Segelschiffen betreuten Minderjährigen gewährleistet werden muß, werden die Landesjugendämter auf die Jugendämter ihrer Zuständigkeitsbereiche dahingehend einwirken, ebenfalls nur solche Jugend-Segelschiffe in Anspruch zu nehmen, die den oben beschriebenen Sicherheitsanforderungen genügen.

Die Landesjugendämter werden die Jugendämter über die Erteilung von Befreiungen gemäß § 79 JWG für Jugend-Segelschiffe unterrichten und gegebenenfalls mitteilen, welche Jugend-Segelschiffe für die genannten Zwecke benutzt werden dürfen.

Das nach Ziffer 2.2 zuständige Landesjugendamt hält auch Verbindung zu den anderen Landesjugendämtern, um einen umfassenden Schutz der Minderjährigen sicherzustellen.

3. Inanspruchnahme ausländischer Schiffe im Rahmen der Einzelhilfe

3.1 Da die Feststellung, ob die erforderliche Schiffssicherheit gewährleistet ist, bei ausländischen Schiffen mit Unsicherheitsfaktoren belastet ist und zwangsläufig größere Schwierigkeiten bereitet, ist bei der Inanspruchnahme solcher Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe im Grundsatz Zurückhaltung geboten.

3.2 Nach Auffassung der BAG LJÄ kann die Inanspruchnahme ausländischer Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe nur dann in Betracht kommen, wenn

- gegenüber der See-BG – Schiffssicherheitsabteilung – nachgewiesen wird, daß die Schiffssicherheit entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 2.3 gewährleistet ist und
- die See-BG dies bestätigt.

Seeschiffe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen nicht belegt werden.

3.3 Der Träger soll seinen Sitz im Bereich der Bundesrepublik (einschließlich West-Berlin) haben.

3.4 Die erforderlichen Entscheidungen obliegen den in den jeweiligen Einzelfällen Hilfe gewährenden Trägern der Jugendhilfe in eigener Verantwortung.

Der Nachweis zu Ziffer 3.2 (Bestätigung der See-BG) kann gegenüber der für den Sitz des Trägers zuständigen Heim-
aufsichtsbehörde geführt werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Hinweise zur Problematik von AIDS im Bereich der Jugendhilfe

— beschlossen in der 63. Arbeitstagung vom 14. – 16.10.1987 in Biedenkopf —

Die ursprüngliche Fassung der Hinweise der BAGLJÄ ist auf Wunsch der Praxis um Ausführungen zu Betreuungsformen HIV-infizierter Säuglinge und Kleinkinder und zum Bereich Pflegekinderwesen und Adoption erweitert worden. Daher ist auch die Überschrift gegenüber der 1. Fassung geändert.

1. Allgemeines

- 1.1** Seit mehreren Jahren schlägt in der Öffentlichkeit die Diskussion um das Immundefektsyndrom (AIDS) hohe Wellen. Die unterschiedlichen und teilweise falschen oder widersprüchlichen Informationen sowie die z.T. reißerischen und tendenziösen Darstellungen haben zu einem allgemeinen Interesse der Bevölkerung an diesem Phänomen geführt, aber gleichzeitig große Verunsicherungen und auch Panik hervorgerufen.

Die Ängste bestehen darin, von einer unheilbaren Krankheit, die aufgrund der Übertragungsmöglichkeiten alle Bevölkerungsgruppen betreffen könnte, angesteckt zu werden und damit quasi einem Todesurteil ausgeliefert zu sein. Dies führt zu einer allgemeinen Unsicherheit im Umgang mit dem bisher hauptsächlich betroffenen Personenkreis, den sogenannten „Risikogruppen“. Folgerung daraus ist eine Tendenz, möglicherweise oder tatsächlich Infizierte aus der Gemeinschaft auszuschließen.

Betroffen davon sind auch die Mitarbeiter aus Einrichtungen, die sich mit der Betreuung junger Menschen aus den „Risikogruppen“ befassen, sowie die Mitbewohner. Der Umgang mit Kindern oder Jugendlichen, die HIV-infiziert oder gar manifest an AIDS erkrankt sind, ruft bei Erziehern oft Unsicherheit und Ängste hervor, die sich auf ihr erzieherisches Handeln wesentlich auswirken.

Diese Verunsicherung veranlaßte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAGLJÄ), sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und Hilfestellung anzubieten, um so einen realistischen Umgang mit diesem schwerwiegenden Problem zu ermöglichen.

- 1.2** Ziel der Aussagen zu dem „AIDS-Problem“ soll nicht die nochmalige Aufarbeitung medizinischer und technischer Aufklärung sein *), sondern Hinweise und Hilfen für den Umgang mit Betroffenen — Infizierten wie Erkrankten — aufzuzeigen und die Einrichtungen zu ermutigen, diesen jungen Menschen unbefangen gegenüberzutreten und sie angemessen zu betreuen.

- 1.3** Bei der Betreuung der betroffenen jungen Menschen sind drei z.T. konkurrierende Bereiche zu beachten:

- 1.31** Die große Gefahr für einen Infizierten, noch nicht Erkrankten, manifest an AIDS zu erkranken.

Er bedarf deshalb besonderer medizinischer Fürsorge. Diese sollte grundsätzlich — unabhängig von der HIV-Infektion — in den Einrichtungen allgemein gewährleistet sein.

- 1.32** Der Schutz der Umgebung vor Ansteckung.

Dabei ist immer wieder zu betonen, daß im täglichen Umgang, insbesondere bei Beachtung einfacher *allgemeingültiger* Hygieneregeln, keine Infektionsgefahr besteht.

*) Informationen können angefordert werden bei
Deutsche AIDS-Hilfe, Berliner Straße 37, 1000 Berlin 31
Bundesgesundheitsamt, Nordufer 20, 1000 Berlin 65
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Ostmerheimer Straße 200, 5000 Köln 91

Größere Bedeutung für einen Schutz vor Weiterverbreitung der Infektion kommt der *Sexualpädagogik* in den Einrichtungen und der Information zu.

Die BAG LJÄ hat deshalb ihren Mitgliedern empfohlen, hier einen besonderen Schwerpunkt für die weitere Prävention vor HIV-Infektionen zu setzen.

1.33 Das Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Privatsphäre.

Hier muß abgewogen werden zwischen diesem Anspruch und dem berechtigten Wunsch nach Aufklärung über eine mögliche Infektionsquelle. Die Anzahl der informierten Personen sollte deshalb so gering gehalten werden wie im Einzelfall möglich.

1.4 Über die Entstehung und den Verlauf der Infektionskrankheit AIDS sowie die „Risikogruppen“ bzw. *Risikoverhaltensweisen* wurde und wird ausführlich von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden informiert.

Wichtig ist vor allem folgendes Grundwissen:

1.41 Das Virus kann in allen Körperflüssigkeiten nachgewiesen werden.

1.42 Eine Ansteckung ist nur möglich, wenn das Virus in den Blutkreislauf gelangt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erfolgen Ansteckungen durch Blut und Sperma. Eine Infektion führt zu einer Antikörperbildung, bedeutet aber noch nicht, daß der betroffene Mensch auch wirklich krank ist oder krank wird.

Der menschliche Körper bildet gegen diese Viren spezifische Antikörper, die aber das Virus nicht aus dem Körper entfernen können.

1.43 Obwohl die meisten Virusträger nicht krank sind, können sie doch das Virus auf andere Menschen übertragen. Das Vorhandensein von Antikörpern beweist deshalb nicht nur den durchgemachten Kontakt mit dem Virus, sondern in der Regel auch das Vorhandensein von Viren mit potentieller Infektionsgefahr.

Der Ausbruch einer AIDS-Erkrankung wird begünstigt durch zusätzliche Faktoren, wie Drogenkonsum, Geschlechts- und andere Infektionskrankheiten, Mangel- und Fehlernährung. Gegen die HIV-Infektion gibt es noch keine spezifische Behandlungs- und Vorbeugungsmöglichkeit (z.B. Impfung); die begünstigenden Faktoren sind jedoch beeinflussbar.

1.5 Neben angemessener medizinischer Vorsorge und Durchführung von Hygienemaßnahmen muß ein Schwerpunkt im Bereich der Sexualerziehung liegen. Im Rahmen von altersentsprechender Erziehung zu verantwortungsbewußtem Sexualverhalten ist in den Heimen auch über solche Sexualpraktiken aufzuklären, durch die Infektionsgefahren und Verletzungen verhindert oder wenigstens vermindert werden. Diese Form der Sexualerziehung ist ein wesentlicher, jedoch häufig vernachlässigter Bestandteil der Erziehung junger Menschen.

2. Grundregeln für den Alltag zur Vorbeugung einer HIV-Infektion und für den Umgang mit AIDS-Erkrankten

2.1 Generelle Empfehlungen

2.11 Information

Zur Vermeidung und zum Abbau von Ängsten ist eine fortlaufende, differenzierte Information über Entstehung und Vermeidungsmöglichkeiten der Infektion notwendig. Zur Aufarbeitung von Vorurteilen und Ängsten ist über die Information hinaus eine Auseinandersetzung mit der Problematik erforderlich.

Hierzu können neben Fortbildungsmaßnahmen auch die AIDS-Hilfe und andere Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Es gibt dort Fortbildungsprogramme sowohl für Betreuer, Eltern u.ä. als auch für betroffene Jugendliche.

2.12 Hygienemaßnahmen

Es ist wichtig, in den Einrichtungen die bestehenden Hygienemaßnahmen generell zu überdenken und nicht erst dann mit besonderen Hygienemaßnahmen zu beginnen, wenn ein Kind oder Jugendlicher infiziert oder erkrankt ist. *Die Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen bietet in der Regel einen guten Schutz vor (vielen) Infektionskrankheiten; zu bedenken ist insbesondere, daß HIV-Infizierte durch Infektionen zusätzlich gefährdet sind.*

Es muß gewährleistet sein, daß

- jede offene Verletzung abgedeckt wird,
- nach jeder Berührung mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten die Hände sorgfältig gewaschen werden,
- der direkte Hautkontakt mit größeren Mengen von Blut und anderen Körperflüssigkeiten vermieden wird; Tragen von Einmalhandschuhen ist ratsam bei offenen Wunden an den Händen, wenn Blut und Exkremente entsorgt werden müssen,
- verschmutzte Oberflächen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gereinigt werden (handelsübliche chlorhaltige oder aldehydhaltige Desinfektionsmittel),
- Putztücher nach jedem Gebrauch für Blut und Exkremente in Desinfektionslösungen ausgespült werden, wenn nicht Einmaltücher benutzt werden (auch alkoholhaltige, z.B. „Sarosept“),
- Toiletten und Küchen saubergehalten werden (auch wenn hier **keine** Möglichkeit einer HIV-Übertragung besteht).

Gegen die gemeinsame Benutzung von Geschirr und Gemeinschaftstoiletten bestehen keine Bedenken, andererseits sollen Gegenstände für den persönlichen Hygienebedarf (Zahnbürsten, Rasierklingen, Nagelscheren) nicht ausgetauscht oder von mehreren benutzt werden. Wäsche von Infizierten kann grundsätzlich wie übliche Wäsche behandelt werden (möglichst hohe Temperatur und evtl. Desinfektionsmittel).

2.13 Allgemeine Lebensführung

Da nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen die Lebensführung erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Krankheit hat, sollte dies im pädagogischen Alltag bedacht werden. Das Erkrankungsrisiko und der Verlauf der Krankheit lassen sich beeinflussen durch ausgewogene und gesunde Ernährung, ausreichende Bewegung, genügend Schlaf. Falsche Ernährung, Schlafmangel, übermäßiger Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen und Medikamente können das Immunsystem zusätzlich belasten. Von einer zu intensiven Sonnenbestrahlung und Benutzung von Solarien wird abgeraten. *Dies sind Hinweise, die grundsätzlich für alle gelten, unabhängig davon, ob eine HIV-Infektion vorliegt oder nicht.*

2.14 Beobachtung

Es ist wichtig, daß Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit positivem Antikörper-Befund wegen ihrer Gefährdung, an der Infektion zu erkranken, über Monate und Jahre einer sorgfältigen gesundheitlichen Beobachtung unterliegen. Auch bei harmlos erscheinenden Infekten sollte frühzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Es ist daran zu denken, daß die Anzeichen einer beginnenden AIDS-Erkrankung in der Regel sehr wenig charakteristisch sind. So können immer wieder auftretende Fieberschübe, anhaltende Durchfälle und auffallende Entwicklungsrückstände bereits Anzeichen einer beginnenden Erkrankung sein. *Ohne die genaue Diagnosestellung durch einen Arzt darf nicht auf das Vorliegen einer AIDS-Erkrankung geschlossen werden.*

2.2 Säuglinge und Kleinkinder

Zunehmend werden durch die verbesserten Untersuchungsmöglichkeiten auch Säuglinge erfaßt, die das Virus über die infizierte Mutter vor, während oder nach der Geburt aufgenommen haben. In der Regel handelt es sich um drogenabhängige infizierte Mütter.

2.21 Bei Säuglingen können HIV-Antikörper dann nachgewiesen werden, wenn sie

- selbst mit den Viren infiziert wurden,
- über den Blutkreislauf der infizierten Mutter mit Antikörpern versorgt wurden, ohne selbst Virusträger zu sein.

In diesem Fall bilden sich die Antikörper nach derzeitigen Erkenntnissen im Verlauf von 6–15 Monaten zurück.

2.22 Wegen ihrer natürlichen Immunschwäche sind Kinder im 1. und 2. Lebensjahr bei Infektionskrankheiten (Kinderkrankheiten) besonders gefährdet; dies gilt in besonderem Maße für HIV-infizierte Kinder.

2.23 Da bei Kleinst- und Kleinkindern blutende Wunden durch Verletzungen im Spiel und gegenseitiges Kratzen und Beißen nicht auszuschließen sind und damit gegenseitige Ansteckungen verschiedener Art denkbar sind, müssen die Erzieher derartige Verletzungen angemessen beachten und vor allem durch intensive Betreuung und Aufsicht vorbeugen.

Es ist Aufgabe des Erziehers, blutende Wunden sofort abzudecken und die Kinder systematisch dazu zu erziehen, daß sie dies auch selbständig tun können.

HIV kann nicht über Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden. Hautkontakte, Schmusen und Küssen bedeuten ebenfalls keine reale Infektionsgefahr.

- 2.24** Die Jugendhilfe wird mit HIV-infizierten Säuglingen und Kleinkindern dann konfrontiert, wenn diese außerhalb des familiären Umfeldes einer Betreuung bedürfen oder die Familien sozialpädagogische Hilfen benötigen. Das kann sowohl das Angebot für drogenabhängige Eltern in einer Therapieeinrichtung mit Kinderabteilung als auch in Einzelfällen in Mutter-Kind-Heimen sein, wie auch die Unterbringung des Kindes in Tageseinrichtungen, Heimen, Pflege- und Adoptionsstellen betreffen.

- 2.25** Für Kinder von drogenabhängigen Eltern muß im Einzelfall geprüft werden, inwieweit diese die Betreuung des Kindes gewährleisten können bzw. welche unterstützenden Maßnahmen erforderlich sind.

Eine solche Maßnahme kann z.B. eine Tagespflegestelle sein, die für diese Problematik besonders sensibilisiert und in der Lage ist, im Einzelfall auf Problemsituationen flexibel zu reagieren, z.B. Rund-um-die-Uhr-oder Wochenend-Betreuung.

Bei Unterbringung in Tagesstätten ist besonders darauf zu achten, inwieweit die Gruppenstruktur, die personelle Besetzung, die Öffnungszeiten der besonderen Situation von Kindern und Eltern gerecht bzw. angepaßt werden können.

Es ist zu prüfen, ob durch flankierende Maßnahmen, wie z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, die Eltern in die Lage versetzt werden, ihre erzieherischen Aufgaben wahrzunehmen.

Alle mit der Problematik befaßten Personen bedürfen neben einer Fortbildung der kontinuierlichen Beratung.

- 2.26** Soziale Faktoren, die bei der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern von großer Bedeutung sind, wie zärtliche und liebevolle Zuwendung und Geborgenheit, sind gerade bei abwehrgeschwächten Kleinstkindern besonders zu beachten. Da die psychische Stabilität des Kindes auch allgemeine Abwehrkräfte stärkt, ist davon auszugehen, daß deprivierte Kinder infektfälliger sind.

Familienähnliche, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes eingehende Betreuungsformen sind daher für diese krankheitsgefährdeten Kinder sehr wichtig. Aus diesem Grund sollte in Pflegestellen nicht mehr als 1 infizierter Säugling bzw. 1 infiziertes Kleinkind untergebracht werden.

Die BAGLJÄ empfiehlt, bei der Unterbringung von HIV-infizierten Kindern in Pflegestellen, aus ähnlichen Gründen wie bei den einzelnen Bundesländern unterschiedlich genannten „Sonderpflegestellen“, neben dem Pflegegeld Sonderzahlungen zu leisten, die dem notwendigen größeren Betreuungsaufwand entsprechen.

- 2.27** Es ist auch denkbar, im Bedarfsfall eine Betreuung von Kindern in kleinen Gruppen mit breiterem Altersspektrum im Verbund mit einem Heim einzurichten. Erzieher können so mit den Kindern eine Lebensgemeinschaft bilden. Durch psychologische und fachärztliche Beratung sind die Mitarbeiter und Pflegepersonen kontinuierlich zu begleiten. Sie müssen insbesondere mit Problemen vertraut gemacht werden, die sich aus dem Umgang mit infizierten oder erkrankten Eltern und der bei Kindern relativ hohen Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung mit Todesfolge ergeben.

- 2.28** Bei Eltern und Müttern, die ihr Kind zur Adoption abgeben, ist darauf hinzuwirken, daß Informationen gegeben werden, die auf eine besondere Gefährdung hinweisen. Gegebenenfalls ist das Einverständnis zur Durchführung eines HIV-Tests einzuholen. Bei Neugeborenen von HIV-infizierten Müttern geschieht dies bereits im Rahmen der ärztlichen Beratung.

Adoptionsvermittlungsstellen müssen in die Lage versetzt werden, Eltern so zu beraten und zu befähigen, daß sie auch ein *nachweislich* HIV-infiziertes, ein *möglicherweise* infiziertes oder erkranktes Kind aufzunehmen bereit sind, wozu u.a. die Aufklärung über den Gesundheitszustand des Kindes, seine altersgemäße und voraussichtliche Entwicklung und soweit bekannt, im gegebenen Fall auch eine HIV-Infektion, gehört.

Im Rahmen der Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber ist wegen der Besonderheiten des Testverfahrens, der Inkubationszeit und der späteren Infektionsmöglichkeit von einer *generellen* Untersuchung abzusehen.

Auf Grund des sehr schwierigen Virusnachweises bei Kleinkindern sind alle aufnehmenden Personen in geeigneter Weise darüber zu informieren, daß niemand mit Sicherheit eine HIV-Infektion ausschließen kann.

2.3 Kinder und Jugendliche

Die Infektion bzw. Erkrankung ist eine starke seelische Belastung für die Betroffenen. Sie bedürfen gerade in ihrer Situation der besonderen Unterstützung durch die Umgebung.

- 2.31** Da das HIV-Virus durch alltägliche Kontakte nicht übertragen werden kann und das Virus außerhalb des Körpers kaum überlebensfähig ist, ist es nicht erforderlich, Virusträger im Heim zu isolieren. Sie können am normalen Heimleben teilnehmen. Das gilt auch für bereits Erkrankte, da sich auch bei Ausbruch der Erkrankung die Ansteckungsgefahr nicht ändert. Im Einzelfall wird es hier auf die im Interesse des Erkrankten vom Arzt ergangenen Anweisungen ankommen.

- 2.32 Für Kinder und Jugendliche, die keine Kontrolle über ihre Körperflüssigkeiten haben und für Kinder mit nicht abdeckbaren, sickernden Wunden sind gewisse Einschränkungen *entsprechend den Anweisungen des Arztes* zum Schutz ihrer Umgebung ratsam.
- 2.33 Junge Menschen im Heim sollen in geeigneter Weise umfassend über AIDS, die Gefahren der Ansteckungen und Schutzmaßnahmen vor Ansteckung informiert werden. Der ganz allgemein zu fordernden und sicherzustellenden umfassenden, klaren und eindeutigen Sexualerziehung kommt auch in diesem Rahmen eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehört in erster Linie das Vermitteln von Kenntnissen über den eigenen Körper, über die eigene Sexualität und der Selbstverständlichkeit von sexuellen Gefühlen und Wünschen. Wichtig ist, daß hier nichts tabuisiert, sondern umfassend und unverklemmt aufgeklärt wird. Informationen über Sexualpraktiken, insbesondere im Hinblick auf Verletzungen und Übertragungen von Infektionskrankheiten, sind unumgänglich; hierzu gehört auch die Unterrichtung über die Anwendung von Kondomen.
- Auch die Vorschläge und Bestrebungen, ein Infektionsrisiko insbesondere für HIV-Infektionen zu verringern durch besondere Methoden, wie z.B. „Safer-Sex“, gehören in diesen Bereich; sie müssen aber auf einer allgemeinen *Sexualpädagogik* aufbauen (weitere Informationen hierzu enthalten die Faltblätter der „Deutschen AIDS-Hilfe e.V.“).
- 2.34 Bei Bekanntwerden einer HIV-Infektion oder Erkrankung soll der Kreis der informierten Personen so klein wie möglich und so weit wie unbedingt erforderlich gehalten werden; die Information soll möglichst nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.
- Wie, in welcher Form und in welchem Umfang das Problem mit dem jungen Menschen und *gegebenenfalls* der Gruppe aufgearbeitet wird, bleibt der pädagogischen Entscheidung vorbehalten.
- Wenn der im Heim Aufzunehmende *Risikoverhalten vermuten läßt, bedarf er besonderer pädagogischer Zuwendung*. Der junge Mensch sollte unter Hinweis auf seinen eigenen Nutzen *und zum Korrigieren seiner Lebensumstände* motiviert werden, sich untersuchen zu lassen. Ein Zwang zur Untersuchung darf nicht ausgeübt werden. Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und der Umgebung, die über das in 2.12 und 2.13 Gesagte hinausgehen, sind im Hinblick auf die Übertragungswege nicht relevant.

3. **Schlußbemerkung**

Es sollte alles versucht werden, eine gesellschaftliche Isolierung infizierter oder erkrankter junger Menschen zu vermeiden.

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Grundsätze über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten

- beschlossen von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden
in ihrer 60. Arbeitstagung vom 16.4. — 18.4.1986 in Wiesbaden —

Ausgehend von den Inhalten anthropologischer Wissenschaften, insbesondere der Deprivationsforschung, hat der Gesetzgeber in § 80 StVollzG die Möglichkeit geschaffen, noch nicht schulpflichtige Kinder mit der Mutter in der Vollzugsanstalt unterzubringen, wenn dies dem Wohl der betroffenen Kinder entspricht.

Die Deprivationsforschung weist nach, daß die Trennung eines Kindes in den ersten Lebensjahren von seiner Bezugsperson zu erheblichen Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung führt. In der Regel ist diese Bezugsperson die Mutter.

Darüber hinaus wollte hier der Gesetzgeber durch Aufbau, Aufrechterhaltung und Pflege einer stabilen Mutter-Kind-Beziehung die Bedingungen für die Resozialisierung von inhaftierten Müttern verbessern.

Durch § 142 StVollzG wird die Justizverwaltung aufgefordert, in Strafvollzugsanstalten für Frauen geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Aus der ISS-Publikation „Zur Lebenssituation von Müttern und Kindern in Gefängnissen“ vom Dezember 1984 ist zu entnehmen:

„Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes (Frühjahr 1984) gibt es in der Bundesrepublik in 6 Haftanstalten Mutter-Kind-Einrichtungen. Außer einer Einrichtung, die sich als eigenständiges Gebäude innerhalb der Mauern der Gesamtanstalt befindet, handelt es sich bei den übrigen um Unterabteilungen innerhalb eines Gebäudes des Regelvollzuges. Darüber hinaus befindet sich eine größere Mutter-Kind-Einrichtung mit 20 Plätzen in der Planung, bei einer weiteren, bereits bestehenden Einrichtung ist eine Vergrößerung um 8 Plätze geplant.

Von ihrer Konzeption her könnten die derzeitigen Mutter-Kind-Einrichtungen 60 Mütter und 73 Kinder aufnehmen. Nimmt man die geplanten Unterbringungen dazu, so erhöhte sich deren Zahl um weitere 28 Plätze.“

1. Beschreibung der Einrichtungen und Forderungen an die Einrichtung

Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der Vollzugsanstalt birgt neben den genannten Chancen die Gefahr, daß das Kind nicht Subjekt des eigenen Erziehungs- und Förderungsanspruchs im Sinne des § 1 JWG ist, sondern mittelbar und unmittelbar zum Objekt des Vollzugs wird. Es ist sowohl von den besonderen Bedingungen der Haft, die die Persönlichkeit der Mutter negativ beeinflussen können, als auch von den typischen Merkmalen einer geschlossenen Einrichtung, in der Sicherheits- und Ordnungsgedanken im Vordergrund stehen, abhängig.

Die Lebenssituation von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen stellt sich wie folgt dar:

1.1 Räumlichkeiten

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, daß die räumliche Gestaltung und Möblierung nicht vorrangig unter dem Aspekt von wohnlicher Atmosphäre ausgewählt wurde. Ob Mutter und Kind nachts im gleichen Raum schlafen, ist sehr unterschiedlich geregelt. Einige Anstalten ermöglichen das gemeinsame Schlafen, andere stellen es der Mutter frei zu entscheiden, in wieder anderen können wegen beengter Raumverhältnisse nur stillende Mütter ihre Kinder nachts bei sich behalten, die übrigen Kinder schlafen gemeinsam in einem Raum.

Meist werden die Kinder mit ihrer Mutter nachts gemeinsam in der Zelle oder in getrennten Räumen eingeschlossen. Es gibt aber auch Einrichtungen, in denen nur die jeweilige Mutter-Kind-Station abgeschlossen wird, innerhalb der Station jedoch freie Bewegungsmöglichkeit besteht.

1.2 Probleme des gemeinsamen Lebens

Die geschlossene Einrichtung grenzt die Bewegungsfreiheit und Spontaneität des Kindes ein, die Lebenswirklichkeit kann nur ausschnitthaft erlebt werden, die Mutter kann im praktischen Alltag kaum selbständig und spontan handeln, sie selbst und somit auch das Kind erleben ein System der Totalversorgung. Je älter das Kind ist und je mehr es seine Umwelt erfahren will, desto bewußter wird von dem Kind die Sondersituation erlebt.

Eine besondere Bedeutung kommt dem „Schlüsselerlebnis“ zu: Das Kind erfährt Eingeschlossenheit und ständige Kontrolle der Mutter, bei älteren Kindern und auch bei sich selbst beim Betreten und Verlassen der Anstalt. Auch Mitarbeiter müssen in abgeschlossenen Räumlichkeiten arbeiten. Dieses kann von ihnen als Belastung empfunden werden. Ängste und Belastungen von Mutter und Mitarbeitern können sich auf das Kind übertragen. Der enge Lebensraum und die Haftsituation bewirken, daß das Kind erlebt, wie intensiv und ständig die Mutter beobachtet und hierdurch direkt oder indirekt gelenkt wird.

Tagsüber, während der Arbeitszeit der Mütter, werden die Kinder durch Mitarbeiter der Vollzugsanstalt betreut oder sie besuchen eine benachbarte Tageseinrichtung für Kinder. An den Wochenenden sind die Mütter mit ihren Kindern in der Regel allein, da dann nur Vollzugspersonal und keine pädagogischen Mitarbeiter anwesend sind. Diese Zeit, so wird in Berichten ausgesagt, wird von den Frauen als besonders belastend erlebt.

Besuche für Kinder in der Einrichtung und unmittelbare Kontakte zur Nachbarschaft sind derzeit so gut wie ausgeschlossen.

Der eigene Hilfebedarf der Mutter während der Zeit des Strafvollzugs sollte nicht unterschätzt werden.

Unterschiedlicher sozialer Status, die Zugehörigkeit zu verschiedenen Nationalitäten, nicht vergleichbare persönliche Erfahrungen und Delikte, die innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Gruppen unterschiedlich bewertet werden, führen in der Zwangsgemeinschaft zu gruppenspezifischen Prozessen, die auch die Erziehungsfähigkeit der Mutter beeinflussen.

1.3 Personal

Das Kind in der Vollzugsanstalt erlebt neben den Beziehungen zur Mutter auch solche zum sozialpädagogischen Fach- und Vollzugspersonal.

Selbst wenn pädagogisches Personal eingesetzt wird, dominiert zahlenmäßig das Vollzugspersonal. Das führt unter Umständen nicht nur durch häufigen Wechsel der Bezugspersonen, sondern auch durch unterschiedliche Erziehungsauffassungen und unterschiedliche Kompetenzen der Mitarbeiter zu Belastungen und Konflikten des Kindes.

Als Besonderheit ist in diesem Zusammenhang noch zu bemerken, daß die Kinder während der gesamten Aufenthaltsdauer in aller Regel innerhalb der Vollzugsanstalt Kontakte nur zu Frauen haben.

2. Forderungen an die Einrichtung

Die sachliche, materielle und personelle Ausstattung wie auch der organisatorische Ablauf des Mutter-Kind-Bereiches muß folgenden Zielsetzungen Rechnung tragen:

- Aufbau, Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung;
- Erziehung und Förderung des Kindes mit dem Ziel, eine altersentsprechende Entwicklung zu gewährleisten, d.h. einerseits, das erzieherische Angebot dem jeweiligen Entwicklungsstand anzupassen und für Entwicklungsanreize zu sorgen und andererseits, Anleitung und Beeinflussung des mütterlichen Erziehungsverhaltens;
- wohnliche Gestaltung des Mutter-Kind-Bereiches, um Auswirkungen des Strafvollzugs auf die Kinder so gering wie möglich zu halten.

2.1 Räumliche Bedingungen

- Mutter und Kind bewohnen gemeinsam mindestens einen Raum, der von außen nicht abgeschlossen werden darf. Er soll mindestens 16 m² umfassen. Diesem Raum ist eine Naßzelle zuzuordnen. Der Raum sollte baulich so gegliedert sein, daß die Möglichkeit besteht, dem Kind eine Spiel- und Schlafcke einzurichten.
- Sanitärräume für die Kinder müssen so gestaltet sein, daß für je 4 Kinder eine Bade- oder Duschgelegenheit und für je 3 Kinder ein Wickeltisch und eine fest installierte Säuglingsbadewanne vorhanden ist.
- Aufenthaltsräume, Frei- und Spielflächen sowie Sanitärräume müssen für Mutter und Kind jederzeit betretbar sein.

- Für je 8 Mütter mit Kindern soll ein Aufenthaltsraum vorhanden sein.
- Krabbel- oder Spielzimmer sollen mindestens 6 m² pro Kind aufweisen.
- Die Einrichtung soll über einen Besucherraum einschließlich einer Spielecke für Kinder verfügen.
- Zum Schutze der Kinder sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen in der Mutter-Kind-Einrichtung und auf dem dazugehörigen Gelände zu treffen.
- Eine Küche zur Zubereitung der Kindernahrung sowie ausreichende, für die Mutter zugängliche Vorratsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Im übrigen wird auf die jeweiligen Heimrichtlinien der Länder verwiesen.

2.2 Sachliche Voraussetzungen

- Die Ausstattung der Spiel- und Aufenthaltsräume muß den altersspezifischen Bedürfnissen entsprechen. Das Mobiliar soll dem kindlichen Gestaltungs- und Veränderungswunsch entgegenkommen.
- Krabbel- und Spielzimmer müssen über leicht zu reinigende Teppiche oder über Spielteppiche/Spielmatten verfügen.
- Es muß ausreichend altersentsprechendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden sein, das regelmäßig ergänzt wird. Jedes Kind soll über eigenes Spielzeug und über eigene Kleidung verfügen.
- In gemeinsamen Aufenthaltsräumen für Mutter und Kind sind die Bedürfnisse der Kinder mit zu berücksichtigen.

2.3 Personelle Voraussetzungen

- Die Anzahl und Qualifikation des Personals in der Mutter-Kind-Einrichtung ist von der jeweiligen Konzeption abhängig. Verschiedene Faktoren, wie Anzahl und Alter der Kinder, Betreuung während des Tages im Heim oder in einer Kindertagesstätte, Einbeziehung der Mütter in die Versorgung der Kinder, verschiedene Vollzugsstufen usw. lassen eine einheitliche Aussage über die Personalausstattung nur schwer zu. Es darf nicht auf sozialpädagogisches Fachpersonal verzichtet werden.
- Als Richtwert für die Personalbemessung gilt, daß eine Gruppe je nach Alter und Altersmischung aus 4 – 10 Kindern besteht und von 2 geeigneten Fachkräften betreut wird.
- Geeignete Fachkräfte sind:
 - staatlich anerkannte Erzieher
 - Sozialpädagogen / Sozialarbeiter
 - Diplom-Pädagogen mit sozialpädagogischen Ausbildungsschwerpunkten
 - sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung.
- Um die fachgerechte Pflege von Säuglingen zu sichern, muß mindestens eine dieser Fachkräfte in Säuglingspflege und Säuglingsernährung ausgebildet oder weitergebildet sein.
- Die Leitung des Mutter-Kind-Bereiches muß eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können und vom Gruppendienst freigestellt sein.
- Pädagogisches Personal sollte nicht mit Aufsichtsfunktionen des Strafvollzugs betraut werden.
- Die Dienstplangestaltung muß den Erfordernissen der besonderen Situation gerecht werden. So sind u.a. zu gewährleisten:
 - Betreuung während der Abwesenheit der Mutter;
 - Begleitung bei Fahrten zu Ärzten / Fachärzten, Verwandten, Kindergärten oder Tagesstätten, bei Einkäufen und allen dringend gebotenen Kontakten und Freizeitgestaltungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt;
 - Der Dienstplan muß auch Zeiten von gezielter Beschäftigung von Mutter und Kind einschließen.
- Die fachliche Beratung aller Mitarbeiter des Mutter-Kind-Bereiches einschließlich der Vollzugsbediensteten muß gesichert sein.

3. Aufnahme des Kindes im Einzelfall

3.1 Voraussetzungen zur Aufnahme

Die Unterbringung eines Kindes mit seiner Mutter in einer Mutter-Kind-Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt für Frauen ist nur dann vertretbar, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Die Sozialisationsbedingungen für Kinder von Strafgefangenen werden durch die persönliche Situation der Mutter und durch die besondere Lebenssituation in einer Justizvollzugsanstalt eingeschränkt:

- Die Mutter muß persönlich in der Lage sein, das Kind während des Gefängnisaufenthaltes und nach der Entlassung aus der Haft zu betreuen.
- Die Mutter muß sich in die Einrichtung eingliedern und mit den anderen Müttern und deren Kindern zusammenleben können.
- Die Entlassung von Mutter und Kind sollte gemeinsam erfolgen können, d.h. die Haftdauer der Mutter darf letztlich nicht doch eine Trennung von Mutter und Kind erforderlich machen.
- Die Aufnahme von Kindern, die krank oder behindert sind und einer speziellen Versorgung bedürfen, kommt nur in Betracht, wenn die Mutter-Kind-Einrichtung die spezielle Hilfe gewähren kann.
- Wegen der eingeschränkten Kontakte und Erlebnismöglichkeiten sowie der beschränkten Bewegungsfreiheit sollte die Dauer des Aufenthaltes eines Kindes grundsätzlich nicht länger als 3 Jahre sein.
- Nicht aufgenommen werden kann eine Mutter, deren Gesundheitszustand befürchten läßt, daß sie nicht in der Lage ist und sein wird, für ihr Kind zu sorgen.
- Die Mutter darf nicht drogenabhängig sein.

Kinder, die während der Inhaftierung der Mutter in der Restfamilie mit Vater, Geschwistern und möglicherweise Großeltern oder anderen Angehörigen leben können, sollten nur dann in die Mutter-Kind-Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten für Frauen aufgenommen werden, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend für die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Kinder, die vor der Inhaftierung der Mutter nicht mit dieser zusammengelebt haben und auch nach Entlassung der Mutter nicht mit dieser zusammenleben können, sollten nicht in Mutter-Kind-Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten für Frauen aufgenommen werden. Das gilt auch für Kinder, die bereits tragfähige Beziehungen zu anderen Personen in einer Pflegefamilie oder einem Heim haben.

Da die Aufnahme von Kindern einen Verlust an Lebensraum bedingt, sollten Kinder in der Regel nicht wesentlich über das vollendete 3. Lebensjahr hinaus im „Strafvollzug“ leben müssen.

3.2 Aufnahmeverfahren

Die Unterbringung des Kindes mit seiner Mutter in der Vollzugsanstalt erfordert eine Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 5 und 6 JWVG. Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Justizvollzugsanstalt nach § 80 StVollzG ist mit der Aufnahme von Eltern mit Kindern in sonstigen Einrichtungen nicht vergleichbar. Anders als die Eltern in jenen Einrichtungen, kann die Mutter in der Justizvollzugsanstalt den Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht voll erfüllen. Die Mutter ist hier in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge wesentlich eingeschränkt, insbesondere dadurch, daß das Leben in der Justizvollzugsanstalt entscheidend geprägt wird vom Sicherheitsgedanken, der Sicherheitsstufe der Anstalt insgesamt und der individuellen Vollzugsstufe der Mutter. Unter den Bedingungen der Justizvollzugsanstalt sind für das Kind ergänzende und zum Teil die elterliche Erziehung ersetzende Hilfen notwendig.

Der Antrag auf Unterbringung eines Kindes in der Vollzugsanstalt, in der sich seine Mutter befindet, hat nach dem Gesagten rechtlich in zweifacher Hinsicht Bedeutung:

Er richtet sich

- an die Strafvollzugsanstalt, die unter den für die Belange des Strafvollzugs maßgeblichen Gesichtspunkten zu prüfen hat, ob sie von der Ermächtigung des § 80 StVollzG Gebrauch machen kann;
- an das gemäß § 11 JWVG für das Kind zuständige Jugendamt, das am Wohl des Kindes orientiert zu prüfen hat, ob überhaupt erzieherische Hilfen gemäß §§ 5 und 6 JWVG geboten sind, und wenn ja, ob die Unterbringung bei der Mutter in der Anstalt dem Wohl des Kindes entspricht.

Das zuständige Jugendamt hat zunächst zu prüfen, ob der Anspruch des Kindes auf Erziehung in der Zeit der Inhaftierung der Mutter nicht bereits von anderen Familienangehörigen voll erfüllt wird. Ist das der Fall, so ist für Hilfen zur Erziehung und damit auch für eine Unterbringung bei der inhaftierten Mutter kein Raum. Wird der Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht von anderen Familienangehörigen erfüllt, ist auf der Basis einer psychosozialen Diagnose vom Jugendamt zu klären, welcher Hilfen das Kind zur Sicherung seiner *gedeihlichen* Entwicklung bedarf. Die Unterbringung bei der Mutter in der Justizvollzugsanstalt kann nur in Betracht kommen, wenn diese Maßnahme zum Wohl des Kindes geboten ist.

Stimmt das Jugendamt gemäß § 80 Abs. 1 StVollzG der Unterbringung des Kindes in der Justizvollzugsanstalt bei seiner Mutter zu, so ist damit geklärt, daß die Unterbringung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Justizvollzugsanstalt allein ist fachlich nicht kompetent, eine solche Entscheidung zu treffen, und es spricht nichts dafür, daß der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 80 StVollzG in die Kompetenzen der Jugendbehörden eingreifen wollte; dann hätte es auch einer formellen Änderung des JWVG bedurft. Das Jugendamt hat die Entwicklung des Kindes weiter zu begleiten und gegebenenfalls eine Änderung herbeizuführen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert. Dies bedingt eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Justizvollzugsanstalt.

Erfordert das Wohl des Kindes eine andere Hilfe als die Unterbringung bei der Mutter in der Justizvollzugsanstalt, und äußert sich das Jugendamt im Rahmen seiner Anhörung ablehnend, so sind Maßnahmen gemäß § 1666 BGB vom Jugendamt einzuleiten, falls die Sorgeberechtigten, vor allem also die Mutter, auf der Unterbringung bestehen. Die Justizvollzugsanstalt wäre nach dem Wortlaut des § 80 StVollzG zwar in der Lage, das Kind mit Zustimmung der Sorgeberechtigten auch gegen das Votum des Jugendamtes aufzunehmen. Da der Gesetzgeber jedoch nicht die Absicht hatte, in die Kompetenzen der Jugendbehörde einzugreifen, ist § 80 StVollzG einengend dahin auszulegen, daß die Justizvollzugsanstalt keine eigenständige Entscheidung darüber treffen kann, ob die Unterbringung dem Wohl des Kindes entspricht.

4. Heimaufsicht

Die Mutter-Kind-Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt dient einerseits der Untersuchungshaft und dem Strafvollzug für Frauen und andererseits der Betreuung und Unterbringung von Kindern dieser Frauen. Die Mütter sind in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge erheblich behindert, so daß der Betreuung der Kinder durch Mitarbeiter der Mutter-Kind-Einrichtung ein besonderer Stellenwert zukommt. Die Mutter-Kind-Einrichtung ist eine gemischt belegte Einrichtung als Teilbereich der Justizvollzugsanstalt. Deshalb kann auch nicht eindeutig von einem Haupt- und Nebenzweck ausgegangen werden. Hauptzweck ist einerseits die Durchführung von Untersuchungshaft oder Strafvollzug und andererseits die Unterbringung und Betreuung von Kindern.

Insoweit als Kinder aufgenommen und betreut werden, unterliegt dieser Teilbereich der Heimaufsicht des Jugendamtes nach §§ 78, 79 JWVG.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Zum Heimbegriff bei Außenwohnungen und anderen Betreuungsformen, insbesondere Abgrenzung zur Familienpflege

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat in ihrer 56. Arbeitstagung den Ausführungen des Fachausschusses 3 über Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der folgenden geänderten Fassung zugestimmt und empfiehlt ihren Mitgliedern, hiernach zu verfahren.

Im Rahmen der Heimdifferenzierung haben Heimträger zunehmend Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen eingerichtet. Dort stellt sich die Frage,

- ob es sich bei diesen Formen um Pflegestellen im Sinne des § 27 JWG oder um Teile des Gesamtheimes handelt, das der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterliegt und
- wie derartige Betreuungsformen kostenmäßig geregelt werden im Sinne der Zugehörigkeit zum Heim.

Die in den folgenden Ausführungen behandelten Entwicklungen in der Praxis sind pädagogisch wünschenswert. Ihre Einordnung als Form der Heimerziehung ist jugendpolitisch zu begrüßen, weil dadurch die Möglichkeiten der Heimerziehung für den jungen Menschen verbessert und insgesamt auf eine breitere Basis gestellt werden.

1. Allgemeines

Die Außenwohngruppen und andere Betreuungsformen unterscheiden sich von Pflegestellen (Pflegefamilien im Sinne des § 27 Jugendwohlfahrtsgesetz) durch die anders geordnete Verantwortlichkeit; nicht die eigentliche Pflegeperson nimmt das Kind auf, sondern der Heimträger; ihn treffen auch unbeschadet der Verantwortlichkeit der Erzieher in der Gruppe die sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Der Träger des Heimes ist Träger der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen bis hin zu betreuten Jugendwohnungen und Einzelbetreuung; die Konzeption kann auf Dauer oder auf Zeit angelegt werden.

Außenwohngruppen werden von Heimen eingerichtet und stehen in personellem und organisatorischem Zusammenhang mit der Haupteinrichtung. Sie sind wie jede Gruppe im Heim pädagogisch selbständige Einheiten und gehören konzeptionell zur Gesamteinrichtung.

Heimträger und Heimleiter tragen auch die Verantwortung für die Gesamteinrichtung. Gemäß Vorgabe des Trägers werden Zielsetzung und Durchführung der erzieherischen Aufgaben festgelegt; die unmittelbare Verantwortung für die Minderjährigen ist der Betreuungsform entsprechend zu regeln.

2. Aufnahme und Entlassung

Im Regelfall schließt der Heimleiter im Auftrag des Trägers die Betreuungsverträge und entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Kinder im Einvernehmen mit dem Träger der Erziehungshilfe.

3. Zusammenwirken der Beteiligten

Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten müssen klar und eindeutig sein. Insbesondere müssen der für den Minderjährigen verantwortliche Sorgeberechtigte und der Träger der Hilfe über die erzieherischen Möglichkeiten im Rahmen der Binnendifferenzierung informiert werden. Entsprechende Entscheidungen sind mit ihnen abzustimmen. Bei Verlegung von Ort zu Ort ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen.

4. Personal

Das Personal der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen wird vom Heimträger als Arbeitgeber angestellt. Er regelt die dienstliche und fachliche Aufsicht und sorgt für Vertretung und Einsatz. Im Unterschied zur Pflegestelle endet das Betreuungsverhältnis nicht mit dem Wegfall von Erziehungspersonen.

Der Heimträger stellt die erforderlichen gruppenübergreifenden Dienste, Ausbildungsmöglichkeiten und Freizeitangebote für die Minderjährigen sicher.

5. Standort

Die Außenwohngruppe muß in einer angemessenen räumlichen Nähe zum Heim liegen, die die Einflußnahme durch das Heim garantiert. Das gilt auch für die Durchführung anderer Betreuungsformen.

6. Räume

Der Heimträger sorgt für die notwendigen Räumlichkeiten; er schließt die entsprechenden Mietverträge ab. Sollte ein Mitarbeiter Eigentümer des für die Aufnahme der Minderjährigen bestimmten Gebäudes sein, so wird ein entsprechender Nutzungsvertrag mit dem Heimträger vorausgesetzt.

7. Heimaufsicht

Außenwohngruppen und die anderen Betreuungsformen unterliegen als Bestandteil der Gesamteinrichtung der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG und nicht der Pflegekinderaufsicht des Jugendamtes nach §§ 28 ff. JWG.

Bei der Befreiung des Heimes nach § 79 Abs. 2 JWG ist ein Bescheid für das Gesamtheim unter Benennung der Außenwohngruppen und der anderen Betreuungsformen erforderlich.

Sollte das Heim mit diesen verschiedenen Stellen in den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Landesjugendämter liegen, so wirken diese bei der Heimaufsicht zusammen.

8. Finanzierung

Im Rahmen der Pflegekostenregelung kommt ein Pflegesatz und nicht eine Pflegegeldzahlung in Betracht.

Der Pflegesatz wird in der Regel für das Gesamtheim entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten zu berechnen sein. In geeigneten Fällen kann auch ein gesplitteter Pflegesatz vereinbart werden.

Der Heimträger stellt die Geldmittel kontinuierlich, insbesondere auch für den Einkauf, zur Verfügung. Er rechnet mit dem Kostenträger ab.

9. Sonstiges

Die Einrichtung von Außenwohngruppen und anderen Betreuungsformen durch das Heim im Rahmen der Binnendifferenzierung kann auch für andere Bereiche, z.B. für das Gesundheitsrecht, das Bauordnungsrecht u.a. Konsequenzen haben. So kann es für Gebäude, die als Teil eines Heimes genutzt werden sollen, erforderlich sein, einen Nutzungsänderungsantrag nach der jeweiligen Landesbauordnung bei der zuständigen Baubehörde zu stellen.

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

— Sitzung vom 14. — 16.10.1968 in Stuttgart —

1. Allgemeines

Die heutige Gesellschaft befindet sich in einem Prozeß ständiger Veränderung, die sich auch auf die Struktur und Leistungsfähigkeit der Familie auswirkt. Die daraus für den Einzelnen wie für die Familie resultierenden Anforderungen und sozialen Unterschiede bedingen wesentliche Hilfen durch die Gesellschaft. Diese Hilfen müssen sehr früh und in besonderem Maße bei der Pflege und der Erziehung der Kinder einsetzen, weil die Familie allein nicht in der Lage ist, die Kinder ausreichend für das Leben in der Gesellschaft auszustatten.

In den ersten drei Lebensjahren ist das Kind auf besondere persönliche Zuwendung, wie sie in der Regel die Familie gibt, angewiesen. Etwa im Alter von drei Jahren erwacht sein Interesse für die über den engeren Kreis der Familie hinausreichende Umwelt. Das Kind sucht nach einem neuen Betätigungsfeld und Begegnung mit Gleichaltrigen. Diese Phase ist für seine künftige Sozialität entscheidend. Es bedarf daher einer besonderen Einrichtung, um dem Kind die jetzt notwendige, weitere Förderung zu gewähren und gleichzeitig das Elternhaus zu beraten und zu ergänzen:
des Kindergartens.

2. Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kleinkindes bis zum Eintritt in die Schule.

Es ergeben sich für den Kindergarten daraus folgende **eigenständige** Aufgaben:

- 2.1 Die Kontaktfähigkeit zu entfalten, das Gruppenerlebnis zu vermitteln und zur Gemeinschaftsfähigkeit zu führen,
- 2.2 sozial bedingte Entwicklungsunterschiede auszugleichen,
- 2.3 zur Selbständigkeit in der Befriedigung der Bedürfnisse anzuleiten,
- 2.4 Entwicklungsauffälligkeiten und Sonderbegabungen frühzeitig zu erkennen, die Eltern diesbezüglich zu beraten sowie negativen Entwicklungen der Kinder zu begegnen und Begabungen zu fördern,
- 2.5 Auffassungs- und Gestaltungskräfte zu wecken, zu leiten und allmählich zur bewußten Gestaltung zu bringen,
- 2.6 Begrifflichkeit, Zuordnung, Wortbildung, Sprachschatz und Aussprache zu fördern und zu bereichern, Mengenbegriffe zu verdeutlichen,
- 2.7 die Denkfähigkeit auszuformen,
- 2.8 die Eltern in ihrem Verständnis für die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu beraten.

Im Kindergarten wird das Entwicklungsbedürfnis des Kindes **umfassend** berücksichtigt, dabei sind Entfaltung und Pflege des Gemüts und der Gefühlskräfte eingeschlossen. Bei Bedarf sind Kinder ganztags zu betreuen.

3. Der Kindergarten als sozialpädagogische Einrichtung

Die sozialpädagogischen Aufgaben bestimmen die Stellung des Kindergartens als **eigenständige** Erziehungsinstitution. Auch bei gezielter Förderung **aller** Fähigkeiten orientiert sich der Kindergarten nicht am **Leistungsprinzip**.

4. Zusammenarbeit mit der Schule

Der Schule fällt in unserer Gesellschaft vor allem die Aufgabe der Wissensvermittlung zu, einer Funktion, welche die Familie fast vollständig abgegeben hat. Der Schüler soll und will Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und so seine Fähigkeiten ausbilden. Der Erfolg wird an Leistungen gemessen.

Eine Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule ist notwendig und ohne institutionelle Zuordnung möglich. Sie ist abhängig von der **gegenseitigen Anerkennung der Aufgaben** und ihrer jeweils von daher bestimmten Methoden.

Aufgabe des Kindergartens ist nicht die Vorbereitung auf die Schule im Sinne einer „Vorschule“. Die Formulierung „vorschulische Erziehung“ ist eine zeitliche Feststellung und bedeutet keinen Hinweis auf den Inhalt. Die Hinführung zur Schulreife ist ein Ergebnis der Erziehung und Bildung im Kindergarten, aber nicht das alleinige Ziel.

5. Der Kindergarten als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe

Kindergärten als sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen ist Pflicht der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 JWG. Danach soll die Jugendhilfe die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen und gleichzeitig die Familie in der Wahrnehmung ihrer eigenen Funktionen stärken. Die Entscheidung über den Besuch des Kindergartens muß dem Elternhaus überlassen bleiben.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

— 2., neu bearbeitete Auflage 1988 —

Vorwort zur 2. Auflage

Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung sind als Arbeitshilfe für die Praxis konzipiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat daher bereits bei der Erstauflage 1983 darauf hingewiesen, daß sich hieraus auch das Erfordernis einer regelmäßigen Fortschreibung und Aktualisierung ergibt.

Die 2. Auflage hat wiederum der Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft vorbereitet und dabei insbesondere Abschnitt III „Adoption mit Auslandsberührung“ neu bearbeitet. Berücksichtigt wurde hierbei nicht nur das am 1.9.1986 in Kraft getretene IPR-Gesetz; darüber hinaus betreffen die inhaltlichen Änderungen vor allem den Umgang mit den vielschichtigen — fachlichen wie verfahrensrechtlichen — Problemen bei der Adoption von Kindern aus dem außereuropäischen Ausland. Die Bundesarbeitsgemeinschaft greift damit eine vielfach geäußerte Anregung auf: Die konkreter gefaßten Empfehlungen zur Mitwirkung bei den sog. „Privatadoptionen“ sollen dazu beitragen, Mißbräuchen und Auswüchsen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Angesichts der zahlenmäßigen Entwicklung bei den Adoptionen durch einen Stiefelternteil ist dieser Abschnitt ebenfalls überarbeitet und um inhaltliche Aussagen ergänzt worden.

Auch Änderungen und Ergänzungen in anderen Abschnitten dieser 2. Auflage beruhen auf Vorschlägen „aus der Praxis für die Praxis“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft dankt allen daran Beteiligten und ist auch weiterhin an Informationen über wünschenswerte Verbesserungen bei den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ interessiert.

Köln, den 15.12.1988

Saurbier

Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

Vorwort zur 1. Auflage

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat 1963 „Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten“ herausgegeben, die in der Praxis eine starke Resonanz gefunden haben. Wegen des Interesses an den Richtlinien von 1963 und aufgrund vieler Anfragen von Seiten der Adoptionsvermittlungsstellen und der Vormundschaftsgerichte sah sich die Bundesarbeitsgemeinschaft veranlaßt, eine auf die neue Rechtslage abgestellte Arbeitshilfe für die Praxis der Adoptionsvermittlung zu erstellen. Sie hat davon abgesehen, Richtlinien zu erarbeiten, sondern versucht, neben dem Eingehen auf die neue Rechtslage Praxisempfehlungen für die Sozialarbeit in der Adoptionsvermittlung zu geben. Hieraus erklärt sich auch, daß die vorliegenden Empfehlungen umfangreicher geworden sind als die Richtlinien von 1963. Die Systematik verfolgt das Ziel, die an den Arbeitsschritten in der Adoptionsvermittlung orientierten Kapitel in sich abgeschlossen zu behandeln. Dies bedeutet, daß einzelne Gedanken an verschiedenen Stellen wiederholt aufgegriffen werden, um Verweisungen möglichst zu vermeiden.

Die Empfehlungen basieren auf einer intensiven Arbeit im Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft, der sie auch später nach Erfahrungen in der Praxis fortschreiben soll. Daher ist die Bundesarbeitsgemeinschaft dankbar für Anregungen und Vorschläge zur Änderung und Verbesserung, die bei einer Neuauflage in etwa zwei Jahren berücksichtigt werden könnten.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft hoffen, daß die Empfehlungen den Erwartungen der Praxis entsprechen und dabei helfen, die schwierigen Aufgaben in der Adoptionsvermittlung behutsam, sachgerecht und am Wohl des Kindes ausgerichtet zu lösen.

Köln, den 1. Juni 1983

Saurbier
Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
I. Allgemeiner Teil		4.4	Inpflegegabe des Kindes, Verpflichtungen bei Adoptionspflege 11
1. Einleitung 5		4.41	Vermittlung eines Säuglings 11
2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle 5		4.42	Vermittlung eines älteren Kindes 11
2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle 5		4.43	Vermittlung von Geschwistern 11
2.11 Gesetzliche Voraussetzungen 5		4.44	Vermittlung behinderter Kinder 11
2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen 5		4.45	Beratung nach Inpflegegabe 12
2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle 5		4.46	Adoptionspflege 12
2.21 Ausbildung 5		4.47	Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses 12
2.22 Berufserfahrung 5		4.5	Adoptionshilfe 12
2.23 Arbeitsbedingungen 6		5.	Beratung und Unterstützung nach Adoptionsausspruch 12
2.3 Aufgaben der Fachkräfte 6		5.1	Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern 12
2.31 Verantwortlichkeit 6		5.2	Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern 12
2.32 Innen- und Außendienst 6		6.	Aufhebung der Adoption 13
2.33 Fachliche Abstimmung 6			
3. Vorbereitung der Adoption 6		II. Verfahren	
3.1 Hilfe für das Kind 6		7.	Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen 13
3.11 Ermittlung der Lebensumstände des Kindes 6		7.1	Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein 13
3.111 Gegenwärtige Situation des Kindes 6		7.2	Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen 13
3.112 Eigenschaften und Verhalten des Kindes 7		7.21	Allgemeines 13
3.113 Biographische Erhebungen (Vorgeschichte) 7		7.22	Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches 13
3.12 Ergänzende Untersuchungen durch Dritte 7		7.23	Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger 13
3.121 Ärztliche Untersuchung 7		7.24	Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht 14
3.122 Psychologische Begutachtung, Therapie 7		7.3	Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege 14
3.2 Hilfen für die Eltern 7		7.4	Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle 14
3.21 Beratung der Eltern 7		8.	Wichtige Verfahrenshandlungen 15
3.22 Beratung des Vaters eines scheinheiligen/nichtehelichen Kindes 8		8.1	Adoptionsantrag 15
3.3 Die Bewerber 8		8.11	Zeitpunkt 15
3.31 Information, Erstgespräch, Transparenz des Verfahrens 8		8.12	Wirksamkeitsvoraussetzungen 15
3.32 Allgemeine Adoptionsvoraussetzungen 8		8.2	Einwilligungserklärung 15
3.33 Besondere Gesichtspunkte 9		8.21	Einwilligung der Eltern 15
3.331 Altersverhältnis 9		8.211	Rechtliche Besonderheiten 15
3.332 Gesundheit 9		8.212	Absehen von der elterlichen Einwilligung 15
3.333 Religionszugehörigkeit 9		8.213	Ersetzung der elterlichen Einwilligung 15
3.334 Berufstätigkeit der Bewerber 9		8.214	Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes 16
3.335 Kinder in der Adoptionsfamilie 9		8.22	Einwilligung des Kindes 16
3.336 Alleinstehende 9		8.221	Gesetzliche Vertretung des Kindes 16
3.337 Bewerber für ein behindertes oder älteres Kind 9		8.222	Verhinderung wegen Interessenkollision 16
3.338 Behinderung von Bewerbern 10		9.	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption 16
3.339 Adoption durch leibliche Eltern, Stiefeltern oder Verwandte 10			
3.34 Wartezeit / Gruppenarbeit 10			
4. Vermittlung des Kindes 10			
4.1 Auswahl der Bewerber 10			
4.2 Sachfremde Einflüsse 10			
4.3 Unterrichtung der Bewerber 11			
4.31 Umfang der Informationen 11			
4.32 Realitätsbezogene Informationen 11			

A 6.2

10.	Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren	17	19.	Adoption im Inland	20
10.1	Beteiligung des ehelichen Vaters	17	19.1	Gerichtliche Zuständigkeit	20
10.2	Beteiligung des Scheinvaters	17	19.2	Deutsche Annehmende mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt	20
11.	Überprüfung von Bewerbern	17	19.21	Ausländisches Kind lebt in der Bundesrepublik	20
12.	Ablehnung von Bewerbern	17	19.22	Ausländisches Kind kommt aus dem Ausland	21
13.	Das Inkognito	18	19.221	Mitwirkung bei der Vermittlung	21
13.1	Bedeutung	18	19.222	Verfahren im Inland	21
13.2	Ausnahmen, Gefährdung	18	19.3	Deutsche mit Wohnsitz im Ausland	22
13.3	Sperrvermerk	18	19.4	Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	22
13.4	„Offene“ Adoptionen	18	19.5	Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	22
14.	Verstöße gegen das Vermittlungsverbot	18	20.	Adoption im Ausland	23
15.	Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen	19	20.1	Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	23
16.	Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten	19	20.11	Mitwirkung bei der Vermittlung	23
			20.12	Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Adoption	23
III.	Adoption mit Auslandsberührung		20.2	Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	23
17.	Entwicklung der Auslandsadoption	19	21.	Auflösung eines Adoptionspflegeverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung	24
17.1	Bedeutung und Problematik	19		Fundstellen	24
17.2	Internationale Zusammenarbeit	19			
18.	Allgemeine Grundsätze	19			
18.1	Bedeutung der Staatsangehörigkeit	19			
18.2	Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen	20			

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

„Wohl des Kindes“ als Leitgedanke der Adoption

Mit der Neuordnung des Adoptionswesens durch die Gesetze über die Annahme als Kind und die Vermittlung der Annahme als Kind wird das Ziel verfolgt, elternlose oder ohne ausreichenden Bezug zu ihren leiblichen Eltern lebende Kinder in geeignete Familien zu vermitteln, damit sie dort als deren Kinder aufwachsen.

Die Adoption stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt. Das Kind und seine Bedürfnisse sind Ausgangsbasis und Zielorientierung aller Bemühungen der Adoptionsvermittlungsstellen. Wesentliche Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es daher, Kinder zu geeigneten Adoptionsbewerbern zu vermitteln, nicht aber für Bewerber „passende“ Kinder zu suchen.

Objektiv feststehende Voraussetzungen der „Adoptionsfähigkeit“ gibt es nicht. Vielmehr geht es um die Frage, ob für ein Kind Menschen gefunden werden können, die bereit sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen.

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

2.11 Gesetzliche Voraussetzungen

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz darf das Jugendamt Adoptionsvermittlung lediglich dann durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, ein freier Träger nur, wenn er als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen (§ 3 Satz 2 AdVermiG).

Diese gesetzlichen Anforderungen dienen der Qualifikation und Konzentration der Vermittlungstätigkeit.

2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen

Die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt ist unselbständige Verwaltungsstelle. Wie schon bei der Einrichtung der Adoptionsvermittlungsstelle ist auch für ihre Organisation die Größenordnung des Einzugsbereichs von Bedeutung. Zur Qualifizierung der Tätigkeit ist die Einrichtung einer eigenen Fachabteilung oder eines eigenen Sachgebietes angezeigt.

Bei nicht ausreichender Auslastung der Fachkraft empfiehlt sich die Zusammenfassung mit dem Pflegekinderwesen zu einem Aufgabengebiet. Ggf. kommt die Einbeziehung des Dienstes der Erziehungshilfe in Heimen¹⁾ in Betracht. Eine Zuordnung anderer Aufgaben sollte vermieden werden.

Entsprechendes gilt für die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger.

2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle

2.21 Ausbildung

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Die Ausbildung in einem nahegelegenen Fachbereich (z.B. als Dipl.-Psychologe oder Dipl.-Pädagoge) kann dem Erfordernis der Fachlichkeit nur genügen, wenn eine einschlägige Berufserfahrung in Erziehungshilfe und Familienberatung nachgewiesen wird.

Die Fachkraft muß über ausreichende Gesetzeskenntnisse und Verwaltungserfahrung verfügen.

2.22 Berufserfahrung

Allein verantwortlich darf ein Berufsanfänger als hauptamtliche Fachkraft erst dann tätig werden, wenn er mindestens ein Jahr als zweite Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabengebiet (z.B. Pflegekinderwesen) tätig gewesen ist.

Einer aus einem anderen Aufgabengebiet kommenden Fachkraft ist Gelegenheit zu geben, die für die Tätigkeit einer hauptamtlichen Fachkraft erforderlichen speziellen Erfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

A 6.2

2.23 Arbeitsbedingungen

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist so auszustatten, daß die Fachkräfte den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen vermögen, insbesondere auch ältere oder aus anderen Gründen schwer zu vermittelnde Kinder zu berücksichtigen sowie Adoptionshilfe zu leisten (§ 9 AdVermiG).

Die Fachkraft kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ihr ausreichende Arbeitsmittel (z.B. Fachliteratur) sowie genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Diensträume und ihre Ausstattung sollten vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen.

Die Organisation in der Dienststelle muß gewährleisten, daß insbesondere bei schwierigen Einzelfällen eine kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist.

2.3 Aufgaben der Fachkräfte

2.31 Verantwortlichkeit

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle ist für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber und der Beurteilung der Adoptionsmöglichkeit für Kinder — auch bei dem Verfahren nach § 78 a JWG — bis hin zur Gewährung von Adoptionshilfe nach Abschluß der Adoption (vgl. § 9 AdVermiG).

Soll Adoptionsvermittlung eingeleitet werden, hat die Fachkraft das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und des Kindes einzuholen. Sie muß prüfen, ob die Eltern bereit sind, ihre Einwilligung zu geben (§ 1747 BGB). Sind die Voraussetzungen für eine Ersetzung der jeweiligen Einwilligung gegeben oder ist anzunehmen, daß sie eintreten werden, so hat die Fachkraft entsprechend tätig zu werden.

Der Fachkraft kann die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft während der Adoptionspflege (§ 1751 BGB) sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes zur Durchführung des Verfahrens der Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB) übertragen werden.

2.32 Innen- und Außendienst

Wegen der besonderen Anforderungen an den spezialisierten Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung nimmt die Fachkraft den Innen- und Außendienst wahr. Persönliche Kontakte, alle Ermittlungen sowie die zu treffenden Entscheidungen sollen möglichst in einer Hand liegen.²⁾

2.33 Fachliche Abstimmung

Mit den bisher beteiligten Fachkräften (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Amtspfleger/Amtsvormund, evtl. Heimerzieher) ist Einvernehmen anzustreben. Läßt sich dieses nicht erzielen, bilden die beteiligten Fachkräfte eine Gruppe mit dem Ziel, gemeinsam eine Entscheidung zu treffen. Wird Übereinstimmung nicht erreicht, so soll die zu treffende Entscheidung jedenfalls mit Zustimmung der für die Vermittlung zuständigen Fachkraft ergehen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet der Vorgesetzte im Rahmen seiner Befugnisse.³⁾

Fachkräfte oder Gruppe bedienen sich in geeigneten Fällen der sachverständigen Hilfe anderer Stellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Heimkinderdienst, Zentrale Adoptionsstelle). Entsprechendes gilt für besonders schwierige Einzelfragen anläßlich der Vermittlung des Kindes in Adoptionspflege oder der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses.

3. Vorbereitung der Adoption

3.1 Hilfe für das Kind

Adoptionsvermittlung ist eine Leistung der Jugendhilfe, die für ein Kind in Betracht kommt, das elternlos ist oder dessen Eltern außerstande sind, für das Kind zu sorgen und auch durch familienunterstützende oder familienergänzende Hilfen nicht zu befähigen sind, ihre Elternverantwortung zum Wohl des Kindes selbst wahrzunehmen.

3.11 Ermittlung der Lebensumstände des Kindes

Die gegenwärtige Situation, das Verhalten und die Eigenschaften des Kindes, sowie seine Vorgeschichte sind durch persönliche Ermittlungen (Hausbesuch, Gespräch, Beobachtungen und dgl.) festzustellen und schriftlich niederzulegen.

3.111 Gegenwärtige Situation des Kindes

Sie ist umfassend zu ermitteln und zu beschreiben. Hierzu gehört die Einstellung des Kindes, seiner Eltern, Erzieher oder anderer wichtiger Bezugspersonen zur Adoption. Auch die rechtlichen Voraussetzungen sind abzuklären (s. II. Verfahren).

3.112 Eigenschaften und Verhalten des Kindes

Es sollte besonders eingegangen werden auf

- das Entwicklungsalter im Verhältnis zum Lebensalter,
- das Sprachvermögen,
- Fähigkeiten, emotionale Bindungen einzugehen,
- das Sozialverhalten, auch in Kindergarten und Schule,
- den Gesundheitszustand in seelischer, geistiger und körperlicher Hinsicht,
- Auffälligkeiten,
- Behinderungen.

3.113 Biographische Erhebungen (Vorgeschichte)

Soweit für das Verständnis des Kindes und den Vermittlungsprozeß erforderlich, sind die Entwicklung des Kindes und die Geschichte seiner Familie zu ermitteln. Dabei kann es notwendig sein, den Verlauf von Schwangerschaft und Geburt sowie Erkrankungen zu erfassen. Die frühkindliche Entwicklung ist sowohl durch Eingehen auf positive Entwicklungen, als auch auf traumatische Erfahrungen, z.B. durch Beziehungsabbrüche oder Mißhandlungen, darzustellen.

3.12 Ergänzende Untersuchungen durch Dritte

3.121 Ärztliche Untersuchung

Ist der Gesundheitszustand des Kindes noch nicht ausreichend festgestellt, so ist ein Kinderarzt hinzuzuziehen. Dieser äußert sich über den Gesundheitszustand, die altersgemäße und die wahrscheinliche Entwicklung des Kindes – ggf. unter Einbeziehung genetischer Gesichtspunkte. Falls Krankheiten ein Risiko für die Lebenserwartung oder die weitere Entwicklung darstellen, ist die Bedeutung, die sie haben können, durch Sachverständige (z.B. Facharzt für die spezifische Erkrankung) aufzuklären.

Bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen ist daran zu denken, daß es Bewerber gibt, die diese akzeptieren. Es gibt keine Erbfaktoren, die von vornherein die Möglichkeit einer Adoption ausschließen. Dies gilt auch für Kinder aus einem Inzest-Verhältnis.

Für behinderte Kinder kann es erforderlich sein, daß die notwendige zukünftige medizinische Behandlung noch vor der Inpflegegabe abgeklärt wird, damit sie in die Beratung der Bewerber mit einbezogen werden kann.

3.122 Psychologische Begutachtung, Therapie

Für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten können eine psychologische Begutachtung und eine Therapie erforderlich sein. Die notwendigen Behandlungsschritte sind vor der Vermittlung zu planen.

3.2 Hilfen für die Eltern

Eltern oder Alleinstehende, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, sind umfassend über die Auswirkungen und den Verlauf einer Adoption zu unterrichten. Mit Hilfe des Beratungsgesprächs sollen sie befähigt werden, ohne Druck und unter Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten eine freie Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes zu treffen, die sie für sich und ihr Kind verantworten können.

3.21 Beratung der Eltern

Sind Eltern schon vor Beginn der Beratung entschlossen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, überzeugt sich die Fachkraft davon, daß diese Entscheidung bewußt und frei getroffen worden ist und alternative Hilfsmöglichkeiten bedacht worden sind.

Bei der Beratung der Eltern ist zu berücksichtigen, daß ihre Entscheidung u.U. bei Verwandten, Nachbarn und Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es gilt, sie in ihrer Entscheidung zu bestärken und ggf. Einfluß auf Familienangehörige und Nachbarn zu nehmen.

Alternative Hilfeangebote sind besonders dann von Bedeutung, wenn die Eltern in ihrer Entscheidung noch schwankend sind. Auch hier gilt es, jede Einflußnahme zu unterlassen, die eine freie Entscheidung behindert, und Beeinflussungen Dritter entgegenzuwirken.

Die Trennung vom Kind hat häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts-, Ehe- oder allgemeinen Lebensproblemen, die auch nach der Vermittlung des Kindes fortauern können. Kann die Fachkraft den Eltern die gewünschte Hilfe nicht selbst leisten, vermittelt sie die Beratung und Unterstützung durch andere geeignete Fachstellen.

Sind die Eltern zur Freigabe des Kindes bereit, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zur Erstattung von für das Kind entstandenen Jugend- oder Sozialhilfekosten abgesehen werden (vgl. § 91 Abs. 3 BSHG).

Die Wünsche der Eltern zur Vermittlung des Kindes sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind Eltern zur Erziehung und Versorgung des Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben (z.B. Suchtkrankheit, Geistesschwäche oder Langzeitstrafe), so hat der Anspruch des Kindes auf ungestörte Entwicklung in einer Familie Vorrang, mit der es auf die Dauer durch Adoption verbunden werden soll. Die Fachkraft muß sich in solchen Fällen auf längere Bemühungen einstellen, bis die Eltern einwilligen. Als Voraussetzung für ein später erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren sind förmliche Beratung und Belehrung frühzeitig vorzunehmen (vgl. § 1748 Abs. 2 BGB).

Lassen sich weder Einwilligung noch Ersetzung erreichen, ist der Anspruch des Kindes in der Form eines Dauerpflegeverhältnisses sicherzustellen, das dem Kind die Chance offenläßt, nach Erreichen der Volljährigkeit selbst die Adoption zu beantragen.

3.22 Beratung des Vaters eines scheinheiligen / nichtehelichen Kindes

Bei ehelich geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der Vater des Kindes ist. Mit ihm kann zu erörtern sein, ob er die Ehelichkeit des Kindes anfechten will oder bereit ist, am Adoptionsverfahren mitzuwirken.

Das Kind hat ein berechtigtes Interesse, daß seine Abstammung festgestellt wird. Daher sollten Anfechtung und Vaterschaftsfeststellungsverfahren erwogen werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Die Dauer solcher Verfahren hindert eine Inpfleggabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption nicht. Vor Inpfleggabe des Kindes sollte nach Möglichkeit geklärt werden, ob der vermutliche Vater selbst Rechte geltend machen will. Dabei ist zu berücksichtigen, daß er Rechte nur dann geltend machen kann, wenn seine Vaterschaft feststeht.

Bereits vor der Geburt soll auch der von der Mutter benannte Vater nach Möglichkeit in die Beratungsgespräche einbezogen werden, damit er die notwendige Entscheidung mitzutragen vermag.

3.3 Die Bewerber

3.31 Information, Erstgespräch, Transparenz des Verfahrens

Suchen Bewerber eine Adoptionsvermittlungsstelle auf, so haben sie in der Regel schon Vorstellungen über das gewünschte Kind. Der verwaltungsmäßige, technische und rechtliche Weg sowie die psychologisch-sozialpädagogischen Aspekte einer Adoption sind ihnen jedoch noch weitgehend unbekannt.

Erste Informationen müssen sich deshalb häufig auf die Darlegung des Verfahrens beziehen und die Frage behandeln, ob überhaupt in absehbarer Zeit ein Kind vermittelt werden kann.

Im ersten Gespräch soll Bewerbern deutlich gemacht werden, daß

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist,
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt,
- das Verfahren langwierig und aus ihrer Sicht umständlich erscheinen mag und von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt,
- der Vermittler nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, jedoch auch mit menschlichen Unzulänglichkeiten behaftet ist.

Das eigentliche Verfahren muß stets so geführt werden, daß Bewerber Einsicht in die Notwendigkeit aller Gesprächsinhalte und in die Beschaffung der verlangten Unterlagen gewinnen, Ängste abbauen, die Kompetenz der Fachkraft anerkennen und deshalb zur Mitarbeit bereit sind. Bewerber, die sich benachteiligt glauben, sollten über die Möglichkeit einer Gruppenentscheidung durch mehrere Fachkräfte unterrichtet werden. Ihrem Wunsch nach einer solchen Entscheidung sollte — ungeachtet des Rechtsweges im Ablehnungsfall — entsprochen werden.

3.32 Allgemeine Adoptionsvoraussetzungen

Die „Adoptionseignung“ der Bewerber ergibt sich anhand der erforderlichen Unterlagen aus der Summe aller Gespräche, Beobachtungen und gesammelten Eindrücke. Ziel eines auf Vertrauen gegründeten Umgangs muß es sein, Bewerber insbesondere in bezug auf ihre Partnerschaftsbeziehungen, Beweggründe, Erwartungen gegenüber dem Kind (z.B. Bewältigung eigener Kinderlosigkeit, Verlust eines Kindes), Lebenserfahrung und -einstellung, Erziehungsvorstellungen und Lernfähigkeit sowie ihre mögliche Belastbarkeit kennenzulernen. Hierzu gehört auch ihre Einstellung zur rechtzeitigen und sachgerechten Aufklärung des Kindes über die Tatsache seiner Adoption.

Beweggründe sind für die Vermittlung eines Kindes bedeutsam. Sie können Hinweise geben, ob für das Kind der erforderliche Freiraum für eine ihm förderliche Entwicklung erwartet werden darf. Wichtiger erscheint, ob Bewerber über die erforderliche Lernfähigkeit und Flexibilität verfügen, sich auf die sich wandelnden Bedürfnisse eines bestimmten Kindes einstellen zu können.

3.33 Besondere Gesichtspunkte

3.331 Altersverhältnis

Das Alter der Bewerber sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen. Säuglinge sollten in der Regel nicht Bewerbern über 35 Jahre vermittelt werden.

3.332 Gesundheit

Von den Bewerbern muß verlangt werden, daß sie selbst nach bestem Wissen über sich, ihre Familie und die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen Auskunft geben, behandelnden Ärzten die Auskunft gestatten und einer arztärztlichen Untersuchung zustimmen.

Der Umfang der ärztlichen Untersuchung muß sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung muß Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend wirken oder zu frühem Siechtum oder schwerer Gebrechlichkeit führen können,
- Krankheiten und Behinderungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

Die Untersuchung ist erforderlichenfalls auf die in der Hausgemeinschaft lebenden Personen auszudehnen.

3.333 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten.⁴⁾ Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muß die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

3.334 Berufstätigkeit der Bewerber

Das Kind braucht die seinem Entwicklungsstand entsprechende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit Grenzen setzt. Daher sollte bevorzugt zu Bewerbern vermittelt werden, von denen nur einer außerhäuslich berufstätig ist. Bewerber, die ihre Berufstätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen vermögen, müssen deshalb nicht in jedem Fall ihren Beruf für längere Zeit aufgeben. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird.

3.335 Kinder in der Adoptionsfamilie

Das Adoptivkind kann als weiteres Kind gewünscht sein. Mit den Bewerbern ist die Problematik zu erarbeiten, die sich aus der Kinderzahl und der Stellung des Adoptivkindes in der Geschwisterreihe ergibt. Die Kinder sind so einzubeziehen, daß sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.

3.336 Alleinstehende

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person kann sich anbieten bei

- bereits längerwährender, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht,
- Aufnahme eines Verwandtenkindes,
- Aufnahme eines Kindes, dessen Geschwister im Verwandten- oder Freundeskreis oder in der Nachbarschaft des Bewerbers leben,
- Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diesen Alleinstehenden freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmißbrauch darstellt,
- Kindern, für die aufgrund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung in eine Vollfamilie nicht förderlich ist.

Auch bei Berufstätigkeit muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen erzogen und versorgt wird.

3.337 Bewerber für ein behindertes oder älteres Kind

Es gibt verhältnismäßig wenige Bewerber, die spontan zur Aufnahme eines behinderten oder älteren Kindes bereit sind. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie verbindliche Zusage weiterer Beratung und Unterstützung (siehe 4.45 und 5) können geeignete Bewerber gefunden werden.

Mit Bewerbern, die einen Säugling oder ein gesundes, nichtbehindertes Kleinkind wünschen, sollte geklärt werden, ob für sie auch die Adoption eines älteren oder behinderten Kindes in Betracht kommen könnte.

3.338 Behinderung von Bewerbern

Nach medizinischer Klärung können Behinderte grundsätzlich als Bewerber in Frage kommen. Die Vermittlung an Behinderte darf nicht zu einer besonderen Belastung für das Kind führen. Bei Bewältigung der Behinderung können sie in gleicher Weise wie Nichtbehinderte geeignet sein.

3.339 Adoption durch leibliche Eltern, Stiefeltern oder Verwandte

Auch die „Verwandtenadoption“ steht unter dem Vorbehalt, daß die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muß und erwartet werden darf, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB). Die Adoptionsvoraussetzungen sind daher sorgfältig zu prüfen. Die Tatsache, daß das Kind in der Familie lebt und weiterhin dort leben soll, bildet für sich allein keinen Adoptionsgrund.

Die Verwandtenadoption bildet insofern rechtlich eine Ausnahme, als sie die durch Abstammung entstandene Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert. Dies wird besonders bei Großeltern deutlich, die durch Adoption Elternstellung anstreben. Ein Großeltern-Kind-Verhältnis sollte daher nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Kindeswohl dies gebietet (z.B. Tod der Eltern sowie persönliche und sozial günstige Bedingungen in bezug auf Erziehungsfähigkeit, Alter und Gesundheit).

Will die Mutter ihr nichtehelich geborenes Kind adoptieren, sind unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ihre Motive und der etwaige Verlust an Rechtsansprüchen gegenüber dem Vater abzuwägen. Entsprechendes gilt, wenn der Vater sein nichteheliches Kind adoptieren möchte.

Stiefelternverhältnisse bedürfen insbesondere bei Kindern mit familiären Vorerfahrungen sorgfältiger Beobachtung. Häufig ist das Kind noch durch eine gescheiterte Ehe seiner Eltern belastet.

Sachfremde Motive können überwiegen:⁵⁾

- Die Adoption wird überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt,
- sie war eine „Bedingung“ der Eheschließung,
- sie wird in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung beantragt,
- sie richtet sich gegen den anderen Elternteil des Kindes.

Die erforderlichen Ermittlungen in bezug auf den Bestand der Ehe und die Fähigkeit des Kindes, neue Beziehungen einzugehen, werden häufig erschwert, weil die Beteiligten deren Notwendigkeit nicht einsehen. Die Adoptionsvermittlungsstelle muß daher entsprechende Überzeugungsarbeit leisten und sich den von den Bedingungen des einzelnen Falles gebotenen Beurteilungsspielraum verschaffen.

3.34 Wartezeit / Gruppenarbeit

Die Fachkraft unterrichtet für geeignet befundene Bewerber über ihre Chancen, ein Kind vermittelt zu bekommen.

Ihnen sollte die Möglichkeit geboten werden, mit anderen wartenden Bewerbern an einer Gruppenarbeit teilzunehmen. Dort können sie sich auf die Adoption vorbereiten, ihren Kinderwunsch noch einmal überdenken, aber auch Alternativen in ihre Überlegungen einbeziehen. Pauschalverweisungen an andere Vermittlungsstellen führen zu Frustrationen und unnötigem Verwaltungsaufwand.

4. Vermittlung des Kindes**4.1 Auswahl der Bewerber**

Ist für ein Kind die Adoption vorgesehen, so ist es Aufgabe der Vermittlungsstelle, die für das Kind geeigneten Bewerber auszuwählen. Dabei werden die im Rahmen der Vorbereitung gewonnenen und ausgewerteten Erkenntnisse berücksichtigt, insbesondere die Wünsche der Eltern, soweit sie dem Kindeswohl nicht entgegenstehen.

Die Fachkraft wird sich vornehmlich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten und Interessen der Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entgegenkommen,
- die Fähigkeiten des Kindes durch die Vermittlung gefördert und die Bewerber zu einer befriedigenden Elternschaft geführt werden können.

4.2 Sachfremde Einflüsse

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat Eltern auszusuchen, die der Persönlichkeit und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG). Das Wohl des Kindes ist oberster Grundsatz (§ 1741 Abs. 1 BGB). Die Fachkraft hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Auswahl der Bewerber darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden.

4.3 Unterrichtung der Bewerber

Vor ihrer Entscheidung, das Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, sollen die Bewerber die Informationen über das Kind und seine Eltern erhalten, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sind.

4.31 Umfang der Informationen

Die Bewerber sind zu informieren über

- den Stand der gegenwärtigen Entwicklung,
- persönliche Eigenarten und Neigungen und
- Besonderheiten aus der Vorgeschichte des Kindes.

Der Umfang dieser Unterrichtung hängt vom Einzelfall ab. So kann es bei der Vermittlung eines unauffälligen Säuglings ausreichend sein, den Geburtsverlauf zu schildern. Bei der Vermittlung eines älteren Kindes kann es dagegen angezeigt sein, den Bewerbern ausführlich über Besonderheiten und Abweichungen von der normalen Entwicklung zu berichten. Weiterhin ist die Vermittlung medizinischer Fakten (z.B. Behinderungen, Krankheiten, ärztliche Behandlungen usw.) bedeutsam.

4.32 Realitätsbezogene Informationen

Sachdienliche Informationen über die Eltern und die Familie des Kindes sollten soweit weitergegeben werden, daß sie die Bewerber in die Lage versetzen, später dem Kind die notwendigen Zusammenhänge zu erklären, damit es die Tatsache der Adoption versteht und akzeptieren kann.

4.4 Inpflegegabe des Kindes, Verpflichtungen bei Adoptiopflege

Die Dauer der Vorbereitung und der Zeitpunkt der Inpflegegabe sind abhängig vom Alter und dem bisherigen Schicksal des Kindes, von seiner Einstellung sowie von den Verhältnissen bei den Bewerbern (z.B. Bereitschaft zur vorbehaltlosen Aufnahme mit dem Ziel der Adoption sowie günstige äußere Umstände).

4.41 Vermittlung eines Säuglings

Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen; innerhalb der 8-Wochen-Frist (§ 1747 Abs. 3 BGB) dann, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die Bewerber bereit sind, das Risiko einer Meinungsänderung in Kauf zu nehmen. Hierbei ist auf die besondere Situation der abgebenden Mutter einzugehen, damit die frühzeitige Trennung vom Kind für sie erträglich wird. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt von den Bewerbern aufgenommen werden kann, sollte es in eine geeignete Kurzzeitpflegestelle gegeben werden.

4.42 Vermittlung eines älteren Kindes

Das ältere Kind sollte unter Beachtung seiner Einsichtsfähigkeit ausreichend Gelegenheit erhalten, schrittweise mit den künftigen Eltern und ihrer Umgebung vertraut zu werden. Es ist an der Vermittlungsentscheidung zu beteiligen. Die Fachkraft soll dem Kind deutlich machen, daß sie die Verantwortung für die Vermittlung und die zu treffenden Entscheidungen trägt.

Lebt das Kind noch bei den Eltern oder in einer Pflegefamilie, kann ein vorübergehender Heimaufenthalt sinnvoll sein, um ihm Gelegenheit zu geben, Abstand von seiner Vergangenheit zu gewinnen.

Dabei müssen therapeutische Hilfen gewährleistet sein, und das Heim muß bereit sein, bei der Vermittlung des Kindes in die neue Familie fördernd mitzuwirken. Eltern oder Pflegeeltern sind Hilfen anzubieten, damit sie die Trennung von dem Kind verarbeiten können.

4.43 Vermittlung von Geschwistern

Kinder brauchen in erster Linie die Beziehung zu Eltern. Geschwisterbeziehungen müssen gegenüber neu aufzubauen den Eltern-Kind-Beziehungen sorgsam abgewogen werden. Die notwendige Integration in die Familie der Annehmenden kann durch die Vermittlung von Geschwistern, die an einer ihrer Entwicklung nicht günstigen Rollenverteilung festhalten, erschwert oder verhindert werden. Günstig für eine Geschwistervermittlung ist eine enge, stabile und die gegenseitige Entwicklung nicht behindernde Beziehung der Geschwister. Bei den Annehmenden müssen Bedingungen erkennbar sein, die den Beziehungsaufbau zu mehreren Kindern begünstigen.

4.44 Vermittlung behinderter Kinder

Die Bewerber sind mit Behinderungen des Kindes vertraut zu machen, damit sie in geeigneter Weise auf es eingehen und es unterstützen können. Ihnen sind therapeutische Hilfen für das Kind sowie Trainingsmöglichkeiten zu vermitteln, damit sie den sicheren Umgang mit den Behinderungen des Kindes erlernen.

A 6.2

4.45 Beratung nach Inpflegegabe

Nach der Inpflegegabe des Kindes verstärkt die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Unterstützung der Bewerber, damit diese Sicherheit im Umgang mit dem Kind gewinnen sowie Kind und Bewerber darin ermutigt werden, sich gegenseitig kennenzulernen und anzunehmen.

4.46 Adoptionspflege

Mit der Inpflegegabe wird eine Vorentscheidung zugunsten der Adoption getroffen. Die Zeit der Adoptionspflege dient dazu, sich persönlich kennenzulernen und miteinander vertraut zu werden, um sich gegenseitig zu akzeptieren. Für einen Säugling oder ein Kleinkind darf diese Zeit wesentlich kürzer angenommen werden als für ein älteres Kind, das sich zunächst in den neuen Verhältnissen zurechtfinden, seine früheren Erfahrungen aufarbeiten und sich in die neue Familie integrieren muß.

4.47 Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses

Sobald sich zeigt, daß die Integration eines Kindes gelingt, und ein belastbares Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, faßt die Fachkraft die bisherige Entwicklung und das erreichte Ergebnis zu einem abschließenden Bericht zusammen, der mit den Annehmenden besprochen wird und dem Gericht als Entscheidungshilfe dienen soll.

Sollte die Integration des Kindes mißlingen oder die Adoption aus anderen Gründen nicht zustande kommen, ist das Adoptionspflegeverhältnis zu beenden.

Für das Kind ist als weitere Maßnahme die am wenigsten schädliche Alternative zu wählen. Das Adoptionspflegeverhältnis kann unter besonderen Umständen als Pflegeverhältnis fortgeführt werden. In jedem Fall sind den Bewerbern entsprechende Hilfen anzubieten. Die leiblichen Eltern sind von der Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses zu unterrichten.

4.5 Adoptionshilfe

Die Fachkraft bietet den Annehmenden Adoptionshilfe in der Form der Beratung und Unterstützung an (§ 9 AdVer-miG). Unterstützung kann auch in finanziellen Hilfeleistungen bestehen, über die das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, sofern Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen nicht in Frage kommen (z.B. gemeinsamer Krankenhausaufenthalt von Mutter und Kind, Durchführung einer kostspieligen Operation zur Rehabilitation des Kindes). Solche Leistungen sollen — ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden — unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

5. Beratung und Unterstützung nach Adoptionsausspruch

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sollen Beratung und Unterstützung auf Wunsch der Beteiligten in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang weitergewährt werden.

5.1 Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

Die Fachkraft unterrichtet die leiblichen Eltern über den Abschluß der Adoption. Sie steht ihnen auch danach noch zur Verfügung (vgl. 3.21), um ihnen z.B. bei der Bewältigung von Problemen behilflich zu sein, die sich aus der Trennung vom Kind ergeben haben.

5.2 Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern

Die Fachkraft kann aufgrund ihrer besonders engen Beziehungen Beratung und Unterstützung auch nach Ausspruch der Adoption anbieten; sie berücksichtigt dabei, daß es sich nunmehr um eine eigenständige Familie handelt, der die allgemeinen Beratungsangebote (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung stehen. Ggf. setzt die Fachkraft sich vermittelnd ein, daß Adoptiveltern Zugang zu einer Beratungseinrichtung oder Elterngruppe erhalten, die ihnen Gelegenheit bietet, Fragen der Erziehung und ihre Probleme anzusprechen.

Im Gespräch mit den Adoptiveltern und dem Kind wirkt die Fachkraft darauf hin, daß das Kind altersgemäß mit der Tatsache seiner Adoption vertraut gemacht wird. Die Fachkraft kann hier keine festen Konzepte, sondern nur Hilfen anbieten, wie dieses zu leisten ist. Hierbei berücksichtigt sie, daß sich viele Adoptiveltern immer noch scheuen, das Kind über seine Herkunft aufzuklären, weil sie wünschen, es sei ihr leibliches Kind. Eine solche unrealistische Einstellung kann, wenn sie vom Kind entdeckt wird, dessen Vertrauensgrundlage erschüttern.

Für das Kind können Hilfen bei seiner Identitätsfindung, die in der Regel in der Pubertät einsetzt, von existentieller Bedeutung sein. Die Fachkraft vermittelt den Adoptiveltern die erforderlichen Einsichten, unterstützt sie und das Kind in ihren Bemühungen und stellt Kontakte zu den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie her, sofern diese damit einverstanden sind.

Das gilt auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

6. Aufhebung der Adoption

Die beste Gewähr gegen eine Aufhebung bietet eine sorgfältig vorbereitete Vermittlung. Vom Grundsatz eines auf Dauer begründeten Eltern-Kind-Verhältnisses ausgehend kommt die Aufhebung der Annahme für das minderjährige Kind nur in Frage, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. In jedem solchen Fall muß entweder eine erneute Vermittlung zu geeigneten Bewerbern anstehen oder die Reintegration des Kindes in die Herkunftsfamilie gesichert und vom Kind gewünscht sein.

II. Verfahren

7. Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen

7.1 Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein

Die Zuständigkeit einer einzigen Adoptionsvermittlungsstelle ist nur gegeben, wenn sie als Vermittlungsstelle eines öffentlichen Trägers ein Kind aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu Adoptionsbewerbern in ihrem Zuständigkeitsbereich vermittelt.

7.2 Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen

7.21 Allgemeines

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Vermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, daß

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden,
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den am besten geeigneten Eltern geschieht,
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird und
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

7.22 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen gegenseitig über vorliegende Erkenntnisse (vgl. 3.11 und 3.3). Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind, über dessen Inpflegegabe und unterrichten die Bewerber hierüber.

Wird die Vermittlung des Kindes in Aussicht genommen, sorgt die für die Bewerber zuständige Adoptionsvermittlungsstelle dafür, daß

- das Jugendamt die Pflegeerlaubnis erteilt,
- das Adoptionspflegeverhältnis fachlich beraten und unterstützt wird,
- die für die Durchführung des gerichtlichen Adoptionsverfahrens notwendigen Unterlagen vollständig beigebracht werden,
- die gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG für das Vormundschaftsgericht in gebotener Sorgfalt angefertigt wird.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erhält hierfür alle Unterlagen über das Kind und seine leiblichen Eltern von der Vermittlungsstelle, die das Kind betreut hat. Sie unterrichtet letztere über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluß der Adoption.

7.23 Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu beachten, es sei denn, daß die Pflegeerlaubnis aufgrund landesgesetzlicher Regelung nicht durch das Jugendamt erteilt wird.

Das Jugendamt muß zeitlich in der Lage sein, Bedenken aus dem Verfahren zur Erteilung der Pflegeerlaubnis oder aus einer bestehenden oder zu übernehmenden Amtsvormundschaft/-pflegschaft vor der Inpflegschaft des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet das Jugendamt so rechtzeitig und ausführlich, daß es diesem möglich ist, bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis wie auch bei der Abgabe der gutachtlichen Stellungnahme nach § 48 a JWG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.24 Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, welche Stelle das Gutachten nach § 56 d FGG erstattet, wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt sind. Grundsätzlich kann das Vormundschaftsgericht einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für das Gutachten ist die Vermittlungsstelle am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (gA) der Annehmenden am besten geeignet, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehungen aus eigenen Anschauungen berichten und ihr Urteil abgeben kann. Neben der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach § 11 JWG sind die besonderen Regelungen der §§ 43 b FGG, 30, 41, 42 JWG zu beachten.

Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG ab, so ist das Jugendamt am Wohnsitz der Annehmenden gem. § 48 a JWG anzuhören. Die Stellungnahme des Jugendamtes sollte grundsätzlich von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder bei Fehlen durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes abgegeben werden.

7.3 Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege

Ist das Jugendamt Vormund nach § 1751 BGB geworden, nimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege wahr. Diese Aufgabe sollte der für die Adoptionsvermittlung verantwortlichen Fachkraft übertragen werden (§ 37 Satz 2 JWG).

Ist diese Aufgabe anderen Mitarbeitern anvertraut, ist gegenseitige Abstimmung über das weitere Vorgehen geboten. Der jeweilige gesetzliche Auftrag ist zu beachten. Die Adoptionsvermittlung ist allein von der Fachkraft der Vermittlungsstelle zu verantworten⁶¹. Diese hat auch die fachlichen Argumente für ein erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren beizubringen.

Besteht bereits eine Amtspflegschaft bei einem anderen Jugendamt, so empfiehlt sich in der Regel die Abgabe an das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt (Ausnahme: z.B. bereits kurz vor dem erfolgreichen Abschluß stehendes Vaterschaftsfeststellungsverfahren).

7.4 Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle

Die vornehmliche Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle besteht im überregionalen Adoptionsausgleich, in der Unterstützung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen und in der Durchführung der Ermittlungen bei Kindern in Heimen in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle. Außerdem ist sie in Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung einzuschalten.

Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein nach § 10 AdVermiG gemeldetes Kind geeignete Bewerber bekannt, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Bei der Meldung von Bewerbern gibt die zentrale Adoptionsstelle die Daten an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter, soweit die Bewerber geeignet und bereit sind, schwer zu vermittelnde Kinder zu adoptieren. Diese Daten können in unterschiedlicher Form weitergegeben werden (z.B. durch Rundbriefe, in regionalen Arbeitskreisen).

Bei schwer zu vermittelnden Kindern und in sonstigen schwierigen Einzelfällen berät und unterstützt die zentrale Adoptionsstelle die örtlichen Vermittlungsstellen frühzeitig (§ 11 AdVermiG).

Die Zusammenarbeit der zentralen Adoptionsstelle mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle sowie der unterbringenden Stelle richtet sich nach Landesrecht. Im Rahmen der Überprüfung von Kindern in Heimen (§ 12 AdVermiG und § 78 a JWG) setzt sich die hierfür zuständige Stelle mit der unterbringenden Stelle — i.d.R. ist dies das Jugendamt — in Verbindung, sofern eine Adoptionsvermittlung nicht ausgeschlossen ist. Erster Ansprechpartner beim Jugendamt ist die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Pflegekinderdienstes. Ggf. ist daneben der freie Träger einzuschalten, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist.

8. Wichtige Verfahrenshandlungen

8.1 Adoptionsantrag

8.11 Zeitpunkt

Es ist darauf zu achten, daß der Antrag möglichst frühzeitig notariell beurkundet und beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit die Adoption ggf. auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden kann (§ 1753 Abs. 2 BGB). Mit der Einreichung kann der Notar betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluß auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

8.12 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Der Antrag wird wirksam, wenn er dem Vormundschaftsgericht als Original oder Ausfertigung der notariellen Beurkundung zugegangen ist. Eine beglaubigte Abschrift reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärung des Kindes und seiner Eltern.

8.2 Einwilligungserklärung

8.21 Einwilligung der Eltern

8.211 Rechtliche Besonderheiten

Die Einwilligungserklärung nach § 1747 BGB muß sich auf bestimmte Annehmende beziehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Es reicht jedoch aus, die Einwilligung zugunsten von Annehmenden zu erklären, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Bewerberliste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf.

Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung alternativ in festgelegter Reihenfolge auf bis zu drei Bewerberpaare bezieht.

Die auf natürlicher Elternschaft beruhende Einwilligungserklärung setzt nicht volle Geschäftsfähigkeit voraus, sondern Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Einwilligungserklärung. Sie kann wirksam erst erteilt werden, wenn das Kind 8 Wochen alt ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle sollte darauf hinwirken, daß die elterliche Einwilligung unverzüglich bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit sie verbindlich und unwiderruflich wird. Vom Zeitpunkt des Zuganges an ist sie 3 Jahre gültig. Verstreicht diese Frist ungenutzt oder wechseln die Bewerber, ist eine erneute Einwilligung erforderlich.

Bei einem ehelichen Kind ist darauf zu achten, daß die Einwilligungserklärungen beider Eltern möglichst zur selben Zeit wirksam werden oder rechtzeitig eine Sorgerechtsregelung getroffen worden ist (z.B. Vormundschaft des Jugendamtes). Anderenfalls könnte nach Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils dem nicht sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge allein zufallen, und er hätte die Möglichkeit, das Kind aus der Pflegestelle herauszunehmen.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, daß ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

8.212 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs „zur Erklärung dauernd außerstande“ (§ 1747 Abs. 4 BGB) muß die Fachkraft ggf. darlegen, daß der Elternteil dauernd außerstande ist, die Bedeutung der Adoption in bezug auf sein Verhältnis zum Kind zu verstehen. Der Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist ggf. durch fachärztliches Gutachten im Rahmen der Amtsermittlung des Vormundschaftsgerichtes zu führen.

Bei „dauernd unbekanntem Aufenthalt“ sind angemessene Nachforschungen, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Herkunftsland) zu führen.

8.213 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 Abs. 1 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweissicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muß sich dafür einsetzen, daß bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z.B. im Fall schwerer Kindesmißhandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird.

Das Unterbleiben der Annahme muß für das Kind ferner einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten. Dies wird man immer dann annehmen können, wenn das Kind anderenfalls nicht in einer seiner Entwicklung förderlichen, rechtlich dauerhaften Eltern-Kind-Beziehung aufwachsen kann.

Eltern, bei denen Gleichgültigkeit i.S.v. § 1748 Abs. 2 BGB angenommen wird, muß Beratung und Belehrung so rechtzeitig angeboten werden, daß sie ihr Verhalten zugunsten des Kindes ändern können, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Ist aber bereits längere Zeit verstrichen, kann das Kind unter Verzicht auf die Ersetzung u.U. besser in einem Dauerpflegeverhältnis gegen willkürliche Herausnahme von seiten seiner Eltern geschützt und die Adoption ggf. nach Eintritt der Volljährigkeit nachgeholt werden.

Besonders erschwert ist nach der Rechtsprechung die Ersetzung der elterlichen Einwilligung wegen schwerer geistiger Gebrechen (§ 1748 Abs. 3 BGB). Zunächst ist die Fachkraft darauf verwiesen, für das Kind eine Lösung in dessen eigener Familie oder in einem Dauerpflegeverhältnis zu suchen (§ 51 a JWG).

Das Ersetzungsverfahren sollte möglichst frühzeitig bei dem nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

Für ein erfolgreiches Ersetzungsverfahren sind Sicherung der Tatsachen und Beweise über elterliches Fehlverhalten sowie Beratung und Belehrung von ausschlaggebender Bedeutung.

Bei unbekanntem, aber noch nicht dauernd unbekanntem Aufenthalt ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 BGB zu erwägen. Der Ersetzungsbeschluß müßte öffentlich zugestellt werden.

8.214 Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes

Der Verzicht bedarf der öffentlichen Beurkundung, die auch die Urkundsperson des Jugendamtes vornehmen kann. Der Verzicht wird mit dem Zugang der Originalurkunde beim nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die Durchführung des Adoptionsverfahrens nicht (vgl. § 1760 BGB), wenn feststeht, daß der Vater vom Adoptionsantrag Kenntnis erhalten konnte (Anspruch auf rechtliches Gehör).

Handelt es sich um einen Vater, dem nach seinem Heimatrecht weiterreichende Rechte gegenüber dem Kind zustehen (z.B. wegen Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind), so erleichtert es die Anerkennung der Adoption im Herkunftsland des Vaters, wenn dieser ebenfalls in der Form der notariellen Beurkundung in die Adoption einwilligt (z.B. in den Teilrepubliken Jugoslawiens sowie in Belgien und Frankreich).

8.22 Einwilligung des Kindes

8.221 Gesetzliche Vertretung des Kindes

Die Fachkraft hat zu beachten, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Besonders in Fällen mit Auslandsberührung wird sie im Zweifel die zentrale Adoptionsstelle zu Rate ziehen.

8.222 Verhinderung wegen Interessenkollision

Eine generelle Interessenkollision ist nicht anzunehmen; weder ist im Fall der Stiefelternadoption der Elternteil, der mit dem Annehmenden verheiratet ist, wegen Interessenkollision von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen (§ § 1629 Abs. 2, 1795 BGB), noch der Vormund des Kindes, wenn es sich bei ihm um den Annehmenden handelt. In beiden Fällen bleibt aber zu prüfen, ob eine konkrete Interessenkollision nach § 1796 BGB besteht, die eine gesetzliche Vertretung ausschließt⁷⁾.

9. Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges natürliches wie auch rechtliches Interesse zu wissen, wer seine Eltern sind. Seine Adoption darf aber nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst der Vater festgestellt werden soll. Der Amtspfleger/-vormund kann die Vaterschaftsfeststellung auch während der Adoptionspflege betreiben. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle strebt Einvernehmen an, daß dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Keinesfalls darf die Kostenfrage für die Fortsetzung des Verfahrens ausschlaggebend sein.

Ist die Vaterschaftsfeststellung im Zeitpunkt des Ausspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits mit Rechtswirksamkeit der Adoption auf die Annehmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten; dabei ist abzuklären, ob sie das Verfahren fortführen wollen. Soll das Inkognito gewahrt werden, müßte für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

10. Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren

10.1 Beteiligung des ehelichen Vaters

Im Verhältnis zum ehelichen Kind sind beide Eltern gleich zu behandeln. Dies gilt auch nach einer Scheidung, wenn der sorgeberechtigte Elternteil die Annahme des Kindes durch den Stiefelternteil anstrebt. Die Fachkraft wird die Interessen des Kindes und des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, abklären und sorgfältig abwägen, welche Bedeutung dem Fortbestehen dieser Eltern-Kind-Beziehung zukommt.

Keinesfalls darf die Annahme dazu dienen, den wirtschaftlich schwächeren Teil, dem das Recht der elterlichen Sorge nicht zusteht, von der Teilnahme an der weiteren Entwicklung des Kindes auszuschließen. Neben dem bisherigen Verhalten des Elternteils gegenüber dem Kind ist auch die künftige Bedeutung dieser Eltern-Kind-Beziehung für das heranwachsende Kind zu bewerten.

10.2 Beteiligung des Scheinvaters

Der Scheinvater ist wie der eheliche Vater eines Kindes am Adoptionsverfahren zu beteiligen.

Die grundsätzlich anzustrebende Ehelichkeitsanfechtung ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pfleger oder Vormund) zu erörtern. Läßt sie sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichen, ist die Einwilligung des als Vater geltenden Ehemannes erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und läßt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, bleibt nur das Ersetzungsverfahren gem. § 1748 BGB.

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Vormundschaftsgericht im Wege der Güterabwägung in die Lage versetzt wird zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, daß es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, daß das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, daß für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht, oder der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt⁸⁾.

Hier ist zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör gegenüber den Interessen der Frau an der Geheimhaltung wie auch des Kindes an der Adoption eine Güterabwägung vorzunehmen.

11. Überprüfung von Bewerbern

Die Überprüfung von Bewerbern ist ein Verwaltungsverfahren und unterliegt der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Die Rechtsposition der Bewerber folgt aus den §§ 7 und 10 Abs. 2 AdVermiG; d.h. die Ermittlungen zur Feststellung der generellen Eignung der Bewerber sind aktenkundig und anderen, an einer Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland auf Anforderung zugänglich zu machen.

Das Ergebnis ist den Bewerbern — auf Wunsch schriftlich — mitzuteilen. Gefälligkeitsbescheinigungen sind unbedingt zu vermeiden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß vor Inpflegung des Kindes das Heimatjugendamt der Bewerber über dieses Kind unterrichtet werden muß, damit es über die Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheiden kann. Die nicht antragsgemäße Entscheidung (Ablehnung, Einschränkung der Eignung) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Inhalt des Bescheides sollen im wesentlichen der Umfang, die Art und Weise der angestellten Untersuchungen sowie die dabei gewonnenen Erkenntnisse sein.

Die Bewerber haben kein Anrecht auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, es sei denn, daß deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (vgl. § 25 SGB X).

12. Ablehnung von Bewerbern

Kommen die Bewerber nicht als Annehmende in Betracht, so ist ihnen dies so früh wie möglich mitzuteilen. Die Ablehnung soll den Bewerbern zunächst in einem ausführlichen Gespräch erläutert und begründet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken und Gegengründe vorzutragen.

Kann mit den Bewerbern kein Einvernehmen erzielt werden, ist ihnen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

13. Das Inkognito

13.1 Bedeutung

Das Inkognito dient dem Persönlichkeitsschutz des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen durch die leiblichen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte. Den leiblichen Eltern selbst muß die Geheimhaltung der Adoption und ihrer Umstände gegenüber Unbeteiligten ebenfalls so weit wie möglich garantiert werden.

13.2 Ausnahmen, Gefährdung

Obwohl der Geheimhaltung im Inkognito-Adoptionsverfahren ein großer Stellenwert eingeräumt wird (§ 1758 BGB), wird die Tatsache der Adoption neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht noch einer Reihe weiterer Behörden bekannt. Es sind dies

- Standesämter – Eintragung im Familienbuch der leiblichen Eltern, evtl. des nichtehelichen Vaters sowie in der Abstammungsurkunde des Kindes –,
- Meldebehörden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister beim Kraftfahrtbundesamt, sofern das angenommene Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- Finanzbehörden,
- Gesundheitsämter,
- Schulbehörden,
- Kindergeldkasse,
- Erziehungsgeldkasse,
- Rentenversicherung,
- Krankenkasse,
- Ausländerbehörde,
- Testamentskarteien.

Es ist darauf hinzuwirken, daß auch diese Stellen das Inkognito streng beachten.

Die in § 43 b FGG festgelegte örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes der Annehmenden für das Adoptionsverfahren kann sich zu Ungunsten der Geheimhaltung auswirken. Es ist daher anzustreben, daß die abgebenden Eltern von ihrer Vermittlungsstelle über die betreffende Auswirkungen des Adoptionsverfahrens (Ruhe der elterlichen Sorge, rechtskräftiger Abschluß des Adoptionsverfahrens) unterrichtet werden. Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, daß ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann.

Spätestens bei der Eheschließung wird die Adoption dem angenommenen Kind bekannt (Prüfung des Eheverbots der Verwandtschaft und Schwägerschaft, vgl. § 21 EheG).

13.3 Sperrvermerk

Hinsichtlich der Sperrvermerke bei den Einwohnermeldeämtern sind die Datenschutzgesetze der Länder zu beachten. Der Sperrvermerk ist spätestens nach Abgabe der elterlichen Einwilligungserklärung von der Vermittlungsstelle zu beantragen.

Einsicht in die Personenstandseintragungen und die Erteilung von Personenstandsurkunden ist den in § 61 Abs. 2 PStG genannten Personen und Behörden vorbehalten.

13.4 „Offene“ Adoptionen

Adoptionen müssen nicht inkognito erfolgen. Eine „offene“ Adoption kann für die Beteiligten, insbesondere für die abgebende Mutter, aber auch für die spätere Identitätsfindung des Kindes hilfreich sein.

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle sollte deshalb überprüfen, ob z.B. ein Briefwechsel oder eine Begegnung von Adoptiveltern und leiblichen Eltern möglich und sinnvoll ist. Name und Adresse der Adoptiveltern können dabei anonym bleiben.

14. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVermiG bekannt, so sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

15. Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen

Stellungnahmen der Adoptionsvermittlungsstellen nach § 56 d FGG oder § 48 a Abs. 2 Nr. 10 JWG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Stellungnahme zu einer Erwachsenenadoption kann nur im Rahmen der Amtshilfe entsprochen werden. Dabei sind die besonderen Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

16. Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß manche Adoptierte erst im vorgerückten Alter die Frage nach ihrer Herkunft stellen, ist eine Aufbewahrungsfrist für Adoptionsakten von mindestens 40 Jahren, beginnend mit der Volljährigkeit des Adoptierten, angebracht.

III. Adoptionen mit Auslandsberührung

17. Entwicklung der Auslandsadoption

17.1 Bedeutung und Problematik

Angesichts weltweiter politischer und sozialer Veränderungen, der leichten Überbrückung räumlicher Entfernungen, der niedrigen Geburtenrate deutscher Kinder, der Ausländerpräsenz in der Bundesrepublik und der existentiellen Not von Kindern in vielen Ländern der Welt ist die Bedeutung von Adoptionen mit Auslandsberührung weiter gewachsen. Zunehmend werden daher ausländische Kinder von deutschen Bewerbern mit dem Ziel der Adoption aufgenommen.

Die Bemühungen deutscher Bewerber um ein ausländisches Kind, die oftmals ohne Fachberatung geschehen, werden begünstigt, weil für ausländische Minderjährige bis 16 Jahren für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu den klassischen Einwanderungsländern keine Einreisebeschränkungen (Aufenthaltserlaubnis, Sichtvermerk) vorgesehen sind.

Bei Vermittlung eines ausländischen Kindes durch private Kontakte oder private Vermittlungsstellen ist regelmäßig Vorsicht geboten. Insbesondere in diesen Fällen ist die Gefahr des Handels mit Kleinkindern und Säuglingen groß.

Auslandsadoptionen bewirken keinesfalls Dankbarkeit bei den Staaten, welche die Kinder abgeben. Sie decken u.U. die Ohnmacht gegenüber Kinderelend auf, provozieren Schamgefühl und führen zu einer restriktiven Einstellung staatlicher Stellen bis hin zum Verbot von Auslandsadoptionen, verbunden mit dem Vorwurf des „Neokolonialismus“.

17.2 Internationale Zusammenarbeit

Anders als bei in der Bundesrepublik geborenen ausländischen Kindern haben deutsche Adoptionsvermittlungsstellen häufig keine Möglichkeit, sich verantwortlich an der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland zu beteiligen. Im Interesse des Wohls dieser Kinder gilt es daher, immer wieder mit ausländischen Stellen, die für Adoptivkinder verantwortlich sind, in Verbindung zu treten und über die Zusammenarbeit im Einzelfall Vertrauen zu schaffen, um so ein geordnetes Verfahren zu erreichen, welches den Beteiligten — insbesondere den Kindern — mehr Sicherheit vermittelt. Dies ist vor allem die Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle in Zusammenarbeit mit freien Trägern, die als Adoptionsvermittlungsstellen zwischenstaatlich tätig sind (z.B. Internationaler Sozialdienst, Terre des Hommes, Pro Infante, Eltern für Kinder).

18. Allgemeine Grundsätze

18.1 Bedeutung der Staatsangehörigkeit

Besitzen das Kind, ein oder beide Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsangehörigkeit oder wollen Deutsche im Ausland ein Kind annehmen, so ist nach den allgemeinen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung zu verfahren. Gleiches gilt bei Staatenlosigkeit eines der Genannten.

Sobald einer Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Kompetenz der Sachverhalt der Auslandsberührung bekannt wird, schaltet sie unverzüglich die zentrale Adoptionsstelle ein und stimmt das weitere Verfahren mit ihr ab.

Für ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik, für das die Adoption in Frage kommt, sollte zunächst geprüft werden, ob es an Bewerber seiner Staatsangehörigkeit vermittelt werden kann. Für eine Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls muß die Adoption für den Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen.

Besitzen Annehmende oder das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, dann ist für das anstehende Verfahren jeweils die „effektive Staatsangehörigkeit“ maßgebend. Diese ist für das Land gegeben, in dem der Betroffene den Schwerpunkt seiner sozialen, kulturellen und rechtlichen Beziehungen unterhält. Auch in diesen Fällen ist bei Auslandsberührung die zentrale Adoptionsstelle frühzeitig einzuschalten.

Verfügt jedoch die Person auch über die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist die sich aus ihr ergebende Rechtsstellung vorrangig (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

18.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Erfordert die Adoption Kontakte mit ausländischen Stellen und besondere Kenntnisse über Sprache, Kultur sowie Sozial- und Rechtsordnung, ist Art. 14 des Europäischen Adoptionsübereinkommens mit seiner besonderen Verpflichtung zur Beistandsleistung zu beachten.⁹⁾

Zudem kann es sich empfehlen, im Benehmen mit der zentralen Adoptionsstelle eine entsprechende Fachorganisation (z.B. den Internationalen Sozialdienst) einzuschalten.

Bestehen Beziehungen des ausländischen Annehmenden zu seinem Herkunftsland, kann es sinnvoll sein, die Ermittlungen auf dieses Land und die Familie des Annehmenden zu erstrecken.

19. Adoption im Inland

19.1 Gerichtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts für Angelegenheiten, welche die Annahme eines Kindes betreffen, ist in § 43 b Abs. 1 FGG geregelt. Sie ist gegeben, wenn einer der Annehmenden oder das Kind Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie ist aber nicht ausschließlich.

Sie umfaßt alle Angelegenheiten vom Ausspruch der Annahme über die Ersetzung einer fehlenden Einwilligung oder Zustimmung, die Erteilung einer Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft nach § 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB, die Anordnung über die Wirksamkeit des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes nach § 1758 Abs. 2 BGB, die Genehmigung der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB bis zur Aufhebung des Annahmeverhältnisses einschl. der erforderlichen Namensregelungen.

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Beteiligten an (§ 43 b Abs. 2 – 4 FGG). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklärung (z.B. die elterliche Einwilligung) beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Lebt keiner der Beteiligten in der Bundesrepublik, ist aber einer der Beteiligten Deutscher, so ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin gegeben (§ 43 b Abs. 3 FGG). Auch diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich. Das Verfahren richtet sich nach deutschem Recht.

19.2 Deutsche Annehmende mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt

Deutsches Adoptionsrecht findet Anwendung (Art. 22 Satz 1 EGBGB; Art. 22 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

19.21 Ausländisches Kind lebt in der Bundesrepublik

In bezug auf die Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht (z.B. Eltern), findet zusätzlich das Recht des Staates Anwendung, dem das Kind angehört (Art. 23 Satz 1 EGBGB). Rück- und Weiterverweisungen im Heimatrecht des Kindes sind jedoch zu beachten (Art. 4 EGBGB)¹⁰⁾.

Ist das Heimatrecht des Kindes anwendbar, sind darin geforderte zusätzliche familienrechtlich begründete Zustimmungen (Einwilligung, Genehmigung), die über die Bestimmungen des deutschen Rechts hinausgehen, einzuholen. Dies gilt insbesondere für solche Rechtsordnungen, in denen der Vater des nichtehelichen Kindes eine stärkere Rechtsstellung als nach deutschem Recht innehat.

Wenn die zusätzlichen Erfordernisse des Heimatrechts des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können, reicht die Anwendung deutschen Rechts aus, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Art. 23 Satz 2 EGBGB).

Ist das Kind in der Bundesrepublik geboren oder lebt es auf Dauer hier, ist die Beteiligung der Eltern am Adoptionsverfahren, wenn irgend möglich, sicherzustellen. Die Eltern müssen dabei besonders auf die endgültigen rechtlichen Folgen ihres Entschlusses, sich von dem Kind zu trennen, nachdrücklich hingewiesen werden. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Auch wenn das Adoptionsverfahren in der Bundesrepublik durchgeführt wird, ist bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes erforderlich (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB).

19.22 Ausländisches Kind kommt aus dem Ausland

19.221 Mitwirkung bei der Vermittlung

Bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption aus dem Ausland kommen, ist anzustreben, daß die für das Kind verantwortlichen ausländischen Stellen am Verfahren beteiligt sind (z.B. Heim, Jugendbehörde, Jugendgericht oder Familiengericht).

Ausländische Adoptionsvermittlungsstellen vermitteln deutschen Bewerbern in der Regel erst dann ein Kind, wenn neben einer umfangreichen Dokumentation über ihre Person ein positiver Adoptionseignungsbericht (home study) vorgelegt wird. Die Anforderungen in bezug auf Inhalt und Umfang dieses Berichtes sind unterschiedlich; zunehmend werden sie detailliert aufgelistet und sind an internationalen Standards orientiert.

Beantragen Bewerber bei ihrer zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle einen Adoptionseignungsbericht, dann müssen sie die ausländische Stelle nennen, für die der Bericht bestimmt ist, damit die deutschen Stellen nachprüfen können, ob es sich um eine seriöse Adoptionsvermittlung handelt. Ihnen ist mitzuteilen, daß der Bericht ausschließlich für staatliche, staatlich anerkannte oder zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen sowie zuständige behördliche Stellen oder Gerichte des betreffenden Landes bestimmt ist.

Die Anfertigung des Berichts empfiehlt sich erst dann, wenn die ausländische Stelle sich grundsätzlich bereit erklärt hat, den Bewerbern ein Kind zu vermitteln.

Die Aushändigung des Berichts an die Adoptionsbewerber, andere Privatpersonen oder -stellen ist mit den Grundsätzen der Fachlichkeit des deutschen Adoptionsvermittlungsrechts nicht vereinbar (vgl. § 3 AdVermiG). Er wird den ausländischen Stellen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Dies kann direkt oder über die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe oder über internationale Fachorganisationen (z.B. den Internationalen Sozialdienst) geschehen. Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

Die Bewerber müssen sich ferner verpflichten, die durch das Verfahren, z.B. durch Übersetzung und Beglaubigung des Berichts, entstehenden Kosten zu tragen.

Vor Ausreise eines Kindes sollten alle bekannten Daten in bezug auf Geburtsverlauf, gesundheitliche Entwicklung, Herkunft und Abstammung des Kindes den verantwortlichen deutschen Stellen übermittelt und für später eine Mitwirkung bei der Anerkennung der in Deutschland geschlossenen Adoption zugesagt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Übersendung des Berichts ist um diese Angaben zu bitten. Wenn notwendig, sollte der Schriftwechsel in der Sprache des beteiligten Landes geführt werden.

Um noch die Verantwortung für das Kind ausüben zu können, schlagen ausländische Stellen verschiedene Wege ein: Den Annehmenden und den zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungsstellen wird eine regelmäßige Berichtspflicht über das Kind bis zum Abschluß der Adoption und danach auferlegt. Diese „Berichtspflicht“ ist als Bitte um unmittelbare Zusammenarbeit zu verstehen, wie sie z.B. im Haager Minderjährigenschutzabkommen für die Vertragsstaaten über bestimmte Stellen verpflichtend vorgesehen ist. Ihr sollte entsprochen werden, soweit das Wohl des Kindes es erfordert. Will die deutsche Stelle dieser Bitte nicht nachkommen, sollte sie dies der ausländischen Stelle mitteilen.

Die Vormundschaft wird entweder durch eine Person oder Behörde im Herkunftsland des Kindes geführt, auf die Annehmenden übertragen oder dem deutschen Jugendamt angetragen.

Soweit möglich, ist eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Heimatbehörde des Kindes in der Weise anzustreben, daß diese vor Abschluß der Adoption von den Ergebnissen der abschließenden Stellungnahme der zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis erhält und damit Gelegenheit hat, sich vor Abschluß der Adoption noch einmal zu äußern.

Manchmal führen ausländische Kinder auch ohne Adoption den Familiennamen der Annehmenden, um den Makel der Nichtehelichkeit des Kindes zu verdecken.

Einige Länder sehen vor, daß vor Ausreise des Kindes ein eigenes Adoptionsverfahren abgeschlossen oder eingeleitet wird. Ein bereits eingeleitetes Adoptionsverfahren sollte zunächst abgeschlossen werden, ehe über die deutsche Adoption entschieden werden kann (Frage der Rechtshängigkeit). Die abgeschlossene Auslandsadoption entfaltet Wirkungen nach dem Heimatrecht des Kindes und im Rahmen ihrer Anerkennung.

19.222 Verfahren im Inland

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die elterliche Einwilligung in der Ortsform erklärt worden ist (Art. 11 EGBGB). Die ausländische Urkunde muß in ihrem Beweiswert dem der Ausfertigung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. §§ 47 ff. BeurkG). Eine beglaubigte Übersetzung reicht nicht aus.

Inhaltlich genügt die elterliche Einwilligung dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie als Freigabeerklärung blanko gegenüber einer sozialen Institution (Heim, Wohlfahrtsverband) mit dem Ziel der Adoption des Kindes — durch wen auch immer — gegeben wird, die 8-wöchige Schutzfrist ab Geburt des Kindes nach § 1747 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht beachtet worden ist oder die Einwilligung sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht.

Nach Abgabe einer solchen Erklärung sind die Behörden in dem betreffenden Land meist nicht mehr bereit, erneut an die Mutter oder die Eltern heranzutreten. Häufig ist dies auch deshalb nicht möglich, weil deren Aufenthalt nicht mehr feststellbar ist.

Soweit das deutsche Gericht über keine weiterreichenden Erkenntnismöglichkeiten verfügt, wird es aus seiner Sicht vom dauernd unbekannten Aufenthalt der Eltern mit der Rechtsfolge nach § 1747 Abs. 4 BGB ausgehen dürfen (vgl. auch 8.212 und 8.213).

19.3 Deutsche mit Wohnsitz im Ausland

Wollen deutsche Bewerber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ein Kind in der Bundesrepublik adoptieren, muß sichergestellt sein, daß ausreichende Informationen im Aufenthaltsland der Bewerber eingeholt werden können und das Adoptionspflegeverhältnis dort fachlich betreut wird. Für das gerichtliche Verfahren gilt 19.1 Abs.3. Gibt das Vormundschaftsgericht Schöneberg in Berlin die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht ab, wird das für dieses Vormundschaftsgericht zuständige Jugendamt tätig (§§ 48, 48 a Nr. 10 JWG), soweit keine andere Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war.

19.4 Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Dem Grundsatz der Familieneinheit folgend, bestimmt sich die Annahme eines Kindes durch einen oder beide Ehegatten nach dem sich aus Art. 14 Abs. 1 EGBGB ergebenden Ehwirkungsstatut (Art. 22 Satz 2 EGBGB). Danach ist deutsches Recht anzuwenden, wenn beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben oder während der Ehe zuletzt hatten und einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Möglichst vor Inpflegegabe eines Kindes ist zur Vermeidung einer hinkenden Adoption zu klären, ob

- der ausländische Bewerber nach seinem Heimatrecht adoptieren darf,
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält,
- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren geschieht,
- eine formlose Anerkennung gewährt wird.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls von der Anerkennung der Adoption oder ihrer Wiederholung im Herkunftsland des ausländischen Annehmenden abgesehen werden (z.B. der Schwerpunkt aller Beziehungen liegt im Inland, während zum Land der ausländischen Staatsangehörigkeit keinerlei Beziehungen mehr bestehen). Nach Abschluß der Adoption liegt die Entscheidung über die Herbeiführung der Anerkennung allein bei den Annehmenden.

19.5 Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Sie sind wie deutsche Bewerber auf ihre Adoptionseignung zu prüfen (vgl. 3.3).

Das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem gemeinsamen Ehwirkungsstatut (vgl. 19.4). Bei gleicher Staatsangehörigkeit findet das Recht des Staates Anwendung, dem beide Ehegatten angehören (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gilt deutsches Recht im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 EGBGB. Die Anerkennung der deutschen Adoption im jeweiligen Land, dem die Beteiligten angehören, ist zu klären (vgl. 19.4).

Haben die Annehmenden und das anzunehmende Kind dieselbe Staatsangehörigkeit, ist zu überlegen, ob sie besser das Adoptionsverfahren bei ihren Heimatbehörden einleiten. Soweit Ermittlungen im Herkunftsland erforderlich werden, empfiehlt es sich, eine international tätige Fachorganisation einzuschalten. Die zentrale Adoptionsstelle ist zu beteiligen. Bei Angehörigen von Staaten des Europäischen Adoptionsübereinkommens (vgl. Anm. 9) sind die Ermittlungen vorrangig nach Art. 14 des Übereinkommens zu führen.

Soll das Kind die Staatsangehörigkeit der Annehmenden erhalten und sieht das Heimatrecht der Annehmenden einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Adoption kraft Gesetzes nicht vor, müssen sie das Kind einbürgern lassen. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption durch ausländische Annehmende tritt ein, wenn durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wird (§ 17 i.V.m. § 27 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz – RuStAG –). Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 RuStAG).

20. Adoption im Ausland

20.1 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

20.11 Mitwirkung bei der Vermittlung

Es gilt grundsätzlich das zu 19.221 Gesagte.

Im Interesse des Kindes, das in der Bundesrepublik in Adoptionspflege leben soll, ist eine Zusammenarbeit mit den für die Adoption zuständigen ausländischen Stellen so früh wie möglich anzustreben. Hierbei ist deutlich zu machen, daß die deutschen Stellen bei der Adoption im Ausland nur verantwortungsvoll mitwirken können, wenn vor Inpflegegabe des Kindes über die bisherige Lebensgeschichte und Entwicklung und so weit wie möglich über Gesundheitszustand, Herkunft, Geburt und Geburtsverlauf des Kindes berichtet wird, um den Annehmenden z.B. die Pflegeerlaubnis erteilen zu können. Autorisierte ausländische Stellen können einen Adoptionseignungsbericht erhalten.

20.12 Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Adoption

Wirksam ergangene Entscheidungen ausländischer Gerichte aufgrund ausländischen Rechts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich anzuerkennen, soweit ihre Anerkennung nicht nach § 16 a FGG ausgeschlossen ist. Zu ihnen gehören der Ausspruch und die Aufhebung einer Adoption.

Die Anerkennung ist analog auf Entscheidungen ausländischer Behörden anzuwenden, wenn diese in ihrer Stellung deutschen Gerichten entsprechen (z.B. die meisten Ostblockstaaten, Jugoslawien, die skandinavischen Länder).

Das Anerkennungsinteresse der in Deutschland lebenden Beteiligten kann vielfältig sein. Es reicht z.B. von der Eintragung der ausländischen Adoption im Familienbuch über familienrechtliche und sozialrechtliche Sachverhalte bis hin zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das anzunehmende Kind. Wegen der unterschiedlichen Interessenlage und Struktur (z.B. Vertrags- oder Dekretadoption) ist die Frage der Anerkennung insbesondere von Adoptionen mit schwachen Wirkungen umstritten¹¹⁾.

Die Anerkennung bedeutet nach herrschender Meinung¹²⁾, daß die Entscheidung im Inland die Wirkungen entfaltet, die ihr der Entscheidungsstaat beilegt, die dem deutschen Recht bekannt sein müssen.

Die beteiligten Behörden erwarten als Beleg für die Wirksamkeit im Inland mindestens die Beischreibung der Adoption im Familienbuch der Annehmenden. Damit wird eine widerlegbare Vermutung für eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme begründet (§ 60 PStG). Eine der ausländischen Adoption Bestandskraft verleihende Feststellung in Gestalt eines förmlichen Anerkennungsverfahrens fehlt für den deutschen Rechtsbereich. Wegen der tatsächlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten beim Zustandekommen von Auslandsadoptionen und hinsichtlich ihrer Bestandskraft kommen beteiligte deutsche Behörden (z.B. Meldebehörde, Personenstandsbehörde, Staatsangehörigkeitsbehörde, die zuständige Behörde nach dem Namensänderungsgesetz, Kindergeldkasse, Krankenversicherung usw.) häufig zu unterschiedlichen Einschätzungen.

Wegen der Rechtsunsicherheit empfiehlt sich die deutsche Zweitadoption insbesondere dann, wenn die Auslandsadoption in ihren Wirkungen nicht der deutschen Adoption entspricht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht für Adoptionsbeteiligte mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall ein Rechtsschutzbedürfnis, solange ein Anerkennungsverfahren, welches das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung mit bindender Wirkung für alle feststellt, fehlt¹³⁾.

Eine Zweitadoption ist dann nicht erforderlich, wenn das ausländische Adoptionsverfahren und die Wirkungen der Adoption nachweislich weitgehend mit den entsprechenden deutschen Bestimmungen übereinstimmen. Dies gilt grundsätzlich für das europäische Ausland.

20.2 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

Vermittelt eine deutsche Stelle ein Kind aus der Bundesrepublik, dann muß sie sich zuvor der Adoptionseignung der Bewerber durch einen Sozialbericht einer ausländischen Vermittlungsstelle versichert haben. Sie wird der ausländischen Stelle einen ausführlichen Bericht über das Kind geben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmungen zur Aufnahme des Kindes einzuholen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptionspflege bis zum Abschluß der Adoption zu übernehmen.

Es muß sichergestellt sein, daß die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren.

Bei einem deutschen Kind sollte vorab geprüft werden, ob sich auch eine Adoption in der Bundesrepublik empfiehlt. Soll es von Ausländern adoptiert werden, muß gewährleistet sein, daß die ausländische Adoption in der Bundesrepublik anerkannt wird (vgl. 20.12) oder eine deutsche Adoption stattfindet.

21. Auflösung eines Adoptionspflegeverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung

Grundsätzlich gilt Nr. 6 der Empfehlungen.

Wird ein Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen¹⁴⁾ zu gewährleisten. Die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle prüft, ob eine erneute Vermittlung mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, daß das Kind nur dann in sein Heimatland zurückkehrt, wenn dies seinem Wohl am besten entspricht und der Heimatstaat die Verantwortung hierfür übernimmt.

Entsprechendes gilt für den seltenen Fall, daß eine Auslandsadoption vom deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

FUNDSTELLEN

- 1) Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) — Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 10
- 2) KGSt-Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 5, 12
- 3) KGSt-Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 16, sowie KGSt-Bericht 6/1975 „Allgemeiner Sozialdienst“, S. 14-20
- 4) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. 1921 III, 404-9)
- 5) Frank, Grenzen der Adoption, Metzner 1979, S. 72 ff.: „Fragwürdige Motive der Stiefkindadoption“
- 6) KGSt-Bericht 4/1981 „Personalrichtwerte der Adoptionsvermittlung“, S. 7-32
- 7) BGH, DAVorm. 1980, Sp. 473 ff.; OLG Hamm, Beschluß vom 2.12.1986, Mitteilungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe Nr. 91, S. 80 ff.
- 8) AG Hamburg-Bergedorf, 18.12.1978 in „Der Amtsvormund“ (DAVorm.) 1979, Sp. 195; AG Ludwigsburg, 6.10.83, Deutsche Notarzeitschrift 1984, S. 23 f.; AG Ibbenbüren, 2.7.87, IPRax 1988, 368; unveröffentlichte Entscheidungen einer Reihe von Amtsgerichten, z.B. Dorsten (1985), Dortmund (1988), Hanau (1984), Witten (1980)
- 9) Europäisches Adoptionsübereinkommen vom 24.4.1967, BGBl. 1980 II, S. 1094 ff., in Kraft für Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich
 Art. 14: „Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 8 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält oder aufgehalten hat, und wird diese Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, daß die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.“
- 10) Anderer Auffassung ohne nähere Begründung: Palandt-Heldrich, Komm. z. BGB, 47. Aufl., Anm. 1 zu Art. 23 EGBGB; BayObLG in FamRZ 1988, S. 868
- 11) Hepting, Anerkennung und Substitution schwacher Auslandsadoptionen, StAZ 1986, S. 305 ff.
- 12) Keidel/Kuntze/Winkler, Kommentar zum FGG, 12. Aufl., Anm. 3 zu § 16 a nebst Fußnoten
- 13) OLG Hamm, Beschluß vom 20.12.1983 — 15 W 257/82 — Mitteilungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe Nr. 82, S. 75 ff.
- 14) Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 — BGBl. 1971 II, S. 217 ff. —

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Mobile Jugendarbeit

— Beschluß in der 61. Arbeitstagung vom 15. – 17.10.1986 in Hildesheim —

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Entstehungsgeschichte und Bedeutung
3. Projektformen Mobiler Jugendarbeit
 - 3.1 Zielgruppenorientierte Projektformen
 - 3.2 Stadtteilbezogene Projektformen
4. Bisherige Erfahrungen in den Projekten der Mobilen Jugendarbeit
5. Auswertung der bisherigen Projekte der Mobilen Jugendarbeit, Empfehlungen und Konsequenzen zur Konstituierung Mobiler Jugendarbeit
6. Anhang: Materialsammlung

1. Vorbemerkungen

In den letzten Jahren haben sich unter der Bezeichnung „Mobile Jugendarbeit“ unterschiedliche Projektformen gebildet, die sowohl die offene Jugendarbeit, die Straßensozialarbeit und die ambulante Jugendfürsorge als auch die Gemeinwesenarbeit berühren.

Mit ihnen sollen Jugendliche erreicht werden, die auf herkömmliche Angebote einrichtungsgebundener Jugendpflege nicht mehr ansprechen. Diesen von Ausgrenzung bedrohten Jugendlichen sollen effektivere Hilfen angeboten werden, als es bei stärker einrichtungsgebundenen Formen möglich ist.

Diese Projekte der Mobilen Jugendarbeit haben in der fachpolitischen Auseinandersetzung um die Frage des Umgangs der Gesellschaft mit ausgegrenzten Jugendlichen Bedeutung erlangt und werden als zeitgemäße Mittel flexibler Jugendhilfe angesehen.

Die Vielfältigkeit der Formen läßt eine klare Definition der Mobilen Jugendarbeit nicht zu. Zum Teil sind diese Projekte im eigentlichen Sinne mobil, indem sie z.B. mit Autobussen arbeiten. Zum anderen Teil bedienen sie sich aber auch fester Räumlichkeiten, ohne dabei allerdings fest an eine Einrichtung gebunden zu sein. Die Entwicklung dieser Projekte zeigt, daß in der Mobilen Jugendarbeit neben einer Reihe von Gemeinsamkeiten unterschiedliche Zielgruppenorientierungen und Grundkonzeptionen nebeneinander stehen. Ausstattung und Rahmenbedingungen der Projekte sind sehr unterschiedlich entwickelt. Ebenso ist die Rückwirkung auf die einrichtungsgebundene Jugendarbeit sowie die Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit unterschiedlich zu bewerten, vor allem wenn finanzielle Engpässe zu Umstrukturierungskonzepten zu Lasten bestehender Angebotsformen führen.

Wegen der jugendpolitischen Bedeutung und der unterschiedlichen Entwicklung der Projekte der Mobilen Jugendarbeit in den Bundesländern und Kommunen soll dieses Arbeitspapier im Rahmen einer exemplarischen Bestandsaufnahme Übersichten über unterschiedliche Projektformen und Konzeptionen Mobiler Jugendarbeit ermöglichen.

Dabei werden die Erfahrungen in den verschiedenen Projekten unter dem Aspekt einer offensiven Jugendhilfe bewertet und Empfehlungen ausgesprochen.

2. Entstehungsgeschichte und Bedeutung

Der Begriff „Mobile Jugendarbeit“ hat sich seit Ende der 60er Jahre in der bundesdeutschen Fachdiskussion parallel zu Begriffen wie Straßensozialarbeit, Stadtteilarbeit und Gemeinwesenarbeit etabliert.

Mobile Jugendarbeit beschreibt Konzepte aus gruppen- und lebensfeldbezogener Jugendberatungsarbeit. Ihre Konzepte konkurrieren dabei häufig mit Stadtteil- und Gemeinwesenarbeitskonzepten; ebenso ergeben sich methodische Anlehnungen an die Straßensozialarbeit. Der Begriff enthält gleichzeitig institutionelle und konzeptionelle Aspekte der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Trotz aller Unterschiedlichkeiten der einzelnen Projektformen, die unter Punkt 3 aufgezählt sind, läßt sich eine Reihe gemeinsamer Merkmale feststellen.

Mobile Jugendarbeit

- ist eine Kombination aus Einzelhilfe und Gruppenarbeit, d.h.: sie benötigt Gruppenangebote zur Vermittlung von Einzelhilfen;
- ist zumindest mittelfristig auf Stadtteilbezug angelegt;
- erreicht Jugendliche, die bisher nicht oder nur unzureichend von herkömmlichen Angeboten ambulanter sozialer Dienste und einrichtungsgebundener Jugendarbeit anzusprechen waren;
- ist „aufsuchende“ Sozialarbeit („Geh-Struktur“), die ihre Hilfeleistung über Vertrauensbildung an einzelne oder Gruppen vermittelt;
- trägt über den Abbau von Schwellenängsten zum Ausgleich sozialer Benachteiligung bei und zur Integration von Ausgrenzung bedrohter Jugendlicher;
- ist mit ihren Elementen Bindemitglied zur gesamtgesellschaftlichen Angebotsstruktur (Jugendhilfe, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Familie und Existenzsicherung).

Diese Wesensmerkmale Mobiler Jugendarbeit werden zumindest teilweise auch von Projektformen erfüllt, die unter anderen Begriffen firmieren. Dies gilt vor allem für Projekte im Bereich von Straßensozialarbeit und Gemeinwesenarbeit, aber auch für Angebote der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Entstehungsgeschichtlich haben die so beschriebenen Projektformen sich vor allem dann entwickelt, wenn jugendliche Gruppierungen eines bestimmten Einzugsbereiches (Stadtteil) oder bestimmte jugendliche Subkulturen sich überörtlich oder regional (Fußballfanclubs, Punks) zu einem öffentlich behandelten Problem entwickelt haben.

Oft entstehen solche Projektformen nach Diskussionen in den Medien über die Gefährdung von Bevölkerung oder Geschäftsleuten, gewaltsamen Privatfehden zwischen verschiedenen Jugendgruppen und Auseinandersetzungen über Notwendigkeit und Angemessenheit von Polizeieinsätzen. Dabei war es örtlich meist zu der Einschätzung gekommen, daß einrichtungsgebundene Jugendpflege und ambulante soziale Dienste nicht in der Lage seien, angemessene Hilfskonzepte für diese Zielgruppen zu entwickeln. Die dann häufig kurzfristig eingesetzten Straßensozialarbeiter/mobilen Jugendarbeiter stehen meist unter Zielbestimmungen wie Abbau von Gewalt/Beruhigung von Geschäftsleuten und ansässiger Bevölkerung / Integration in Familie / Schule / Arbeitswelt. Sehr unterschiedlich stellt sich die Finanzierung einzelner Projekte Mobiler Jugendarbeit dar. Anfang der 70er Jahre kam es überwiegend zur Modellfinanzierung oder Schaffung zusätzlicher Sach- und Personalmittel. Seit Anfang der 80er Jahre dominieren Finanzierungsformen aus einer Umschichtung von Haushaltsmitteln; hinzu kommt eine ABM-Finanzierung. Die Projekterfahrungen sind inzwischen breit dokumentiert (siehe Punkt 6 Materialsammlung). Dies bietet eine ausreichende Grundlage zur Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten und fachlicher Bewertung.

3. Projektformen Mobiler Jugendarbeit

In der Mobilen Jugendarbeit haben sich vielfältige Projektformen entwickelt, die schwerpunktmäßig entweder als zielgruppenorientierte Projektformen oder als stadtteilbezogene Projektformen zu kennzeichnen sind. Die Grenzlinien zwischen stadtteilbezogenen und zielgruppenorientierten Projektformen sind häufig nicht eindeutig zu ziehen.

3.1 Zielgruppenorientierte Projektformen

Zu zielgruppenorientierten Projektformen kommt es, wenn eine bestimmte subkulturelle Gruppierung von Jugendlichen als gesellschaftlicher Störfaktor empfunden wird und Projekte Mobiler Jugendarbeit Befriedigungsziele als jugendpolitische Aufgabenzuweisung erhalten.

Zielvorstellungen solcher Projekte sind z.B.:

- Kontaktaufnahme mit suchtgefährdeten Jugendlichen;
- Mobile Jugendarbeit mit Mitgliedern von Fanclubs zur Verhinderung von Ausschreitungen jugendlicher Fußballfans;
- Mobile Jugendarbeit mit Punks, Champs, Skinheads usw.;
- Mobile Jugendarbeit mit arbeitslosen Jugendlichen.

Zwar haben sich bei diesen zielgruppenorientierten Projektformen im Laufe der Entwicklung häufig einzugsbereichsgebundene Schwerpunkte entwickelt, dennoch ist die konzeptionelle Grundorientierung überwiegend nicht stadtteilbezogen und schließt im Regelfall auch die Betreuung anderer jugendlicher Gruppierungen und Subkulturen aus.

Meist verfügen solche Projekte über Räumlichkeiten oder zentrale Anlaufstellen im Innenstadtbereich der Großstädte.

3.2 Stadtteilbezogene Projektformen

Allen stadtteilbezogenen Projektformen liegt eine Gemeinwesenkonzeption von Jugend- und Sozialarbeit zugrunde. Den stadtteilbezogenen Projektformen sind folgende Merkmale zuzuschreiben:

- konzeptionelle Anlegung auf die Lebenssituation von Jugendlichen in einem begrenzten Einzugsbereich mit der Notwendigkeit der Vernetzung oder Aktivierung der örtlichen Infrastruktur;
- konzeptionell stärkere Akzentuierung und praktisch stärkere Ausgeprägtheit der örtlichen Angebotsstruktur. Dies wirkt sich auch in institutionalisierten Kooperations- und Kommunikationsformen als Stadtteilkonferenz oder trägerübergreifenden Projektgruppen im Stadtteil aus.
- Auch wenn Betreuungsschwerpunkte bei stadtteilbezogenen Projektformen einige besondere Zielgruppen haben, ist die Aufgabenzuweisung zu Beginn des Projektes nicht auf eine bestimmte Gruppierung oder Subkultur beschränkt. Eine Reihe stadtteilbezogener Projektformen Mobiler Jugendarbeit hat sich allerdings im Laufe der Zeit im Rahmen konzeptioneller Umorientierung aus ursprünglich zielgruppenorientierten Projektformen entwickelt (s. auch Punkt 4).

Eine Typisierung stadtteilbezogener Projektformen läßt sich daher im Gegensatz zu zielgruppenorientierten Projektformen Mobiler Jugendarbeit kaum leisten. Gleichwohl sind typisch für stadtteilbezogene Arbeit:

- Einsatz von Straßensozialarbeitern in Wohngebieten
- Delinquenz-Prophylaxe
- Arbeit für Straßencliquen
- Kinder- und Jugendanwälte als Ansprechpartner für Sorgen und Nöte von Kindern und Jugendlichen (bisher nur bekannt als Symbol-Figur „Till Eulenspiegel“ in Düsseldorf).

4. Bisherige Erfahrungen in den Projekten der Mobilen Jugendarbeit

Folgende Erfahrungen in den Projekten Mobiler Jugendarbeit sind als durchgängig einzuschätzen:

- Mobile Jugendarbeit ist als Form aufsuchender Sozialarbeit eher in der Lage als einrichtungsgebundene Formen der Jugend- und Sozialarbeit, Kontakt zu von Ausgrenzung bedrohten Jugendlichen aufzunehmen.
- Sie hat in vielen Fällen zum Abbau von Schwellenängsten gegenüber Hilfs- und Freizeitangeboten geführt und vermag damit eine Bindegliedfunktion zur Angebotsstruktur der Jugend- und Sozialhilfe zu leisten.
- Die Möglichkeiten dieser Hilfestellung und die Bindegliedfunktion sind sowohl abhängig vom Ausbau der Angebotsstruktur (Räume für Freizeitaktivitäten, Hilfeprogramme für arbeitslose und ausbildungssuchende Jugendliche usw.) als auch von der Finanzierung und der institutionellen Einbindung der Projekte der Mobilen Jugendarbeit (siehe auch Punkt 5. Auswertung der bisherigen Projekte).
- Mobile Jugendarbeit kann einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Stigmatisierung und Kriminalisierung jugendlicher Subkulturen leisten und hat dies in zahlreichen Projekten nachgewiesen (z.B. Projekte in Stuttgart, Straßensozialarbeit mit Punks in Hamburg-Altona usw.).
- Zielgruppenorientierte Formen Mobiler Jugendarbeit stoßen im Laufe ihrer Entwicklung im Regelfall auf die Notwendigkeit der konzeptionellen Umorientierung zu einer gemeinwesenbezogenen Arbeitsform.
- Zielgruppenorientierte Projektformen haben sich dort als angemessen herausgestellt, wo entweder jugendliche Gruppierungen durch die Besonderheit ihrer Problemlage (suchtgefährdete Jugendliche) oder aufgrund der Regionalität subkultureller Ausdrucksformen (Treffen von Fußballfanclubs aus allen Stadtteilen im Vorfeld von Fußballspielen oder im Fußballstadion einer Großstadt) vorherrschen.
- Der Aufbau von Kontakten und die Vermittlung von individuellen Hilfen ist in der Mobilen Jugendarbeit von der personalen Akzeptanz der Fachkräfte abhängig. Der Aufbau personaler Akzeptanz zwischen Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften benötigt Zeit. Kurzfristige Erfolgserwartungen sind daher fachlich nicht zu vertreten.
- An die im Bereich Mobiler Jugendarbeit tätigen Fachkräfte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatzgestaltung gestellt. Dies bezieht sich auch auf mögliche Loyalitätszwänge und Konflikte bei zu starker administrativer Einbindung und setzt gezielte Absprachen mit Instanzen der sozialen Kontrolle voraus.

5. Auswertung der bisherigen Projekte der Mobilen Jugendarbeit

Empfehlungen und Konsequenzen zur Konstituierung Mobiler Jugendarbeit

- 5.01** Mobile Kinder- und Jugendarbeit ist eine geeignete Projektform zur Kontaktaufnahme und Hilfevermittlung für ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Jugendliche.

Die Arbeitsbedingungen der Projekte müssen so gestaltet sein, daß die Fachkräfte in der Lage sind, Jugend- und Sozialarbeit auf der Basis von Vertrauensbildung zu leisten. Dies bedeutet gleichzeitig: Freistellung von Notwendigkeit zur personenbezogenen Aktenführung, Ausstattung mit Sachmitteln (Handgeld) sowie klare Funktionsabgrenzungen zur Polizei.

- 5.02** Alle Projekte benötigen zur Arbeit kleine, jugendgemäße Räumlichkeiten. Viele haben von Anfang an darunter gelitten, daß keine ausreichende Vorsorge zur Raum- und Sachausstattung getroffen war. Das hat die Effektivität der Projekte häufig in Frage gestellt.
- 5.03** Die Projekte müssen mindestens auf der Basis zweier hauptamtlicher Fachkräfte geplant werden. „Einzelkämpfer“ haben in der Mobilen Jugendarbeit keine Chance und werden in unverantwortlicher Weise überfordert. Bei der Stellenbesetzung ist es sinnvoll, die Stellen gleichmäßig mit männlichen und weiblichen Fachkräften zu besetzen. Da Mädchen in jugendlichen Gruppierungen häufig durch die Interessen- und Durchsetzungsstruktur der männlichen Jugendlichen dominiert werden, sind weibliche Fachkräfte für eine Mobile Jugendarbeit unabdingbar.
- 5.04** Die Finanzierung von Projekten über ABM ist nur als Einstiegs-/Ergänzungsfinanzierung, insbesondere in den Anlaufphasen von Projekten, fachlich zu verantworten. Projekte, die mittel- und langfristig ausschließlich auf ABM-Basis finanziert sind, haben erhebliche Kontinuitätseinbrüche in der Betreuungssituation zur Folge. Das ist für die Projektziele wie Identitätsstärkung und Vermittlung von individuellen Hilfen kontraproduktiv.
- 5.05** Da sich aufgrund der Arbeitsmarktsituation der Wunsch meist nicht realisieren läßt, überwiegend berufserfahrene Fachkräfte zu beschäftigen, ist es umso notwendiger, als Projektbegleitung fachliche Anleitung in Form von Fortbildung, Fachberatung bzw. Supervision anzubieten.
- 5.06** Der Anstellungsträger muß für die Mitarbeiter in der Mobilen Jugendarbeit neben den sachlichen und fachlichen geeignete dienstrechtliche Rahmenbedingungen schaffen. Dies bedeutet:
- Möglichkeit zu örtlich angesiedelter Öffentlichkeitsarbeit,
 - Autonomie in den Einzelfallentscheidungen,
 - Hilfestellung bei Absprachen mit der Polizei und ggf. Verweigerung der Aussagegenehmigung gegenüber Ermittlungsbehörden, da sonst die gesamte Arbeitsgrundlage des Projektes gefährdet ist.
- Ebenso ist es notwendig, Rückendeckung bei Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit zu leisten, wenn kurzfristige Befriedungserwartungen nicht ausreichend oder schnell genug erfüllt werden können.
- 5.07** Mobile Jugendarbeit ist umso effektiver, je mehr es ihr gelingt, die Angebote vor Ort zu vernetzen. Es ist anzustreben, diese Vernetzung in Form fester Arbeitsgruppen möglichst zu institutionalisieren, um die Bindegliedfunktion zwischen Kontaktaufnahme und Hilfevermittlung ausbauen zu können.
- 5.08** Mobile Jugendarbeit leitet sich auch aus einer konzeptionellen Kritik einrichtungsgebundener Angebotsstrukturen in der offenen Jugendarbeit und der ambulanten sozialen Dienste ab. Daher ist eine Intensivierung der fachlichen Kommunikation zwischen den Projekten der Mobilen Jugendarbeit, der einrichtungsgebundenen Jugendpflege und der Arbeit der ambulanten sozialen Dienste dringend zu fördern. Mobile Jugendarbeit kann damit Anstöße für andere Angebotsformen der Jugendhilfe gerade gegenüber ausgegrenzten Jugendlichen geben. Sie darf in dieser Ergänzungsfunktion allerdings nicht mißbraucht und nicht etwa als Alternative zur einrichtungsgebundenen Jugendhilfe hochstilisiert werden.
- 5.09** Der konzeptionelle Widerspruch zwischen Stadtteilorientierung und Zielgruppenorientierung von Projekten der Mobilen Jugendarbeit löst sich nach den bisherigen Erfahrungen dahingehend auf, daß alle Projekte der Mobilen Jugendarbeit zumindest mittelfristig auf Stadtteilorientierung angelegt sind. Die Vernetzung mit den Angeboten im Stadtteil darf nicht durch Konkurrenz zu nicht betreuten Gruppierungen im Stadtteil und daraus erwachsende Aggressionspotentiale gegenüber den betreuten Jugendlichen behindert werden. Dies beinhaltet auch eine Mobilisierung der Jugendlichen im Stadtteil zur Selbsthilfe, damit nicht konstante Betreuungsfälle übrigbleiben.
- 5.10** Ein wesentlicher konzeptioneller Faktor nahezu aller Projekte der Mobilen Jugendarbeit ist eine Neubewertung jugendlicher Subkulturen und Gruppierungen als wesentlich für die Identitätsentwicklung Heranwachsender.

Mobile Jugendarbeit lehnt die weitgehend bestehende Abwehrhaltung gegenüber jugendlichen Subkulturen als undifferenziert ab. Der Bewertungsakzent wandelt sich von der bisherigen Kennzeichnung von Subkulturen als abweichend und kriminogen hin zum Raum sozialer Hilfestellung und Identitätsfindung.

Konkret bedeutet dies beispielsweise, daß bei Mitgliedern jugendlicher Fanclubs nicht versucht wird, die Jugendlichen aus dem vermeintlich schlechten Umfeld von zur Gewalttätigkeit neigenden Fans herauszuziehen, sondern die jugendlichen Fanclubs so zu stärken, daß sie in der Lage sind, ihre Identität anders als über gewaltsame Auseinandersetzung (z.B. durch Freundschafts-Fußballturniere usw.) zu finden. Diese Identitätsstärkung ist weitgehend möglich und nur dann nicht zu vertreten, wenn es sich um in ihrer delinquenten Struktur stark verfestigte Gruppierungen handelt, was aber meist nicht der Fall ist.

- 5.11** Es ist wünschenswert, Projekte der Mobilen Jugendarbeit über zusätzliche Mittel in den öffentlichen Haushalten zu verankern. Die gegenwärtigen Rahmenbedingungen einer restriktiven Haushaltspolitik machen diese Form zusätzlicher Mittelbereitstellung meist zu Ausnahmen.
Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, begrenzte Mittel auch im Jugendhilfebereich zielgerichtet einsetzen zu müssen, sind auch Mittelumschichtungen zugunsten von Projekten Mobiler Jugendarbeit zu verantworten. Dieser Umschichtungsprozeß bedarf besonderer fachlicher Sensibilität.
- 5.12** Als Träger von Projekten Mobiler Jugendarbeit haben sich sowohl öffentliche als auch freie Träger bewährt.

6. Anhang: Materialsammlung

hamburger sportjugend	Zwei Jahre Fan-Projekt der hamburger sportjugend — 1985
Landesjugendamt Rheinland, Köln	Arbeitstagung für Straßensozialarbeiter und Verantwortliche im Bereich der Jugend- und Sozialhilfeplanung vom 23.4. — 25.4.1985 im Jugendhof Rheinland, Königswinter
Walter Specht Otto Eyferth Thiersch (Hrsg.) Luchterhand-Verlag	Mobile Jugendarbeit — 1984
Aktion Jugendschutz (AJS), Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e.V.	AJS-Dokumentation Ausschreitungen jugendlicher Fußballfans — 1984
Jugendbüro Mettenhof, Kiel	Projekt „Mobile Jugendarbeit im Stadtteil“ des Evangelischen Jugendpfarramtes Kiel — 1982
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern	Mobile Jugendarbeit mit arbeitslosen Jugendlichen — 1979 — 1984, Ausgabe 1985
Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales Hamburg, Amt für Jugend	Sozialarbeit im Stadtteil — 1985 Straßensozialarbeit mit Punks am Spritzenplatz, Erfahrungsbericht 1983 — Hamburg 1984
Projektverbund Straßensozialarbeit in Rahlstedt	Straßensozialarbeit in Rahlstedt, Hamburg 1983
Deutsche Sportjugend	Berichte über „Fan-Projekte“ aus Frankfurt, Hamburg, Bielefeld und Bremen
Walter Specht	Jugendkonflikte und Stadtteilarbeit (erscheint im Herbst 1986 in Bielefeld)
Walter Specht	Hallschlag — ein Leitfaden für Bewohnermobilisierung (erscheint 1987 bei Juventa München)
Jahresbericht von 8 Projekten Mobiler Jugendarbeit in Stuttgart	Können angefordert werden bei: — Evangelische Gesellschaft Postfach 612 7000 Stuttgart 1 — Caritasverband Stuttgart Jugendberatung Rotebühlstr. 191 7000 Stuttgart 1
Konzeption für die Tätigkeit der Streetworker des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München	Anzufordern bei: — Landeshauptstadt München Stadtjugendamt Sachgebiet Streetwork Orleansplatz 11 8000 München 80
Informationen sind auch erhältlich bei der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Baden-Württemberg c/o Gesellschaft für soziale Jugendarbeit Neuhauser Straße 50 7000 Stuttgart 70	

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Mai 1987

Empfehlungen zum Einsatz von Computern in der offenen Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangssituation
2. Zum Verhältnis von Technologieentwicklung und Jugendhilfe
3. Risiken
4. Chancen
5. Empfehlungen
6. Perspektiven für die Zukunft

1. Ausgangssituation

Der Einsatz von Computern in der offenen Jugendarbeit hat sich seit 1985 expansiv entwickelt. Sowohl in der Jugendbildung als auch vor allem in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat der Computer in allen Bundesländern in einer Reihe von Einrichtungen Einzug gehalten und bestimmt damit einen Teil der Angebotsqualität offener Arbeit. Die Frage des Einsatzes von Computern in der offenen Jugendarbeit stellt sich für die öffentliche und freie Jugendhilfe nicht mehr nach dem Ob, sondern nach dem Wozu (Zielbestimmung) und dem Wie (Einbindung, Angebotsstruktur, Rahmenbedingungen) des Einsatzes.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat diese Empfehlungen in ihrer 62. Arbeitstagung vom 28. – 30.04.1987 verabschiedet. Dabei sind die Probleme der Jugendverbandsarbeit nicht berücksichtigt, sondern für eine weitere Prüfung zurückgestellt worden.

2. Zum Verhältnis von Technologieentwicklung und Jugendhilfe

Auch am Einsatz von Computern in der Jugendarbeit wird die Problematik des Verhältnisses von Technologieentwicklung zur Jugendhilfe deutlich:

Vielfach bewerten Mitarbeiter der Jugendhilfe technologische Entwicklungen überwiegend kritisch. Medien wie Video und Computer werden sehr häufig als Gefährdungsmomente gegenüber einer auf Kommunikation angelegten Entwicklung zur Selbständigkeit eines jungen Menschen angesehen. So werden Isolierung von sozialen Bezügen zu Gleichaltrigen sowie Gleichschaltung des Denkens und verstärkte Konsumorientierung als zwangsläufige Folge des Umgangs mit Medien dargestellt.

In der Bewertung des Computers wird diese medienkritische Position noch durch eine arbeitsmarktpolitische Kritik dieser Technologie mit dem Hinweis auf den Abbau von Arbeitsplätzen ergänzt.

Beide Positionen sind notwendige Aspekte der Auseinandersetzung um neue Techniken in der Gesellschaft allgemein und damit auch in der Jugendhilfe. Beschränkt sich die Betrachtung allerdings ausschließlich auf diese Aspekte, werden andere gleichrangig zu bewertende Gesichtspunkte des Einsatzes neuer Techniken in ihrer Bedeutung für Jugendliche ignoriert.

- Medienrezeption von Jugendlichen ist nach empirischen Untersuchungen neuerer Kommunikationsforschung wesentlich differenzierter, als es kritische Pädagogen befürchten. So ist im Zusammenhang mit Videokonsum wiederholt nachgewiesen worden, daß sehr viele Jugendliche fast nie allein vor dem Videorecorder sitzen, sondern daß die jeweilige Gruppe der Gleichaltrigen die Auswahl über die Filme trifft, sie beim Sehen kommentiert und anschließend bewertet. Ebenso ist das Phänomen des „Lebens aus zweiter Hand“ beim Medienkonsum, in dem nicht mehr tatsächliche Abenteuer erlebt, sondern mediale Abenteuer als Ersatz für Kommunikation, Spiel und Auseinandersetzung genommen werden, eher die Ausnahme als die Regel.
- Jugendliche haben im Umgang mit neuen Medien teilweise mehr Kenntnisse als Erwachsene. Dies gilt insbesondere, wenn Sozialarbeiter und Erzieher kein Verständnis haben für die neuen Techniken oder diesen sogar mit Vorbehalten begegnen. Eine ablehnende Haltung der erwachsenen Bezugspersonen schafft hier nicht die notwendige kritische Distanz zu diesen Techniken und ihren Folgen, sondern führt zum Verlust der Akzeptanz der Erwachse-

nen, die dann von den Jugendlichen als schlichtweg inkompetent eingestuft werden. Damit werden die Beziehungen mit und zu den Erwachsenen überhaupt gestört. Erwachsene wissen nicht mehr, welche Computerspiele von den Jugendlichen gespielt werden, welcher Zeitumfang dafür in Anspruch genommen wird, welche Videofilme gesehen werden und wie die Wirkungen von den Jugendlichen selbst eingeschätzt werden.

- Wegen des Interesses vieler Jugendlicher an den neuen Techniken schafft das Angebot von Computerarbeit in der offenen Jugendarbeit vielfach einen neuen Zugang, der pädagogisch genutzt und gestaltet werden sollte.

3. Risiken

Beim Einsatz von Computern in der Jugendarbeit haben sich insbesondere folgende Risiken ergeben:

- Die Anschaffung von „hard ware“, die von keinem Mitarbeiter in der Einrichtung genutzt werden kann, ist eine Fehlinvestition oder macht die Angebotsrealisierung von Dritten (meist sachkundigen Jugendlichen aus der Einrichtung) abhängig.
- Die Verselbständigung der Computerarbeit durch einen Experten (Honorarkraft, sachkundige Jugendliche) ohne Rückwirkung auf das Angebot der Einrichtung und ohne Angebotserweiterung für die computerinteressierten Jugendlichen führt zur Einseitigkeit bis hin zum Abgleiten des Computerangebots zur reinen und ausschließlichen Spielbörse.
- Eine mangelnde Einflußnahme der Einrichtung auf das Spielangebot kann zu inhaltlich nicht wünschenswerten oder sogar jugendschutzrelevanten Konsumformen (Gewalt, Kriegsspiele, Schwarzkopien von „soft ware“) führen.

4. Chancen

Andererseits ergeben sich aber auch die folgenden Chancen:

- Der Zugang zu neuen Angeboten für technologisch-interessierte Jugendliche verhilft dazu, über das Angebot Computer auch weitergehende Angebotsbezüge herstellen zu können und damit das Spektrum pädagogischer Einflußnahme offener Jugendarbeit zu erweitern.
- Technologisch interessierten Jugendlichen, die über andere Angebote (Sport, Diskussionsgruppen, Werkgruppen) bisher meist Mißerfolge erfahren mußten, werden Erfolgserlebnisse vermittelt.
- Allgemein wird medienkritische Fachkunde im Umgang mit dem Computer vermittelt. Dazu gehören: Grundkenntnisse der Programmierung und damit der Entmystifizierung des Computers als Supergehirn, Aufzeigen des Zusammenhangs von Eingabe (durch den Menschen) und „out-put“, Auswahl von Spielen.
- Der Computer kann für andere Zwecke der Jugendeinrichtung (z.B. Herstellung von Hauszeitung, Programmankündigungen und Graphiken für andere Arbeitsgruppen) genutzt werden.

5. Empfehlungen

5.1 Computer sollten in der Jugendarbeit nur eingesetzt werden, wenn:

- ein entsprechendes Interesse von Jugendlichen an einem solchen Angebot abgefragt worden ist und mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter im Team bereit und in der Lage ist, die verantwortliche und kompetente Begleitung eines Computerangebots (z.B. Computerclub im Haus der Jugend) zu übernehmen.

5.2 Der Preisverfall im hard-ware-Bereich ermöglicht es zur Zeit, Komplett-Anlagen für rund 2.000, – DM anzuschaffen; für eine Gruppenarbeit mit Computern müßten mindestens 3 Anlagen vorhanden sein.

5.3 Die Einbeziehung sachkundiger Jugendlicher in Computerkurs-Angebote hat sich vielfach bewährt, wenn diese Jugendlichen unter der fachlichen Anleitung eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Einrichtung stehen.

5.4 Die Entwicklung eines Konzeptes zur Computerarbeit muß im Gesamtzusammenhang der Hauptzielgruppen der Einrichtung und der vorhandenen Angebotsstruktur entwickelt und im Team abgestimmt werden. Computerarbeit soll nicht zur Angebotsverdrängung, sondern zur Angebotserweiterung führen.

5.5 Je mehr Ergebnisse der Computerarbeit für die gesamte Einrichtung (z.B. Hauszeitungen, Stadtteilanalysen, Computergrafiken zur Verdeutlichung eines relevanten Problems/z.B. Jugendarbeitslosigkeit) verfügbar werden, desto positiver sind die pädagogischen Möglichkeiten für die Mitarbeiter der Einrichtung, Nutzen aus dem Angebot zu ziehen.

- 5.6 Computerarbeit muß ein ausgewogenes Verhältnis von Lernprogramm (Programmierungsübungen) und Spielanreiz bieten.
- 5.7 Eine Computerarbeit, die vorrangig beruflichen Verwertungsinteressen dienen soll, hat in der Jugendarbeit keine Existenzberechtigung.
- 5.8 Eine Computerarbeit, die sich auf eine reine Videospiehbörse reduziert, führt zur Verstärkung von Konsumorientierung und zum Verzicht auf gestaltende medienkritische Einflußnahme.
- 5.9 Der Austausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen zu Erfahrungen und unterschiedlichen Konzepten der Computerarbeit ist zur fachlichen Kontrolle dieser Angebotsform notwendig.
- 5.10 Die Auswahl der eingesetzten Programme und Spiele muß in Abstimmung mit den Jugendlichen getroffen werden. Planerisch gestaltbaren Angeboten und Phantasiespielen ist gegenüber standardisierten Spielprogrammen der Vorrang zu geben, bei denen der Reiz ausschließlich in der Zahl der erreichten Punkte (Abschußquoten) liegt.
- 5.11 Computerarbeit in der Jugendpflege muß auch technologie-kritische und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen.

6. Perspektiven für die Zukunft

Da die unter Punkt 5 aufgezählten Empfehlungen gegenwärtig nur unzureichend von der Praxis eingelöst werden, wird die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld weiter kritisch beobachten und die Empfehlungen ggf. ergänzen.

Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe

(Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden,
Oktober 1982)

1. Einleitung

Jugendliche ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz unterscheiden sich in ihrer Lebenssituation wesentlich von gleichaltrigen Schülern und Berufstätigen. Der allgemein übliche Lebensrhythmus von Arbeit und Freizeit ist gestört; es kommt zu innerfamiliären Konflikten und zu Schwierigkeiten innerhalb der sozialen Bezüge.

Der Ausschluß von dem ökonomisch-beruflichen Entwicklungsprozeß beeinträchtigt die soziale und individuelle Entfaltung der betroffenen jungen Menschen.

Die Berufs- und Arbeitslosigkeit des jungen Menschen

- führt zu einer Isolierung von den ihm gemäßen Bezugsgruppen
- läßt die sonst in den Betrieben und Ausbildungsstätten möglichen Kontakte nicht zustandekommen
- bewirkt Informations- und Erfahrungsrückstände
- vermindert infolge der reduzierten materiellen Beweglichkeit die Teilnahme an gesellschaftlichen und kulturellen Angeboten und
- schmälert seine Wertschätzung durch gesellschaftliche Gruppen.

Das Gefühl der individuellen Ausweglosigkeit verschärft gerade bei jungen Menschen in dieser Lage die Frage nach dem Sinn des Lebens und beeinträchtigt ihr Selbstwertgefühl; berufliche Erfolgserlebnisse fehlen und mit der Dauer der Arbeitslosigkeit bleiben zunehmend Erfahrungen der Selbstbestätigung aus. Dadurch verliert der junge Mensch Kontaktfähigkeit; seine geistige Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit lassen nach, die Bereitschaft zur sachgerechten, kritischen und selbstkritischen Auseinandersetzung nimmt ab.

Diese sozialen und individuellen Einschränkungen zeigen bei Jugendlichen ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz eine erhöhte Bereitschaft zu resignieren oder aber radikalen Parolen zu folgen, gewaltsame Ausbruchversuche zu machen oder Kurzschlußhandlungen zu begehen. Neben mangelnder Arbeitsbereitschaft und langfristiger Arbeitsunfähigkeit sind Alkoholmißbrauch, Drogenmißbrauch, ansteigende Selbstmordrate, Ansteigen der Delinquenz, Bandenbildung sowie sonstige Verhaltensstörungen weitere Symptome der sich aus der Arbeitslosigkeit ergebenden bedrohlichen Lebenssituation der jungen Menschen.

Jugendarbeitslosigkeit bedroht demgemäß nicht nur die ökonomische und berufliche Situation des jungen Menschen, sondern beeinträchtigt und gefährdet darüber hinaus seine gesamte persönliche und soziale Entwicklung. Die Jugendhilfe hat hier, ihrem Selbstverständnis und ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, erforderliche Hilfen zu leisten.

2. Maßnahmen der Arbeitsverwaltung

Die Arbeitsverwaltung verfügt über eine große Reihe von Möglichkeiten, durch geeignete Hilfen, z.B.

- berufsqualifizierende Lehrgänge aller Art,
- Gewährung von Beihilfen,
- Übernahme von Kosten,
- qualifizierte Beratung und
- evtl. Arbeitsvermittlung,

arbeitslosen jungen Menschen zu helfen.

Gesetzliche Grundlage dieses Hilfeangebots sind das Arbeitsförderungsgesetz und seine jeweiligen Aus- und Durchführungsverordnungen.

3. Aufgabe der Jugendhilfe

Um den sozialen und individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen entgegenzuwirken, sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, in Einrichtungen und durch Maßnahmen der Jugendhilfe (evtl. auch der Arbeitsverwaltung und anderer Träger) sozialpädagogisch betreut zu werden.

Diese Maßnahmen erfordern einen geringeren finanziellen Aufwand als die spätere Behebung von Verwahrlosung und Kriminalität. Diese Vorhaben sollen sowohl arbeitsmotivierende als auch gesellschaftliche und sozialpädagogische Ziele verfolgen (Integration, Motivation, Defizitbehebung).

3.1 Zielgruppen

Jugendliche Arbeitslose stellen keine homogene Zielgruppe dar, sondern sind nach ganz unterschiedlichen, sich teilweise überschneidenden Kategorien zu beschreiben; es sind unter anderem:

- Jugendliche, die keine Möglichkeit haben, ihren Wunsch nach Ausbildung zu verwirklichen
- Jugendliche, die keine Möglichkeit haben, ihren Wunsch nach Arbeit zu verwirklichen
- Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen haben
- Jugendliche, die nach der Ausbildung keinen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben
- Jugendliche, die sich nach Abschluß schulischer Ausbildung noch in Wartestellung befinden
- Schüler mit schwachem Abschluß oder ohne Abschluß, Sonderschüler und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres.

Innerhalb dieser Kategorien ist die Situation von Mädchen und von ausländischen Jugendlichen besonders problematisch!

3.2 Aufgaben

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, sich dieser Gruppen anzunehmen mit dem Angebot von

- psycho-sozialen Hilfen (z.B. Lösung innerfamiliärer Konflikte)
- persönlicher Begleitung (z.B. Überwindung von Schwellenangst)
- Hilfen zur Freizeitgestaltung (z.B. Hinführung zu Bezugsgruppen)
- Bildungsprogrammen (z.B. Kompensierung von allgemeinen Informationslücken)
- arbeitsmotivierenden Maßnahmen (z.B. Entwicklung einer Arbeitshaltung)
- Ausbildungsplätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Öffnung von Ausbildungsplätzen in Heimen der Jugendhilfe für Externe)
- Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe bei der Einrichtung von sozialpädagogisch orientierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit möglichst großer Annäherung an betriebliche Ausbildungsbedingungen.

Diese Aufgaben lassen sich mit den folgenden Maßnahmen und Projekten verwirklichen.

Dabei ist methodisch sicherzustellen, daß der arbeitslose Jugendliche langfristig nicht von Berufstätigen isoliert wird und die Attraktivität der Angebote ihn längerfristig nicht von einer evtl. Berufs- oder Arbeitsaufnahme und der dazu erforderlichen Bereitschaft abbringt.

4. Maßnahmen und Projekte

Um die mit der Jugendarbeitslosigkeit entstehenden negativen Folgen zu verhindern, werden persönlichkeitsstabilisierende und sozialisationsfördernde Maßnahmen für notwendig erachtet.

Die Angebote sind aber nur dann nachhaltig wirksam, wenn sie integrierter Bestandteil eines Gesamtprogramms sind. Dazu gehören folgende Programmelemente:

4.1 Beratung und Einzelfallhilfe

Arbeitslose Jugendliche oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen sollten in Konfliktfällen beraten und unterstützt werden. Inhalte von Beratungsangeboten und -hilfen können z.B. sein:

- Informationen über Hilfen und Leistung der Arbeitsverwaltung
- Informationen über Möglichkeiten des berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulwesens und der Volkshochschulen
- Anleitung beim Schreiben von Bewerbungen, Lebensläufen und Ausfüllen von Formularen
- Begleitung bei der Arbeits- und Lehrstellensuche
- Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung, usw.

Darüber hinaus sind von besonderer Bedeutung sozialpädagogische Hilfen bei der Lösung von persönlichen Konflikten, wie z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Drohen von Kriminalität, aber auch bei der Bewältigung individueller Schwierigkeiten mit Partnern und Bezugsgruppen.

Die Möglichkeit begleitender Hilfen und verstärkter Beratung ergibt sich für die Jugendhilfe vor allem dort, wo arbeitslose Jugendliche oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen in Gruppen innerhalb anderer Maßnahmen oder erzieherischer Einflüßbereiche geschlossen angesprochen werden können, z.B. bei

- Beratung von Jugendlichen der Entlaßklassen der Haupt- und Sonderschulen in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung
- sozialpädagogischer Betreuung von Jugendlichen in Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und Arbeitsbeschaffungsprogrammen anderer Träger, sofern diese Aufgabe von dort nicht wahrgenommen wird
- Kontaktaufnahme mit Jugendlichen in Jugendfreizeitstätten, in Wohngebieten mit überwiegend sozial schwachen Bevölkerungsschichten, mit Jugendlichen, die an typischen informellen Treffpunkten (z.B. mobile Jugendarbeit) aufzufinden sind.

4.2 Arbeitsmotivierende und berufsorientierende Maßnahmen

Die Jugendlichen sollen durch diese Maßnahmen, die unter fachlicher Anleitung und intensiver sozialpädagogischer Betreuung durchzuführen sind, durch Bearbeitung verschiedener Materialien (z.B. Holz, Metall, Textil) manuelle und schöpferische Fähigkeiten im Denken und Entwickeln erlernen. Weiterhin sollen sie dabei Fähigkeiten entwickeln, die sie bei einer späteren Ausbildung im Berufsleben, aber auch im häuslichen und Freizeitbereich nutzbringend einsetzen können.

Als weiteres arbeitsmotivierendes Angebot sind auch produktive Arbeitseinsätze (z.B. Spielplatzbau und -renovierung, Renovierung von Jugendeinrichtungen, soziale Helferdienste, usw.) vorzusehen. Der zeitliche Ablauf soll so gestaltet sein, daß sich die Jugendlichen an einen Tagesrhythmus gewöhnen, der dem ihrer Altersgenossen in Schule, Ausbildung oder Beruf entspricht.

4.3 Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen

Zur Kompensierung von Informationslücken und zur Stabilisierung der Persönlichkeit sind zusätzliche Erziehungs- und Bildungsprogramme zu entwickeln, die folgende Schwerpunkte enthalten sollten:

- Informationen über Ursachen und Zusammenhänge von Arbeitslosigkeit, Abbau von möglichen „Schuld-komplexen“
- Förderung von sozialer Handlungsfähigkeit (z.B. Erlernen des Umgangs mit Behörden, Arbeitgebern und anderen Institutionen)
- Motivierung zur Annahme von weiteren Aus- und Fortbildungsangeboten (z.B. Hauptschulabschluß)
- Hinführung zu einer realistischen Orientierung der Berufswünsche am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Besichtigung von Betrieben und Bildungseinrichtungen.

4.4 Freizeitmaßnahmen

Den Jugendlichen ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz steht mehr freie Zeit zur Verfügung. Deshalb ist es notwendig, ein umfangreiches Freizeitangebot zu entwickeln, damit eine zu befürchtende Lethargie und ein Abgleiten in negative Verhaltensweisen verhindert werden. Diese Angebote sind so zu gestalten, daß sie die Integration mit Gleichaltrigen, Schule, Ausbildung und Beruf ermöglichen, damit eine Isolation verhindert wird.

Diese Maßnahmen können sowohl in eigenständigen Einrichtungen als auch im Rahmen der Maßnahmen anerkannter Träger der Jugendhilfe, z.B. Jugendfreizeiten, Jugendveranstaltungen usw., durchgeführt werden.

5. Voraussetzung der Arbeit in Maßnahmen und Projekten

5.1 Standort

Bei der Lage und dem Standort von Einrichtungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, daß jugendliche Arbeitslose die Angebote möglichst innerhalb ihres Wohn- und Lebensbereiches erreichen können.

5.2 Räumliche Voraussetzungen

Bei der Auswahl der Räume für diese Projekte sind die inhaltlichen und methodischen Erfordernisse zu berücksichtigen (z.B. ausreichend große und sachgerecht ausgestattete Werk- und Arbeitsräume, differenziert gestaltete Freizeiträume; Räume für Beratungen, Einzel- und Gruppengespräche).

Die Integration solcher Projekte in bestehende Einrichtungen für Jugendarbeit (Jugendfreizeitheimen usw.) haben sich in der Vergangenheit nur teilweise bewährt. Räumliche und organisatorische Bedingungen dieser Projekte erfordern hier Voraussetzungen, die mit der üblichen Arbeit in Jugendfreizeitstätten nicht in Einklang zu bringen sind.

Deshalb hat es sich als sinnvoll erwiesen, eigene Einrichtungen für diese Maßnahmen zu schaffen.

Die Gefahr einer Isolierung betroffener Personenkreise kann durch eine kooperative Zusammenarbeit mit Jugendfreizeitstätten oder anderen Trägern der Jugendarbeit verhindert werden.

5.3 Personalausstattung

Bei der Personalausstattung ist auf eine ausreichende Absicherung der Arbeit durch hauptamtliche Fachkräfte zu achten. Der Einsatz nebenamtlich tätiger Mitarbeiter auf Honorarbasis setzt voraus, daß die Kontinuität ihrer Arbeit durch die Begleitung der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte gewährleistet wird.

Von den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sollen folgende Qualifikationen erfüllt werden:

- sie sollen grundsätzlich über eine ihrer Aufgabe entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,
- eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt haben und
- möglichst eine längere Berufserfahrung nachweisen.

Für die Anleitung bei Werkangeboten empfiehlt sich die Beschäftigung von Werkanleitern (Handwerksmeistern, Werklehrern, usw.).

5.4 **Finanzausstattung**

Die fachliche Effektivität von Maßnahmen und Projekten ist nicht nur von der Qualität und Vollständigkeit der Ausstattung, sondern auch von einer ausreichenden finanziellen Sicherung des laufenden Betriebes abhängig. Dazu gehören auch Mittel für Fahr- und Reisekosten der Mitarbeiter, Haushaltsmittel für Veranstaltungen (z.B. Seminare, Fahrten, usw.) und die Finanzierung der Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie der Betriebskosten.

5.5 **Fortbildung der Mitarbeiter**

Sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Erfahrungen sind bisher nur ansatzweise vorhanden. Deshalb erscheint es unabdingbar, entsprechende Fortbildungsangebote für Mitarbeiter der verschiedenen Fachrichtungen zu entwickeln und anzubieten.

6. **Empfehlungen für Maßnahmen für langfristig arbeitslose und schwer vermittelbare Jugendliche**

Durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt findet ein großer Teil von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Jugendlichen keine Arbeitsplätze mit einfachen Anforderungen mehr vor.

Durch diese Tatsache werden die Ziele vorausgegangener sozialpädagogischer Hilfen nachträglich in Frage gestellt!

Es sollte Aufgabe der Kommune sein, im Rahmen ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber ihren betroffenen jungen Bürgern Arbeitsplätze zu schaffen, um ihnen damit auch eine wirtschaftlich sinnvolle Beschäftigung zu bieten.

Zum Beispiel bieten sich hier folgende Tätigkeiten sowohl im öffentlichen Dienstleistungsbereich als auch bei den freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe an:

- Mitarbeit bei der Schaffung und Erhaltung von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Kinderspielplätzen usw.,
- Mitarbeit in der Landschafts-, Forst-, Garten- und Parkpflege,
- haustechnischer Dienst oder Unterstützung des Hauswarts (Hausmeister) in öffentlichen Einrichtungen,
- Mithilfe in sozialen Diensten (z.B. Betreuungsdienste für Behinderte, Erledigung von Einkäufen, Reparaturen oder Besorgungen usw.),
- einfache Büro- und Registraturarbeiten.

7. **Trägerschaft**

Träger von Maßnahmen und Projekten sollen sein

- freie und öffentliche Träger der Jugend- und Sozialhilfe
- andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

8. **Kontinuität, Kooperation**

8.1 Träger von Maßnahmen und Projekten sollen um der Wirksamkeit der Aufgabe willen die Kontinuität der Angebote und des Personaleinsatzes gewährleisten; sie müssen bereit sein, mit anderen Trägern und Institutionen zusammenzuarbeiten und sich auf örtlicher und regionaler Ebene in Arbeitskreisen und Ausschüssen zusammenzufinden.

8.2 In den Arbeitskreisen und Ausschüssen sollen neben den Trägern vertreten sein:

- Kammern und Gewerkschaften
- politische Gremien
- Arbeitsverwaltung
- Institutionen der Aus- und Weiterbildung.

- 8.3** Die Maßnahmen und Projekte werden zweckmäßigerweise durch die örtlich und regional zu bildenden Arbeitskreise und Ausschüsse koordiniert. Die Zusammenarbeit darf sich aber nicht nur auf Träger und Institutionen beschränken, sondern muß sich auch sehr intensiv unter den haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitern vollziehen.
- 8.4** Von besonderer Bedeutung ist die gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung (örtliches Arbeitsamt), um die dort zur Verfügung stehenden Förderungsmöglichkeiten für die betroffenen jungen Menschen nutzbar zu machen.
- 8.5** Auch eine gute Zusammenarbeit und eventuelle Abstimmung von Maßnahmen mit den örtlichen Trägern des berufsbildenden Schulwesens und der Erwachsenenbildung ist wichtiger Bestandteil für eine effektive Arbeit der Projekte.

9. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sollte drei Richtungen berücksichtigen:

- die betroffenen Jugendlichen
- die Öffentlichkeit
- die zuständigen Institutionen und Mitarbeiter.

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Oktober 1987

Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe

hier: Übernahme von Berufsausbildungskosten im Rahmen der Erziehungshilfe

1. Die Jugendhilfe ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7 JWG generell nur verpflichtet, die begleitenden erzieherischen Hilfen (einschließlich Beratung) zu gewähren, die neben der anderweitig sichergestellten und durchgeführten oder durchzuführenden sowie ggf. zu finanzierenden Berufsausbildung oder Berufsförderung erforderlich sind.
2. Demgegenüber gehört es im Rahmen der Gewährung von Erziehungshilfen — und der in diesem Zusammenhang ggf. zu schaffenden Einrichtungen und Veranstaltungen — auch zu den Aufgaben der Jugendhilfe, integrierte sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen (Berufsausbildung einschließlich Berufsvorbereitung) für die betreuten Jugendlichen zu gewähren, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs-, insbesondere aber im Sozialverhalten in sonstigen Berufsbildungsmaßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können.
3. Dagegen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen unseres Sozialleistungssystems nicht verpflichtet, Einrichtungen und Veranstaltungen allein zur Berufsausbildung und zur sonstigen beruflichen Förderung unabhängig davon zu schaffen, ob im übrigen ein Erziehungshilfebedarf besteht. Insoweit besteht auch kein Rechtsanspruch nach § 6 Abs. 1 JWG. Dies gilt grundsätzlich auch für die Übernahme allgemeiner Ausbildungskosten in der gewerblichen Wirtschaft. Es gehört zu den generellen Aufgaben unserer Gesellschaft, eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen zu schaffen und bereitzustellen. Vorrangig verpflichtet sind dabei die ausbildende Wirtschaft einschließlich der öffentlichen Hand und sodann die Arbeitsverwaltung, zu deren Aufgabe nach dem AFG (§§ 33, 40, 50) es u.a. gehört, Einrichtungen zur Berufsausbildung einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten zu schaffen.
4. Da die Berufsausbildung und die berufliche Eingliederung nicht nur für die ökonomische und berufliche Situation Jugendlicher und junger Volljähriger, sondern gerade auch für deren persönliche und soziale Entwicklung sehr wichtig ist, hat die Jugendhilfe jedoch die Aufgabe, im Zusammenwirken mit der ausbildenden Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung, den Ländern, Gemeinden und den sonstigen im Rahmen der ergänzenden Programme des Bundes und der Länder tätigen Institutionen insbesondere darauf hinzuwirken, daß zusätzliche Ausbildungsplätze bereitgestellt und alle Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

In diesem Rahmen werden die Träger der Jugendhilfe zu prüfen haben, ob es geboten ist, auch durch den Einsatz eigener Mittel Berufsausbildungsmöglichkeiten für die von ihnen betreuten Jugendlichen zu schaffen, sofern nur auf diesem Wege eine sachgerechte Lösung erreicht werden kann. Hierzu sind entsprechende politische Entscheidungen der jeweiligen Vertretungskörperschaften herbeizuführen.
Insoweit wird auf den Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 1.6.1984 verwiesen.

Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen

(Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden)
Beschluß in der 44. Arbeitstagung vom 19. – 21.4.1978 in Kassel

1. Der Begriff „Drogenabhängigkeit“ wurde 1969 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) international verbindlich eingeführt und wie folgt definiert:

„Drogenabhängigkeit ist ein psychischer und manchmal auch physischer Zustand, der durch die Wechselwirkung eines lebenden Organismus und einer Droge entsteht. Er zeichnet sich durch Reaktionen aus, die stets den Zwang beinhalten, die Droge regelmäßig oder periodisch einzunehmen. Dabei besteht einerseits das Bedürfnis, die psychischen Wirkungen der Droge zu erfahren, andererseits der Drang, Abstinenzsymptome zu vermeiden. Toleranz kann vorliegen, muß aber nicht. Ein Individuum kann von mehr als einer Droge abhängig sein.“

2. Aufgrund der Erfahrungen der Fachwissenschaften in den letzten Jahren ergibt sich, daß die Behandlung interdisziplinär angelegt sein muß.

3. Aufgrund der inzwischen weithin wachsenden Einsicht, daß es sich bei der Drogenabhängigkeit weniger um ein medizinisches, als vielmehr um ein psychosoziales Problem handelt, sind pädagogische und sozialtherapeutische Maßnahmen in allen Bereichen (Prophylaxe, Beratung, Therapie, Nachsorge) vorrangig.

4. Bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit kommt der **Vorbeugung** der höchste Stellenwert zu.

- 4.1 Vorbeugende Arbeit haben alle pädagogischen und sozialpädagogischen Bereiche zu leisten. Dazu gehören u.a. Kindergärten, Schulen, Freizeitbereiche, soziale Dienste, Teile der Gesundheitsbehörden, Heime, pädagogische Medien.

- 4.2 Die vorbeugende Arbeit ist breit anzulegen, sie darf nicht von Sparmaßnahmen betroffen werden.

- 4.3 Methoden der Vorbeugung sind z.B.:

- Aufklärung und Information
- Angebote von alternativen Erlebnismöglichkeiten
- Kinder- und Jugendberatung
- alternative Hilfen und Angebote bei defizitären Bedingungen
- Initiierung und Förderung von Eltern- und Schülerselbsthilfe-Initiativen
- Elternbildung und -beratung
- Beratung von Ehefrauen und Partnern
- vorbeugende stationäre Maßnahmen für Gefährdetengruppen.

- 4.4 Pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte haben psychosoziale Defizite bei Kindern und Jugendlichen als mögliche Auslösfaktoren für Suchtkarrieren zu erkennen und aktiv alternative Hilfe anzubieten. Sie haben auch auf die Verfügbarkeit solcher Hilfen hinzuwirken.

- 4.5 Die Mitarbeiter im Bereich der Vorbeugung können nur wirksam arbeiten, wenn sie selbst positives Vorbild sind, über hinreichende Informationen verfügen sowie gezielt aus- und fortgebildet sind. Fortbildung für diesen Kreis von Mitarbeitern ist deshalb verstärkt zu fördern.

- 4.6 Bei vorbeugenden Maßnahmen und gezielten Informationen ist zu beachten, daß Werbeeffekte vermieden werden und keine Stigmatisierung der Süchtigen erfolgt.

5. **Therapeutische Maßnahmen** sind breit gefächert anzulegen. Aufgrund ihrer nachweislichen Wirksamkeit sind Therapieketten verstärkt aufzubauen bzw. vorhandene Einrichtungen zu Therapienetzen als Verbundsysteme zu ergänzen.

- 5.1 Eine therapeutische Kette bzw. ein therapeutisches Netz muß folgende Elemente umfassen:

- ambulante Behandlung dafür geeigneter Fälle
- Beratung zur Vorbereitung von stationären Aufnahmen incl. street-work
- Elternberatung und -behandlung
- Beratung von Ehefrauen und Partnern
- physische Entgiftung
- langfristig angelegte Programme zur psychischen Entwöhnung
- Nachsorge in Wohngruppen oder „Ehemaligen-Clubs“ mit Kontakt zu Einrichtungen
- soziale Rehabilitation durch Schulbesuch, spezielle Lehrwerkstätten, Arbeitsplätze.

- 5.2** Freien Trägern ist in der Regel der Vorzug vor staatlichen Einrichtungen zu geben, weil sie erfahrungsgemäß den besseren Zugang zu dem Kreis der Betroffenen haben.
- 5.3** Ambulante Behandlung ist nur in den leichteren Fällen (Abhängige von „weichen Drogen“ und Probierer) möglich. Ambulante Behandlung unter Zuhilfenahme von Medikamenten wirkt in der Regel suchtfördernd bzw. suchtvördernd. Desgleichen ist kurzfristige Unterbringung junger Süchtiger in Kurkliniken für 6 – 9 Monate bei anschließender Entlassung in das alte Milieu nicht erfolgversprechend. Entscheidend für die gesellschaftliche Reintegration jugendlicher Opiat-, Medikamenten- und Alkoholabhängiger ist die Unterbringung im Rahmen langfristig angelegter Rehabilitationsprogramme.
- 5.4** Die Tatsache, daß immer jüngere Suchtabhängige bekannt werden, muß zu einer Überprüfung und Auswertung praktizierter Therapiekonzepte auf diese spezielle Problematik hinführen. Bei Minderjährigen sind hinsichtlich eigenständiger Behandlungsmotivation und Leidensdruck andere Maßstäbe anzulegen als bei erwachsenen Abhängigen. Deshalb sollte hier verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn einer Therapie zu erzwingen. Dabei ist es Aufgabe von Beratern, Therapeuten und therapeutischen Gruppen, die Einsicht des Süchtigen in seine Situation bzw. die Motivation zum Verbleib in der Einrichtung zu wecken bzw. zu fördern. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist es, bestehende Einrichtungen für diesen Zweck gezielter zu motivieren.
- 5.5** Die zeitweilige Haftunterbringung von Abhängigen ist in der Regel ohne jeden therapeutischen Wert, schädigt häufig die durch Drogen geschädigte Persönlichkeit zusätzlich und mindert die Rehabilitationschancen. Deshalb sollte die Haftstrafe für Drogenabhängige dem äußersten Notfall vorbehalten bleiben. Bei der Errichtung von Spezialstationen ist das Problem der Privilegierung Drogenabhängiger in der Haftanstalt zu berücksichtigen. In jedem Fall ist eine enge Zusammenarbeit von Vollzugsmitarbeitern und außerhalb der Haftanstalt arbeitenden Rehabilitationseinrichtungen und Überführung von Drogenabhängigen in diese Einrichtung angezeigt. Bei den sog. „Gering-Motivierten“ kann die durch einen Richter ausgesprochene Bewährungsaufgabe, sich in eine Therapie zu begeben, motivationsfördernd wirken. Diese Maßnahme ist der einer langjährigen Haftstrafe in der Regel vorzuziehen.
- 6.** **Forschungsprojekte** sind zu fördern, besonders in den Bereichen wie
- Methoden der Prophylaxe,
 - Wirksamkeit prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen,
 - „Gering-Motivation“ und Möglichkeiten der Motivationsförderung.
- 7.** Die Fachliteratur der verschiedenen pädagogischen Bereiche ist stärker in den Kampf gegen den Drogenmißbrauch einzubeziehen.
- 8.** **Die Entwicklung des Drogen- und Alkoholmißbrauchs Jugendlicher** ist federführend durch die Jugendhilfeträger intensiver zu beobachten und durch geeignete Untersuchungsinstrumente regional zu erfassen.
- 9.** Die Aktivitäten aller mit dem Problem befaßten Stellen sollten auf regionaler Ebene
- in einem Arbeitskreis der Einrichtungen der Therapieketten und der behördlichen Stellen sowie
 - in einer Kommission der zuständigen Fachbehörden
- koordiniert werden.

Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer

– Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden –
(Oktober 1983)

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| 1. Einleitung | |
| 2. Rechtlicher Rahmen | |
| 2.1 Grundrecht und Erziehungsanspruch | 5. Sozialisationsbedingungen |
| 2.2 Ausländerrecht | 5.1 Belastungen |
| | 5.2 Unterschichtsproblematik |
| 3. Identität und Integration | 6. Angebote der Jugendhilfe für ausländische Jugendliche |
| 4. Situation der schulischen und beruflichen Bildung | 6.1 Bikulturelle statt multikulturelle Angebote |
| 4.1 Schule | 6.2 Maßnahmen für Ausländer |
| 4.2 Berufsausbildung | 6.21 Grundsatz |
| | 6.22 Mitarbeiter |
| | 6.23 Maßnahmenkatalog |
| | 7. Örtliche und überörtliche Zusammenarbeit |

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland wachsen 1 611 410 ausländische Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 19 Jahren auf.

Unter ihnen sind 253 484 Kinder im Alter von 3–6 Jahren und 785 000 im Alter von 6–15 Jahren (Stand: 31.1.1981).

Die Anzahl der in das Bundesgebiet einreisenden Ausländer unter 18 Jahren verringerte sich von Oktober 1980 bis September 1981 gegenüber dem Vorjahr von rd. 186 000 auf 127 600.

Gleichzeitig verließen 1981 geringfügig mehr ausländische Jugendliche das Bundesgebiet als im Vorjahr (85 300 gegenüber 84 700). An der Spitze des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland lag die Altersgruppe der Kinder im hauptschulpflichtigen Alter zwischen 10 und 15 Jahren. Aber auch die Altersgruppe zwischen 15 und 18 Jahren war mit rd. 33 000 Zuzügen in nur 3 Jahrgängen relativ stark vertreten. Allerdings ist hier die Anzahl der Zuzüge rückläufig – der Höhepunkt lag bei 50 700 im Jahre 1980. Die Anzahl der Fortzüge ist auch 1981 gegenüber 1980 weiter gestiegen. Die 1981 abehbende Wanderungsbewegung zwischen den Herkunftsländern und dem Bundesgebiet spiegelt sich auch in der Aufenthaltsdauer der jungen Ausländer wider: Der Anteil der jungen Ausländer mit einer unter einem Jahr liegenden Aufenthaltsdauer ist in allen Altersgruppen deutlich zurückgegangen; die überwiegende Mehrheit der im Bundesgebiet schulpflichtigen Ausländer zwischen 6 und 15 Jahren lebte schon vor Beginn ihrer Schulpflicht hier; knapp jeder dritte Ausländer (1980: jeder vierte) im Alter von 15 bis 20 Jahren hält sich jetzt schon mindestens 10 Jahre und länger im Bundesgebiet auf. Die wachsende Anzahl der Jugendlichen in dieser Altersgruppe (plus 14 % im Jahresvergleich 1980 zu 1981) ist somit zu einem erheblichen Teil auch auf das Heranwachsen junger Ausländer zurückzuführen, die schon länger in der Bundesrepublik Deutschland leben. Auch die jungen Ausländer, die jetzt zwischen 10 und 15 Jahre alt sind – ihre Anzahl hat im Jahresvergleich 1980 zu 1981 um rd. 9 % zugenommen, während die Anzahl der unter 10jährigen Ausländer nahezu gleich blieb – werden größtenteils längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sein, bevor sie in das Ausbildungsalter kommen.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Grundrecht und Erziehungsanspruch

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte gebieten die Gewährleistung des Anspruchs jedes Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf soziale Sicherheit. Diese, wie alle übrigen Grundrechte des Menschen, sind im Rahmen nationaler und internationaler Ordnung zu gewährleisten.

Mit der Ratifizierung des „Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiete des Schutzes von Minderjährigen“ hat die Bundesrepublik Deutschland besondere internationale Verpflichtungen für Minderjährige aus anderen Staaten übernommen.

Die Verpflichtungen zur Gewährung von Einzelhilfen für ausländische Minderjährige nach deutschen Gesetzen geben den verantwortlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland generell auf, für den Schutz der ausländischen Minderjährigen in gleicher Weise Sorge zu tragen wie für den der deutschen Minderjährigen. Insbesondere das JWG wird damit zu einem Teil des nationalen und internationalen Ordnungsrahmens zur Gewährleistung der Menschenrechte.

2.2 Ausländerrecht

Die rechtliche Situation ausländischer Familien in der Bundesrepublik ist vor dem Hintergrund ausländerrechtlicher Bestimmungen in bezug auf Aufenthalt, Arbeitszulassung und Familienzusammenführung zu beurteilen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in ihrer Auswirkung auf die Situation ausländischer Familien infolge ihres erheblichen Ermessensspielraumes von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig und stellen damit für viele ausländische Familien und Jugendliche einen Faktor der Verunsicherung dar.

3. Identität und Integration

3.1 Obwohl die Problematik der heranwachsenden Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nicht allein ein spezifisches Thema der Jugendhilfe ist, ist diese dringend aufgerufen, mit ihren Möglichkeiten bisherige Fehlentwicklungen aufzufangen und für die Zukunft eine sozialverantwortliche Ausländerpolitik zu unterstützen.

Insbesondere ist es notwendig, eine eindeutige Zielkonzeption festzulegen, weil bis heute die Grundsatzfrage, ob die jugendlichen Ausländer voll in die deutsche Gesellschaft integriert werden sollen oder ob die Wahrung ihrer besonderen nationalen Identität angestrebt werden soll, unterschiedlich beantwortet wird. Vom Standpunkt der Jugendhilfe ist ein „sowohl als auch“, d.h. sowohl eine Förderung der Wahrung der Identität als auch eine Hilfe zur Eingliederung und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig.

3.2 Ziele sozialpädagogischer Maßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche waren in der Vergangenheit oftmals umschrieben mit Begriffen wie: Integration, Assimilation und Reintegration. Die Diskussion zu diesen Begriffen und über Konsequenzen für die Jugendhilfe enthält die kontroverse Fragestellung, ob ausländische Jugendliche voll in die deutsche Gesellschaft zu integrieren sind und damit im Idealfall von Deutschen nicht mehr zu unterscheiden wären, oder ob es Aufgabe der Jugendhilfe sein muß, dem Jugendlichen auch Hilfe zur Stärkung seiner eigenen kulturellen Identität anzubieten.

3.3 Nach allen Erfahrungen der letzten Jahre, vor allem im Bereich der Jugendhilfe, hat sich indes klar herausgestellt, daß die Frage nach Integration oder Stärkung der kulturellen Identität nicht alternativ beantwortet werden darf.

3.31' Die einseitige Integration ausländischer Minderheiten in die deutsche Gesellschaft ist aus sozialpädagogischen Überlegungen und Erfahrungen heraus abzulehnen. Gerade durch den dauerhaft erlebten Kulturkonflikt zwischen Herkunftsland und Gastland, der durch isolierte Integrationshilfen noch verstärkt wird, ist bei vielen ausländischen Jugendlichen die Entwicklung einer personellen und kulturellen Identität erschwert oder beeinträchtigt. Dies hat bekanntermaßen negative Auswirkungen auf Leistungsverhalten und Anpassungsfähigkeit bis hin zu Verhaltensstörungen und anderen Formen abweichenden Verhaltens. Ziel der Jugendhilfe muß es deshalb beispielsweise sein, es einem jungen Türken zu ermöglichen, als „Türke in Deutschland“ zu leben.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Jugendhilfe in ihren frühestmöglichen Einflußbereichen (z.B. Kindergarten, sozialpädagogische Hilfen für ausländische Schüler, Schularbeitenhilfen) sowohl Angebote zur Stärkung der eigenen kulturellen Identität vermitteln als auch das notwendige Anpassungspotential im Bereich der Sprache und des sozialen Verhaltens trainieren, damit die ausländischen Kinder und Jugendlichen sich in der deutschen Gesellschaft gleichberechtigt behaupten können.

3.32 Einige Kritiker meinen, diese Form des „sowohl als auch“ zwischen Integration und Stärkung der kulturellen Identität überfordere ausländische Jugendliche. Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß eine wirksame sozialpädagogische Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortlichkeit keine Alternative zu diesem „sowohl als auch“ bietet. Gerade die wenigen ausländischen Jugendlichen, die heute in Deutschland nicht nur über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sondern auch hinsichtlich ihrer schulischen und beruflichen Abschlüsse erfolgversprechend abschneiden, sind nicht diejenigen, die so früh und so total wie möglich sich den deutschen Lebensgewohnheiten angepaßt haben. Vielmehr sind es diejenigen, die – bei gleichzeitigen ausreichenden Hilfen zur Integration in die deutsche Gesellschaft – eine ausreichende Stärkung ihrer eigenen kulturellen und damit familiären Identität erfahren haben.

4. Situation der schulischen und beruflichen Bildung

Der schulischen und beruflichen Ausbildung ausländischer Kinder und Jugendlicher kommt für die Integration eine besondere Bedeutung zu. Sie verbessern in erheblichem Maße die Möglichkeiten, sich in der Bundesrepublik gleichberechtigt zu behaupten und eine sichere Existenz aufzubauen. Daher sind hier die neuesten zur Verfügung stehenden Zahlen zur Schul- und Berufsausbildung ausländischer Minderjähriger zusammengetragen.

4.1 Schule

Die Schulpflicht wird immer noch nicht vollständig erfüllt; während 1970 etwa die Hälfte aller 6 — 15jährigen Ausländer allgemeinbildende Schulen besuchten, stieg der Anteil im Schuljahr 1980/81 auf 89,9 %.

Schulen der beruflichen Ausbildung und der beruflichen Fortbildung besuchten insgesamt 124 092 ausländische Jugendliche. (Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden „ausländische Bevölkerung“, Gesamtübersichten 1981 — Schüler nach Schularten und ausländische Schüler — zum 31.12.1981)

Im Schuljahr 1981/82 besuchten 706 600 ausländische Schüler eine allgemeinbildende Schule in der Bundesrepublik Deutschland, 68 200 mehr als im vorausgegangenen Schuljahr. Die Anzahl der ausländischen Schüler in den allgemeinbildenden Schulen im Bundesgebiet hat damit während der letzten beiden Schuljahre um rd. 155 000 zugenommen. Im Schuljahr 1981/82 waren 56 % aller ausländischen Grund- und Hauptschüler türkische Staatsangehörige, während auf die übrigen 5 Hauptherkunftsländer nur 35,2 % entfielen. Nach Angaben für Baden-Württemberg (andere Zahlen standen nicht zur Verfügung), dem Land mit der nach Nordrhein-Westfalen höchsten Ausländerzahl im Bundesgebiet, erreichten bis einschließlich Schuljahr 1980/81 nur rd. 45 % der Ausländer des Entlaßjahrganges die 9. Klasse der Hauptschule. Von diesen konnte etwa die Hälfte die Hauptschule mit einem Abschluß verlassen. Gemessen an dem Altersjahrgang sind dies nur 25,2 %. Für nahezu die Hälfte der Ausländer endete die allgemeinbildende Schulpflicht, bevor sie die 9. Klasse erreicht hatten, z.T. waren sie für die Einschulung ohnehin zu spät eingereist.

Die Anzahl der ausländischen Schüler an beruflichen Schulen stieg im Schuljahr 1981/82 von 101 140 (1980/81) um 19 % auf 120 280 weiterhin kräftig an. Auch hier nahm der Anteil der türkischen Staatsangehörigen im Verhältnis zu den übrigen Nationalitäten deutlich zu (56,7 %). Er hat sich seit dem Schuljahr 1970/71 verfünffacht.

Die Bildungsbeteiligung der türkischen Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren erreichte an den beruflichen Schulen im Schuljahr 1981/82 erstmals 60 %. An erster Stelle stehen weiterhin die spanischen Staatsangehörigen mit 61,2 %.

Unter Berücksichtigung der über ihr schulpflichtiges Alter von 15 Jahren hinaus noch in der Hauptschule eingeschulten 36 600 jungen Türken bedeutet dies, daß zusammen mit den türkischen Schülern an beruflichen Schulen im Schuljahr 1981/82 rd. 105 000 junge Türken im Alter zwischen 15 und 18 Jahren das deutsche Bildungsangebot in Anspruch genommen haben; dies sind 92,5 % dieser Altersgruppe. Das ist ein Anteilswert, der von keiner anderen Nationalität auch nur annähernd erreicht wurde. Die gleichaltrigen Staatsangehörigen aus den übrigen Hauptherkunftsländern bleiben in ihrer Bildungsbeteiligung an den beruflichen Schulen z.T. beträchtlich hinter den Spaniern und Türken zurück.

Bundeseinheitliche Angaben, die es erlauben, die Schülerzahlen der Berufsschulen exakter aufzuschlüsseln, existieren nicht. Ein ungefähres Bild vermitteln jedoch die Zahlen aus Baden-Württemberg für das Schuljahr 1981/82. Hiernach ergibt sich für Baden-Württemberg, daß nur rd. 40 % der ausländischen Schüler an Berufsschulen einen Ausbildungsvertrag hatten, mehr als die Hälfte hingegen Jungarbeiter oder Arbeitslose waren, wobei die arbeitslosen Schüler die Jungarbeiter überwogen. Letzteres trifft besonders bei den männlichen Schülern zu.

4.2 Berufsausbildung

Das Ausbildungsproblem von ausländischen Jugendlichen, die erst spät und ohne ausreichende Sprachkenntnisse in die Bundesrepublik zugewandert sind, hat sich erheblich verringert. Diese „Seiteneinstiege“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um zwei Drittel reduziert. Waren 1981 noch fast 45 000 ausländische Jugendliche im Alter von 16 — 20 Jahren ihren Eltern nachgereist, kamen in diesem Jahr nur noch 14 000 Jugendliche dieser Altersgruppe in die Bundesrepublik. Diese Entwicklung spiegelt sich ferner in den ebenfalls beachtlichen Veränderungen der ausländischen Bevölkerungszahl nach Altersklassen wider. Die Zuwachsrate gegenüber den Vorjahren fiel bei den ausländischen Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren von 16,7 % auf 2,7 %, bei den Jugendlichen zwischen 10 und 15 Jahren von 11,4 % auf 7,2 %.

Bei den Berufsschülern mit Ausbildungsvertrag werden die nationalitäten-spezifischen Unterschiede wieder deutlich: 74 % der spanischen Schüler hatten einen Ausbildungsvertrag. An zweiter Stelle folgten Jugoslawen mit rd. 73 % und Griechen mit rd. 55 %. Von den ausländischen Schülern, die nicht aus den 6 Hauptherkunftsländern stammen, hatten über 80 % einen Ausbildungsvertrag, hingegen nur 17 % der türkischen Schüler. Die Anzahl der türkischen Schüler mit Ausbildungsvertrag hat sich in den letzten 5 Schuljahren bis 1980/81 fast verdoppelt (von 618 auf 1 376). Der Anteil dieser Schüler an der Gesamtzahl türkischer Berufsschüler sank jedoch aufgrund des bis 1980 verstärkten Familien-

nachzugs von 28 % auf nur noch 17 %. Nur etwa jeder vierte ausländische Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren erhält eine berufliche Ausbildung oder besucht eine weiterführende Schule. Rund 163 000 Jugendliche blieben demnach 1981 ohne Aussicht auf eine volle berufliche Qualifizierung.

Der Anteil der ausländischen Beschäftigten in beruflicher Ausbildung liegt bei 2,2 %, bei deutschen Jugendlichen liegt er bei 6,8 %. Von den 940 700 männlichen Beschäftigten in beruflicher Ausbildung waren 23 700 (2,5 %) Ausländer; von 17 800 weiblichen Beschäftigten in beruflicher Ausbildung waren es 13 100 (1,8 %).

Mitte 1981 betrug die Anzahl der ausländischen Auszubildenden 36 800, nur rd. 300 mehr als im Vorjahr.

(Quelle: Berufsbildungsbericht 1983, Herausgeber: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft)

5. Sozialisationsbedingungen

5.1 Belastungen

Die Sozialisation der Kinder ausländischer Arbeitnehmer ist über die bildungsmäßigen Nachteile hinaus durch ungünstige Rahmenbedingungen beeinträchtigt: dazu gehört insbesondere die Belastung von Eltern und Familie durch

- die hier erlebten Arbeitsbedingungen (ungewohntes Arbeitstempo, Lärm, Technisierungsgrad, Diskriminierung am Arbeitsplatz)
- die angespannte finanzielle Lage (hohe Anfangsausgaben, Unterhaltsverpflichtungen im Herkunftsland, ungenügende Informationen über günstige Einkaufsmöglichkeiten sowie Zwang zum Sparen, um sich im Heimatland eine Existenz aufzubauen)
- die gesellschaftliche Isolation (z.B. durch Sprachbarrieren, ungenügende Vorbereitung auf das Gastland, bisherige Gewohnheiten und kulturelle Prägung)
- die Auflösung bisheriger Familienstrukturen (z.B. durch Berufstätigkeit der Ehefrau, Probleme nach längerer Trennung der Familie sowie Notwendigkeit, Kontakte zur Umwelt über die Kinder herzustellen)
- ungünstige und unzureichende Wohnverhältnisse
- Konfrontation mit anderen, überwiegend liberalen Erziehungsnormen in Kindergärten, Schulen, Behörden und in den Massenmedien
- ungesicherte Lebensperspektiven durch die sich ständig verändernde und für Ausländer verschlechternde Rechts-situation (bezüglich Aufenthaltsdauer und Arbeitserlaubnis, wodurch auch die Ausbildung für Kinder erschwert wird)
- problematische Beziehungen zwischen Eltern und Kindern (z.B. durch Identifikationskrisen der Kinder, autoritäre Erziehung, mangelnde Unterstützungsmöglichkeiten und Isolierung der Kinder durch die Eltern).

Neben den genannten ungünstigen familiären Sozialisationsbedingungen besteht für Kinder und Jugendliche die Gefahr der sozial-emotionalen und geistigen Überforderung in den Bereichen Kindergarten, Schule, Freizeit und Arbeitswelt.

5.2 Unterschichtsproblematik

Die Situation vieler, insbesondere türkischer Ausländerfamilien, wird oft mit der deutscher Unterschichtsfamilien verglichen, wobei folgende Merkmale bzw. Verhaltensweisen diese Beurteilung prägen:

- minderwertig eingestufte Berufstätigkeiten
- geringes Einkommen
- ungünstige und unzureichende Wohnverhältnisse
- Isolation gegenüber anderen Bevölkerungsschichten und gesellschaftlichen Institutionen
- Schulversagen der Kinder
- stark disziplinierendes Erziehungsverhalten
- besonders starke Unsicherheit im Umgang mit Behörden.

Diese Merkmale und Verhaltensweisen sind jedoch bei ausländischen Familien anders als bei deutschen Familien zu bewerten, da die Hintergründe, die sie hier ggf. zu Außenseitern und „Randständigen“ machen, auf spezielle Umstellungsschwierigkeiten und Überforderungen zurückzuführen sind.

Ihre besondere Situation unterscheidet sich im Vergleich zu der inländischer Problemgruppen wie folgt:

- Ausländische Arbeitnehmer kommen vermehrt aus vorindustriellen Gesellschaften.
- Das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen ist in den Herkunftsländern noch nicht sonderlich entwickelt, so daß der Familie mehr Aufgaben zukommen. Daraus resultieren hier z.B. vielfach noch Unverständnis und Zurückhaltung gegenüber Kindergarten und Schule.
- Der Wille zum sozialen Aufstieg, insbesondere für die Kinder, ist zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland stark ausgeprägt.
- Die Bereitschaft und Fähigkeit zum Verzicht und zur mittelfristigen Bedürfnissteuerung sind ebenfalls stark ausgeprägt.

6. Angebote der Jugendhilfe für ausländische Jugendliche

6.1 Bikulturelle statt multikulturelle Angebote

Wegen der besonderen Situation der Ausländerfamilien müssen spezielle Hilfeformen entwickelt werden, die mit dem jeweiligen kulturellen Hintergrund der Ausländergruppe zu vereinbaren sind:

Die Erfahrung, daß sowohl Identität als auch Integration zu fördern sind, sollte auch für die Jugendhilfe und ihre Angebote Konsequenzen haben. So zeigt z.B. die Erfahrung aus bikulturell strukturierten Einrichtungen (Jugendzentren, Kindergärten usw.), daß das gleichzeitige Stärken der eigenen kulturellen Identität wie die notwendige Integrationshilfe in die deutsche Gesellschaft, z.B. in einem deutsch-türkisch gemischten Kindergarten bei deutsch-türkischem Personal und deutsch-türkischen Angeboten, wesentlich besser zu leisten sind als die in den üblicherweise vorkommenden Mischformen multinationaler Einrichtungen, wo viele deutsche Kinder mit einigen Kindern spanischer, jugoslawischer, türkischer und sonstiger Nationalität zusammen sind. Auch für die Erziehungsplanung des sozialpädagogischen Personals in Einrichtungen bedeutet eine multinationale Zusammensetzung im Regelfall eine Überforderung.

Dies muß für Angebote der Jugendhilfe nicht bedeuten, daß alle Einrichtungen mit multinationalem Besucherstamm zu verändern sind, sondern daß die Angebote in solchen Einrichtungen überwiegend bikulturellen Charakter haben sollten.

6.2 Maßnahmen für Ausländer

Mögliche Angebote der Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt außerschulische Jugendarbeit für ausländische Jugendliche sollten bestimmten Erfordernissen Rechnung tragen.

6.21 Grundsatz

Ausländische Jugendliche und ihre Eltern sind nach allen Erfahrungen nur dann für Jugendhilfeangebote zu motivieren, wenn durch intensive Kontakte im engeren Wohnbereich (Stadtteilarbeit) ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Wenn dies von den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern ernsthaft angestrebt wird, muß es vor allem konzeptionelle und planerische Konsequenzen bei der Entwicklung von Jugendhilfeangeboten, z.B. bei der Programmplanung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, nach sich ziehen.

6.22 Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeit

Im Interesse eines verbesserten Ausbaues der Vertrauensbasis und der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen deutschen sozialpädagogischen Fachkräften und ausländischen Familien empfiehlt es sich, ausländische Mitbürger auf ehrenamtlicher oder nebenamtlicher Basis in die Arbeit miteinzubeziehen. Wo dies bisher geschah, hat es zu positiven Auswirkungen auf die Zusammenarbeit geführt. Dabei reicht es mitunter aus, einen ausländischen Vater oder eine ausländische Mutter mit einem wöchentlichen Kontingent von zwei bis vier Stunden auf Honorarbasis zu nebenamtlichen Mitarbeitern einer Jugendfreizeitstätte zu machen, um dadurch verstärkte Kontakte zu den ausländischen Familien und Jugendlichen zu bekommen.

Ausländische Fachkräfte

Es ist anzustreben, mehr Planstellen für ausländische Sozialarbeiter bei den Wohlfahrtsverbänden bereitzustellen. Ein ausländischer Sozialarbeiter ist im Durchschnitt erheblich höher belastet als sein deutscher Kollege. Daher können die meisten ausländischen Sozialarbeiter sich nicht gezielt auf Teilbereiche der Beratung und Betreuung (z.B. Jugendhilfe) spezialisieren.

Weiter ist notwendig, daß die Jugendämter dazu übergehen, hauptamtliche Fachkräfte einzusetzen, damit eine entsprechende Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher nicht länger das Ergebnis von Zufällen ist.

Der Einsatz ausländischer Sozialarbeiter und Sozialberater in Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendfreizeitstätten, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, usw.) in Brennpunktgebieten mit hohem Ausländeranteil ist hierbei besonders wichtig.

Fortbildung und Förderung

Ein weiterer wichtiger Bestandteil im Rahmen der Ausländerhilfe ist die Bildung und Fortbildung von qualifizierten Multiplikatoren.

Als solche sind anzusehen:

- die ausländischen Sozialberater und Sozialarbeiter,
- die in der Ausländerhilfe tätigen deutschen Fachkräfte,
- ehren- und nebenamtliche deutsche und ausländische Mitarbeiter.

Bedeutsam ist auch die Förderung von Initiativen und Arbeitskreisen, die aus deutschen und / oder ausländischen Mitbürgern zusammengesetzt und die auch im Bereich der Schularbeitshilfe, der Kinderbetreuung und der offenen Jugendarbeit tätig sind.

6.23 Maßnahmenkatalog

Als Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe kommen u.a. in Betracht:

- die ausländischen Kinder sind stärker einzubeziehen in den Elementarbereich (insbesondere Kindergärten); hierzu sollte den ausländischen Familien mehr Beratung angeboten werden. Auch sollte der Kindergarten ausländische Eltern verstärkt zur Mithilfe und in die Elternarbeit einbeziehen. Die Motivierung der Eltern zur Mitarbeit sowie die Fortbildung des Personals, nicht nur in fachlicher Hinsicht, sind hierfür erforderlich.
- Integrationshilfen im Freizeitbereich mit bedarfs- und zielgruppenorientierten Angeboten (z.B. Sprachförderung, Schularbeitshilfe, Schülerclubs, usw.) sind anzubieten;
- die Angebote in Einrichtungen der Jugendarbeit auch für ausländische Kinder und Jugendliche (z.B. folkloristische sowie andere kulturelle und kreative Angebote) sind zu erweitern;
- die Jugendverbandsarbeit sollte sich stärker für ausländische Jugendliche öffnen und die Bildung eigener Jugendgemeinschaften für ausländische Jugendliche, z.B. durch Patenschaften der deutschen Jugendverbände, fördern;
- flankierende Hilfe ist zu leisten zur Erweiterung der Kapazitäten in den Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zur Motivierung und Berufshinführung für arbeitslose ausländische Jugendliche;
- ausländische Jugendliche sind verstärkt in die Angebote der Volkshochschulen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses einzubeziehen;
- das Jugendhilfeprogramm zur Bekämpfung der Folgen der Jugendarbeitslosigkeit sollte die ausländischen arbeitslosen Jugendlichen stärker berücksichtigen;
- Einrichtungen, die als offene Begegnungsstätten für ausländische und deutsche Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien bereitstehen, sind zu entwickeln;
- mit der Sozial- und Gesundheitshilfe ist z.B. im Rahmen mobiler Beratungsdienste verstärkt zusammenzuarbeiten;
- zusätzliche Förderungspositionen sind in die kommunalen Jugendhilfepläne und die Landesjugendpläne aufzunehmen, um Jugendhilfemaßnahmen für ausländische Jugendliche ausreichend finanziell abzusichern;
- internationale Maßnahmen sind zu fördern, bei denen deutsche und ausländische Jugendliche oder haupt- und nebenamtliche Fachkräfte und Mitarbeiter gemeinsam die jeweiligen Herkunftsländer der bei uns lebenden Ausländer besuchen können;
- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollten Vorurteile gegen Ausländer bei der deutschen Bevölkerung hinterfragt und ihnen entgegengewirkt werden.

7. Örtliche und überörtliche Zusammenarbeit

Um diese Vorschläge schrittweise realisieren zu können, ist es notwendig, auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter den beteiligten öffentlichen Trägern und den Wohlfahrtsverbänden sowie mit der Arbeitsverwaltung und der Schulverwaltung zu einer verbesserten Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene zu kommen. Die bisherigen Erfahrungen mit örtlichen Arbeitskreisen für den Bereich der Ausländerhilfe machen deutlich, daß ohne kontinuierliche Kooperation auf örtlicher und regionaler Ebene eine verstärkte Einbeziehung der ausländischen Kinder und Jugendlichen in Angebote der Jugendhilfe weitgehend dem Zufall überlassen bleibt. Es empfiehlt sich, die Federführung für diese Arbeitskreise nach dem Modell der örtlichen Arbeitskreise zur Bekämpfung der Folgen der Jugendarbeitslosigkeit beim Jugendamt anzusiedeln, soweit nicht bereits andere Kompetenzen begründet sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Oktober 1987

Empfehlungen zur Gewährung von Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber

1. Ansprüche auf Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe

Für die asylberechtigten sowie die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder aufgenommenen Kinder und Jugendlichen (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.7.1980 — BGBl. I S. 1057, 1058 —) ergibt sich die Rechtspflicht zur Gewährung der im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Erziehungshilfen aus der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951¹⁾ (vgl. auch § 3 Gesetz über das Asylverfahren²⁾, § 1 des o.a. Gesetzes vom 22.7.1980), denn Art. 23 der Genfer Konvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland als den Staat, in welchem diese Flüchtlinge Zuflucht gefunden haben, dazu, diesem Personenkreis auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleichen Leistungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.

Für die anderen ausländischen Kinder und Jugendlichen (Asylbewerber, geduldete Ausländer) gilt das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) vom 5.10.1961³⁾.

Nach diesem Übereinkommen sind für die Anordnung von Schutzmaßnahmen in erster Linie die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Behörde des Aufenthaltsstaates), zuständig. Sie haben die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen (Art. 1 und 2 MSA). Nach Art. 13 gilt dieses Übereinkommen auch für solche Minderjährigen, die keinem der Vertragsstaaten angehören. Obwohl in diesem Übereinkommen lediglich von Schutzmaßnahmen (Art. 1) gesprochen wird, sind alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das MSA verpflichtet, auch diesen ausländischen Kindern und Jugendlichen in gleichem Umfang wie deutschen Kindern und Jugendlichen die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen, insbesondere erzieherischen Hilfen nach dem JWG zu gewähren. Denn spezielle Maßnahmen zum Schutze der Person sind nach deutschem Jugendhilferecht untrennbar mit der Gewährung der hierzu erforderlichen finanziellen, aber auch sonstigen Leistungen verbunden (vgl. insbesondere Jans-Happe § 1 JWG Anm. 2 C m. weiteren Nachw.).

Danach haben alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen unabhängig davon, ob sie die Rechtsstellung eines Flüchtlings haben, entweder nach der Genfer Konvention oder nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen in gleichem Umfang wie deutsche Kinder und Jugendliche Anspruch auf Gewährung der erforderlichen erzieherischen Hilfen nach dem JWG⁴⁾.

Dies gilt auch für Leistungen nach §§ 6 Abs. 3, 75 a JWG, wenn die jungen Volljährigen die Voraussetzungen für eine solche Hilfestellung erfüllen.

- 1) Ratifiziert für die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz betreffend das Abkommen vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1.9.1953 (BGBl. II S. 559); vgl. auch Gesetz zu dem Protokoll vom 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 11.7.1969 (BGBl. II S. 1293)
- 2) Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz — AsylVfG) vom 16.7.1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.1.1987 (BGBl. I S. 89)
- 3) Ratifiziert für die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 30.4.1971 (BGBl. II S. 217)
- 4) Zur Kostenerstattungspflicht vgl. auch ZSpr., Entsch. vom 5.3.1986 — B 70/82 — mit weiteren Nachw. in EuG 41, 126 ff.

2. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Da die Eltern der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und Asylbewerber an der Ausübung der elterlichen Sorge wenigstens auf längere Zeit gehindert sind, hat das Vormundschaftsgericht nach § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und einen Vormund oder Pfleger zu bestellen (§§ 1773, 1779 u. 1909 BGB).

Bei der Auswahl des Vormundes sollte angestrebt werden, einen Einzelvormund oder einen Vereinsvormund zu bestellen, weil sich dies in der Praxis insbesondere dann bewährt hat, wenn der Einzel- oder Vereinsvormund mit dem Kulturkreis vertraut ist, aus dem diese Minderjährigen kommen. Unabhängig davon sollte auch versucht werden, Kontakte zu Landsleuten zu fördern, aus denen sich im weiteren Verlauf auch die Übernahme der Vormundschaft ergeben kann. Sind keine geeigneten Einzel- oder Vereinsvormünder vorhanden, hat das örtlich zuständige Jugendamt dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich eine Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft eingerichtet wird. Sofern bei der Bestellung eines Vormundes / Pflegers zeitliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten auftreten, besteht nach § 1693 BGB die Möglichkeit, das Vormundschaftsgericht zu veranlassen, selbst die im Interesse des Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Klärung des ausländerrechtlichen Status

Für die Ausgestaltung der nach dem JWG zu gewährenden erzieherischen Hilfen ist von wesentlicher Bedeutung, welchen ausländerrechtlichen Status die Kinder und Jugendlichen haben. Diese Fragen sind letztlich durch den gesetzlichen Vertreter zu klären.

Für die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen unbegleiteten Flüchtlingskinder (§ 1 des o.a. Gesetzes v. 22.7.80) und die asylberechtigten Kinder und Jugendlichen ist ihr ausländerrechtlicher Status geklärt.

Bei den anderen Kindern und Jugendlichen muß letztlich der jeweilige gesetzliche Vertreter wenigstens dann, wenn es sich um Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren handelt, darüber entscheiden, ob ein Asylantrag gestellt werden soll, während 16 Jahre alte und ältere Jugendliche den Asylantrag selbst stellen können (§ 6 AsylVfG).

Wenn das Jugendamt zum gesetzlichen Vertreter bestellt worden ist, hat es daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ein Asylantrag zu stellen ist. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn die Minderjährigen aus Krisengebieten kommen, wird es sich empfehlen, einen solchen Asylantrag zu stellen. Andererseits wird jedoch bei einem älteren Jugendlichen (ab 16 Jahren) von einer solchen Antragstellung gegen dessen erklärten Willen abzusehen sein, wenn dieser auch nach einer ausreichenden Beratung bei seiner Entscheidung verbleibt.

Im Rahmen der Prüfung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll, aber auch für die künftige Ausgestaltung der Hilfe wird es weiter von Bedeutung sein, ob, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, erwartet werden kann oder muß, daß der Minderjährige voraussichtlich für einen nicht von vornherein absehbaren Zeitraum in der Bundesrepublik verbleibt, weil er beispielsweise aus den sog. Ostblockstaaten¹⁾ oder aus anderen Staaten²⁾ kommt, in die aus humanitären oder politischen Gründen bis auf weiteres von einer Abschiebung abgesehen wird (§§ 14, 17 Ausländergesetz vom 28.4.1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6.1.1987 (BGBl. I S. 89)). In diesem Rahmen wird empfohlen, mit der zuständigen Ausländerbehörde Verbindung aufzunehmen.

4. Ausgestaltung der Hilfe

4.1 Da alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status Anspruch auf die Gewährung notwendiger erzieherischer Hilfen haben (vgl. Ziffer 1), die nach dem JWG von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter / überörtl. Erziehungsbehörden) zu gewähren sind, muß auch sichergestellt werden, daß diese ihre sich aus dem JWG und dem Haager Minderjährigenschutzabkommen ergebenden Verpflichtungen (vgl. u.a. Art. 1, 8, 9 Abs. 1 MSA) erfüllen können. Daher sollten die Ausländerbehörden gebeten werden, unverzüglich auch das örtlich zuständige Jugendamt zu unterrichten, sobald ausländische Kinder und Jugendliche bei ihnen vorsprechen.

4.2 Minderjährige sollten grundsätzlich nicht in Sammellagern und Gemeinschaftsunterkünften (§ 23 AsylVfG) untergebracht werden.

4.3 Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen wurden oder als Asylberechtigte anerkannt sind, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sie auf einen nicht absehbaren Zeitraum, dem im Hinblick auf ihr Alter und ihre Entwicklung eine ihrer Persönlichkeit prägende Bedeutung beizumessen ist, in der Bundesrepublik bleiben. Insoweit muß die Erziehungshilfe vorrangig auf die Integra-

1) vgl. Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 1986 S. 106-107

2) vgl. Schuth in ZfF 1986 S. 217-221, insbesondere S. 217

tion dieser Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft ausgerichtet sein. Aufgabe der Jugendhilfe ist es daher, diese Kinder und Jugendlichen über die allgemeine erzieherische Betreuung und Förderung hinaus auch schulisch und / oder beruflich zu fördern, um ihnen in der Bundesrepublik eine angemessene Erwerbstätigkeit und unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

- 4.4** Die zu gewährenden Hilfen sind an den Bedürfnissen der Minderjährigen auszurichten. Dabei ist auf ihre soziokulturelle, insbesondere auch religiöse Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Die von freien Trägern der Jugendhilfe aus der Arbeit mit diesem Personenkreis gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt oder geeignete Berater hinzugezogen werden.

- 4.5** Bei den Asylbegehrenden und in gewissen Grenzen auch bei den geduldeten ausländischen Kindern und Jugendlichen kann anders als bei den asylberechtigten und im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommenen Kindern und Jugendlichen nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sie für einen längeren, nicht absehbaren Zeitraum in der Bundesrepublik bleiben. Daher kommt für diese Kinder und Jugendlichen auch solchen Maßnahmen, die ihrer Reintegration in ihr Heimatland förderlich sein können, besondere Bedeutung zu. Dabei kann es durchaus von Nutzen sein, die Identität mit der Kultur ihres Heimatstaates aufrechtzuerhalten und daneben handwerkliche Fähigkeiten zu vermitteln.

- 4.6** Für den Personenkreis der Asylbewerber, deren schulische Förderung im Rahmen unseres Schulsystems durchaus möglich ist und gewährleistet werden kann, müssen hingegen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere aber für die Aufnahme einer Berufsausbildung Wartezeiten beachtet werden (§ 19 Arbeitsförderungsgesetz¹⁾).

Die Wartezeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beträgt grundsätzlich 5 Jahre und ermäßigt sich auf 1 Jahr, wenn von vornherein feststeht, daß der Asylbewerber auch für den Fall der Ablehnung des Asylantrages nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird (§ 19 Abs. 1 a AFG). Unter den gleichen Voraussetzungen muß sich die Wartefrist für die Aufnahme einer Berufsausbildung, die 2 Jahre beträgt (§ 19 Abs. 1 b Satz 2 AFG), entsprechend § 19 Abs. 1a Satz 2 AFG auf 1 Jahr verringern.

Im übrigen endet die Wartezeit unabhängig von der Rechtskraft einer solchen Entscheidung, sobald das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dem Asylantrag entspricht oder gerichtlich dazu verpflichtet wird (§ 19 Abs. 1 c AFG).

Obwohl diese Regelung aus der Sicht der Jugendhilfe äußerst problematisch ist, weil eine Berufsausbildung aus der gesamten Entwicklung eines Jugendlichen nicht ausgeklammert werden kann, wird unter Beachtung gesamtgesellschaftlicher Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, daß in der Praxis zunächst durch eine schulische oder sonstige Förderung versucht werden muß, bei den ausländischen Jugendlichen erst einmal die Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung zu schaffen, so daß zu erwarten ist, daß innerhalb des für eine solche Förderung erforderlichen Zeitraums auch über den Asylantrag entschieden ist oder wenigstens feststeht, daß eine Ausweisung oder Abschiebung nicht in Betracht kommt (§ 19 Abs. 1 a Satz 2 AFG).

Da im übrigen berufsvorbereitende und sonstige berufliche Förderungsmaßnahmen unterhalb der Schwelle eines Berufsausbildungsvertrages als Maßnahmen der Jugendhilfe auch für den Personenkreis der Asylbewerber möglich, jedenfalls aber gesetzlich nicht ausgeschlossen erscheinen, wird man diese Einschränkung der Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe zunächst hinnehmen können.

5. Leistungen nach dem sog. Garantiefonds

Für den Personenkreis der ausländischen Kinder und Jugendlichen kommen grundsätzlich auch Leistungen nach dem sog. Garantiefonds²⁾ in Betracht. Dies gilt jedoch nicht für Asylbewerber.

Soweit erzieherische Hilfen erforderlich sind, sind diese regelmäßig im Rahmen der Erziehungshilfe nach dem JWG zu gewähren. Im übrigen ist es aber möglich, ergänzend auch besondere Hilfen nach dem sog. Garantiefonds in Anspruch zu nehmen, insbesondere spezielle sprachliche Förderungsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen, die im wesentlichen wegen des Wechsels aus einem anderen Kulturkreis erforderlich sind und als Spezialförderung angeboten werden.

6. Kostenerstattung durch die Länder

Die in einem Teil der Bundesländer (Flächenstaaten) bestehenden Vorschriften über die Erstattung der Jugendhilfeaufwendungen für ausländische Kinder und Jugendliche enthalten voneinander abweichende Regelungen sowohl hinsichtlich des förderungsfähigen Personenkreises als auch hinsichtlich des Erstattungsumfanges, u.a. der Dauer der Kostenerstattung durch die Länder.

Wegen der Unterschiedlichkeit der Regelungen wird auf diese Erstattungsvorschriften der Länder im Rahmen dieser Empfehlungen im einzelnen nicht eingegangen.

1) Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.6.1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6.1.1987 (BGBl. I S. 89, insbes. S. 92: Änderung § 19 AFG)

2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — (AVV-GF) vom 17.12.1981 (GMBI. 1982 S. 65-72)

Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen

Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden
gemäß Beschluß in der 28. Arbeitstagung
vom 15. — 17.4.1970 in Kassel

1. Besonderen Erziehungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen kann nur mit gezielten, auf die Person des einzelnen Minderjährigen zugeschnitten, fürsorgerischen Hilfen begegnet werden. Allgemeine fürsorgerische und jugendpflegerische Maßnahmen und Veranstaltungen — so wichtig sie im Sinne einer Prophylaxe auch sein mögen — sind als Hilfe bei besonderen Erziehungsstörungen nicht mehr ausreichend.

2. Früherfassung von Erziehungsstörungen durch bessere Zusammenarbeit mit der Schule

Alle jugendfürsorgerischen Hilfen haben um so größere Aussicht auf Erfolg, je früher sie einsetzen. Die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten — insbesondere in der Schule — könnten viel früher entdeckt und ihnen könnte wirkungsvoller begegnet werden, wenn die Lehrer von ihrer Ausbildung her mit diesen Zusammenhängen besser vertraut wären und die Kontakte zwischen Schule und Jugendamt intensiviert und systematisiert würden. Schon in der Ausbildung muß der Blick der Lehrer für Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und deren Ursachen geschärft werden. In Hamburg werden Lehrer in zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgängen zu „Beratungslehrern“ ausgebildet. Fast an jeder Haupt- oder Sonderschule gibt es dort mindestens einen solchen Beratungslehrer. Nur in einigen großstädtischen Schulbehörden bzw. Schulämtern gibt es einen schulpсихologischen Dienst, dessen Aufgabe es ist, Verhaltensauffälligkeiten von Schulkindern nachzugehen und ggf. das Jugendamt einzuschalten.

Eine bessere Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe sollte dadurch hergestellt werden, daß Sozialarbeiter regelmäßig an Lehrerkonferenzen der Schulen ihres Bezirks teilnehmen und umgekehrt auch Lehrer zu Fallbesprechungen des Jugendamts herangezogen werden. Da die Schulbehörde in vielen Ländern im Jugendwohlfahrtsausschuß vertreten ist, sollte umgekehrt auch die Vertretung des Jugendamtes in den Schulbehörden sichergestellt werden.

Ebenso sollte auch die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Kindergärten, Horten und Kindertagesheimen im Hinblick auf ein möglichst frühes Erkennen und Erfassen von Verhaltensauffälligkeiten mancherorts intensiviert werden.

Es erscheint ferner dringend erforderlich, daß die öffentlichen Schulen ihre Möglichkeiten verbessern, auch verhaltensgestörten und gemeinschaftsschwierigen Kindern zu helfen (z.B. durch die Einrichtung von Klein-Klassen für verhaltensgestörte Kinder). Solche Sonderklassen könnten durch Nachmittags-Einrichtungen der Jugendhilfe (Horte) ergänzt werden. Bisher gibt es Sonderschulen für verhaltensgestörte Kinder nur in wenigen Großstädten. Viele Kinder müssen daher heute nur deshalb in Heimerziehung (auch Heimschulen) genommen werden, weil die öffentlichen Schulen über keine differenzierten Hilfsmöglichkeiten verfügen.

3. Institutionelle Erziehungsberatung

Institutionelle Erziehungsberatung gehört zu den wirksamsten offenen Hilfen. Eine spürbare Entlastung für die öffentliche Erziehung können die Erziehungsberatungsstellen jedoch nur dann darstellen, wenn sie in personeller Hinsicht und in ihrer Arbeitsweise folgenden Anforderungen entsprechen:

- 3.1 Eine auf mehrdimensionaler Beobachtung beruhende gründliche **psycho-soziale Diagnose** ist die Voraussetzung jeder Beratung. Sie erfordert eine personelle Grundausstattung der Erziehungsberatungsstelle mit Arzt (Jugendpsychiater), Psychologen und Sozialarbeitern — möglichst mit Zusatzausbildung und möglichst auch Psychagogen.
- 3.2 Erziehungsberatung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit; sie setzt die Bereitschaft der Eltern voraus, ihre bisher angewendeten Erziehungsmethoden in Frage zu stellen. Da nach den Berliner Erfahrungen die psychische Fehlentwicklung des Kindes in der Regel auf dem Fehlverhalten der Eltern beruht, erfordert institutionelle Erziehungsberatung **intensive Elternarbeit**, u.U. auch in Elterngruppen.
- 3.3 Die Erziehungsberatungsstellen müssen **therapeutisch arbeiten**, d.h. sie dürfen es nicht bei einem aus der Diagnose gewonnenen Erziehungsgutachten bewenden lassen. Nach den Erfahrungen Berliner Erziehungsberatungsstellen erstreckt sich die Behandlung durchschnittlich auf 1 — 2 Jahre bei 1 — 2 wöchentlichen Terminen mit dem Kind und einem wöchentlichen bis monatlichen Gespräch mit den Eltern. Insgesamt sind nach den Berliner Erfahrungen 3 Wochenstunden für jedes behandelte Kind erforderlich.

- 3.4 Die Erziehungsberatungsstelle muß mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindertagesstätte, Gefährdeten-Gruppe, Haus der Jugend) und der Schule, u.U. auch mit dem Vormundschaftsgericht, eng zusammenarbeiten.

In der Frage, ob und in welchem Umfang von den Ergebnissen einer Erziehungsberatung Gebrauch gemacht werden darf und Gebrauch gemacht werden muß, wenn sich später die Notwendigkeit anderer Hilfen (z.B. der Öffentlichen Erziehung) ergibt, sollte im Zweifel das Wohl des Kindes den Ausschlag dafür geben, in welchem Umfange die Vertraulichkeit der Ergebnisse der Erziehungsberatung beachtet werden muß.

4. Offene Gruppenarbeit mit verhaltensgestörten und entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen

- 4.1 Zum Teil als eigenständige Einrichtungen (Horte), zum Teil als spezielle Gruppen (**Gefährdeten-Gruppen**) in Kindertagesstätten (Ganztageseinrichtungen) sind z.B. in Hamburg Sondergruppen für gefährdete Schulkinder eingerichtet worden, in denen Kinder mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (Schulschwänzen, kleine Eigentumsdelikte usw.) aufgenommen werden können. Die Gefährdeten-Horte (insbesondere in Ballungsgebieten der Gefährdung, wie Wohnlagern usw.) umfassen je 2 – 3 Gruppen; die Gruppenstärke der Gefährdeten-Gruppe beträgt 15.

Die Gruppen werden von Erziehern oder Erzieherinnen geleitet, die Horte im allgemeinen von Jugendleiterinnen und männlichen oder weiblichen Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern.

Die Öffnungszeiten der Gefährdeten-Gruppen richten sich nach denen des Kindertagesheimes, zu dem sie gehören (im allgemeinen 7 – 17 Uhr). In vielen Einrichtungen gibt es für die größeren Schulkinder Abendgruppen bis 20 Uhr als Hobby-Gruppen. Zum Teil sind die Gefährdeten-Gruppen bzw. -Horte auch am Sonnabend geöffnet.

Die Leiterin der Gefährdeten-Gruppe hält enge Verbindung zu den im Lager oder im Bezirk tätigen fürsorgerischen Kräften. Sie bemüht sich, die Erziehungsstörungen durch planmäßige Erziehung, in die auch die Familie des Kindes einbezogen wird, abzubauen. Auch zur Schule wird enger Kontakt gehalten, auf regelmäßigen Schulbesuch besonders geachtet. Der Prozeß der Sozialisierung erstreckt sich im allgemeinen über 2 – 3 Jahre.

Die Aufnahme in die Gefährdeten-Gruppe ist freiwillig; sie beruht i.a. auf dem Rat des zuständigen Fürsorgers und nur in wenigen Fällen auf einer Weisung des Jugend- oder Vormundschaftsrichters.

Bisher gibt es in Hamburg 5 Gefährdeten-Horte mit zusammen 14 Gruppen und weitere 99 Gefährdeten-Gruppen in 23 Kindertagesheimen.

- 4.2 Daneben hat sich in Hamburg — ausgehend von der allgemeinen Betreuungstätigkeit der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen — in den meisten Bezirken eine **Soziale Gruppenarbeit** mit größeren Schulkindern und Jugendlichen gebildet. Sie beruht auf der Erkenntnis, daß — besonders bei gefährdeten Minderjährigen, die einer gezielten Hilfe bedürfen — die Gruppe als sozialer Übungsraum die beste Hilfe ermöglicht.

Aufgenommen werden sozial nicht angepaßte Kinder und Jugendliche, häufig solche, die zum Besuch eines Heimes der Offenen Tür nicht die erforderliche Initiative aufbringen oder denen das Niveau dort zu hoch ist.

Die Gruppen werden von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern geleitet; ihre Stärke beträgt 5 – 12 Kinder oder Jugendliche. Die Gruppen sind nachmittags, z.T. auch abends geöffnet. Auch hier geht die Elternarbeit — z.T. in Elterngruppen — mit der Arbeit an den Minderjährigen Hand in Hand.

Nach Auswertung der in den verschiedenen Bezirken spontan gemachten Erfahrungen ist die soziale Gruppenarbeit in Hamburg jetzt unter einer zentralen Leitung institutionalisiert. Zur Zeit sind 8 Sozialarbeiter hauptamtlich in der sozialen Gruppenarbeit tätig, darüber hinaus eine Reihe von Pädagogikstudenten nebenamtlich. Im Augenblick gibt es 94 Soziale Gruppen, die entweder Jungengruppen oder Mädchengruppen, z.T. aber auch gemischt sind.

Die gezielte jugendfürsorgerische Arbeit, wie sie in diesen Gruppen geleistet wird, kann die Heimerziehung wesentlich entlasten. Die Wirksamkeit dieser Hilfen hängt allerdings entscheidend von der personellen Besetzung der Gruppen durch gute Fachkräfte und von den Gruppenstärken ab.

5. Der hauptamtliche Erziehungsbeistand

Auf Grund der sehr positiven Erfahrungen, die einzelne großstädtische Jugendämter, z.B. das Jugendamt der Stadt Köln, mit hauptamtlichen Erziehungsbeiständen gemacht haben, erscheint diese offene Hilfe in vielen Fällen geeignet, eine sonst erforderliche Heimunterbringung entbehrlich zu machen.

- 5.1** Allerdings erfordern verhaltensgestörte und entwicklungsgefährdete oder -geschädigte Minderjährige den Einsatz fachlich ausgebildeter, in der Regel hauptamtlicher Erziehungsbeistände. Der Erziehungsbeistand sollte ein lebenserfahrener Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit möglichst breiter Berufserfahrung — darunter auch in der Heimerziehung — sein; der junge Berufsanfänger ist mit dieser Aufgabe in der Regel überfordert. Auch der erfahrene Erziehungsbeistand bedarf der Praxisberatung.

Die Fallzahl richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Minderjährigen; sie sollte 15 — 20 nicht übersteigen. Die Zahl 30 stellt die alleräußerste Grenze dar.

5.2 Die Methoden des Erziehungsbeistandes sind:

Einzelfallhilfe unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Elternhaus, Schule, Lehr- oder Arbeitsstelle).

Da die Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsschwierigkeiten des Kindes regelmäßig die Folge gestörter Eltern-Kind-Beziehungen sind, schließt die Erziehungsbeistandschaft **intensive Elternarbeit** ein.

Soziale Gruppenarbeit in Altersgruppen.

Dafür ist ein Gruppenraum als Kristallisationspunkt erforderlich. Als Hilfsmittel sollten dem Erziehungsbeistand ein Verfügungsfonds für kleinere Hilfen, eine ausreichende Sachausstattung für die Betreuungsarbeit sowie technische Hilfsmittel, wie Auto, transportables Diktiergerät usw. zur Verfügung gestellt werden.

Vor Beginn und während der Betreuung sollte sich der Erziehungsbeistand auch anderer sozialpädagogischer Einrichtungen und Hilfen, wie z.B. der Erziehungsberatungsstelle, bedienen.

Zur Zeit befassen sich die eingerichteten Erziehungsbeistandschaften vorwiegend mit Schulentlassenen; die steigenden Zugangszahlen in der öffentlichen Erziehung zeigen jedoch die Notwendigkeit einer Ausweitung der Erziehungsbeistandschaft auf große Schulkinder und Schulkinder.

5.3 Für die Grenze zwischen Erziehungsbeistandschaft und öffentlicher Erziehung gelten folgende Anhaltspunkte:

- 5.31** Bei der Erziehungsbeistandschaft kommt es darauf an, die Erziehung durch die Eltern zu unterstützen, zu ergänzen und ggf. zu korrigieren. Sie setzt daher voraus, daß bei den Eltern und im gewissen Umfange auch bei den Minderjährigen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden ist oder geweckt werden kann.

- 5.32** Die Erziehungsbeistandschaft bietet Aussicht auf Erfolg, wenn Bindungen des Minderjährigen zu Bezugspersonen vorhanden sind oder hergestellt werden können. Auf den Grad der Gefährdung oder Schädigung allein kommt es nicht an. Die Erziehungsbeistandschaft darf jedoch nicht überfordert werden. Versagt sie, so kommt Heimerziehung oft zu spät.

- 5.33** Wenn sich aus der Diagnose ergibt, daß ein Milieuwechsel für den Minderjährigen notwendig ist oder an die Stelle der Eltern andere Erzieher treten müssen, kommt in der Regel eine Erziehungsbeistandschaft nicht in Betracht.

Die Einstellung hauptamtlicher Erziehungsbeistände erfordert erhebliche Aufwendungen; andererseits können gezielte Erziehungsbeistandschaften zur Einsparung hoher Heimkosten führen. Die Bereitstellung von Erziehungsbeiständen sollte daher durch eine überörtliche Förderungsverpflichtung erleichtert werden.

In Nordrhein-Westfalen gewähren die Landesjugendämter für hauptamtliche Erziehungsbeistände Personalkostenzuschüsse bis zu 5 500,— DM je Fachkraft und bis zu 50 % der Aufwendungen für Freizeitmaßnahmen aus Mitteln des Landes (vgl. die Richtlinien vom 16.2.1961 i.d.F. vom 25.6.1968).

- 5.4** Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß auch der ehrenamtliche Erziehungsbeistand, der für Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden soll, eine pädagogische Ausbildung besitzen und vom Jugendamt eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit erhalten sollte. Er bedarf in besonderem Maße der Praxisberatung.

6. Betreuung nach der Heimentlassung durch „Schutzhelfer“ bzw. „Erziehungshelfer“

In den niedersächsischen Landesjugendamtsbereichen und in den letzten Jahren auch in einigen Jugendämtern in Württemberg-Hohenzollern und in Nordrhein-Westfalen sind sehr positive Erfahrungen mit „Schutzhelfern“ oder „Erziehungshelfern“ gemacht worden. Es handelt sich um Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen, die den aus einem Heim entlassenen (vorwiegend schulentlassenen) Minderjährigen erzieherische Hilfe leisten, um im Rahmen der noch fortbestehenden Fürsorgeerziehung (z.B. bei der Ausführung in der eigenen Familie gemäß § 69 Abs. 3 S. 2 JWG) oder der Freiwilligen Erziehungshilfe den Erfolg der Heimerziehung zu sichern. Insbesondere bei der Heimentlassung solcher Jugendlichen und Heranwachsender, die mit Mitteln der Heimerziehung nicht mehr zu fördern sind, ohne daß indessen das Ziel der Heimerziehung schon erreicht wäre, kommt die Bestellung eines Schutzhelfers in Betracht.

Abgesehen von den sozialpädagogischen Vorteilen dieser Form der offenen Hilfe insbesondere bei „heimmüden“ Kindern und Jugendlichen ist die Kostenersparnis beträchtlich. Nach einer vom Landesjugendamt Rheinland angestellten Berechnung stehen den Aufwendungen für einen Schutzhelfer bis zu 200 000, — DM an ersparten Kosten gegenüber bei 20 Minderjährigen, die in Heimen bleiben müßten, wenn sie nicht von einem Schutzhelfer betreut würden.

Die Anforderungen, die an die Person des Schutzhelfers zu stellen sind, die Fallzahlen und die Arbeitsmethoden entsprechen denen des hauptamtlichen Erziehungsbeistandes.

7. Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien

Viele Kinder — insbesondere Säuglinge und Kleinkinder — brauchen gar nicht in Heimerziehung genommen zu werden und viele andere Kinder brauchen nicht so lange im Heim zu bleiben, wenn es gelingen würde, mehr geeignete Pflegefamilien zu finden. Die Möglichkeiten der Familienunterbringung von Kindern, die nicht in der eigenen Familie leben können, sollten durch wirksamere Werbung für Pflegestellen — u.a. auch durch gezielte Annoncen — und durch die öffentliche Anerkennung der Arbeit der Pflegeeltern, z.B. durch öffentliche Ehrung verdienter Pflegeeltern, verbessert werden.

Die Verantwortung der Pflegeeltern würde durch die Übernahme der Kosten einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aus öffentlichen Mitteln erleichtert werden. Außerdem könnten Rücknahmen von Kindern aus Pflegefamilien vermieden werden und auch Kinder mit (weniger schwerwiegenden) Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsstörungen in Familien untergebracht werden, wenn es gelingen würde, die Erziehungskraft der Pflegefamilien zu stärken.

Das kann auf folgende Weise geschehen:

- 7.1 durch laufende Beratung der Pflegeeltern durch hierfür besonders eingesetzte sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu wird auf das holländische Beispiel hingewiesen, wo etwa 20 Pflegefamilien durch einen Sozialarbeiter hauptamtlich betreut werden und die Pflegeeltern außerdem regelmäßig eine Informationsschrift — ähnlich den Peter-Pelikan-Briefen — erhalten;

- 7.2 durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch bei Pflegeelterntreffen und in Pflegeelterngruppen.

Für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder mit Verhaltensstörungen, die höhere Anforderungen an die Pflegeeltern stellen, sollte ein **höherer Kostensatz** gewährt werden, der auch die **pädagogische Leistung** honoriert. Für diese Kinder sollten möglichst fachlich qualifizierte Pflegeeltern (Pädagogen, Sozialpädagogen usw.) gewonnen werden. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der öffentlichen Erziehungshilfe in Familien untergebracht werden sollen.

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

September 1985

Hinweise zur Finanzierung offener erzieherischer Einzelhilfen

1. Einleitung

Das Jugendamt und damit sein Träger sind verpflichtet, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich „die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen“ (§ 5 Abs. 1 JWG). Was erforderlich ist, wird in § 5 Abs. 1 beispielhaft aufgeführt. Der dort genannte Katalog ist aber nicht geschlossen und entsprechend den regionalen Bedürfnissen zu konkretisieren und zu erweitern.

Mit dieser Aufgabe, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfüllt (§ 5 Abs. 3 und 4 JWG), korrespondiert der Rechtsanspruch auf individuelle Hilfe zur Erziehung entsprechend dem jeweiligen erzieherischen Bedarf (§ 6 JWG). Über Art und Umfang der Hilfe zur Erziehung entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist die auf diese Weise konkretisierte Hilfe für die erzieherische Entwicklung des Minderjährigen notwendig, so hat der junge Mensch einen entsprechenden Rechtsanspruch (Jans-Happe, Lose-Blatt-Kommentar zum JWG, § 6 unter 3. B.a mit weiteren Nachweisen).

Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist eine breitgefächerte Skala an offenen, teilstationären und stationären Jugendhilfeangeboten entwickelt, von Jugendamt zu Jugendamt aber nur höchst unterschiedlich verwirklicht worden. Während die Hilfen, die mit einer Unterbringung des Minderjährigen außerhalb des Elternhauses verbunden sind, in allen Jugendämtern – wenn auch mit unterschiedlichem Schwerpunkt in der Heim- und der Pflegestellenerziehung – ihren festen Platz haben, so gilt dies für die offenen und teilstationären Hilfen nur in geringerem Umfang, obwohl das JWG keine verschiedene Wertigkeit aufstellt.

Aus dem Katalog der offenen Hilfen seien neben der überall praktizierten formlosen Betreuung durch den Allgemeinen Sozialdienst als besonders wichtige Angebote ohne Anspruch auf Vollständigkeit beispielhaft genannt:

- Erziehungsberatung
- sozialpädagogische Familienhilfe
- der hauptamtliche Erziehungsbeistand
- sozialpädagogisch / therapeutische Gruppenarbeit (einschl. therapeutischer Schülerhilfen)
- Hilfen in sozialen Brennpunkten.

Von diesen Hilfen hat z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe bei manchen Jugendämtern inzwischen einen hohen Stellenwert gewonnen und wird planmäßig ausgebaut. In anderen Bereichen ist sie jedoch überhaupt nicht zu finden. Diese Feststellung gilt für die meisten offenen und teilstationären Angebote.

Für diesen unterschiedlichen Entwicklungsstand der offenen, teilstationären und stationären Hilfen gibt es viele Ursachen. Eine davon liegt im Bereich der Finanzierung. Während sich für die Heim- und die Pflegestellenerziehung im Laufe ihrer langen Geschichte ein gesichertes, kostendeckendes Finanzierungssystem in Gestalt von Pflegesätzen bzw. Pflegegeld herausgebildet hat, werden die offenen und teilstationären Dienste und Einrichtungen überwiegend durch eine projektgebundene Pauschalfinanzierung bezuschußt. Die letztere Finanzierungsart hat Vorteile, wirft aber auch Probleme auf. Hierzu gehört, daß sie im besonderen Maße abhängig ist von der Haushalts- und Wirtschaftslage der Träger dieser Hilfen (Eigenfinanzierungsanteil) und der öffentlichen Zuschußgeber. Insoweit korrespondieren die Probleme der Pauschalfinanzierung mit den Schwierigkeiten der Finanzierung eigener Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des öffentlichen Trägers.

Das Anliegen dieser Stellungnahme ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierung und damit nicht nur zur Erhaltung, sondern zum Ausbau der offenen und teilstationären Hilfen zu leisten und in diesem Zusammenhang neben der Pauschalfinanzierung die einzelfallbezogene Finanzierung offener und teilstationärer Hilfen durch eine pflegesatzähnliche Ausgestaltung darzustellen.

2. Einzelfallfinanzierung

2.1 Begriff: Rechtsgrundlagen

Bei der Einzelfallfinanzierung zahlt der Kostenträger für die vom Träger der Maßnahme für den einzelnen Hilfefall erbrachten Leistungen. Rechtsgrundlage dieser Leistung ist § 6 Abs. 1 JWG.

A 8.1 – 2

2.2 Voraussetzungen

2.21 Sachlich:

Einzelfallfinanzierung setzt voraus, daß sich die zu bezahlende Leistung dem Einzelfall zuordnen läßt. Aus diesem Grunde kommt diese Finanzierungsart beispielsweise bei Leistungen, die häufig anonymen Personenmehrheiten von wechselnder Zusammensetzung gelten (Teestube, Streetwork, Gemeinwesenarbeit), nicht in Betracht.

Nicht erforderlich ist dagegen, daß es sich bei den zu finanzierenden Leistungen methodisch um Einzelhilfen handelt; auch in Form von Gruppenarbeit kann Hilfe für den Einzelnen geleistet werden, und auch Arbeit mit einer Familie kann in diesem Sinne Einzelhilfe sein.

Praktiziert wird Einzelfallfinanzierung allgemein bisher nur, wenn sich die Hilfe in Form der Unterbringung realisiert (Heimerziehung, Pflegestellenunterbringung). Daneben wäre sie denkbar (und wird z.T. auch bereits praktiziert) z.B. für

- sozialpädagogisch / therapeutische Einzel- oder Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistandschaft
- sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungskurse.

Problematisch erscheint die Einzelfallfinanzierung z.B. bei der Erziehungsberatung. Hier möchte man die Arbeit einerseits offen gestalten (der schlichte Beratungsfall trägt manche Merkmale offener Arbeit), andererseits würden sich Fälle einer länger dauernden Behandlung ohne weiteres dem Einzelfall zuordnen lassen.

2.22 Verfahrensmäßig:

Einzelfallfinanzierung setzt voraus, daß der Kostenträger sich für den einzelnen Fall förmlich zur Kostenübernahme verpflichtet. Die sachlichen Voraussetzungen des Einzelfalles müssen von ihm entsprechend geprüft sein (diagnostische / prognostische Vorbereitung). Bezahlung der für den Einzelfall erbrachten Leistungen kann nur verlangt werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt.

2.3 Umfang der Kosten des Einzelfalles

Bei der Einzelfallfinanzierung geht das Interesse des Maßnahmenträgers grundsätzlich dahin, die erstattungsfähigen Kosten so zu bemessen, daß sie den ihm entstehenden Aufwand decken. Die Kosten werden als Durchschnittssätze ermittelt, deren Berechnung die Gesamtaufwendungen für alle im Rahmen der gleichen Einrichtung oder der gleichen Maßnahme von dem Träger geleisteten Hilfen zugrunde gelegt werden. In die Kostenkalkulation sind sowohl Personalkosten einschließlich der Sozialleistungsaufwände wie auch Sachkosten – Reisekosten, Materialkosten, Kosten für Betreuungsaufwand usw. – einzubeziehen.

Die teilweise Pauschalfinanzierung einer Maßnahme durch einen öffentlichen Träger schließt nicht aus, daß der ungedeckte Teil der von dem freien Träger geleisteten Aufwendungen über eine Einzelfallfinanzierung abgedeckt wird.

Allgemeine Verwaltungskosten des Maßnahmenträgers können grundsätzlich in die Kostenkalkulation einbezogen werden; hier wird aber oftmals die Ermittlung des auf den Einzelfall zu beziehenden Anteils schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Häufig wird der allgemeine Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Interessenquote des Maßnahmenträgers außer Ansatz bleiben. Eine Heranziehung des Minderjährigen oder seiner Eltern zu den allgemeinen Verwaltungskosten kommt wegen § 81 Abs. 4 JWG keinesfalls in Betracht.

2.4 Bemessung der Finanzierungsleistung

Die von dem Maßnahmenträger in Rechnung zu stellende Leistung wird sich in aller Regel nur in Zeiteinheiten messen lassen, da es sich hier rechtlich um Dienstleistungen und nicht um Werkherstellungen handelt. Entsprechend wird auch bei der Heimerziehung (Tagespflegesätze) und bei der Pflegestellenunterbringung (monatliche Pflegesätze) verfahren. Je nach Leistungsart wird sich eher die stundenweise Abrechnung, die Abrechnung pro Tag oder die monatliche Abrechnung empfehlen. Dabei ist zu beachten, daß, je kürzer der Zeitabschnitt ist, desto konkreter und dichter auch die Leistungsnachweise sein müssen und desto größer auch der gesamte Verwaltungsaufwand sein wird.

2.5 Jugendamt als Maßnahmenträger

Führt das Jugendamt die Maßnahme mit eigenem Personal und eigenem Sachaufwand selbst durch, so kann es unnötig erscheinen, die Kosten der für den Einzelfall zu erbringenden Leistungen zu ermitteln. Immerhin ist es denkbar, daß ein Jugendamt selbst im Auftrag eines anderen Einzelfalleistungen erbringt oder daß es einen anderen Träger zur Erstattung heranziehen will. Auch kann die Kostenermittlung deshalb geboten sein, weil der Minderjährige und seine Eltern zum Kostenbeitrag herangezogen werden sollen.

2.6 Generelle Regelungen der Einzelfallfinanzierung

Die Einzelfallfinanzierung und ihre konkrete Gestaltung sind grundsätzlich genereller Regelung zugänglich, wie die Beispiele der Pflegesatzvereinbarungen für Heime und die Pflegegeldrichtlinien für die Familienpflegestellen zeigen. Um konkrete Finanzierungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers zu begründen, bedarf es freilich jeweils auf den Einzelfall bezogener Kostenzusagen oder Kostenvereinbarungen, vergleiche 2.22.

2.61 Richtlinien der örtlichen Träger und Empfehlungen der überörtlichen Träger sollten enthalten:

- eine – möglichst offene – Auflistung der verfügbaren Hilfeformen
- die materiellen und formellen Voraussetzungen der Hilfestellung und damit der Kostenübernahme
- Angaben über Art und Maß der Finanzierung der im Rahmen der Hilfe erbrachten Leistungen (Honorare, Aufwendererstattungen usw.)
- eine Regelung der Kostenbeteiligung des Minderjährigen und seiner Eltern
- Verfahrenshinweise.

2.62 Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und Trägern der freien Jugendhilfe andererseits über von diesen anzubietende Hilfen und ihre Finanzierung sollten enthalten:

- Angaben über die von den freien Trägern angebotenen Hilfen, insbesondere über Art und Umfang der von den freien Trägern zu erbringenden Leistungen
- Angaben über die Berechnung der dem freien Träger für den Einzelfall zu erstattenden Kosten und
- Verfahrenshinweise.

2.7 Einzelvereinbarungen

Gleichmaßen ist es möglich, außerhalb bestehender genereller Regelungen für einen Einzelfall der Hilfestellung mit einem freien Träger oder auch mit einer Einzelperson eine Vereinbarung mit konkreter Kostenzusage zu treffen. Inhaltlich sollte die Vereinbarung den Anforderungen zu 2.62 entsprechen.

3. Pauschalfinanzierung

3.1 Begriff: Rechtsgrundlagen

Die Pauschalfinanzierung ambulanter Hilfen als Alternative zur Einzelfallfinanzierung hat ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 JWG. Das Jugendamt hat nach § 5 Abs. 1 nicht nur die Aufgabe, Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe gegebenenfalls zu schaffen. Es trägt nach Abs. 3 darüber hinaus die Gesamtverantwortung dafür, „daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen“. Diesem Ziel der Einrichtung und Sicherung einer Jugendhilfe – Infrastruktur – dient die Pauschalfinanzierung.

Die Bereitstellung und Förderung ambulanter Hilfen nach § 5 JWG ist anerkanntermaßen keine freiwillige Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sondern – soweit es hierfür einen Bedarf gibt – Verpflichtung. Durch Aufzeigen des Bedarfs in den Vertretungskörperschaften müssen die für die Jugendhilfe Verantwortlichen allerdings auf diese Verpflichtung und ihre Konsequenz hinweisen. Das führt dazu, daß auch ambulante Hilfen immer wieder in die politische Diskussion gestellt werden müssen.

3.2 Empfänger der Pauschalfinanzierung

Von einer Pauschalfinanzierung offener Hilfen auf örtlicher Ebene wird man nur sprechen können, wenn sie von freien Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung solcher Hilfen gewährt wird. Bei Durchführung offener Maßnahmen durch das Jugendamt selbst liegt keine Pauschalfinanzierung vor. Hier geht es lediglich darum, Personal- und Sachkosten in ausreichender Höhe von Jahr zu Jahr in den öffentlichen Haushalt unterzubringen.

3.3 Formen der Pauschalfinanzierung

Die Pauschalfinanzierung ist in einer Vielzahl verschiedener Formen denkbar und möglich. Beispielfhaft seien hier folgende Finanzierungsarten genannt:

3.31 Institutionelle Förderung

Hier handelt es sich um Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines abgegrenzten Teils der Ausgaben des freien Trägers, unabhängig davon, in welchem Umfang er ambulante Hilfen gewährt. Eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung durch den freien Träger ist bei dieser Finanzierungsart kaum möglich.

3.32 Projektförderung

Bei dieser Finanzierungsart werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des freien Trägers für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben gewährt. Diese in der Regel übliche Finanzierungsart kennt weitere Untergliederungen:

- Vollfinanzierung, die insbesondere dann in Betracht kommt, wenn der freie Träger an der Erfüllung der Aufgabe nur ein geringes Eigeninteresse hat. Die Vollfinanzierung besteht in erster Linie aus der Übernahme der Personal- und Sachkosten.
- Anteilsfinanzierung, bei der der Zuschuß auf einen Prozentsatz oder einen Anteil der zuwendungsfähigen Aufgaben begrenzt wird. Hierunter fallen auch die Personalkostenbezuschungen, die voll oder prozentual, „spitz abgerechnet“ oder pauschaliert gewährt werden können.
- Fehlbetragsfinanzierung, bei der ein Fehlbetrag gedeckt wird, den der freie Träger nicht durch eigene oder andere fremde Mittel finanzieren kann.
- Festbetragsfinanzierung, bei der ein Festbetrag der Ausgaben des freien Trägers übernommen wird, die diesem bei der Durchführung der Aufgabe im Rahmen der offenen Hilfen entsteht.

3.4 Grundsätze für die Pauschalfinanzierung

3.41 Abstimmung mit den freien Trägern

Über die Pauschalfinanzierung offener Hilfen muß eine enge Abstimmung mit allen im Bezirk wirkenden freien Jugendhilfeträgern geschehen. Dabei ist darauf zu achten, daß einerseits die Pluralität des Trägerangebots erhalten bleibt, andererseits aber eine Zerplitterung der Angebote vermieden wird. Von Vorteil ist, wenn sich die Liga oder eine Arbeitsgemeinschaft der freien Träger darüber einigt, welcher Träger welche ambulante Hilfe übernimmt.

3.42 Klarheit über Bedingungen und Konsequenzen

Die Pauschalfinanzierung muß so angelegt sein, daß der freie Träger disponieren kann. Vor allem der Personaleinsatz des freien Trägers erfordert eine verlässliche Finanzierung, die in der Regel nicht nur kurzfristig angelegt sein darf, sondern sich über einen längeren Zeitraum erstrecken muß.

3.43 Richtlinien oder Förderungsgrundsätze

Anders als bei der institutionellen Förderung, der Förderung eines Einzelprojektes und der Förderung von Modellvorhaben erfordert die Pauschalfinanzierung in allen anderen Fällen die Aufstellung von Richtlinien oder Förderungsgrundsätzen, die die Vorschriften von § 8 Abs. 2 und 3 JWG und die jeweils geltenden Haushaltsvorschriften des Landes und der Kommune konkretisieren und die Hilfen inhaltlich und in bezug auf ihre Zielsetzung beschreiben.

In Einzelprojekten und Modellvorhaben ist die erforderliche Klarheit durch Einzelvereinbarungen oder Bewilligungsbescheide herzustellen.

4. Folgerungen

In der Praxis der Jugendhilfe sprechen Argumente bald für eine Pauschalfinanzierung, bald für eine Einzelfallfinanzierung, je nachdem, welche Ziele mit einer Maßnahme verfolgt werden, in welchen institutionellen Rahmen sie gestellt wird und welchen Verbindlichkeitsgrad sie erhalten soll.

Die Pauschalfinanzierung ist insbesondere geeignet, wenn es darum geht, die Infrastruktur generell zu verbessern. Sie erleichtert eine flexiblere Handhabung der Maßnahmen und damit auch eine flexiblere Weiterentwicklung der Hilfen. Sie ist auch weniger verwaltungsaufwendig und grundsätzlich für jede denkbare Form von Erziehungshilfen nach § 5 JWG geeignet. Andererseits sind Umfang und Intensität der Finanzierung stärker von der jeweiligen Haushaltssituation abhängig. Im Hinblick auf die kurzen Laufzeiten der öffentlichen Haushalte bedeutet dies für die geförderte Maßnahme ein vergleichsweise hohes Maß an Ungewißheit über ihren Fortbestand und damit für alle Beteiligten ein schwerwiegendes Planungshindernis. Für den Hilfeempfänger steht eine pauschal finanzierte Hilfe demnach unter einem größeren Risiko, vorzeitig wieder eingestellt zu werden. Diese Unsicherheiten erhöhen sich, wenn eine Maßnahme von mehreren Zuschußgebern gefördert wird. Bedenken dieser Art sind nur dadurch auszuräumen, daß die Entscheidungsgremien die Förderung der Maßnahme in einem Konzept mit mehrjähriger Laufzeit beschließen.

Durch Einzelfallfinanzierung sind dagegen die notwendigen Einzelmaßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Regel besser abgesichert, und zwar sowohl für den Träger und seine Mitarbeiter als auch insbesondere für den jeweils aktuellen oder auch potentiellen Hilfeempfänger. Sie fördert auch die unter Umständen erwünschte Institutionalisierung einer Maßnahme. Die Einzelfallfinanzierung erhöht schließlich die Transparenz der Hilfevorgänge, erleichtert Kostenvergleiche der Hilfen untereinander und ermöglicht eine bessere Effizienzprüfung und Planung.

Allerdings erfordert die Einzelfallfinanzierung vor der Hilfestellung eine entsprechende diagnostische Vorbereitung (siehe 2.22). Die Voraussetzungen für die Hilfestellung in der gewählten Form müssen aktenkundig plausibel gemacht sein. Somit wird jeder „einzelfallfinanzierter“ Vorgang unvermeidlich auch zum Aktenfall, während bei der Pauschalfinanzierung dafür keine Notwendigkeit besteht. Freie Träger, die sich aus ihrem Selbstverständnis heraus um Jugendliche im Grenzbereich Jugendarbeit / Erziehungshilfe kümmern, könnten sich veranlaßt sehen, zur besseren Finanzierung möglichst viele „Aktenfälle“ zu produzieren. Wo aber ein überwiegendes Interesse darauf gerichtet ist, eine „Bürokratisierung“ des Einzelfalls zu vermeiden, muß deshalb auf die Vorteile der Einzelfallfinanzierung verzichtet werden.

Vorteile und Nachteile der beiden Finanzierungsarten gegeneinander abzuwägen, ist eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfeplanung im Sinne einer Gesamtplanung des öffentlichen Trägers wie auch im Sinne der Planung einer einzelnen Maßnahme.

Die neuere Entwicklung der Jugendhilfepraxis drängt allgemein — ebenso wie die Entwicklung der Gesetzgebung — dahin, neben einem ausgebauten System stationärer Hilfen ein ebenso differenziertes und stabilisiertes (wenn auch nicht starres) System nichtstationärer Hilfen vorzuhalten und die beiden Systeme miteinander zu integrieren. Beide Finanzierungsarten können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Soweit offene und teilstationäre Hilfen durch eine sachgerecht ausgestaltete Pauschalfinanzierung gesichert sind, besteht kein Bedarf für ein zusätzliches Finanzierungsmodell. Soweit das Netz ambulanter und stationärer Hilfen aber Lücken aufweist und deshalb die Hilfe zur Erziehung zur Unterbringung außerhalb des Elternhauses tendiert, kann und sollte auch die einzelfallbezogene Finanzierungsform offener und teilstationärer Hilfen genutzt werden, um das Spektrum der Hilfsangebote zu erweitern.

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter
und überörtlichen
Erziehungsbehörden

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Empfehlung vom 16.08.1976 zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände empfehlen nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen, bei der vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher zur Sicherstellung ihrer erzieherischen Bedürfnisse sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch eine bundesweite einheitliche Handhabung wie folgt zu verfahren:

Inobhutnahme

1. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, aufgegriffene Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen. Diese Verpflichtung des Jugendamtes ergibt sich aus § 11 Satz 2 JWG, den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
2. Die Träger der Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Sicherstellung einer erforderlichen Inobhutnahme geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 8 JWG; sie ist zum Teil in den Ausführungsgesetzen der Länder zum JWG präzisiert.
Die zur Inobhutnahme aufgegriffener Kinder und Jugendlicher bestimmten Einrichtungen müssen von ihrer pädagogischen Qualität sowie von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung her für die Gewährung von erzieherischen Hilfen nach §§ 5, 6 JWG für die Zeit der Inobhutnahme geeignet sein.
3. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu benachrichtigen.
Die Unterrichtung durch das Jugendamt hat zu erfolgen:
 - 3.1 durch unmittelbare Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,
falls dies nicht möglich ist,
 - 3.2 durch mittelbare Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,
und zwar
 - 3.21 primär durch das nach § 11 Satz 1 JWG zuständige Jugendamt,
 - 3.22 notfalls durch die Polizeibehörde.

Ergibt sich aus den Darlegungen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen, daß durch eine Rückführung in die Obhut der Personensorgeberechtigten eine Gefährdung seiner Person oder seiner körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung zu befürchten ist, so ist vor einer Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten das nach § 11 Satz 1 zuständige Jugendamt einzuschalten.
4. Ist das Kind oder der Jugendliche aus einem Heim entwichen, so sind unmittelbar das Heim und bei Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung das ausführende Landesjugendamt zu unterrichten.

Rückführung

5. Für die Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen in sein Elternhaus oder an einen anderen Ort ist grundsätzlich das Jugendamt des Heimortes des Kindes oder Jugendlichen zuständig. Heimatort in diesem Sinne ist der Ort, an dem das Kind oder der Jugendliche vor seinem Entweichen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 11 Satz 1 JWG hatte.
Diese Regelung ist sowohl aus pädagogischen als auch aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen geboten, da das Kind oder der Jugendliche in aller Regel seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin dort hat und das Heimatjugendamt somit auch für etwaige weitere Hilfen zuständig ist.

6. Im Rahmen der zu 5. beschriebenen Zuständigkeitsregelung sind abweichende Vereinbarungen im Interesse einer möglichst schnellen Rückführung des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall zulässig.
Das zur Rückführung verpflichtete Jugendamt sollte z.B. das Jugendamt des Aufgreifungsortes in den Fällen um eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen im Wege der Amtshilfe (§ 10 JWG) ersuchen, in denen pädagogische, wirtschaftliche oder personelle Gründe dies geboten erscheinen lassen.
7. Falls das Jugendamt des Heimatortes die unverzügliche Abholung des Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen kann, ist das Jugendamt des Aufgreifungsortes berechtigt, die Rückführung selbst vorzunehmen. Eine diesem Verfahren entgegenstehende Haltung des Heimatjugendamtes wäre pflichtwidrig.
8. Eine Rückführung von Kindern oder Jugendlichen ohne vorherige Benachrichtigung des Heimatjugendamtes kann nur in Betracht kommen, wenn ganz offensichtlich pädagogische Gründe dem nicht entgegenstehen und sofortige weitergehende Hilfen weder eingeleitet sind noch erkennbar eingeleitet werden müssen (z.B. Maßnahmen nach § 1666 BGB).
9. Der unmittelbaren Abholung des Kindes oder Jugendlichen durch die Personensorgeberechtigten oder in ihrem Auftrag handelnder Personen ist, soweit die in Ziffer 3 Abs. 3 und Ziffer 8 dargestellten Bedenken nicht entgegenstehen, aus pädagogischen Gründen in jedem Fall der Vorzug zu geben.
10. Die vorstehenden Verfahrensvorschläge finden keine Anwendung auf Kinder und Jugendliche, die aus einem Heim entwichen sind. Insoweit ist das aufgreifende Jugendamt zur Rückführung verpflichtet, es sei denn, das Heim ist bereit, das Kind oder den Jugendlichen selbst abzuholen.

Kostenerstattung

11. Das Heimatjugendamt erstattet dem Jugendamt des Aufgreifungsortes alle durch die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen entstehenden Aufwendungen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 83 JWG in Verbindung mit §§ 103 bis 113 BSHG. Dabei sollte im Interesse einer möglichst schnellen Rückführung und Abwicklung auch der Erstattung von Kosten grundsätzlich auf eine Anwendung der Bagatelgrenze verzichtet werden. Damit kann vermieden werden, daß die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen solange ausgedehnt wird, bis die Kosten eine entsprechende Höhe erreicht haben.
12. Wird die Verpflichtung des Heimatjugendamtes zur Rückholung des Kindes oder Jugendlichen berechtigterweise von dem Jugendamt des Aufgreifungsortes erfüllt (vgl. Ziffer 6 - 8), so hat das Heimatjugendamt die dadurch entstehenden Aufwendungen aufgrund eines Auftragsverhältnisses bzw. einer Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten.
13. Kostenbeitragsforderungen an Unterhaltspflichtige durch Leistungsbescheid oder Überleitung werden vom Heimatjugendamt geltend gemacht. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die für die Kostenbeitragsforderungen notwendigen Ermittlungen wegen der größeren Ortsnähe durch das Heimatjugendamt besser durchgeführt werden können. Soweit das Heimatjugendamt die Kostenbeitragsforderung nicht aus eigener Zuständigkeit geltend machen kann, wird es im Wege der Amtshilfe tätig.
14. Zuständigkeits- und Kostenregelungen für Kinder und Jugendliche in öffentlicher Erziehung bleiben von dieser Empfehlung unberührt. Öffentliche Erziehung in diesem Sinne meint den Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung.

Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher

hier: Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat im Jahre 1976 zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher verabschiedet. Diese Empfehlungen haben sich in der Praxis bewährt. Ihre Anwendung wird daher nachdrücklich empfohlen, da der mit ihnen angestrebte Erfolg letztlich nur dann erreicht werden kann, wenn bundesweit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist.

Die folgenden Empfehlungen zur Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung von Jugendschutzstellen ergänzen die Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher mit dem Ziel der Kostendämpfung.

Die Auslastungsquoten der Jugendschutzstellen sind erfahrungsgemäß höchst unterschiedlich. Da der weitaus größte Teil der Jugendschutzstellen über Pflegesätze finanziert wird, wirkt sich ein niedriger Auslastungsgrad aber auf die Höhe der in Rechnung gestellten Pflegesätze aus. Bei der Berechnung des Pflegesatzes gehen bereits einige Jugendämter von einer 50 %igen Belegung der Jugendschutzstellen aus. Hierdurch kommen z.T. „astronomische“ Tagespflegesätze zustande.

Im Falle weiterer Kostensteigerungen auf diesem Sektor besteht die Gefahr, daß die in Rechnung gestellten Pflegesätze nicht mehr akzeptiert werden, weil sie als nicht mehr angemessen angesehen werden können.

Um der Kostenentwicklung entgegenzuwirken, empfehlen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände, folgendes zu beachten:

1. Aufgabenstellung und Organisation

1.1 Inobhutnahme

„Inobhutnahme“ im Sinne der Empfehlungen ist nicht mit „Unterbringung in einer Einrichtung“ gleichzusetzen. Vielmehr dient die Inobhutnahme dazu, eine möglichst schnelle Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen einzuleiten. Das bedeutet, daß das Kind oder der Jugendliche nach Möglichkeit noch am Tag des Aufgreifens dem Elternhaus, dem Heim oder dem Jugendamt des Heimatortes zugeführt werden sollte (vgl. zur Verpflichtung / Berechtigung der Rückführung Ziffern 5 – 10 der Empfehlungen). Hier hat sich die rund um die Uhr organisierte Rufbereitschaft mit mindestens einem Mitarbeiter bewährt. Nur wenn eine **sofortige Rückführung nicht möglich** ist, hat das Jugendamt des Aufgreifungsortes die **Unterbringung** zu veranlassen. Unterbringung in diesem Sinne heißt jedoch nicht in jedem Fall eine geschlossene, d.h. fluchtsichere Unterbringung.

1.2 Bedarfsplanung

Die Größe einer Jugendschutzstelle sollte an Bedarfsplanungen ausgerichtet werden, die die (örtlichen) Bedürfnisse in dem jeweiligen regionalen Versorgungsgebiet berücksichtigen. Hierbei können die Jugendämter die von den Landesjugendämtern angebotenen Planungshilfen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 JWG) in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sollte die den Planungen zugrundegelegte Bedarfsermittlung grundsätzlich der demographischen Entwicklung angepaßt werden.

Die Auslastung von Jugendschutzstellen sollte so hoch wie möglich angesetzt werden und auch bei kleineren Einrichtungen (bis zu vier Plätzen) 60 % nicht unterschreiten. Proportional höher sollte die Auslastungsquote bei größeren Einrichtungen angesetzt werden.

Für die Abdeckung des darüber hinausgehenden selten eintretenden Spitzenbedarfs sollten alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (siehe Punkt 1.3).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf eine bedarfsorientierte Personalplanung hinzuweisen. Der Einsatz hauptamtlichen Personals sollte sich am Regelbedarf ausrichten, während der darüber hinausgehende Bedarf anderweitig, z.B. durch ehrenamtliche Mitarbeiter oder durch die Anforderung zusätzlichen Personals, abgedeckt werden

könnte. Auf der anderen Seite könnte bei Nichtauslastung des hauptamtlichen Personals dieses anderweitig eingesetzt werden.

Im Rahmen von bedarfsorientierten Planungen kann es sich auch anbieten, daß benachbarte Jugendämter eine Jugendschutzstelle gemeinsam unterhalten / finanzieren.

1.3 Alternative Betreuungsmöglichkeiten zu Jugendschutzstellen

Eigenständige Jugendschutzstellen sind zwangsläufig kostenintensiv, weil sie ständig personell besetzt sein müssen. Insbesondere bei geringer Fallzahl sind deshalb alternative Betreuungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, und zwar:

- Jugendschutzstellen im Verbund mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen bei
 - personeller und räumlicher Anbindung oder
 - personelle Anbindung bei räumlicher Trennung,
- Bereitschaftspflegestellen.

- 1.31 Jugendschutzstellen im Verbund mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen ermöglichen einen flexiblen Einsatz des zur Betreuung erforderlichen Personals, wodurch der Pflegesatz relativ gering gehalten werden kann. Gegen eine Anbindung sprechen zwar gewisse pädagogische Bedenken, wie etwa eine Störung der reibungslosen Arbeit der auf längere Unterbringung ausgerichteten Heime sowie der Umstand, daß die Jugendschutzstellenarbeit neben den bisherigen Aufgaben zusätzlich ausgeführt werden muß. Jedoch können durch entsprechende organisatorische Maßnahmen diese pädagogischen Bedenken relativiert werden und bei räumlicher Trennung sogar ganz entfallen. In jedem Fall sollte die pädagogische Arbeit des Heimes so wenig wie möglich belastet werden.

- 1.32 Bei sogenannten **Bereitschaftspflegestellen** (auch Bereitschaftspflegefamilien oder Gastfamilien genannt) werden einzelne Familien vom Jugendamt dafür gewonnen, Kinder und Jugendliche (auch) kurzfristig aufzunehmen. Dafür erhalten Sie einen monatlichen Pauschalgrundbetrag und zusätzlich für jeden Betreuungstag ein Betreuungsgeld. Diese alternative Form der kurzfristigen Unterbringung erfordert mithin keinen hohen Kostenaufwand, ist aber für die Aufgabe der Krisenintervention sehr effektiv. In diesem Rahmen hat es sich bewährt, wenn Mitarbeitern der Jugendämter oder der freien Träger die Betreuung gegen ein entsprechendes Entgelt übertragen wird.

Zum Begriff und zu den Erfahrungen im einzelnen wird verwiesen auf die Untersuchung des Instituts für soziale Arbeit e.V., Münster, „Jugendschutzstellen und Bereitschaftspflegefamilien“, die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen, Lindenallee 13-17, 5000 Köln 51, herausgegeben worden ist.

2. Finanzierung, Abrechnung, Erstattung

Jugendschutzstellen werden unterschiedlich finanziert, insbesondere

- allein über kostendeckende Pflegesätze,
- über einen von den Jugendämtern getragenen pauschalen Sockelbetrag und zusätzliche Pflegesatzabrechnungen.

- 2.1 Eine ausschließliche Finanzierung der Jugendschutzstellen über kostendeckende Pflegesätze bringt bei niedrigen Auslastungsquoten erhebliche Probleme mit sich, wenn auswärtigen Jugendämtern diese dann sehr hohen Pflegesätze in Rechnung gestellt werden.

Da jedes Jugendamt gemäß § 11 Satz 2 JWG verpflichtet ist, aufgegriffene Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, obliegt es ihm auch **sicherzustellen**, daß hierfür geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es wird daher empfohlen, daß ein bestimmter Kostenanteil der Jugendschutzstelle – in freier Trägerschaft oder bei jugendamtseigenen Einrichtungen – von den Jugendämtern des örtlichen Einzugsbereichs nach vereinbarter Quotierung (z.B. auf der Basis der durchschnittlichen Inanspruchnahme oder der jeweiligen Jugendamtsgröße) getragen wird.

Vergleichbar den nicht erstattungsfähigen allgemeinen Verwaltungskosten sollte dieser Kostenanteil nicht in die Pflegesatzberechnung der Einzelfälle einfließen, diese Vorhaltungskosten vielmehr von den betreffenden Jugendämtern des Einzugsbereichs als Erfüllung ihrer Vorhaltungspflicht für geeignete Einrichtungen getragen werden.

Eine solche pauschale Regelung der Vorhaltungskosten bietet den Vorteil, daß die Pflegesätze des Einzelfalles einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen und durch die Gewährung unterschiedlicher Pauschalen – je nach Kostenintensität der betreffenden Jugendschutzstelle – eine weitgehend vergleichbare Höhe der Pflegesätze erreicht werden kann. Für eine solche Berechnung kommen theoretisch zwei verschiedene Lösungen in Betracht:

- eine Kostenausfallpauschale oder
- eine Bereitstellungspauschale.

- 2.2 Die **Kostenausfallpauschale** wird dann entrichtet, wenn am Ende eines Abrechnungsjahres festgestellt wird, daß die im voraus geplante und festgelegte Auslastungsquote unterschritten worden ist. Jedes der Jugendämter, für deren Einzugsbereich die Jugendschutzstelle vorgehalten wird, zahlt nachträglich einen pauschalierten Differenzbetrag zwischen tatsächlicher und erwarteter — und damit vorgehaltener — Belegung.
- Wegen der nachträglichen Abrechnungsweise bringt eine Kostenausfallpauschale für die Träger der Jugendhilfe haushaltsrechtliche Schwierigkeiten mit sich und kann daher **nicht** empfohlen werden.
- 2.3 Die **Bereitstellungspauschale** wird demgegenüber von den Jugendämtern, für deren Einzugsbereich die Jugendschutzstelle vorgehalten wird, jeweils im voraus entrichtet, und zwar als pauschaler Zuschuß zur teilweisen Kostendeckung für eine bestimmte Zahl vorgehaltener Plätze.
- Diese Pauschale wird somit für jedes einzelne reservierte Bett gezahlt — unabhängig davon, ob die Einrichtung in kommunaler oder in freier Trägerschaft steht — und sollte rund 15 % der hierfür anfallenden Gesamtkosten abdecken.
- Diese Abrechnungsweise wird empfohlen, da sie für die beteiligten Jugendämter oder einen freien Träger einer Jugendschutzstelle eine von vornherein übersichtliche Finanzierungsgrundlage darstellt.
- 2.4 Bei beiden Pauschalabrechnungen wird im Falle der Inanspruchnahme des Platzes für die durch die Pauschalen nicht abgedeckten Kosten ein Pflegesatz fällig.
- Entsprechend Ziffer 11 der Empfehlungen zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher sollte bei der Kostenerstattung auf die Anwendung der Bagatellgrenze verzichtet werden. Dadurch kann eine nicht notwendige Ausdehnung der Verweildauer verhindert werden.
- 2.5 Die Pflegekosten werden nach Kalendertagen abgerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag sollte unabhängig von der gesamten Verweildauer insgesamt als **ein** Tag gelten. Anderenfalls würde bei einem Aufenthalt von nur wenigen Stunden vor und nach Mitternacht ein zweifacher Pflegesatz fällig, was wiederum zu unangemessenen Pflegesatzhöhen führen würde.
-